

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

54. Sitzung am 3. März 2023

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung:	9.00 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	9.17 Uhr bis 9.34 Uhr
	12.06 Uhr bis 12.44 Uhr
	14.13 Uhr bis 14.33 Uhr
	16.54 Uhr bis 17.04 Uhr
	20.12 Uhr bis 20.31 Uhr
Ende der Sitzung:	21.23 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****II. Beratung in öffentlicher Sitzung**

S. 6 – 150

3. Punkt 1 der Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils**nicht abgeschlossen**

S. 6 – 150

a) Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens**Zusagen von Anzuhörenden**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE,
der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 7/6573 –

S. 33/34, 40, 50, 60, 62, 75, 78,
86/91/92, 89, 125, 146, 149

dazu: – Vorlagen 7/4607 /4614 /4615
/4619 /4955 /4956 /4957 /4979 –
– Zuschriften 7/2243 /2282 /2311
/2314 /2315 /2321 /2323 /2324 /2325
/2326 /2327 /2328 /2329 /2330 /2333
/2334 /2335 /2336 /2338 /2339 /2340
/2341 /2342 /2343 /2344 /2347 /2348
/2349 /2350 /2351 /2352 /2353 /2354
/2355 /2356 /2360 /2361 /2362 /2363
/2364 /2365 /2366 /2367 /2368 /2370
/2371 /2372/ 2376 /2379 /2414/ 2415
/2437 /2444 /2445 /2459 /2460 /2461
/2462 /2470 –

b) Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der
Parlamentarischen Gruppe der FDP

– Drucksache 7/5371 –

dazu: – Vorlagen 7/3920 /3964 /4615
/4619 /4955 /4956 /4957 /4979 –
– Zuschriften 7/2243 /2311 /2314
/2315 /2322 /2323 /2324 /2325 /2328
/2329 /2333 /2336 /2337 /2338 /2339
/2340 /2341 /2342 /2343 /2344 /2349
/2350 /2351 /2352 /2353 /2355 /2356
/2360 /2361 /2362 /2363 /2364 /2365
/2366 /2367 /2368 /2370 /2371 /2372/
2374/ 2379 /2414 /2415 /2437 /2444
/2445 /2459 /2460 /2461 /2462 /2470 –

c) Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/4760 –

dazu: – Vorlagen 7/4614 /4615 /4619
/4955 /4956 /4957 /4979 –
– Zuschriften 7/2243 /2311 /2315
/2321 /2323 /2324 /2325 /2328 /2329
/2333 /2340 /2341 /2342 /2343 /2344
/2349 /2351 /2353 /2356 /2363 /2364
/2365 /2366 /2367 /2368 /2372/ 2379
/2414 /2415 /2437 /2444 /2445 /2459
/2460 /2461 /2462 /2470 –

d) Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht

Antrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP

– Drucksache 7/4674 – Neufassung –

dazu: – Vorlagen 7/4615 /4619 /4955

/4956 /4957 /4979 –

Zuschriften 7/7/2243 /2311 /2315

/2323 /2324 /2325 /2328 /2329 /2333

/2338 /2339 /2340 /2341 /2342 /2343

/2344 /2349 /2350 /2351 /2353 /2356

/2363 /2364 /2365 /2366 /2367 /2368

/2372/ 2374 /2379 /2414 /2415 /2437

/2444 /2445 /2459 /2460 /2461 /2462

/2470 –

hier: mündliche Anhörung

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Wolf	DIE LINKE, Vorsitzender
Engel	DIE LINKE
Reinhardt	DIE LINKE
Schaft	DIE LINKE
Dr. König	CDU
Kowalleck	CDU
Tischner	CDU
Gröger	AfD
Jankowski	AfD
Thrum	AfD
Dr. Hartung	SPD
Rothe-Beinlich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Baum	Gruppe der FDP

Regierungsvertreter/-innen:

Holter	Minister für Bildung, Jugend und Sport
Duchêne	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Huth	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Dr. Steinecke	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Wenzel	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Schmidt	Thüringer Staatskanzlei

Anzuhörende:

(in Reihenfolge der Anhörung)

Weirauch	Thüringischer Landkreistag
Völlmeke	Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Prof. Dr. Sasse	Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für inklusive Bildung/für Gemeinsamen Unterricht
Prof. Dr. Hahn	Universität Erfurt, Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Leibinger	Beauftragter der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen
Pöllmann	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Grassow	Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e. V.
Volkmer	Kindersprachbrücke Jena e. V.
Dr. Lipowski	Kindersprachbrücke Jena e. V.
Faulstich	Landeselternvertretung Thüringen
Oehler	Landeselternvertretung Thüringen
Haaré	Landesschülervertretung Thüringen
Hertel	Landesschülervertretung Thüringen
Prof. Dr. Merten	Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Erziehungswissenschaften
Boller	Industrie- und Handelskammer Südthüringen
Körner	Staatliche Grund- und Regelschule „Johann Carl Fuhlrott“
Kollaschek	Staatliche Grund- und Regelschule „Johann Carl Fuhlrott“
Huth	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
Weyrauch	Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena
Argus	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Anzuhörende (Fortsetzung):
(in Reihenfolge der Anhörung)

Vitzthum	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Schimke	Thüringer Philologenverband
Lachmann	tlv thüringer lehrerverband
Reukauf	tlv thüringer lehrerverband
Jünemann	Grundschulverband e. V., Landesgruppe Thüringen
Dr. Degner	vds – Verband der Sonderpädagogik e. V., Landesverband Thüringen
Hess	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Grübel	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Krech	Lernen fördern – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e. V.
Neumann	Lernen fördern – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e. V.
Heinrich	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Thüringen e. V.

Mitarbeiter/-in bei Fraktion/Gruppe:

Dr. Kachel	Fraktion DIE LINKE
Schwarz	Fraktion DIE LINKE
Eifert	Fraktion der CDU
Pohle	Absolvent eines FSJ bei der Fraktion der CDU
Orlob	Fraktion der CDU
Stange	Fraktion der AfD
Dr. Döring	Fraktion der SPD
Gaßmann	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Strähnz	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fenske	Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Dr. Eglinski	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Günther	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Heinzel	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Bader	Praktikantin bei der Landtagsverwaltung
Berger	Praktikant bei der Landtagsverwaltung
von Elm	Praktikantin bei der Landtagsverwaltung
Hyckel	Praktikant bei der Landtagsverwaltung
Manzhos	Praktikant bei der Landtagsverwaltung
Mikolajtschuk	Praktikantin bei der Landtagsverwaltung
Sarbinowski	Praktikant bei der Landtagsverwaltung
Vordermark	Praktikant bei der Landtagsverwaltung

II. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung

3. Punkt 1 der Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils

a) Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/6573 –

dazu: – Vorlagen 7/4607 /4614 /4615 /4619 /4955 /4956 /4957 /4979 –

– Zuschriften 7/2243 /2282 /2311 /2314 /2315 /2321 /2323 /2324 /2325 /2326 /2327 /2328 /2329 /2330 /2333 /2334 /2335 /2336 /2338 /2339 /2340 /2341 /2342 /2343 /2344 /2347 /2348 /2349 /2350 /2351 /2352 /2353 /2354 /2355 /2356 /2360 /2361 /2362 /2363 /2364 /2365 /2366 /2367 /2368 /2370 /2371 /2372/ 2376/ 2379 /2414 /2415 /2437 /2444 /2445 /2459 /2460 /2461 /2462 /2470 –

b) Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP

– Drucksache 7/5371 –

dazu: – Vorlagen 7/3920 /3964 /4615 /4619 /4955 /4956 /4957 /4979 –

– Zuschriften 7/2243 /2311 /2314 /2315 /2322 /2323 /2324 /2325 /2328 /2329 /2333 /2336 /2337 /2338 /2339 /2340 /2341 /2342 /2343 /2344 /2349 /2350 /2351 /2352 /2353 /2355 /2356 /2360 /2361 /2362 /2363 /2364 /2365 /2366 /2367 /2368 /2370 /2371 /2372/ 2374/ 2379 /2414 /2415 /2437 /2444 /2445 /2459 /2460 /2461 /2462 /2470 –

c) Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/4760 –

dazu: – Vorlagen 7/4614 /4615 /4619 /4955 /4956 /4957 /4979 –

– Zuschriften 7/7/2243 /2311 /2315 /2321 /2323 /2324 /2325 /2328 /2329 /2333 /2340 /2341 /2342 /2343 /2344 /2349 /2351 /2353 /2356 /2363 /2364 /2365 /2366 /2367 /2368 /2372/ 2379 /2414 /2415 /2437 /2444 /2445 /2459 /2460 /2461 /2462 /2470 –

d) Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht

Antrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP

– Drucksache 7/4674 – Neufassung –

dazu: – Vorlagen 7/4615 /4619 /4955 /4956 /4957 /4979 –

– Zuschriften 7/2243 /2311 /2315 /2323 /2324 /2325 /2328 /2329 /2333 /2338 /2339 /2340 /2341 /2342 /2343 /2344 /2349 /2350 /2351 /2353 /2356 /2363 /2364 /2365 /2366 /2367 /2368 /2372/ 2374 /2379 /2414 /2415 /2437 /2444 /2445 /2459 /2460 /2461 /2462 /2470 –

hier: mündliche Anhörung

– **Frau Weirauch, Thüringischer Landkreistag**, sagte, im Folgenden in Ergänzung der Stellungnahme in **Zuschrift 7/2363** auf die aus Sicht ihres Verbands wichtigen Punkte der Gesetzentwürfe in den Drucksache 7/6573 und 7/5371 hinzuweisen.

Der Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 ziele entsprechend seiner Begründung auf eine Modernisierung des Schulwesens mittels eines effektiveren Personaleinsatzes in Thüringer Schulen ab, beispielsweise durch die Änderung von Mindestzügigkeiten und eine verpflichtende Zusammenführung von Grund- und Regelschulen auf demselben Schulgrundstück in die Schulform der Gemeinschaftsschule. Darüber hinaus sollten Schulleiter und Lehrkräfte durch den Einsatz von pädagogischen Assistenzkräften und Schulverwaltungsassistenten entlastet und unterstützt werden. Des Weiteren sollten neue, digitale Unterrichtsmethoden – der Einsatz von Hybrid- und Distanzunterricht – den bisherigen Präsenzunterricht ergänzen und weiterentwickeln.

Diese Modernisierungsvorhaben bedürften nach Ansicht des Thüringischen Landkreistags der Hinterfragung der schulorganisatorischen Umsetzung. Neben einer Betrachtung der aktuellen Arbeitsmarktlage und der eingeschränkten Verfügbarkeit von pädagogischen Fachkräften, Verwaltungsfachkräften und IT-Spezialisten müssten bei den gewünschten Reformen auch die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der bestehenden Schulgebäude und Liegenschaften, die vorhandenen Beförderungsstrukturen in den Landkreisen sowie die einschlägigen Vorgaben über Zuständigkeiten beispielsweise im Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) sowie in der Thüringer Verordnung über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einführung und Bereitstellung von Lernmitteln (Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung – ThürLLVO) in den Blick genommen werden. Der Thüringische Landkreistag lehne daher die vorgesehene Änderung ausdrücklich ab, dass alle im Schuljahr 2022/2023 bestehenden Grund-, Regel- und/oder Gemeinschaftsschulen, für die ein gemeinsamer Schulstandort bestehe, verpflichtend innerhalb von fünf Jahren durch Schulentänderung in die Schulform der Gemeinschaftsschule überführt werden sollten, ebenso die vorgesehene Änderung zur Mindestzügigkeit bei Grund- und Regelschulen. Es sei nach Ansicht des Thüringischen Landkreistags nicht akzeptabel, Schulen gegen ihren Willen und ohne das Einverständnis des Schulträgers zu einer Zusammenführung, zu einer Schulentänderung zu zwingen. Die Vorgaben stellten einen klaren Eingriff in die Verantwortlichkeit des Schulträgers für die Schulnetzplanung dar und damit auch einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Dies lehne der Verband ab.

Der Thüringische Landkreistag begrüße ausdrücklich das Vorhaben, durch den Einsatz von pädagogischen Assistenzkräften und Schulverwaltungsassistenten an Thüringer Schulen Lehrkräfte und Schulleitungen zu entlasten und zu unterstützen. Bei dem Einsatz von Schul-

verwaltungsassistenten stelle sich jedoch die Frage nach den sächlichen und räumlichen Ausstattungsmerkmalen. Dies werde im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 nicht ausdrücklich definiert und nicht klar dargestellt. Neben einer Bezifferung des Sachaufwands der Schulträger für eine Bereitstellung beispielsweise eines Büroarbeitsplatzes sehe man ebenfalls die Notwendigkeit einer Klarstellung zum Personalaufwandsträger. Da die Personalkosten für die Schulverwaltungsassistenzen im vorliegenden Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 dem Landeshaushalt zugeordnet würden, gehe man davon aus, dass es sich hierbei um Landespersonal handeln solle. Dies sollte im Gesetzentwurf klargestellt werden, andernfalls wären hier die Schulträger in der Verpflichtung, neben den sächlichen Aufwendungen auch den Personaleinsatz zu verwalten, bereitzustellen und den Aufwand zu finanzieren, was einer entsprechenden Refinanzierung im Gesetzentwurf bedürfte.

Darüber hinaus sehe der Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 eine Weiterentwicklung des digitalen Unterrichts durch den Einsatz von digitalen Endgeräten für alle Schüler der Klassenstufe 5 ab dem Schuljahr 2024/2025 vor, außerdem den Einsatz von Hybrid- und Distanzunterricht, um den bisher praktizierten Präsenzunterricht zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Zwar sei das Vorhaben der Weiterentwicklung des digital gestützten Unterrichts durchaus wünschenswert und zeitgemäß, bedürfe aber nach Ansicht der Verbandsmitglieder auch entsprechender sächlicher, personeller, finanzieller und insbesondere konzeptioneller Voraussetzungen und dürfe im Gesetzentwurf nicht nur auf eine Geräteausstattung fokussieren. Vielmehr spreche sich der Thüringische Landkreistag für eine praxisorientierte Betrachtung des Digitalisierungsprozesses in den Schulen aus, in der alle diese Themenschwerpunkte berücksichtigt werden sollten.

Im Folgenden ging Frau Weirauch auf den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sowie der Parlamentarischen Gruppe der FDP in Drucksache 7/5371 ein, der die Zielstellung verfolge, die Elternrechte bei der Wahl der Schule zu stärken – auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf – sowie einen Ressourcenvorbehalt als Gelingensbedingung für einen erfolgreichen gemeinsamen Unterricht im Thüringer Schulgesetz zu normieren. Dies sei inhaltlich nachvollziehbar und ausdrücklich zu begrüßen. Entsprechend den Hinweisen der Mitglieder des Thüringischen Landkreistags benötige man hier eine zusätzliche verbindliche und konkrete schulgesetzliche Vorgabe, was sächliche und räumliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche schulische Inklusion seien und wie diese finanziert werden sollten.

Darüber hinaus halte man es für dringend erforderlich, dass für die Abgabe einer Empfehlung des Schulamts über den geeigneten Lernort eines Schülers nicht nur das Benehmen, sondern das Einvernehmen mit dem für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen

zuständigen Schulträger hergestellt werden müsse. Man rege nachdrücklich eine entsprechende Änderung der vorgesehenen Regelung in § 8a Abs. 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in Drucksache 7/5371 an.

Frau Völlmeke, Gemeinde- und Städtebund Thüringen, Zuschrift 7/2353, stellte ihren Ausführungen Folgendes voran: Als Rot-Rot-Grün den Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 in den Thüringer Landtag eingebracht habe, habe es u. a. geheißen, dass dies kein großer Wurf sei, obwohl der Gesetzentwurf sehr viele Änderungs- und Ergänzungsvorschläge für das Thüringer Schulgesetz bereithalte. Hintergrund dafür seien die bekannten Mehrheitsverhältnisse im Thüringer Landtag. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen habe daraufhin die Schulträger zu einer Beratung zu den vorgeschlagenen Änderungen eingeladen und provokativ gefragt, ob der Gemeinde- und Städtebund Thüringen angesichts der zitierten Äußerung überhaupt zum Gesetzentwurf Stellung nehmen sollte. Die Mitglieder hätten klar und eindeutig festgestellt, dass sich der Verband natürlich äußern solle, da die Schulträger die Situation aus ihrer fachpraktischen Sicht und vor dem Hintergrund ihres Wissens und dessen, was man als notwendig erachte, beurteilten. Im Ergebnis der Diskussion habe man dem Thüringer Landtag in Zuschrift 7/2353 eine 15-seitige Stellungnahme vorgelegt. Daraus sei ersichtlich, dass der Gemeinde- und Städtebund Thüringen in beiden vorgelegten Gesetzentwürfen in den Drucksachen 7/6573 und 7/5371 einige Regelungen befürworte, einige Regelungen klar ablehne und zu weiteren Regelungen alternative Vorschläge unterbreite.

Zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 äußerte sie sich im Weiteren zu sechs konkreten Punkten.

1. Zur Vorhaltung eines hinreichenden und wohnortnahen Angebots für ein längeres gemeinsames Lernen und der Ausweisung dessen im Schulnetzplan teilte sie mit, dass es bei vielen im Gemeinde- und Städtebund Thüringen organisierten Schulträgern – insbesondere den größeren – Angebote für längeres gemeinsames Lernen gebe, vor allem in Form von Gemeinschaftsschulen. Gerade diese größeren Schulträger hätten mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung kein Problem. Allerdings stelle sich ihnen die Frage, was unter den Begrifflichkeiten „hinreichend“ und „wohnortnah“ zu verstehen sei; diesbezüglich sei ggf. eine Definition notwendig. Kleinere Schulträger besäßen zum Teil aber nur eine Grundschule und könnten demzufolge einer solchen Ausweisung nicht nachkommen; dies sei zu berücksichtigen. Grundsätzlich sagten aber alle Schulträger, dass den Schulen die Gemeinschaftsschule nicht einfach „übergestülpt“ werden könne. Es müsse nach wie vor bei dem Grundsatz nach der aktuell gültigen Regelung bleiben, dass eine Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule von einer oder mehreren Schulen ausgehen müsse. Eine Ausnahme sehe man be-

züglich der vorgeschlagenen Neuregelung in § 6a Abs. 3a ThürSchulG-E, auf die sie weiter unten noch eingehen werde.

Da von der Neuregelung die Ausweisung im Schulnetzplan betroffen sei, wolle sie die aktuellen Probleme bei der Schulnetzplanung ansprechen. Mehrere Schulträger des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen hätten mitgeteilt, dass sie bereits vor ca. zwei Jahren ihre Schulnetzpläne im TMBJS eingereicht, bislang jedoch weder eine Zustimmung noch Versagung erhalten hätten. Ob dies ein flächendeckendes Problem sei, sei dem Verband nicht bekannt. Aus seiner Sicht handele es sich dabei aber um einen unhaltbaren Zustand. Die Schulträger müssten Bescheid wissen, ob ihre Planungen vom Land mitgetragen würden. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen schlage deshalb vor, dass spätestens sechs Monate nach Einreichung des Schulnetzplanes Gewissheit darüber bestehen müsse, ob dem Schulnetzplan zugestimmt werde oder er versagt werde.

Frau Völlmeke äußerte weiter, dass zudem noch immer keine Rechtsverordnung im Bereich der Schulnetzplanung vorliege, welche die Schulträger dringend erwarteten.

Ferner habe das TMBJS dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen etwa im Jahr 2018 eine Karte vorgelegt, welche Schulen zu klein seien und deshalb ggf. Kooperationen eingehen oder gar geschlossen werden müssten. Bereits damals habe der Gemeinde- und Städtebund Thüringen angeregt, dass das Land den ersten Vorschlag für die Schulnetzplanung unterbreite und die Schulträger anschließend intervenieren könnten. Diese Anregung bleibe bestehen.

2. Zur geplanten „Zwangsvereinigung“ von Grund-, Regel- und Gemeinschaftsschulen an Doppelstandorten wies Frau Völlmeke hin, dass in der Gesetzesbegründung ausgeführt werde, dass unter einem gemeinsamen Schulstandort nur dasselbe Schulgrundstück oder die gemeinsame Nutzung von Räumen einer Schule am selben Standort verstanden werde. Dies sei eine recht deutliche Eingrenzung. Gleichwohl könne im Einzelfall unklar sein, was darunter zu verstehen sei, z. B. wenn sich Schulgebäude gegenüberlägen, die durch eine Straße getrennt seien. Die im Gemeinde- und Städtebund Thüringen organisierten Schulträger sprächen sich nicht klar gegen diese Regelung aus. In dem Fall, in dem sich die Schulen auf einem Grundstück oder gar in einem Gebäude befänden, sei durchaus nachzuvollziehen, dass daraus eine Gemeinschaftsschule entstehen solle. Gleichwohl könne die Zusammenführung Folgen haben, etwa Kosten für die Schulträger im Bereich der Schülerbeförderung, weil sich die Anspruchsberechtigungen dann wahrscheinlich änderten.

Sie weise auf ein Problem vieler kreisfreier Städte hin, die mit Kapazitätsproblemen kämpften: Es müsse die Möglichkeit bestehen, das Einzugsgebiet von Gemeinschaftsschulen bzw. generell von Wahlschulformen auf das Zuständigkeitsgebiet des örtlichen Schulträgers einzuschränken, denn die aufnehmenden Schulen selbst wüssten nicht, wie die Situation im gesamten Stadtgebiet aussehe und könnten somit nicht einschätzen, ob noch Platz für Schüler aus dem Stadtgebiet benötigt werde.

3. Zur geplanten Regelung, wonach eine Schule auf Initiative der Schulkonferenz als Ganztagschule in teilgebundener oder gebundener Form geführt werden könne, nahm Frau Völlmeke wie folgt Stellung: Diese Regelung werden von den im Gemeinde- und Städtebund Thüringen organisierten Schulträgern klar abgelehnt. Diese Entscheidung bedürfe wegen der zu erwartenden schulorganisatorischen und finanziellen Auswirkungen auch weiterhin der Zustimmung des Schulträgers. Gerade im Grundschulbereich seien mit einer solchen Regelung viele Verschiebungen in Richtung gebundene Ganztagschule zu erwarten, denn nach Wahrnehmung ihres Verbands vertrete das TMBJS die Auffassung, dass die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung auf gebundene Ganztagschulen im Primarbereich nicht anzuwenden sei. In der Folge habe man punktuell, an einzelnen Schulen praktisch eine Abschaffung der Hortkostenbeteiligung zu erwarten. Dies werde zu Problemen führen, weil Eltern nicht verstünden, warum sie an einer Grundschule eine Hortkostenbeteiligung zahlen müssten und an einer anderen Grundschule nicht. Man spreche sich vielmehr dafür aus, auf die Hortkostenbeteiligung zu verzichten und sie abzuschaffen. In diesem Zusammenhang verweise man auf das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen vom 23. Januar 2023.

4. Der geplante Einsatz einer Schulverwaltungsassistenz an staatlichen Schulen werde dem Grundsatz nach seitens der Schulträger befürwortet. Bedenken seien hinsichtlich der vorgesehenen Clusterbildung von im Regelfall vier Schulen gesehen worden. Man könne sich nicht vorstellen, wie Personal zu finden sein solle, das gleichzeitig für vier Schulen tätig werde. Es gehe nicht eindeutig aus dem Gesetzentwurf hervor, ob es sich bei der Schulverwaltungsassistenz tatsächlich um Landespersonal handeln solle. Sofern dies der Fall sei, könnte eine entsprechende Ergänzung in § 34 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG-E vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang sei festzustellen, dass es einer klaren Aufgabenabgrenzung der offensichtlich höherwertigen Aufgaben der Schulverwaltungsassistenz zu den Aufgaben der kommunalbediensteten Schulsachbearbeiter bedürfe. Zudem müsse klar sein, über welche Qualifikation die Schulverwaltungsassistenten verfügen müssten. Dies ergebe sich daraus, dass die Vergütung offenbar sehr unterschiedlich aussehen werde: Schulverwaltungsassis-

tenten sollten in die Tarifgruppe E 9b eingeordnet werden, während Schulsachbearbeiter aktuell nach der Tarifgruppe E 5 bzw. E 6 vergütet würden.

5. Im Folgenden äußerte sich Frau Völlmeke zu den geplanten Änderungen der Mindestzügigkeit von Grund- und Regelschulen. Sie sagte, dass man von der Annahme ausgehen könnte, dass kleine Grund- und Regelschulen nicht geschlossen werden müssten, sondern miteinander kooperieren könnten, wie es der Gesetzentwurf vorsehe. Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes liege aber genau darin das Problem, denn zurzeit lägen keine praktischen Erfahrungen mit derartigen Kooperationen vor. In der letzten Novelle des Schulgesetzes seien die Kooperationsmöglichkeiten in § 41 e ThürSchulG lediglich benannt worden. Die notwendige Rechtsverordnung, mit der viele Fragen beantwortet werden könnten, die sich aus Sicht der Schulen bezüglich der Kooperationsmöglichkeiten stellten, stehe aber nach wie vor aus. Trete die geplante Neuregelung tatsächlich in Kraft, bedürfe es erheblicher Beratungskapazitäten des Landes für die Schulen, denn die Kooperationen müssten durch geeignete innerorganisatorische und pädagogische Maßnahmen untersetzt und durch den notwendigen Lehrereinsatz begleitet werden. Dies sei eindeutig Aufgabe des Landes.

6. Zur geplanten Neuregelung von § 44 a ThürSchulG-E verwies sie auf die schriftliche Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen in Zuschrift 7/2353, in der man sich sehr ausführlich dazu geäußert habe. Sie wolle verdeutlichen, dass ihr Verband die grundsätzliche Zielrichtung einer Eins-zu-eins-Ausstattung für jeden Schüler grundsätzlich befürworte. Auch viele andere Bundesländer strebten dies an. Die geplante Umsetzung in Thüringen werfe aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen jedoch viele Fragen auf, von denen einige in Zuschrift 7/2353 benannt worden seien. Man habe zudem einen Vorschlag unterbreitet, wie man sich die schrittweise Umsetzung dieser Zielrichtung vorstellen könne, die dann auch in der „Digitalstrategie Thüringer Schule“ (DiTS) verankert werden müsste. Schrittweise müsse deshalb vorgegangen werden, weil das schlichte Überlassen von Geräten an Schüler ab Klassenstufe 5 zumindest derzeit und auch im Schuljahr 2024/2025 noch nicht funktioniere. Sie verwies auf das Pilotprojekt „Digitale Schule der Zukunft“ in Bayern, das man sich auch gut für Thüringen vorstellen könne. Der Freistaat Bayern fördere damit die private Anschaffung mobiler Endgeräte in Höhe von bis zu 300 Euro, wobei die technischen Mindestkriterien vorab in geeigneter Weise mit der Schulfamilie und dem Schulaufwandsträger abgestimmt würden; Letzteres sei sehr wichtig. Die Geräte seien dann keine „lernmittelfreien Lernmittel“. Aus Sicht ihres Verbands sollte auch die Zukunft in Thüringen nicht darin liegen, dass die öffentliche Hand alle Geräte für die alleinige Nutzung durch jeweils einen Schüler zu 100 Prozent zahle, denn die Geräte würden nicht nur in, sondern auch außerhalb der Schule genutzt. Die Schulträger des Verbands würden eine Zu-

schussregelung in Thüringen unterstützen. Allerdings befürworte der Gemeinde- und Städtebund Thüringen auch ausdrücklich eine Sonderregelung für bedürftige Schüler.

Zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 merkte Frau Völlmeke abschließend an, dass sich der Gemeinde- und Städtebund Thüringen in seiner schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2353 nicht zu der geplanten Änderung von § 30 ThürSchulG-E geäußert habe. Daraus sei zu schlussfolgern, dass die Regelung mitgetragen werde. Ferner habe man sich nicht zu Art. 2 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/6573 geäußert, weil die Schulträger von diesen Regelungen nicht unmittelbar betroffen seien.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sowie der Parlamentarischen Gruppe der FDP in Drucksache 7/5371 teilte sie mit, dass der Gemeinde- und Städtebund die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfs unterstütze, die Förderschulen und das Elternwahlrecht im Hinblick auf die Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu stärken. Auch die Stärkung des Elternwahlrechts bei der Zurückstellung und die Möglichkeit, Versetzungsentscheidungen in jedem Schulbesuchsjahr treffen zu können, trage man grundsätzlich mit.

Im Detail seien jedoch auch in dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 einige Punkte überarbeitungsbedürftig. Im Folgenden werde sie drei konkrete Aspekte ansprechen:

1. Wenn eine Regelung zu Inklusion und gemeinsamem Unterricht im Gesetz aufgenommen werde, sei dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Gelingensbedingungen für alle Schüler geschaffen würden, sonst erreiche man damit nichts. Den Begriff „Gelingensbedingungen“ habe auch der Gemeinde- und Städtebund schon oft verwandt, z. B. in der Stellungnahme in Zuschrift 6/2575 zum Gesetzgebungsverfahren des Gesetzentwurfs in Drucksache 6/6484 im Jahr 2019. Damit sei eine Definition der Rahmenbedingungen in personeller, sächlicher und räumlicher Hinsicht gemeint, unter denen Inklusion erfolgreich umgesetzt werden könne.
2. Nicht einverstanden sei man mit der geplanten Neuregelung in § 8a Abs. 3 ThürSchulG-E, in dem die Formulierung „im Benehmen mit dem Schulträger“ zu finden sei. Man fordere das Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger.
3. Hinsichtlich der Rückstellungsmöglichkeiten vom Schulbesuch auf Antrag im vorgeschlagenen Sinne müsse darauf geachtet werden, dass eine missbräuchliche Ausnutzung dieser Regelung vermieden werde. Dafür gebe es durchaus Beispiele. Man schlage deshalb vor,

bei entsprechenden Anträgen der Eltern die besuchte Kindertageseinrichtung um eine Einschätzung der Schulreife des Kindes zu bitten.

Abg. Dr. Hartung nahm Bezug auf die Stellungnahme des Thüringischen Landkreistags in Zuschrift 7/2363. Dieser sei zu entnehmen (siehe Seite 9 in Zuschrift 7/2363), dass der Verband die geplanten Bestimmungen in § 41 Abs. 1 Satz 7 ThürSchulG-E des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/6573 bezüglich der Schulnetzplanung ablehne, weil bereits in § 41 Abs. 3 ThürSchulG das Vorhalten eines möglichst vollständigen und wohnortnahen Bildungsangebots verankert sei. Der Gesetzentwurf beziehe sich hier auf die Gemeinschaftsschule. Er fragte, ob der Zuschrift 7/2363 die Auffassung des Thüringischen Landkreistags entnommen werden könne, dass diejenigen Landkreise, die keine wohnortnahe Gemeinschaftsschule vorhielten, derzeit über keinen rechtskonformen Schulnetzplan verfügten, weil dies nach § 41 Abs. 3 ThürSchulG notwendig wäre. In der Stellungnahme der Gemeinschaftsschule Wenigenjena in Zuschrift 7/2362 werde zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Eltern aus anderen Gebietskörperschaften bei der Schule meldeten, weil das Angebot bei ihnen nicht vorgehalten werde.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen weise in seiner Stellungnahme in Zuschrift 7/2353 darauf hin, die Regelung zur Ausweitung der Gemeinschaftsschule zu befürworten. Er habe zur Kenntnis genommen, dass diese Möglichkeit bei kleinen Schulträgern nicht bestehe und gebe dem Verband darin Recht, dass hier eine Klarstellung erforderlich sei. Die Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes unterscheide sich in dieser Frage jedoch deutlich von der des Thüringischen Landkreistags. Er erbitte eine entsprechende Erläuterung.

Frau Völlmeke habe außerdem dargestellt, dass ihr Verband begrüßen würde, wenn das Land einen Schulnetzplan entwerfen würde und die Schulträger darauf reagierten. Dies entspreche genau dem Gegenteil der Stellungnahme des Thüringischen Landkreistags, der die von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Regelung als unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung ansehe. Er erbat Ausführungen zu dieser Diskrepanz.

Er fragte weiter, ob Frau Völlmeke zustimme, dass sich auch Schulen zu einer Gemeinschaftsschule zusammenschließen könnten, die nicht innerhalb eines Gebäudes oder an einer Adresse angesiedelt seien, wenn Letzteres als Mindestvoraussetzung für den Zusammenschluss zu einer Gemeinschaftsschule gelte.

Abg. Dr. Hartung nahm schließlich Bezug auf die Aussage, dass die Kooperationsmodelle nicht erprobt werden könnten, weil die entsprechende Rechtsverordnung nicht vorliege. Der Gesetzestext könne jedoch durchaus ausgelegt werden, sodass Kooperationen auch geschaffen werden könnten, wenn keine spezifizierende Verordnung existiere.

Abg. Kowalleck sagte, dass man sich in den vergangenen Jahren, insbesondere in der letzten Legislaturperiode mit dem Erhalt kleiner Schulen beschäftigt habe. Viele der Abgeordneten stammten aus dem ländlichen Raum und wüssten, welche langen Schulwege Schüler – insbesondere Grundschüler – zum Teil zurücklegen müssten. Es sei den Mitgliedern der CDU-Fraktion deshalb ein Anliegen, dass das Motto „Kurze Beine, kurze Wege“ tatsächlich Anwendung finde. Er fragte, inwieweit die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Vorschläge zu weit in die Gestaltungsfreiheit der Schulträger eingriffen, vor allem hinsichtlich der Schulnetzplanung.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten außerdem die Kooperationsmöglichkeiten der Schulen und die entsprechenden Beratungskapazitäten angesprochen. Er erkundigte sich, welche Lösungen die Verbände zur Vereinfachung und zum Erhalt der kleinen Schulen vor Ort sähen.

Abg. Rothe-Beinlich führte aus, dass sich die kommunalen Spitzenverbände einerseits sehr klar hinsichtlich eines möglichen Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung geäußert hätten, andererseits wünschten sie sich strikte Vorgaben des Landes. Man habe sich jedoch bei der letzten Novellierung des Thüringer Schulgesetzes im Jahr 2018/2019 genau deshalb gegen die Festlegung von Mindestschülerzahlen entschieden, weil die kommunalen Spitzenverbände sich klar dagegen ausgesprochen hätten. Die Idee der Schulk Kooperationen sei vor allem entstanden, um kleine Schulstandorte erhalten zu können. In diesem Sinne sei auch der jetzige Vorschlag zu verstehen, die an den derzeit 31 Standorten befindlichen unterschiedlichen Schulen am gleichen Ort aufzufordern, Kooperationen einzugehen. Angesichts des Lehrermangels und anderer Probleme könne man ansonsten den Schulbetrieb dort nicht sicherstellen. Dieser praktischen Realität müsse man sich stellen. In diesem Sinne stelle die Möglichkeit der Kooperation eine Brücke dar, um kleine Schulstandorte zu erhalten. Sie interessiere, warum die kommunalen Spitzenverbände die Kooperationsmöglichkeiten derart kritisch bewerteten.

Abg. Schaft sprach ebenfalls die jeweils unterschiedlichen Positionen der beiden kommunalen Spitzenverbände bezüglich der Schulnetzplanung an: Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen habe gefordert, dass das Land einen Schulnetzplan vorschlagen und die Schul-

träger darauf reagieren sollten. Der Thüringische Landkreistag lehne wiederum Vorschläge mit der Begründung ab, sie würden unzulässig in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen. Er sagte, man befinde sich in diesem Bereich in verschiedenen Spannungsfeldern. Auf der einen Seite bestehe nach Art. 24 Verfassung des Freistaats Thüringen die Verpflichtung des Landes, ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Erziehungs- und Schulwesen zu ermöglichen, neben dem gegliederten Schulsystem auch andere Schularten. Auf der anderen Seite existiere das hohe Gut der kommunalen Selbstverwaltung, zeitgleich jedoch die Herausforderung, wie man dem Fachkräftemangel begegnen könne. Leider könnten Fachkräfte nicht selbst hergestellt werden, sondern man müsse mit dem vorhandenen Kontingent umgehen. In der Folge müsse man einerseits die Ausbildungskapazitäten bestmöglich gestalten, andererseits jedoch auch Strukturen schaffen, um mit absehbar weniger Personal den Schulalltag und die Bildungsqualität abzusichern. Vor diesem Hintergrund bitte er um Darlegung der unterschiedlichen Positionen der kommunalen Spitzenverbände und um Ausführungen dazu, wie ein tragfähiges Modell der Schulnetzplanung aussehen könne, damit sowohl das Land seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung als auch die Schulträger ihren Aufgaben gerecht werden könnten.

Im Weiteren ging Abg. Schaft auf die Möglichkeit von Schulkooperationen ein. Diese betreffe nicht nur Schulen, die an einem Standort nah beieinanderlägen; auch Abg. Dr. Hartung habe bereits auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen hingewiesen, die genutzt werden könnten. Er beschrieb das Beispiel von drei kleinen Regelschulen, die ggf. auch etwas weiter voneinander entfernt lägen und von denen nur eine über eine Lehrkraft für Chemie verfüge. Er fragte, ob die kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit sähen, dass dieser eine Lehrer an allen drei Schulen unterrichten könnte, indem sein Einsatz an den Schulen nicht stunden-, sondern tageweise geplant werde, sodass er jeweils an einem Tag an nur einer dieser Schulen unterrichte. Ihn interessiere, ob dies nicht auch eine Möglichkeit der Ausgestaltung einer Schulkooperation sein könnte, obwohl die Schulen nicht unmittelbar nebeneinanderlägen, damit der Unterricht mit dem vorhandenen Personal bestmöglich abgesichert werden könne.

Abg. Tischner sprach das Thema „Mindestzügigkeit“ im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/6573 an und fragte, welche Folgen die kommunalen Spitzenverbände jeweils für die ländlichen und städtischen Regionen Thüringens infolge der „Zwangsfusionen“ von Grund- und Regelschulen erwarteten. Die CDU-Fraktion habe von der Landesregierung erfahren, dass über 40 Prozent der Schulen die im Gesetzentwurf formulierten Kriterien nicht erfüllten.

Abg. Dr. König nahm Bezug auf die im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 geplanten Kooperationen zwischen einzügigen Grundschulen und Regelschulen. Er erbat eine Stellungnahme aus Sicht der Schulträger, welche Auswirkungen hinsichtlich der Investitionen in die einzelnen Schulstandorte zu erwarten seien, insbesondere mit Blick auf den Schülertransport und die Zukunftsperspektive dieser Schulen innerhalb der Schulnetzplanung; vor allem interessiere ihn hier die Perspektive des Thüringischen Landkreistags. Man höre, dass mit den geplanten Kooperationen ein „Sterben auf Raten“ eingeleitet werde.

Vors. Abg. Wolf merkte an, dass der Haushaltsgesetzgeber seit 2019 200.000 Euro zur Unterstützung von Schulkooperationen vorhalte, dies bislang nie in Anspruch genommen worden seien. Die Gelder in der entsprechenden Titelgruppe könnten nach Antragstellung genutzt werden.

Er regte angesichts der Fülle an Fragen an, dass die Vertreterinnen der kommunalen Spitzenverbände ggf. weitere Ausführungen schriftlich nachreichten.

Frau Völlmeke wiederholte bezüglich der vorgesehenen Regelung zur Gemeinschaftsschule, dass der Gemeinde- und Städtebund Thüringen dieser grundsätzlich zustimme, auch zu der Aufnahme im Schulnetzplan. Viele Schulträger hätten dem Verband dies mitgeteilt. Ein Problem bestehe jedoch für Schulträger, die nur für eine oder sehr wenige Schulen verantwortlich seien. Zudem sei das „Überstülpen“ der Schulart Gemeinschaftsschule kritisch zu bewerten. Insbesondere der vorgegebene zeitliche Umsetzungsrahmen für Grund- und Regelschulen am gleichen Standort werde nicht einzuhalten sein, dies zeigten die praktischen Erfahrungen der Vergangenheit. Wenn die Regelung ins Gesetz überführt werden solle, sollte ein deutlich anderer zeitlicher Rahmen angedacht werden.

Ihre Anregung, das Land solle den ersten Vorschlag für die Schulnetzplanung unterbreiten und die Schulträger anschließend intervenieren, sei eher provokativ zu verstehen und vor dem Hintergrund zu deuten, dass den kommunalen Spitzenverbänden etwa im Jahr 2018 eine Landkarte vorgelegt worden sei, welche Schulen zu klein seien und deshalb ggf. Kooperationen eingehen oder gar geschlossen werden müssten. Natürlich verstehe man es als Aufgabe der Kommunen, eine Schulnetzplanung vorzunehmen. Dann müsse jedoch auch das Land durch Zustimmung oder Versagung reagieren. Im Fall einer Versagung sollten dann auch konkrete Vorschläge unterbreitet werden, weil sonst stets nur die zuständigen Bürgermeister oder Landräte in der Kritik stünden.

Schulkooperationen würden deshalb kritisch bewertet, weil den Schulträgern bzw. Schulen nicht klar sei, was von ihnen verlangt werde, wie eine Kooperation aussehen könne und welche Auswirkungen damit verbunden seien. Einige Schulen müssten grundsätzlich nicht kooperieren. Sinnvoll sei eine Kooperation z. B. nur zwischen einer ein- und einer zweizügigen Schule in unmittelbarer Nachbarschaft. Dies werde zu Diskrepanzen führen. Die Schulen müssten zu diesem Thema vom Land beraten werden, weil hier innerorganisatorische und pädagogische Angelegenheiten betroffen seien. Die alleinige Nennung der drei Kooperationsmöglichkeiten im Gesetz sei nicht ausreichend ausführlich genug.

Natürlich könne man sich grundsätzlich vorstellen, dass ein Lehrer an drei verschiedenen Schulen zum Einsatz komme. Fraglich sei aber, ob dies die Attraktivität des Lehrerberufs steigern. Womöglich vertrete der Lehrerverband u. a. dazu eine andere Meinung, dies könne sie nicht einschätzen und müsse von anderen Akteuren bewertet werden.

Bezug nehmend auf das Thema „Mindestzügigkeit“ verwies Frau Völlmeke auf die Mündliche Anfrage von Abg. Tischner in Drucksache 7/6776 und die Nachreichung des TMBJS in Drucksache 7/6969 zu Schulen, welche die Mindestschülerzahlen oder Mindestzügigkeit nicht erreichten. Im städtischen Bereich spiele dies kaum eine Rolle. In Drucksache 7/6969 sei zwar auch eine Grundschule in Erfurt benannt, die in einer Klassenstufe weniger als 15 Schüler habe. Diese Schule befinde sich aber auch in einer Ortsteillage. Ferner seien zwei Schulen in Suhl aufgeführt. Insgesamt betreffe das Problem der Einzügigkeit jedoch den ländlichen Raum.

Sie ergänzte, dass sich Gemeinde- und Städtebund Thüringen und Thüringischer Landkreistag in dieser Frage auch nicht widersprüchen. Wenn keine Kooperationen zwischen Grund- und Regelschulen möglich oder sinnvoll seien, müssten auch kleine Schulen erhalten bleiben. Dennoch könnte man Kooperationen noch befördern, um eine bessere Schulorganisation zu erreichen.

Frau Weirauch sagte, dass die Zustimmung des TMBJS zu den Schulnetzplanungen wichtig sei. Die Schulträger seien dazu angehalten, in den Schulnetzplanungen ein möglichst vollständiges wohnortnahes Bildungsangebot bereitzustellen. Dies werde vor Ort auch umgesetzt. Die Regelungen im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 zielten darauf ab, den Schulen aufzuerlegen, sich zu einer Gemeinschaftsschule zusammenzuschließen oder Kooperationen einzugehen, obwohl dies nicht aus dem Inneren der Schule heraus gewünscht sei. Dies sei kritisch zu bewerten, da es in die Schulnetzplanung vor Ort und damit die kommunale Selbstverwaltung eingreife. Deshalb lehne man diese Regelungen ab.

Frau Weirauch sagte, im Folgenden noch einmal klarstellen zu wollen, warum man Schulkooperationen kritisch sehe. Man sei der Meinung, dass Kooperationen aufgrund von Wunsch und Wille der Schulen entstehen sollten. Sicherlich gebe es Schulen, die Kooperationen benötigten und diese gut umsetzen könnten. Sie schließe sich jedoch den Ausführungen von Frau Völlmeke an, dass die Schulen eine Hilfestellung benötigten, wie eine Kooperation gut ausgestaltet sein könne. Den im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 vorgesehenen Zwang zur Kooperation, um eine Einzügigkeit von Grundschulen zu ermöglichen, lehne man ab; insbesondere für kleinere Schulen im ländlichen Raum würde die Regelung einen Zwang bedeuten. Sie wolle ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Schwächung der Bildungsqualität im ländlichen Raum daraus resultieren würde, wenn kleine Grund- oder Regelschulen schließen müssten, weil sie keine Kooperationen eingehen könnten. Auch um Schulschließungen zu vermeiden, lehne man die Regelung ab. Man würde begrüßen, wenn die Kooperationsmodelle noch einmal in anderer Form angeregt und begünstigt würden und nicht per Gesetz dazu verpflichtet werde.

Abg. Tischner bezog sich auf die Ausführungen von Abg. Rothe-Beinlich, dass die von ihm selbst als „Zwangsfusionen“ bezeichneten Zusammenführungen der Grund- und Regelschulen an den benannten über 30 Standorten deshalb notwendig würden, weil dort ein Personalmangel bestehe. Er erkundigte sich, ob diese pauschale Aussage zutreffe, dass an diesen gemeinsamen Schulstandorten Personalprobleme herrschten. Dies widerspräche der hier thematisierten Möglichkeit, Kooperationen einzugehen. Diese Schulen lägen räumlich nah beieinander und unterstützten sich in der Praxis bereits gegenseitig.

Frau Völlmeke sagte, zu diesem Thema keine Aussagen treffen zu können, weil für Personalfragen das Land verantwortlich sei.

Abg. Rothe-Beinlich fragte, welche Schulträger seit zwei Jahren auf die Genehmigung bzw. Versagung der vorgelegten Schulnetzpläne warteten, um ggf. dort nachfragen zu können. Sie selbst kenne Probleme im Weimarer Land, die aber spezieller Natur seien, oder aus dem Unstrut-Hainich-Kreis. In diesen Fällen könne man aber nicht davon sprechen, dass die Pläne seit zwei Jahren auf die Bescheidung warteten.

Frau Völlmeke teilte mit, dass das Thema in der kürzlich stattgefundenen Beratung mit den Schulträgern aufgekommen und für sie ebenfalls neu und überraschend gewesen sei. Mehrere Schulträger hätten sich entsprechend geäußert, definitiv Rudolstadt. Sie wisse jedoch nicht mehr, welche Schulträger dies genau betreffe. Diese Frage könne letztlich das TMBJS beantworten.

Abg. Kowalleck nahm Bezug auf die Verwaltungsassistenzen sowie die angesprochenen räumlichen Voraussetzungen fragte, wie die kommunalen Spitzenverbände die Fachkräftesituation vor Ort beurteilten. Er erkundigte sich, inwieweit überhaupt die Möglichkeit bestehe, Fachkräfte zu gewinnen und einzusetzen.

Frau Völlmeke antwortete, dass man die Fachkräftesituation von Schulverwaltungsassistenten nicht beurteilen könne. Offenbar solle es sich um Landespersonal handeln. Man habe deshalb auch bewusst die Frage gestellt, welche Qualifikation die Verwaltungsassistenten mitbringen müssten, wenn sie in die Tarifgruppe E 9b eingeordnet werden sollten. Zurzeit werde der Einsatz der Verwaltungsassistenten in Modellkommunen erprobt. Die Ergebnisse dieser Erprobungsphase sollten abgewartet werden, um beurteilen zu können, wie genau die Assistenzen eingesetzt werden könnten. Dabei sollte auch festgestellt werden, wie stark sich die Aufgaben der Schulverwaltungsassistenten und Schulsachbearbeiter unterschieden. Falls die Unterschiede zwischen den Fachkräften nicht sehr groß seien, könnte man darüber nachdenken, die für Schulverwaltungsassistenz zur Verfügung gestellten Gelder den Schulträgern zu übertragen, damit diese die Aufgaben ggf. insgesamt bewältigten.

Frau Weirauch stimmte den Ausführungen von Frau Völlmeke zu, dass man nur schwer einschätzen könne, wie sich die Fachkräftesituation der Schulverwaltungsassistenten darstelle und ob sie in ausreichender Anzahl zur Verfügung stünden. Wie bereits dargelegt, sei die aktuelle Fachkräftesituation auch im Bereich der Verwaltungskräfte problematisch, weshalb es sicherlich schwierig werde, alle Schulen so auszustatten, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen sei. Nichtsdestotrotz begrüße man eine entsprechende Entlastung und Unterstützung der Schulleitungen.

Abg. Rothe-Beinlich erbat weitere Ausführungen bezüglich der Hortkostenbeteiligung, da diese nicht mit dem vorgelegten Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 in Verbindung stehe.

Frau Völlmeke äußerte, dass die Hortkostenbeteiligung aus ihrer Sicht durchaus eine Rolle spiele, weil der Gesetzentwurf darauf abziele, dass auf Initiative der Schulkonferenz eine Schulartänderung zu einer gebundenen Ganztagschule vorgenommen werden könne. Man könne sich vorstellen, dass viele Grundschulen diese Möglichkeit nutzten. In der Folge komme es an einigen Schulen – punktuell – zu einer Abschaffung der Hortkostenbeteiligung. Das führe dazu, dass sich Eltern fragten, warum sie an einer Grundschule eine Hortkostenbeteiligung zahlen müssten und an einer anderen Grundschule nicht. Auch hinsichtlich der Schülerbeförderung seien Differenzen zu erwarten. Deshalb sollte die Hortkostenbeteiligung gänzlich abgeschafft werden, zumal sie mit großem bürokratischen Aufwand verbunden sei.

Sie verwies auf eine kürzlich abgegebene umfangreiche Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zur Hortkostenbeteiligungsverordnung, in der diese seit mehreren Jahren gestellte Forderung ebenfalls enthalten sei.

Abg. Kowalleck sprach die Thematik der digitalen Endgeräte an. Seine Fraktion sehe, dass es vor Ort große Probleme im Zusammenhang mit der Digitalisierung gebe, vor allem mit der Schaffung von WLAN-Verbindungen und Personal zur Betreuung. Ihn interessierte, an welchen Stellen die kommunalen Spitzenverbände zusätzliche Kosten auf die Schulträger zukommen sähen und ob vor Ort überhaupt die Voraussetzungen für den Einsatz der digitalen Endgeräte bestünden; hier gebe es große Unterschiede zwischen dem städtischen und ländlichen Bereich.

Abg. Tischner stellte zum Thema „Digitalität“ fest, dass sich beide kommunalen Spitzenverbände dafür ausgesprochen und die entsprechenden Kosten in ihren Stellungnahmen dargestellt hätten. Darüber müsse man sich als Gesetzgeber Klarheit verschaffen. Ihn interessierte, wie sich die aktuelle Situation und die Voraussetzungen darstellten, damit jeder Schüler über WLAN in der Schule arbeiten könne. Er fragte, ob die in den Schulen vorhandenen Netze dies bewältigen könnten, wenn der geplante Standard jetzt eingeführt würde.

Abg. Baum nahm Bezug auf die Ausführungen des Gemeinde- und Städtebundes zum Pilotprojekt „Digitale Schule der Zukunft“ in Bayern und fragte, wie die Schulträger die Aufteilung der Verantwortung bezüglich der digitalen Ausstattung der Schulen und Schüler einschätzten. Sie interessiere, wie viel Spielraum die Schulträger momentan den Schulen gewährten, inwieweit sie in Entscheidungen der Schulträger eingebunden seien und welche freien Entscheidungsmöglichkeiten ihnen obliege.

Frau Völlmeke führte zum Thema „Digitalisierung“ aus, dass die Voraussetzungen an den einzelnen Schulen sehr unterschiedlich seien. Tatsächlich hätten noch nicht alle Schulen die mit dem „DigitalPakt Schule“ angestrebte Ausstattung erreicht, die erforderlichen Baumaßnahmen seien noch nicht an allen Schulen umgesetzt worden. Insofern sei kritisch zu bewerten, wenn ab dem Schuljahr 2024/2025 allen Schülern der Klassenstufe 5 digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden sollten. Man habe deshalb innerhalb des Verbands das oben beschriebene Pilotprojekt aus Bayern diskutiert. Man kenne zwar keine Vorschläge aus anderen Bundesländern, wissen jedoch, dass die Eins-zu-eins-Ausstattung grundsätzlich in nahezu allen Bundesländern angestrebt werde, und unterstütze dies auch. Allerdings sei der zeitliche Rahmen bis zum Schuljahr 2024/2025 zu knapp bemessen und die Umsetzung noch nicht hinreichend durchdacht.

Absprachen zwischen Schulträgern und Schulen zur digitalen Ausstattung fänden regelmäßig statt, wobei die Schulträger hinsichtlich der technischen Ausstattung um ein einheitliches System bemüht seien, weil dies die Administration erleichtere.

Frau Weirauch bestätigte die Aussage von Frau Völlmeke hinsichtlich der digitalen Ausstattung, dass die Schulen über ganz unterschiedliche Voraussetzungen verfügten und auch der digitale Unterricht unterschiedlich umgesetzt werde. Dies sei von Stadt zu Stadt und Landkreis zu Landkreis verschieden. Sie habe deshalb bereits darauf hingewiesen, dass eine Fokussierung auf die Ausstattung mit digitalen Endgeräten nicht ausreichend sei, sondern ebenso sichergestellt werden müsse, dass die Geräte im Unterricht eingesetzt werden könnten. Hierfür müssten die notwendigen Rahmenbedingungen bestehen, z. B. die Lehrer befähigt werden, digital gestützten Unterricht zu erteilen.

Abg. Hartung nahm Bezug auf Seite 15 der Stellungnahme des Thüringischen Landkreistags in Zuschrift 7/2363. Dort sei die Aussage des Landkreises Greiz dargelegt, dass kein anderes Bundesland die schulstufenbezogene Lehrerbildung praktiziere und man einen Wettbewerbsnachteil aufgrund nachfolgender Abwanderungseffekte zu erwarten habe. Schleswig-Holstein biete jedoch die schulstufenbezogene Lehrerbildung an, größere Abwanderungseffekte dort seien ihm bislang aber nicht bekannt. Falls dem Thüringischen Landkreistag entsprechendes Zahlenmaterial vorliege, bitte er darum, dem AfBJS dieses zur Verfügung zu stellen.

Frau Weirauch wiederholte, dass die schulstufenbezogene Lehrerbildung nicht zu einer Abwanderung von Lehramtsstudenten oder Lehramtsabsolventen aus Thüringen in andere Bundesländer führen dürfe. Es sollte sichergestellt werden, dass die in Thüringen erworbenen Abschlüsse auch in anderen Bundesländern anerkannt würden. In der Stellungnahme in Zuschrift 7/2363 habe man dazu exemplarisch und in Form eines Zitats die Meinung eines Landkreises dargestellt, welche die große Sorge widerspiegele, dass infolge der Gesetzesänderung ggf. Personal abwandere, das in Thüringen dringend benötigt werde. Dies sollte unbedingt ausgeschlossen werden. Sie gehe aber davon aus, dass der Gesetzgeber dies im Blick behalte. Dennoch sei es dem Thüringischen Landkreistag wichtig gewesen, dies in der Stellungnahme aufzuführen.

Abg. Rothe-Beinlich sagte, dass sie die Skepsis der kommunalen Spitzenverbände bezüglich der Regelungen zu Geschwisterkindern in § 15a ThürSchulG-E und der Beschulung in anderen Bundesländern in § 17 Abs. 3 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 wundere, die in grenznahen Gebieten nicht unüblich sei. Natürlich sei mit diesen Regelungen Verwaltung

verbunden, die Thematiken spielten in den Familien jedoch eine große Rolle, beispielsweise wenn sie ihre Kinder nicht in die gleiche Schule schicken könnten. Dies habe man als Schwäche des eigenen Gesetzentwurfs erkannt und aufgegriffen, ebenso wie die Beschulung von Kindern in Grenznähe zu anderen Bundesländern; die Thematik sei aus dem Eichsfeld an die Abgeordneten herangetragen worden. Ihr sei nicht klar, weshalb diese Regelungen an Bürokratie scheitern sollten.

Frau Völlmeke verwies auf die Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen in Zuschrift 7/2353. Sie ergänzte, dass einige Schulen sehr beliebt und gefragt seien. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig angemeldet werden sollten, hätten dann einen erheblichen Vorteil gegenüber anderen Eltern. Ein Schulträger habe geäußert, dass die Regelung für einige Schulen kein Problem darstellen würde. Angesichts zum Teil stark nachgefragter Wunschschulen erachte man die bisherige Geschwisterkindregelung als ausreichend und lehne eine Erweiterung ab. Zudem würde dem Kriterium „Geschwisterkind“ bei weiterführenden Schulen dann in der Aufnahmerangfolge Priorität eingeräumt.

Abg. Tischner nahm Bezug auf den Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371, mit dem die Elternrechte u. a. bei der Entscheidung gestärkt werden sollten, ob ein Kind eine Förderschule besuchen dürfe oder den gemeinsamen Unterricht. Er sagte, dass der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen in Zuschrift 7/2353 zu entnehmen sei, dass Schulämter Entscheidungen trafen, die nicht in vollem Umfang den Bedarfen der Schüler entsprächen. Ihn interessiere, welche Erfahrungen der Gemeinde- und Städtebund diesbezüglich in den letzten Jahren gesammelt habe.

Abg. Dr. König sprach die im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 enthaltenen Regelungen zu Gastschulanträgen in § 17 Abs. 3 ThürSchulG-E an. Der Thüringische Landkreistag habe sich in seiner Stellungnahme in Zuschrift 7/2363 diesbezüglich skeptisch geäußert. Er verstehe die Darstellung jedoch nicht als grundsätzliche Ablehnung der Regelung, sondern eher als Kritik daran, dass die Kommunikation mit den Schulträgern an dieser Stelle fehle. Der Verband spreche sich mithin dafür aus, dass die Schulträger durch die Schulämter darüber informiert würden, wie viele Schüler nicht im Landkreis, sondern in einem anderen Bundesland beschult würden, um im Rahmen der Schulnetzplanung besser reagieren zu können. Die derzeitige Regelung im Gesetzentwurf sehe vor, dass der Schulbesuch in einem anderen Bundesland lediglich dem zuständigen staatlichen Schulamt angezeigt werden müsse, nicht jedoch dem Schulträger. Er fragte, ob er die Kritik des Thüringischen Landkreistags in dieser Frage richtig deute.

– **Prof. Dr. Sasse, Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für inklusive Bildung** folgte in ihren Ausführungen im Wesentlichen der schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 7/2374**. Sie ergänzte, dass im vorgelegten Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 die zukunftsweisende Perspektive fehle, die im Forderungspapier der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder zur inklusiven schulischen Bildung enthalten sei („Qualitativ hochwertige inklusive schulische Bildung in allen Bundesländern gewährleisten“; vgl. **Zuschrift 7/2315**). Demnach müsse das Kernziel die allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Grundversorgung sein, die wirksame Kooperationen in multiprofessionellen Teams beinhalte. Bezüglich des im Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 vorgesehenen Haushaltsvorbehalts verwies sie ebenfalls auf das vorgennannte Forderungspapier der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder zur inklusiven schulischen Bildung, in dem darauf hingewiesen werde, dass Inklusion als Qualitätsmerkmal eines durchlässigen und demokratischen Schulsystems kein Auftrag sei, dessen Umsetzung unter den Vorbehalt von beispielsweise Ressourcen, Haushalten oder Rahmenbedingungen gestellt werden könne. Inklusion sei demnach schulisches Primärziel für alle sonderpädagogischen Förderbedarfslagen.

Sie machte darauf aufmerksam, dass die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes in Drucksache 7/5371 vorliegenden rechtlichen Regelungen veraltet seien und erinnerte in diesem Zusammenhang ergänzend an die Grundgesetzänderung im Jahr 1994, wonach niemand aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden dürfe. Im gleichen Jahr sei die bekannte Salamanca-Erklärung von der UNESCO-Weltkonferenz „Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität“ verabschiedet worden. Bei einem Besuch im Jahr 2006 habe der UN-Sonderberichterstatter für das Menschenrecht auf Bildung Muñoz das deutsche Bildungssystem kritisiert.

Das Forderungspapier der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder zur inklusiven schulischen Bildung in **Zuschrift 7/2315** stelle außerdem fest, dass weite Teile der Bundesrepublik sowohl in bildungsstruktureller als auch bildungspolitischer Hinsicht einer Neuausrichtung bedürften. Sie sagte, dass es keiner Regression in die Vergangenheit bedürfe.

Abg. Dr. Hartung erkundigte sich im Zusammenhang mit der historischen Einordnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP in Drucksache 7/5371 sowie des Antrags der Gruppe der FDP in Drucksache 7/4674 – NF –, ob diese mit dem aktuellen deutschen Rechtsrahmen konform seien oder mit größeren Problemen bei der Umsetzung übergeordneten Rechts zu rechnen wäre.

Prof. Dr. Sasse antwortete, dass die Vorschläge in dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 nicht mehr in den deutschen Rechtsrahmen passten. Als Beleg dafür könne zunächst die UN-Behindertenrechtskonvention herangezogen werden. Diese verpflichte alle Länder unabhängig von Föderalismusdebatten zur Umsetzung. Im Bereich der Sonderpädagogik habe seit dem Jahr 1992 eine Umwälzung aller Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zum sonderpädagogischen Förderbedarf stattgefunden. Eine Umsetzung des in Rede stehenden Gesetzentwurfs würde bedeuten, sich aus der KMK zurückzuziehen und die Schulen nach veralteten Modellen arbeiten zu lassen. Es handele sich dabei um einen historischen Anachronismus.

Abg. Baum nahm Bezug auf die Äußerung, der Antrag der Gruppe der FDP in Drucksache 7/4674 – NF – gehe von einem verkürzten Verständnis des Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Schulsystem aus. Sie bat um nähere Erläuterung, worin die Unterschiede zwischen der darin vorgeschlagenen Koexistenz von Förderschulen, Förderzentren und anderen Schularten und der erwähnten kommunalen Bildungslandschaft bestünden.

Prof. Dr. Sasse hob hervor, dass die Frage der kommunalen Bildungslandschaften besonders wichtig sei. Die Qualität von Inklusion werde an der Einzelschule sichtbar, wobei die Leistungsfähigkeit der Einzelschule stark darin wurzele, welche Rahmenbedingungen Schulträger ermöglichen, welche zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort existierten und welche anderen Bildungsinstitutionen im außerschulischen Bereich vorhanden seien. Eine Schule befinde sich immer in einem Netzwerk, sodass das gesamte Netzwerk entwickelt werden müsse. In Jena sei dies vorbildlich geschehen.

Abg. Schaft erinnerte daran, dass der gegliederte Schulbereich verfassungsrechtlich verankert sei. Er erkundigte sich nach den zu schaffenden Gelingensbedingungen, um die Gymnasien weiter zu öffnen, in denen es die wenigstens Kinder mit Förderbedarf gebe.

Abg. Baum erbat nähere Ausführungen zu der Aussage, dass die Gelingensbedingungen, wie sie im Antrag der Gruppe der FDP in Drucksache 7/4674 – NF – aufgeführt und die für die Unterrichtsgestaltung relevant seien, im Schulkontext nicht funktionierten, weil es sich nicht um starre Qualitätsmerkmale handele.

Prof. Dr. Sasse führte aus, dass sich Schulen stets dynamisch entwickelten. Der Antrag der Gruppe der FDP in Drucksache 7/4674 – NF – sei eine gute Grundlage, müsse jedoch weitergedacht werden. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine einmal gut entwickelte Schule immer so gut bleibe. Sie sei zwölf Jahre Jurymitglied des Deutschen Schul-

preises gewesen. Bei Schulen, die vor vielen Jahren den Schulpreis erhalten hätten, stehe infrage, ob sie ihn heute noch erhalten würden. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Schule veränderten sich, das Kollegium verändere sich, kritische Lebensereignisse träten auf usw. Die Schulqualität sei insofern immer eine Momentaufnahme, ein Schlaglicht auf einen Prozess. Aus diesem Grund sei es wenig sinnvoll, Schulen dauerhaft als Leuchtturmschulen zu markieren. Besser wäre es, Schulen in kritischer Lage oder problematischen Situationen mit konkreten Entwicklungsprojekten sichtbar zu machen und mit anderen zu vernetzen. Dies sei ein ähnlicher Ansatz, der allerdings stärker die Dynamik von gesellschaftlichen und Schulentwicklungsprozessen berücksichtige.

Abg. Tischner fragte, auf welchen empirischen Grundlagen die Stellungnahme der Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für inklusive Bildung basiere, insbesondere in Form von qualitativen Befragungen von Akteuren vor Ort, die in Förderschulen, im gemeinsamen Unterricht oder bei den Trägern in den letzten Jahren Erfahrungen gesammelt hätten.

Prof. Dr. Sasse teilte mit, in Thüringen lägen empirische Daten wie in kaum einem anderen Bundesland vor. Es gebe eine explizite Schulstatistik, Zuarbeiten aus der Statistikabteilung des TMBJS, ein umfangreiches Zahlenwerk der KMK und unzählige Expertisen zu dieser Frage. Sie bot an, der Fraktion der CDU Zahlen zur aktuellen Entwicklung vorzustellen.

Abg. Tischner sagte unter Verweis auf die Ausführungen von Abg. Baum, dass im Zusammenhang mit dem Elternwahlrecht nicht von Exklusion gesprochen werden könne. Aus § 8a Abs. 3 ThürSchulG-E in Drucksache 7/5371 gehe die Bedeutung des Elternwahlrechts hervor. Dies gelte sowohl für Eltern, deren Kind in den gemeinsamen Unterricht gehen solle, als auch für Eltern, die ihr Kind an der Förderschule besser aufgehoben sähen. Er wies darauf hin, dass eine Anmeldung an den Förderschulen in freier Trägerschaft möglich sei, bei einer Anmeldung an einer staatlichen Förderschule das Elternwahlrecht aber praktisch negiert werde. Diesen Widerspruch könne die Fraktion der CDU nicht nachvollziehen, weshalb § 8a Abs. 3 ThürSchulG-E entsprechend formuliert worden sei. Die Kompetenz der sonderpädagogischen Experten werde nicht infrage gestellt. Darüber, ob Benehmen oder Einvernehmen mit dem Schulträger hergestellt werden sollte, könne diskutiert werden. Letztlich würden die Erziehungsberechtigten entscheiden. Ihn interessiere, aus welchem Grund davon ausgegangen werde, dass ein Schulamt eine bessere Entscheidung für ein Kind treffen können sollte als dessen Eltern.

Prof. Dr. Sasse wies auf die Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention hin und stellte fest, dass die Schulen heutzutage mehr leisten könnten als im Jahr 1980. Es sei pädago-

gisch verantwortbar und entwicklungspsychologisch sinnvoll, dass verschieden weit entwickelte Kinder und Jugendliche zusammen lernten. Es gehe nicht um die plötzliche Abschaffung der Förderschulen. Kinder lebten in einer komplexer werdenden Welt und sollten ihren Erfahrungshorizont von Heterogenität erweitern können, wofür Inklusion die beste Wahl darstelle. Alle aktuell bestehenden Möglichkeiten des Elternwahlrechts reichten vollständig aus und reichten über das hinaus, was im Schulgesetz in den Jahren 2003/2004 festgeschrieben gewesen sei. Darüber hinaus sei bekannt, dass sonderpädagogische Förderung und die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen seltene gesellschaftliche Ressourcen seien, die mit Bedacht und Umsicht zu verteilen seien – wie die Zusage eines Pflegegrades, die Zuteilung einer Rehabilitationskur, einer Operation usw. Alle anderen Expertenleistungen in besonderen Lebenslagen unterlägen auch nicht dem Wunschdenken, sondern der Mitwirkung von Experten. Sie könne nicht nachvollziehen, weshalb dies im Bereich der Sonderpädagogik anders sein sollte.

Abg. Rothe-Beinlich bat um eine Einschätzung der Stellung der UN-Behindertenrechtskonvention in den vorliegenden Gesetzesinitiativen.

Sie fragte, wie Prof. Dr. Sasse § 2 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/5371 und den Wegfall des Vorrangs für den gemeinsamen Unterricht sowie § 7 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/5371 und den Wegfall des Beratungs- und Unterstützungszentrums mit Blick auf sonderpädagogische Kompetenzen bewerte.

Prof. Dr. Sasse legte dar, dass in dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts weg falle, der seit den Jahren 2003/2004 Bestandteil des Schulgesetzes und eine Selbstverständlichkeit gewesen sei, auf die sich Schulen, Schulträger, Eltern usw. eingestellt hätten. Ein Wegfall würde Thüringen in die Zeit vor 2008 zurückwerfen und ignoriere die UN-Behindertenrechtskonvention. In der Neufassung von § 2 ThürSchulG-E in Drucksache 7/5371 falle auch die Fortschreibung des „Thüringer Entwicklungsplans Inklusion“ weg und damit der demokratische Prozess, der die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen abbilde, was dem Einreicher des Gesetzentwurfs nach eigenem Bekunden doch eine Herzensangelegenheit sei. Sie gratuliere dem Land zur wiederholten Durchführung dieses Prozesses gemeinsam mit den Schulträgern, Schulen und Experten. Mithilfe der auf diese Weise erarbeiteten Entwicklungspläne könnten für die einzelnen Gebietskörperschaften die nächsten Entwicklungsschritte zielgenau festgelegt werden.

Zu § 7a ThürSchulG-E in Drucksache 7/5371 äußerte sie, dass in dieser Neufassung die Funktion des Förderzentrums als Unterstützungs- und Beratungszentrum entfalle, was einen

massiven Rückschlag für die Absicherung sonderpädagogischer Kompetenz insbesondere in den ländlichen Regionen Thüringens bedeuten würde. Bei einem Verzicht auf die Funktion der Förderzentren als Kompetenz- und Beratungszentren werde sonderpädagogische Kompetenz aus der Fläche abgezogen. Thüringen wäre damit das einzige Bundesland, das diesen Schritt unternehme. Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer regionalen Herkunft benachteiligt seien, würden nochmals massiv benachteiligt.

Vors. Abg. Wolf fragte, ob zwischen den Inklusionsquoten in den einzelnen Gebietskörperschaften und der Zahl der Schüler, die ohne Schulabschluss die Schulen verließen ein nachweisbarer Zusammenhang bestehe. Beispielsweise liege die Inklusionsquote in Jena bei 85 Prozent, die Abgänge ohne Abschluss lägen bei 3,2 Prozent. Im Eichsfeldkreis mit einer ebenfalls hohen Inklusionsquote lägen die Abgänge ohne Abschluss bei 5,4 Prozent. Thüringenweit betrage der Wert der Abgänge ohne Abschluss 8,6 Prozent.

Prof. Dr. Sasse wandte ein, dass mit Blick auf die Empirie drei Quoten zu betrachten seien, um brauchbare Aussagen treffen zu können: Es gebe eine Förderquote, die die Kinder und Jugendlichen erfasse, die mit einem Förderbedarf etikettiert würden. Die Förderschulquote erfasse die Kinder und Jugendlichen, die eine Förderschule besuchten. Daneben gebe es die Inklusionsquote.

Am Beispiel Jena werde deutlich, dass die Förderquote sinke, wenn sich Schulen inklusiv entwickelten, da über einen mittleren Zeitraum alle Schulen besser lernten, sich auf besondere Kinder einzustellen. Dann würden weniger Schüler mit Etiketten markiert und weniger Schüler würden auf Förderschulen überwiesen. In Jena könne über einen langen Zeitraum gezeigt werden, dass mit der Entwicklung einer inklusiven Schulkultur die Förderquote insgesamt sinke. Schulen lernten besser, verschiedene Schüler aufzufangen, was mittelfristig dazu führe, dass die Quote der Schulabbrecher sinke.

– **Prof. Dr. Hahn, Universität Erfurt, Erziehungswissenschaftliche Fakultät**, bezog sich bei Ihren Ausführungen im Wesentlichen auf die in **Zuschrift 7/2325** vorliegende Stellungnahme. Darüber hinaus trug sie vor, dass die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile der stufenbezogenen Lehrerbildung für die einzelnen Schwerpunktsetzungen im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 unbestimmt blieben, da lediglich die Umfänge der schulpraktischen Studien und der bildungswissenschaftlichen Anteile geregelt seien. Dies sei vor allem deshalb zu kritisieren, weil eine qualitativ angemessene Ausbildung auf fachlichen

und fachdidaktischen Inhalten basiere und als Voraussetzung für einen qualitätsgerechten Unterricht in den studierten Fächern gelte.

Des Weiteren zeigten Studien zur Lehrerprofessionsforschung deutlich, dass die für die unterschiedlichen Schularten notwendigen Kompetenzen von Lehrern durch die Ausbildungen zielgerichtet und passgenau vorbereitet werden müssten. Lernende in den unterschiedlichen Schularten befassten sich nicht nur mit verschiedenen Inhalten, sondern hätten auch differenzierte Bedarfe hinsichtlich der Förderung und Lernunterstützung aufgrund spezifischer Lern- und Entwicklungspotenziale. Genau diese erforderten ein differenziertes pädagogisches, diagnostisches, fachliches und fachdidaktisches Wissen und Können der künftigen Lehrpersonen. In diesem Zusammenhang werde es als fragwürdig angesehen, ob ein schulstufenbezogenes Lehramtsstudium diese Komplexität der Anforderungen in der Realität vereinen und im Studium abbilden könnte.

Prof. Dr. Hahn verdeutlichte dies anhand des folgenden Beispiels: Wenn in einem künftigen Studienmodell – im Anhörungsbeitrag der kommunalen Spitzenverbände sei bereits auf das Modell aus Schleswig-Holstein Bezug genommen worden – ein Studierender in einem Fach eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und in einem anderen Fach die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II einschließlich Sekundarstufe I erwerbe, könne hier beim anschließenden Einsatz im Unterricht nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass mit diesem Studium ein qualitativ hochwertiger Unterricht in beiden Fächern und beiden Sekundarstufen erfolgen könne. Da die Unterschiede in den Fachinhalten und den Fachdidaktiken zwischen beiden Sekundarstufen erheblich seien – exemplarisch sei auf das Fach Mathematik verwiesen –, könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine derart ausgebildete Lehrkraft beide Fächer beider Sekundarstufen qualitätsgerecht unterrichten könne. Eine Lehrkraft, die im Studium zum Beispiel ein Fach mit der Schwerpunktsetzung der Sekundarstufe I studiert habe, könnte nicht ohne Weiteres in der gymnasialen Oberstufe unterrichten, weil dafür die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen fehlten. Dies sei ein gewichtiger Kritikpunkt am vorgeschlagenen Modell, weil in der Folge die zu erfüllenden Anforderungen der von der KMK festgelegten Standards und die einheitlichen Prüfungsanforderungen zum Abitur in Gefahr gerieten.

Weiterhin würde eine Schwerpunktbildung für die Sekundarstufe II an der Universität Erfurt sowohl zusätzliche finanzielle Mittel als auch personelle Aufstockungen erfordern. Diese ergäben sich daraus, dass für die Fächer, die aktuell als Hauptfach im Lehramt Regelschule ausgebildet würden, ergänzend Studienmodule für die Fachdidaktiken der gymnasialen Oberstufe konzipiert und entsprechend personell unteretzt werden müssten. Beispielsweise

würde dies für das Fach Mathematik bedeuten, das aktuell an der Universität Erfurt den Status eines Nebenfaches habe, dass es zum Hauptfach ausgebaut werden müsste, um die Inhalte der Sekundarstufe II behandeln zu können. Daraus ergäben sich notwendigerweise neue finanzielle und personelle Bedarfe. Ebenso sei ein entstehender Mehrbedarf in der Lehre aufgrund der Erhöhung der Studienanteile in den Bildungswissenschaften absehbar.

Außerdem wäre mit einer Umstellung des Modells der Lehrkräftebildung im vorgeschlagenen Sinne überdies das Erfordernis einer Neukonzeption der Prüfungs- und Studienordnungen verbunden. Diese Aufgabe sei insbesondere vor dem Hintergrund des gerade endenden Akkreditierungsprozesses für die Prüfungs- und Studienordnung aller Master-of-Education-Studiengänge zu betrachten, dem zuvor eine Überarbeitung der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorausgegangen sei. Die aufwendigen Akkreditierungsprozesse dauerten nicht nur lange, sondern sie bänden auch in einem hohen Maß personelle Ressourcen.

Schließlich sollte eine wichtige Voraussetzung für die Umstellung der Lehramtsausbildung auch in ihrer Passung zur Schulstruktur im Land liegen. Aktuell gebe es in Thüringen deutlich mehr Regelschulen und Gymnasien als Gemeinschafts- oder Gesamtschulen. Daher werde diese Passung, die eine Voraussetzung sein sollte, als nicht gegeben angesehen.

Daneben sollte vor einer Umstellung des Lehramtsstudiums entsprechend dem im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 vorgeschlagenen Modell dringend geprüft werden, inwiefern eine Anerkennung der Abschlüsse durch andere Bundesländer gegeben sei. Studierenden der lehrerbildenden Thüringer Universitäten dürften in keinem Fall Nachteile bei der Anerkennung der Abschlüsse und auch bei der Mobilität ihres Einsatzes entstehen.

Abschließend und ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das vorgeschlagene Konzept einer schulstufenbezogenen Ausbildung im Widerspruch zu dem von Minister Holter vorgeschlagenen, ebenfalls neu einzuführenden Konzept für ein duales Regelschullehrkraftstudium stehe, das allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs sei. Letzteres halte an der schulartbezogenen Lehrerbildung fest.

Zusammenfassend und mit Blick auf die vorgetragene Argumentation schätzte Prof. Dr. Hahn namens der erziehungswissenschaftlichen Fakultät ein, dass das im Gesetzentwurf zur Modernisierung des Schulwesens vorgeschlagene Modell eines schulstufenbezogenen Lehramts kritisch bewertet und unter den aktuell gegebenen Regelungen abgelehnt werde. Für eine mögliche Implementierung sei nicht nur ein fortwährender Austausch und

eine langfristige Zustimmung mit den lehrerbildenden Universitäten, sondern zugleich ein politischer Konsens zur Sicherung der langfristigen Akzeptanz dieser Umstellung notwendig.

Abg. Schaft merkte an, dass die Diskussion nicht erst seit Kurzem geführt werde. Der Grundschulverband e. V. – Landesgruppe Thüringen – habe in seiner Stellungnahme in Zuschrift 7/2321 darauf hingewiesen, dass sich im Jahr 2016 die AG „Schulstufenbezogene Lehrerbildung“ gegründet und ihre Ergebnisse in Beratungen eingebracht habe. Im Jahr 2019 sei im Rahmen der Thüringer Allianz für Lehrerbildung das Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung veröffentlicht worden, im dem unter Punkt 1 „Stufenbezogene statt schulartbezogene Lehrerbildung“ Folgendes dargestellt werde: „Aus fachlicher Sicht besteht grundsätzliche Einigkeit über die Zweckmäßigkeit einer künftig schulstufenbezogenen (statt der bisherigen schulartbezogenen) Lehrerbildung zwischen TMBJS, TMWWDG und den Vertretern der Hochschulen.“ Dieses Eckpunktepapier sei seines Wissens mit den beiden lehramtsausbildenden Hochschulen in Thüringen besprochen worden. In der Stellungnahme der Erfurt School of Education in Zuschrift 7/2328 sei ebenfalls darauf hingewiesen worden, dass die Erfurt School of Education an der Entwicklung und Diskussion von Konzepten des schulstufenbezogenen Lehramts beteiligt gewesen sei. Insofern bestehe eine gewisse Irritation angesichts der deutlich kritischen Haltung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn, ob es an der Universität Erfurt unterschiedliche Haltungen der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und der Erfurt School of Education gebe.

Da man über einen längeren Prozess nicht nur zur Implementierung, sondern auch zur Umsetzung spreche, begännen erste Absolventen eines schulstufenbezogenen Lehramtsstudiums erst Ende des Jahrzehnts mit dem Referendariat. Der Handlungsbedarf sei groß. Abg. Schaft erkundigte sich, welches der verschiedenen existierenden Modelle der schulstufenbezogenen Lehrerbildung – z. B. aus Berlin, Schleswig-Holstein, dem Saarland oder Brandenburg – als tragfähig für die weitere Diskussion erachtet werde.

Weiterhin sei von der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät auf den hohen Ressourceneinsatz insbesondere an der Universität Erfurt hingewiesen worden. Im Eckpunktepapier der Thüringer Allianz für Lehrerbildung sei beschrieben worden, dass das TMBJS und das TMWWDG mittelfristig die für die Umsetzung erforderlichen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung der betroffenen Hochschulen schaffen würden. Dies sollte als Arbeitsauftrag für die bevorstehende Diskussion zur Hochschulrahmenvereinbarung V wie auch der Hochschulentwicklungsplanung 2030 mitgenommen werden.

Zur Frage der Anerkennung der Abschlüsse gebe es entsprechende Beschlüsse der KMK aus den Jahren 1999 und 2013. Er fragte, ob die Beschlüsse zur gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen sowie Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften als Rahmenbedingungen hinreichend seien, um eine gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse zu gewährleisten und ob aufgrund der Erfahrungen der genannten Bundesländer mit schulstufenbezogener Ausbildung Hinweise aufgenommen werden könnten, wie die Anerkennung konkret gewährleistet werden solle.

Hinsichtlich der Personal- und Schulstruktur interessierte Abg. Schaft die Perspektive auf Brandenburg, das über eine schulstufenbezogene Ausbildungsstruktur und ein stark gegliedertes Schulsystem verfüge, das mit Thüringen vergleichbar sei. Er fragte, ob die dortigen Erfahrungen herangezogen werden sollten. Außerdem fragte er, ob im Prozess der Implementierung einer schulstufenbezogenen Lehrerausbildung die Frage der Schulstruktur mitgedacht werden müsse oder ob zuerst die Schulstruktur und dann eine dazu passende schulstufenbezogene Lehrerausbildung benötigt werde.

Abg. Baum sprach in Anlehnung an Abg. Schaft ebenfalls die ggf. unterschiedlichen Haltungen und Herangehensweisen der Universitäten Erfurt und Jena bezüglich der schulstufenbezogenen Lehrerausbildung an und fragte, worin sich diese begründeten.

Außerdem interessierte sie, welche rechtlichen Rahmenbedingungen in der aktuellen Situation geschaffen oder geändert werden müssten – unabhängig von der schulstufenbezogenen Lehrerausbildung –, um eine Verbesserung der ersten Phase der Lehrerausbildung zu erreichen.

Abg. Dr. Hartung stellte eingangs fest, die Irritation von Abg. Schaft zu teilen. Die Stellungnahme der Universität Erfurt in Zuschrift 7/2325 unterscheide sich erheblich von den Ausführungen der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena. Er erbitte deshalb Ausführungen zu den Hintergründen.

Er nahm Bezug auf die deutliche Kritik an den möglicherweise eintretenden Folgen eines Umstiegs auf die schulstufenbezogene Lehrerausbildung und wies darauf hin, dass diese Art der Ausbildung in Schleswig-Holstein bisher am längsten praktiziert werde. Er bat um eine Darstellung anhand konkreter Zahlen, wie stark die von der Universität Erfurt prognostizierten Effekte in Schleswig-Holstein eingetreten seien.

Abg. Tischner äußerte, die Irritationen von Abg. Dr. Hartung und Abg. Schaft nicht zu teilen. Seines Erachtens zeige die Stellungnahme der Universität Erfurt in Zuschrift 7/2325 keine dezidiert andere Meinung als andere Stellungnahmen. Insbesondere in der Betrachtung der verschiedenen Ausführungen der FSU Jena in den Zuschriften 7/2335, 7/2348 und 7/2371 würden deutliche Unterschiede sichtbar, etwa zwischen den Auffassungen von Prof. Dr. Merten in Zuschrift 7/2371 und dem Lehrerbildungsausschuss in Zuschrift 7/2348.

Er sagte, zudem zu beobachten, dass die Lehrerausbildung in den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt werde. Er bitte um weitere Ausführungen zu seiner Ansicht, dass erhebliche Unterschiede zwischen der Vorgehensweise der Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin sowie der Flächenländer bestünden.

Er habe selbst lange in Bremen gearbeitet, wo die schulstufenbezogene Lehrerausbildung praktiziert werde. Dennoch sei auch dort der Trend zu erkennen, dass alle Schüler an das Gymnasium strebten, sodass diese Schulen vollkommen überfüllt seien, während alle anderen Schüler sich in den Stadtteilschulen wiederfänden. An der Universität Erfurt finde in umfangreicher Form die Ausbildung der Regelschullehrer statt. Die Umstellung auf eine schulstufenbezogene Ausbildung solle vor allem deshalb geschehen, um dem Lehrermangel an den Regelschulen entgegenzuwirken. Er fragte, was man unternehmen könne, um die Regelschullehrerausbildung attraktiver zu gestalten.

Prof. Dr. Hahn äußerte zu befürchten, nicht auf alle gestellten Fragen Antworten geben zu können, **und sagte zu, ausführlichere Antworten schriftlich nachzureichen (siehe zwischenzeitlich Zuschrift 7/2437).**

Sie nahm Bezug auf die angesprochenen Unterschiede in den Stellungnahmen der Erfurt School of Education in Zuschrift 7/2328 und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt in Zuschrift 7/2325. Zwischen den beiden Einrichtungen bestehe kein Dissens, ein solcher sei auch den Stellungnahmen nicht zu entnehmen. Natürlich seien die lehrerbildenden Universitäten an den Gesprächen der Allianz für Lehrerbildung beteiligt gewesen. Ihre vorgetragene Kritik beziehe sich darauf, dass sich im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 keine konkreten Regelungen für die Ausgestaltung der Schwerpunktsetzung insbesondere im fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Bereich finden ließen. Damit fehlten gewichtige Punkte.

Prof. Dr. Hahn wies darauf hin, dass in Schleswig-Holstein die schulstufenbezogene Lehrerausbildung parallel neben der schulartbezogenen Ausbildung angeboten werde. Sie könne aber keine Zahlen benennen, wie oft die eine oder die andere Variante gewählt werde.

Bezug nehmend auf die Frage nach einer Priorisierung in der Entwicklung der Personal- und Schulstruktur äußerte sie, dass das Land einen personellen Beitrag dazu leisten müsse, wenn es beabsichtige, die Gemeinschaftsschulen weiter auszubauen. Im Moment bestünden jedoch deutlich mehr Regelschulen und Gymnasien, was für eine schulartbezogene Lehrerausbildung spreche.

Prof. Dr. Hahn führte aus, dass eine Verbesserung der Lehrerbildung nicht nur von den Universitäten ausgehe, sondern insgesamt mit der Attraktivität des Lehrerberufs zusammenhänge. **Sie sagte zu, weitere Ausführungen zu diesem Thema schriftlich nachzureichen (siehe zwischenzeitlich Zuschrift 7/2437).**

Abg. Dr. Hartung fragte nach, ob Prof. Dr. Hahn bekannt sei, dass die schulartbezogene Ausbildung in Schleswig-Holstein nahezu nicht mehr nachgefragt werde.

Prof. Dr. Hahn wiederholte, die genauen Zahlen nicht zu kennen, sie müssten genau geprüft werden. Sie verwies erneut darauf, nicht zu unterschätzen, dass ein Lehrer den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht problemlos abdecken könne, wenn er in einem Fach mit Schwerpunkt in der Sekundarstufe I ausgebildet sei. Dies sei ein gewichtiger Kritikpunkt, der sich aus der Fachdidaktik und Fachwissenschaft heraus begründe.

Abg. Schaft fragte nach, ob die wesentlichen Kritikpunkte der Universität Erfurt an dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 ausgeräumt wären, wenn Konkretisierungen hinsichtlich der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragestellungen vorgenommen würden. Geklärt werden müsse außerdem die personelle und finanzielle Ausstattung.

Dies bejahte **Prof. Dr. Hahn**. Man müsse sich ferner damit beschäftigen, in welcher Weise die Regelungen vorgenommen würden – etwa im Hinblick auf die Leistungspunkte. Erst anschließend sei eine Aussage dazu möglich.

– **Herr Leibiger, Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen**, führte im Folgenden in Ergänzung seiner **Zuschrift 7/2415** aus und wies im Übrigen auf die zugeleitete Zuschrift 7/2315 hin. Er sagte, im Wesentlichen auf drei Schwerpunkte einzugehen:

Zunächst wolle er den erreichten Stand der Dinge bewerten, so wie er ihn als Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen einschätze. Des Weiteren werde er kurz auf das eigene Erleben eingehen, um darzustellen, wie das Leben nach dem Besuch einer Förderschule bzw. des gemeinsamen Unterrichts weitergehe. Schließlich werde er auf seine Tätigkeit als Vorsitzender des Ombudsrats Inklusion eingehen.

Allen Gesetzentwürfen und Anträgen entnehme er das gute Bemühen um eine gute Bildung für alle Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf in den Schulen. Über viele Jahre streite man sich über die Wege zur Inklusion. Er denke, dass es in der heutigen Zeit angebracht wäre, stärker über die Herausforderungen zu diskutieren. Er denke dabei z. B. an die Digitalisierung und die dazu erforderliche Schaffung von Barrierefreiheit. Es sei ein wichtiger Aspekt für die Schulen, dass die Anforderungen mitbetrachtet würden, die an Digitalisierung und die Schaffung von Barrierefreiheit einschließlich der zu behandelnden Lehrpläne gestellt würden.

Mitunter entstehe der Eindruck, dass der Streit zunehme und die Belastungen für alle Beteiligten zunähmen. Es gebe jedoch auch gute Beispiele für inklusive Schulen mit gemeinsamem Unterricht, die man sich verstärkt anschauen sollte, z. B. die Gemeinschaftsschule am Roten Berg in Erfurt. Die Schule sei ein sozialer Brennpunkt mit einem hohen Anteil ausländischer Schüler, die jedoch auch hörgeschädigte Schüler mit dem bilingualen System unterrichte. Der bilinguale Unterricht mit den Kindern sei sicherlich nicht ganz einfach, auch er als Blinder könne dies einschätzen, weil er viel mit diesen Menschen zu tun habe – sowohl als Landesbehindertenbeirat als auch in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit. Sowohl der ehemalige Schulleiter als auch die neue Schulleiterin hätten geäußert, dass man nur willens sein müsse, dann sei es durchaus möglich, gemeinsamen Unterricht durchzuführen. Dies sei eine gute Voraussetzung. Dennoch erachte er es als zu einfach, sich auf die Aussage zurückziehen, man müsse nur wollen. Nur die Barriere in den Köpfen abzubauen, reiche allein nicht aus. Vielmehr müsse man die objektiven Ursachen für Barrieren erkennen und Wege suchen, um sie zu beseitigen. Man sollte sich nicht in Debatten verlieren, die nicht weiterhelfen, sondern versuchen, die Probleme anzugehen und sie gemeinsam zu lösen.

Angesichts der derzeitigen Situation stelle sich die Frage, ob man sich überhaupt noch leisten könne, auf der einen Seite Förderschulen und auf der anderen Seite normale Schulen auszustatten, ob überhaupt die Kapazitäten vorhanden seien, um zweigleisig zu fahren. Er sei der Meinung, dass man sich dies nicht leisten könne, sondern dass man bestrebt sein sollte, inklusive Schulen mit gemeinsamem Unterricht umzusetzen und beide Schulformen darin zusammenzuführen. Wichtig sei zu erkennen, dass nicht nur der ökonomische Drang

dazu zwingen, sondern dass auch die UN-Behindertenrechtskonvention in Art. 24 deutlich fordere, den gemeinsamen Unterricht zu forcieren. Seines Erachtens handele es sich auch um ein gesellschaftliches Problem. Für die Entwicklung von jungen Menschen sei wichtig, den gemeinsamen Unterricht voranzubringen.

Herr Leibiger berichtete, dass sich kürzlich z. B. eine Mutter an ihn gewandt habe, weil ihr Kind an der Förderschule keinen Abschluss machen könne, weil es in den letzten Jahren keinen Englischunterricht erhalten habe. Nun suche man am Ende der Schulzeit nach einer Schule, in der es den Abschluss nachholen könne. Das Kind müsse die Schule wechseln und das Schulamt die Situation im Nachgang bereinigen. Dies dürfe seines Erachtens nicht sein und dürfe nicht mehr hingenommen werden; hier bestehe eine Schieflage.

Aus dem nicht staatlichen Bereich sei als weiteres Beispiel für inklusive Beschulung die neue inklusive Gemeinschaftsschule in Weimar zu nennen, die von der Diakoniestiftung errichtet werden solle. Auch dies könne für die Zukunft ein Beispiel sein, wie Kinder gemeinsam für verschiedene Schulabschlüsse lernen könnten.

Er selbst habe ebenfalls eine Förderschule besucht und sein Abitur abgelegt. Nach dem Abitur sei an der Hochschule jedoch jegliche Unterstützung weggefallen, sodass er auch allein habe zurechtkommen müssen.

Außerdem verwies er auf ein Beispiel in Leipzig oder Brandenburg, in der Förderschulen ihre Türen für Schüler ohne Beeinträchtigungen geöffnet und damit einen umgekehrten Weg eingeschlagen hätten. Beide Möglichkeiten der inklusiven Beschulung sollten geprüft werden, um entsprechende Effekte zu erreichen und dabei gleichzeitig Kapazitäten einzusparen.

Im Weiteren berichtete er aus seiner Tätigkeit als Ombudsrat Inklusion. Der Ombudsrat sei im Jahr 2013 durch das damalige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geschaffen worden und bearbeite Anfragen der Eltern zu Schulstandorten, sonderpädagogischen Förderbedarfen etc. Er versuche auf der ersten Stufe einer Schlichtung, gemeinsam mit den Eltern und Schulträgern Lösungen für die Beschulung der Kinder herbeizuführen. Er verweise auf den aktuellen Jahresbericht, der zurzeit fertiggestellt und anschließend auf der Internetseite des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen veröffentlicht werde. Darin würden die Schwerpunkte dargestellt, die in der Tätigkeit des Ombudsrats aufgetreten seien. Er empfehle, die dort benannten Probleme zukünftig abzubauen, und hoffe, dass mit dem neuen Schulgesetz Fortschritte erreicht würden.

Abschließend äußerte er, sich zu wünschen, dass man sich gemeinsam vor Ort die neuen Beschulungsformen ansehe – beispielsweise in der Gemeinschaftsschule am Roten Berg in Erfurt oder in der neu aufzubauenden Gemeinschaftsschule der Diakonie in Weimar; dazu lade er die Abgeordneten gern ein. Die in den Gesetzentwürfen und Anträgen enthaltenen Neuerungen sollten offen miteinander diskutiert werden, um einen gemeinsamen Weg für die bestmögliche Bildung für alle Kinder zu erreichen.

Abg. Kowalleck dankte zunächst für die Einladung, auf die er mit einer eigenen Einladung in die Jettina-Schule in Saalfeld reagieren wolle. Dort könne man sehr gut sehen, wie Förderschullehrer und sonderpädagogische Fachkräfte sowie engagierte Mitarbeiter liebevoll und erfolgreich mit Kindern mit geistiger und Mehrfachbehinderung arbeiteten. Er könne deshalb die einleitenden Bemerkungen von Herrn Leibiger nicht richtig verstehen. Er fragte, wann Herr Leibiger zuletzt eine Förderschule besucht und mit den Pädagogen, Eltern und Kindern gesprochen habe. Die theoretische Begleitung des Prozesses und Bearbeitung der einen oder anderen Anfrage zeige nur eine Seite des Geschehens, die andere Seite offenbare sich aber nur im Erleben vor Ort, wo man sehe, wie engagiert die Pädagogen in der Förderschule arbeiteten und welche Erfolge für die Kinder daraus resultierten. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt habe als Schulträger mit seinen Fördereinrichtungen über Jahrzehnte sehr gute Erfahrungen gesammelt. Deshalb könne er die einleitenden Worte von Herrn Leibiger nicht nachvollziehen, zumal diese von den Akteuren vor Ort durchaus falsch verstanden werden könnten, die ihrer Arbeit mit viel Herzblut nachgingen.

Herr Leibiger sagte, dass er von einem Missverständnis ausgehe. Er wolle keineswegs die Leistungen der Pädagogen in den Förderschulen und -zentren infrage stellen, diese seien zweifelsohne mit Hochachtung zu betrachten. Ihre Arbeit sei keine leichte Aufgabe. Er sei selbst oft in Förderschulen unterwegs, wenn auch bisher nicht in der von Abg. Kowalleck angesprochenen Jettina-Schule in Saalfeld; die Einladung für einen Besuch nehme er jedoch gern an.

Dennoch könne er Abg. Kowalleck nicht recht geben und spreche sich weiterhin grundsätzlich für eine inklusive Beschulung im gemeinsamen Unterricht aus. Diese beinhalte für ihn mehr. Ihre Anerkennung und Umsetzung sei ein gesellschaftliches Problem. Er könne nicht verstehen, dass man heute, nach so vielen Jahren noch immer über dasselbe Problem diskutiere und sich nicht zusammen durchringen könne, den Weg des gemeinsamen Unterrichts einzuschlagen. Er befürworte das Ziel eines der Anträge, den Eltern ein entsprechendes Wahlrecht einzuräumen. Auf der anderen Seite müsse man berücksichtigen, dass man den Schulträgern nicht vorschreiben könne, wie sie mit den Kosten zurechtkommen sollten.

Er bleibe bei seiner Meinung, dass die Förderschulen nicht von heute auf morgen verschwinden würden, man werde sie benötigen, es werde Übergangsfristen geben. Dabei handele es sich um Entwicklungsphasen. Er könne auch heute keine rosaroten Zukunftsvisionen darstellen, denn er wisse, dass es noch Gräben zu überwinden und Brücken zu bauen gebe. Er sei aber fest davon überzeugt, dass dies gelingen werde.

Abg. Rothe-Beinlich äußerte, den Ausführungen von Herrn Leibiger nicht entnommen zu haben, dass er das Förderschulsystem gegen andere Schularten habe ausspielen wollen, im Gegenteil. Sie fragte, ob Herr Leibiger vielmehr ihre Einschätzung teile, dass man sehr viel mehr sonderpädagogischen Sach- und Fachverstand in allen Schulen brauche.

Abg. Rothe-Beinlich nahm Bezug auf das „Forderungspapier der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder zur inklusiven schulischen Bildung“ in Zuschrift 7/2315, das Herr Leibiger dem Landtag zugeleitet habe. Darin sei die Forderung zu finden, „[die] Deutsche Gebärdensprache [...] als Wahlpflichtfach für eine Fremdsprache je nach Bedarf an den allgemeinbildenden Schulen als gleichwertiges Unterrichtsfach von Klasse 1 bis 13 [vorzuhalten].“ Sie fragte, ob Herr Leibiger diese explizite Forderung auch für Thüringen wünschenswert halte – insbesondere mit Blick auf die beispielhaft benannte Schule am Roten Berg in Erfurt, die ihr gut bekannt sei und die das Problem wiederholt bemängelt habe.

Herr Leibiger teilte mit, in dieser Frage anfangs zweigeteilter Meinung gewesen zu sein. Als er zum ersten Mal von der Forderung gehört habe, habe er gedacht, dass es sich um ein exklusives Ansinnen handle. Daraufhin habe er sich lange mit Lehrern und der Schulleiterin der Gemeinschaftsschule am Roten Berg unterhalten und sei zu dem Schluss gekommen, dass die Gebärdensprache als weitere Fremdsprache anerkannt werden sollte, weil die Kinder in der Praxis tatsächlich eine weitere Sprache neu erlernen müssten. Deshalb befürworte er nun die Anerkennung der Gebärdensprache als weitere Fremdsprache. In der Folge stelle sich die Frage, wie mit bestimmten Leistungsparametern umzugehen sei.

Abg. Jankowski nahm Bezug auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/2315 und sagte, dass ihn die Vehemenz des Forderungspapiers überrascht habe. Darin werde beispielsweise gefordert, „Parallelstrukturen zwischen Förderschulbesuch und inklusiver Beschulung [...] zugunsten letzterer konsequent abzubauen und weitestgehend aufzulösen. Ein Ausbau der Förderschulstrukturen und neuer Förderschulstandorte darf nicht erfolgen.“ Auf die Frage von Abg. Kowalleck hin habe Herr Leibiger diese Forderung allerdings deutlich relativiert dargestellt. An ihn hätten sich ebenfalls Eltern gewandt, die jahrelang dafür hätten kämpfen müssen, damit ihr Kind eine Förderschule besuchen dürfe, weil der inklusive Unter-

richt in den Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien oft nicht funktioniere. Er erbat eine erläuternde Stellungnahme dazu, ob die Förderschulen tatsächlich zugunsten der inklusiven Beschulung aufgelöst oder neben dem zu bevorzugenden gemeinsamen Unterricht Förderschulen bestehen bleiben sollten.

Herr Leibiger erklärte, dass die zitierte Forderung aus dem „Forderungspapier der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder zur inklusiven schulischen Bildung“ eine Zielstellung der UN-Behindertenrechtskonvention sei. Er wisse jedoch aus eigener Erfahrung, dass diese Forderung in der Praxis nicht einfach umzusetzen sei; Fälle wie von Abg. Jankowski beschrieben beschäftigten auch den Ombudsrat. Wenn das Wahlrecht der Eltern gemäß Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 wieder gestärkt werden solle – was er wie ausgeführt als gut empfinde –, sei dies in seinen Augen Teil der Übergangsphase und des gesellschaftlichen Prozesses, der sich seiner Ansicht nach vollziehe. Wenn man ein Gesetz ändere und dort Forderungen formuliere, sollten die Zielstellungen darin komplex benannt werden. Die Zielstellung bestehe letztlich in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die man auch in der Ausgestaltung der schriftlichen Stellungnahme im Blick gehabt habe. Die Wege dorthin seien jedoch sehr vielfältig, auch in zeitlicher Hinsicht.

Abg. Baum sprach ebenfalls das Elternwahlrecht an. Der Ombudrat beschäftige sich auch mit Fällen, in denen Eltern sich von der Verwaltung nicht angemessen berücksichtigt sähen oder die Schulwahl Konflikte erzeugte habe. Sie erkundigte sich, welcher Natur die Sorgen von Eltern in diesem Zusammenhang seien und wie es gelinge, die Probleme zu lösen.

Vors. Abg. Wolf führte aus, dass mit der Novelle des Thüringer Schulgesetzes im Jahr 2019 ebenfalls Elternrechte formuliert worden seien. Auf seine Mündliche Anfrage in Drucksache 7/5047 habe die Landesregierung ausgeführt, dass sich die Widersprüche gegen die Lernortbescheide der staatlichen Schulämter nach der genannten Gesetzesnovellierung halbiert gehabt hätten. Ihn interessiere, ob sich seit 2019 mehr, gleich viel oder weniger Eltern im Zusammenhang mit den Gutachten und Bescheiden der Schulämter an den Ombudsrat gewandt hätten.

Herr Leibiger sagte, dass die Fälle nicht abgenommen hätten, allerdings seien sie auch sehr unterschiedlich. Es wendeten sich sowohl Eltern an ihn, die ihr Kind im gemeinsamen Unterricht beschulen lassen wollten, als auch Eltern, die es an eine Förderschule schicken wollten. Während der Coronapandemie seien etwas weniger Anfragen gestellt worden als zuvor; da er seit 2016 Ombudsrat sei, könne er dies gut einschätzen.

Er erinnere sich an einen Fall, über den man im Ombudsrat lange gestritten und diskutiert habe. Das Kind habe eine ganz bestimmte Schule besuchen sollen, die leider außerhalb des zulässigen Schülerbeförderungsradius gelegen habe. Man habe damals die Eltern und auch den Schulträger eingeladen, um zu einer Lösung zu kommen, damit das Kind die bestmögliche Beschulung erhalte.

Letztlich könne man im Ombudsrat keine Entscheidung treffen, aber immerhin den Schulträger zu einer weiteren Überlegung und ggf. zum Eingehen einer Einzelfalllösung bewegen. Wichtig sei in diesem Prozess zuvorderst das gegenseitige Akzeptieren der jeweiligen Meinungen und Wünsche. Letztere sollten nach Möglichkeit, könnten aber natürlich nicht immer erfüllt werden, da man sich durchaus an den Gegebenheiten der Realität orientieren müsse. Beispielsweise müsse man genau schauen, welcher sonderpädagogische Förderbedarf jeweils vorliege und welche Pädagogen zur Verfügung stünden, um den Schüler bestmöglich zu fördern. Wenn die Länge des Schulwegs dann etwas über die vorgesehene Grenze hinausreiche, prüfe man, ob ggf. andere Finanzquellen erschlossen werden könnten oder ob und welche Eigenleistungen möglich seien. Diese Fälle könnten aber auch nur im persönlichen Gespräch geklärt werden und stellten sich sehr unterschiedlich dar.

Herr Leibiger sagte, dass man die Fälle regelmäßig in einer anonymisierten Jahresstatistik zusammenfasse. Man könnte anhand dieser Zahlen die Entwicklungen einiger Jahre vergleichen. **Er sagte zu, dieses Anliegen im Ombudsrat zu besprechen und den Abgeordneten eine entsprechende Ausarbeitung zukommen zu lassen (siehe zwischenzeitlich Zuschrift 7/2470).**

– **Frau Pöllmann, Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), Zuschrift 7/2376**, führte aus, der TLfDI begrüße das Gesetzgebungsvorhaben der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/6573, da die Digitalisierung auch nicht vor den Schulen Halt mache, sondern im Gegenteil immer weiter Fahrt aufnehme. Die Coronapandemie habe zu dieser Beschleunigung beigetragen. Der Bedarf an Distanzunterricht habe den Einsatz von digitalen Medien und Endgeräten erforderlich gemacht. Vor diesem Hintergrund stoße die derzeit geltende gesetzliche Regelung an deutliche Grenzen. Dies habe der TLfDI im Rahmen seiner Beratungs- und Aufsichtstätigkeit in der Vergangenheit immer wieder feststellen müssen.

Sie hob hervor, dass nach Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Datenverarbeitung derjenige verantwortlich sei, der über die Zwecke und Mittel der Verarbei-

tung bestimme. Diese einfach klingende Definition sei bei den Thüringer Schulen jedoch schwer umzusetzen. Im Bereich der Schulen gebe es zum einen den Schulleiter, der bereits eine Vielzahl an Entscheidungen treffen müsse. Zum anderen gebe es die oftmals kommunalen, teilweise aber auch kirchlichen oder privaten Schulträger, die für die Ausstattung der Schulen zuständig seien. Darüber hinaus gebe es das TMBJS, das verbindliche Vorgaben treffe. Es stelle sich insoweit die Frage, wer für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich sei und an wen sich der TLfDI als Aufsichtsbehörde wenden müsse.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage betreffe dies allein die Schule, vertreten durch den Schulleiter. Der TLfDI habe zahlreiche Vorträgen für Schulleitungen und Lehrkräfte gehalten, in denen viele Fragen an ihn herangetragen worden seien. Daraus habe sich das Bild ergeben, dass viele Schulleitungen mit den komplexen datenschutzrechtlichen Problemen und der Umsetzung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen fachlich oftmals überfordert seien. Außerdem seien dort nicht die zeitlichen Ressourcen vorhanden, sich um derartige Fragen angemessen kümmern zu können.

Aus diesem Grund sei es aus Sicht des TLfDI dringend geboten, einen Wechsel der Verantwortlichkeit weg von der Schule hin zum TMBJS oder zumindest zu den Schulträgern vorzunehmen. Dies empfehle sich insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernmitteln wie beispielsweise Lernplattformen, Videokonferenzsystemen, Messengerdiensten, digitalen Schulbüchern und Applikationen (Apps) für den Unterricht. Eine solche Regelung sei bereits im Berliner Schulgesetz in § 7 Abs. 2a und ergänzend in § 64 Abs. 11 umgesetzt worden. Die dortigen Bestimmungen sollten aus Sicht des TLfDI in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/6573 sinngemäß Eingang finden.

Frau Pöllmann führte weiterhin hinsichtlich der konkreten Änderungsvorschläge des TLfDI aus, dass gemäß dem neuen § 30 Abs. 3a ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 das digitale Endgerät eines Schülers vom Lehrer einbehalten werde, wenn es unzulässig verwendet worden sei. Das bedeute, dass die Lehrkraft das Handy oder Tablet eines Schülers einziehen und zunächst behalten dürfe. Entscheidend dafür seien pädagogische Zwecke. Dies schließe nicht aus, dass diese Geräte auch über den jeweiligen Unterrichtszeitraum behalten werden könnten, da keine Zeitdauer festgelegt sei. Deswegen sei nach Auffassung des TLfDI zu regeln, dass die Lehrkraft während der Aufbewahrung das private digitale Endgerät vor unbefugtem Zugriff auf dort gespeicherte personenbezogene Daten sichern müsse. Es sei jedem bekannt, dass auf derartigen Geräten oft sehr persönliche Daten gespeichert sei-

en. Aus diesem Grund müsse auch geregelt werden, dass der Zugriff auf solche Daten durch die Lehrkraft unterbleibe.

Mit dem neuen § 44a ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 solle die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass digitale Endgeräte in die Schule Einzug erhielten. Diese Entwicklung lasse sich nicht mehr aufhalten. Allerdings müsse sie mit Maßnahmen flankiert werden, welche die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellten. Hierzu bedürfe es nach Auffassung des TLfDI konkreter Vorgaben für die Schule. Ohne die vom TLfDI dazu vorgeschlagene Regelung von Einzelheiten in einer Rechtsverordnung würden die Schulen bzw. auch die Schulträger alleingelassen. Sie benötigten Angaben dazu, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet und erforderlich seien, um die personenbezogenen Daten von Schülern und Lehrern angemessen zu schützen. Deswegen halte der TLfDI die zu § 44a vorgeschlagene Verordnungsermächtigung für erforderlich. Eine Regelung im Gesetz selbst verbiete sich nach Auffassung des TLfDI aufgrund der schnellen technischen Entwicklung.

Frau Pölmann teilte weiterhin mit, dass die Nutzung digitaler Endgeräte nach dem Gesetzesentwurf in Drucksache 7/6573 lediglich im Zusammenhang mit dem Distanzunterricht geregelt sei. Nach Auffassung des TLfDI müsse aber zwingend auch eine Regelung für den Einsatz im Präsenzunterricht getroffen werden. Es sei allgemeines Bildungsziel der Schulen, die Schüler auf die gesamtgesellschaftlichen Digitalisierungsprozesse sowohl in der Arbeitswelt als auch in der Freizeit vorzubereiten. Dies sei aus Sicht des TLfDI auch notwendig. Der Vorschlag des TLfDI zum neuen § 45a ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 solle daher sicherstellen, dass die Schule grundsätzlich digitale Lehr- und Lernmittel auch im Präsenzunterricht einsetzen könne und die Schüler diese nutzen müssten. Damit entfalle für die Schule beim Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel die bisherige nicht handhabbare Einwilligungslösung. Wenn diese Einwilligung nachträglich zurückgezogen werde oder gar nicht erst erteilt werde, ergebe sich daraus das Problem, dass es schwierig sei, den Unterricht für alle Schüler gerecht und gleich zu gestalten.

Auch für die Nutzung im Präsenzunterricht bedürfe es einer Festlegung der zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Aus diesem Grund müsse auch hierfür eine Rechtsgrundlage für eine entsprechende Rechtsverordnung geschaffen werden. Seitens des TLfDI werde hierzu eine Ergänzung in § 57 ThürSchulG vorgeschlagen, mit der die dringend notwendige Schaffung einer Thüringer Schuldatenschutzverordnung ermöglicht werde. Die bisher gegebene Verordnungsermächtigung in § 57 Abs. 8 ThürSchulG reiche für die Ausgestaltung der im Entwurf geplanten Änderungen nicht aus.

Sie wies abschließend darauf hin, dass zu Art. 2 des Gesetzentwurfs der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/6573, den Änderungen des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes, aus datenschutzrechtlicher Sicht kein Änderungsbedarf bestehe. Auch der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP in Drucksache 7/5371 tangiere keine datenschutzrechtlichen Probleme.

Abg. Rothe-Beinlich nahm Bezug auf die Ausführungen, dass sichergestellt werden müsse, dass kein Zugriff auf die digitalen Endgeräte der Schüler erfolge, wenn diese durch die Lehrer einbehalten würden. Sie fragte, ob der TLfDI diesbezüglich einen konkreten Vorschlag unterbreiten könne, wie dies in der Praxis umgesetzt werden könne.

Frau Pöllmann erklärte, dass das digitale Endgerät des Schülers nicht etwa in der Jackentasche verbleibe und die Jacke frei zugänglich aufgehängt werde. Sobald der Lehrer es nach dem Unterricht an einen anderen Ort mitnehme, müsse es eingeschlossen und vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Auf keinen Fall dürfe es der Lehrer in seiner Tasche mit nach Hause nehmen.

Abg. Rothe-Beinlich ging außerdem auf den Änderungsvorschlag in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2376 ein, wonach das TMBJS aufgefordert werden solle, den Schulen eine Liste datenschutzkonformer Soft- und Hardwareprodukte zur Verfügung zu stellen. In der Begründung hierzu werde ausgeführt, dass damit u. a. in diesem Bereich zu erteilende Verwarnungen oder Anweisungen durch den TLfDI vermieden werden sollten. Sie sehe jedoch nicht, wie ein Fachministerium allein den Datenschutz sicherstellen könne. Insofern hielte sie es für wünschenswert, wenn die Behörde des TLfDI bei derartigen Fragen grundsätzlich stärker als Servicestelle für die Ministerien fungieren und in dem konkreten Fall das TMBJS bei der Erstellung einer solchen Liste unterstütze.

Abg. Schaft äußerte, dass er eine derartige Aufgabe mit Blick auf die Expertise des TLfDI ebenfalls eher dort angesiedelt sehe. In § 6 Abs. 2 Thüringer Datenschutzgesetz sei geregelt, dass es unter anderem die Aufgabe des TLfDI sei, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren. Daraus lasse sich seines Erachtens eine solche Servicefunktion des TLfDI gegenüber den Ministerien ableiten, sodass man im Sinne der Digitalität in Schulen zu einer gemeinsamen Arbeits- und Verfahrensweise kommen könne, indem die Aufsichtsbehörde sowohl das Fachministerium als auch die entsprechende Bildungseinrichtung hierbei unterstütze.

Frau Pöllmann legte dar, sie könne den Wunsch einer Servicestelle sehr gut nachvollziehen. Der TLfDI arbeite bereits auch als Servicestelle, indem unter anderem Videokonferenzen mit Schulleitungen und Schulen durchgeführt würden. Zudem seien während der Coronapandemie Listen mit Soft- und Hardwareprodukten erarbeitet worden, die datenschutzrechtlich überprüft worden seien. Das Problem hierbei sei, dass die Bewertung eines solchen Produkts sehr aufwändig und komplex sei. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Beurteilung, die zu diesem Produkt abgegeben werde, stets nur eine Momentaufnahme sei, da die Produkte stetig weiterentwickelt würden. Die technische Entwicklung jedes Produkts weiterzuverfolgen, wäre jedoch sehr schwierig. Gemäß der DSGVO sei die Aufsichtstätigkeit eine der maßgeblichen Aufgaben des TLfDI. Man müsse daher stets anhand seiner Kapazitäten prüfen, welche zusätzlichen Aufgaben man noch leisten könne. Es seien etwa zahlreiche Videokonferenzsysteme geprüft worden. Dies sei nicht nur extrem zeitaufwändig, sondern müsse auch den zivilen Ansprüchen anderer Hersteller gerecht werden. Aus diesem Grund würde man hier an seine Kapazitätsgrenzen stoßen, obgleich die Bereitschaft vorhanden und es auch dem TLfDI ein großes Anliegen sei.

Abg. Baum führte aus, dass sich im Zusammenhang mit der Erstellung einer Übersicht, welche Soft- und Hardwareprodukte genutzt werden dürften, nicht nur für Schulen, sondern allgemein die Frage stelle, durch wen die Beurteilung der Datenschutzkonformität dieser Produkte vorgenommen werden könne. Sie bitte hierzu um eine ergänzende Einschätzung, wer diese Aufgabe in Thüringen ggf. auch in Form einer Lizenzierung wahrnehmen könne. Darüber hinaus interessiere sie, ob dieses Thema seitens der Datenschutzkonferenz diskutiert worden sei und ob vorgesehen sei, gemeinsam daran zu arbeiten, beispielsweise eine Lizenzierungsbehörde einzurichten.

Frau Pöllmann informierte, dass die DSGVO auch die Möglichkeit der Zertifizierung vorsehe. Dabei könne jedoch nicht ein Produkt an sich zertifiziert werden, etwa mit einem TÜV-Siegel, sondern nur die Datenverarbeitungen vor Ort bei den Verantwortlichen. Dies bedeute, dass die prüfende Stelle vor Ort in der jeweiligen Schule prüfen müsse, wie dort das Produkt X eingesetzt werde. Darüber hinaus würde für eine solche Zertifizierung zunächst ein Zertifizierungsprogramm benötigt, das von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden müsse. Ein solches Zertifizierungsprogramm existiere aber für Deutschland noch nicht. Es gebe erste Programme im europäischen Raum, die jedoch nicht für den Schulbereich angewendet werden könnten. Die DSGVO sehe hierfür ein Verfahren vor, das äußerst kompliziert und langwierig sei. Im Bereich der Schulen zielten erste Entwicklungen darauf ab, ein solches Zertifizierungsprogramm auf den Weg zu bringen, was durch den TLfDI begleitet werde. Dies werde jedoch noch einige Zeit dauern.

Abg. Baum wies des Weiteren auf die Regelung des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/6573 hin, dass die Nutzung der Kamera für Schüler und Lehrer verpflichtend sei. Sie fragte, ob die Festschreibung der verpflichtenden Nutzung der Kamera im Rahmen der Teilnahme an Videokonferenzen zulässig sei. Darüber hinaus interessiere sie, wie die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden könnten, wenn eine Kamera ein Bild aus dem Klassenraum übertrage. Sie bat hierzu um eine Einschätzung, ob eine solche Festlegung rechtlich zulässig oder möglicherweise anfechtbar sei.

Frau Pölmann erläuterte, dass gemäß der DSGVO bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssten, um solche Daten zu verarbeiten. Entweder bedürfe es der Einwilligung, womit bislang gearbeitet worden sei, oder einer gesetzlichen Regelung. Diese gesetzliche Regelung müsse verhältnismäßig sein sowie die Grundrechte und die Rechte des Betroffenen achten. Wenn eine entsprechende Regelung im Schulgesetz getroffen werde, wäre dies ihrer Einschätzung nach eine rechtliche Grundlage, gegen die keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Bei den bestehenden Videokonferenzsystemen bestehe die Möglichkeit, den Hintergrund des Bildes mit einem anderen Bild zu versehen, sodass der Raum nicht gezeigt werden müsse, in dem man sich befinde. Hierzu könnten auch weitere Schutzmaßnahmen in einer Rechtsverordnung getroffen werden, beispielsweise die Festlegung, dass andere Hintergründe genutzt werden dürften. Aus Sicht des TLfDI wäre eine solche gesetzliche Regelung wünschenswert.

Vors. Abg. Wolf führte aus, dass zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/6573 bestimmte technologische Entwicklungen wie beispielsweise Chatbots noch nicht absehbar gewesen seien. Er fragte, welche Empfehlungen aus datenschutzrechtlicher Sicht gegeben würden, welcher Diskussionsstand hierzu ggf. bundesweit existiere, wie mit derartigen Entwicklungen umgegangen werden sollte, und ob Regelungen hierzu in einem Gesetz oder in einer Verordnung getroffen werden sollten.

Frau Pölmann sagte, dass man sich hierzu vonseiten des TLfDI noch keine abschließende Meinung gebildet habe. Zu dieser Thematik solle eine Veranstaltung mit Vertretern der Wissenschaft durchgeführt werden, um sich einen Überblick zu verschaffen, wie diese Systeme konkret funktionierten und an welchen Stellen es ggf. zu Problemen kommen könnte. Die Transparenz sei oftmals ein Problem. Wenn Daten verarbeitet würden, müsse für denjenigen die Verarbeitung transparent gemacht werden, dessen Daten verarbeitet würden. Wenn nicht bekannt sei, welche internen Prozesse mit einem Programm verbunden seien, sei dies nicht möglich. Daher sei es zum Teil erforderlich, mit den Stellen vertragliche Regelungen zu treffen, die solche Services anböten. All dies sei in der Praxis jedoch noch nicht vorhanden.

Hierzu müsse sich zunächst noch ein datenschutzgerechter Umgang bilden. Darüber hinaus gebe es im Rahmen der Informationsrechte mit Blick auf den Einsatz eines Künstliche-Intelligenz-Systems (Künstliche Intelligenz = KI) auch das Recht, dass der Betroffene darüber informiert werden müsse, welche Logik dahinterstecke. Dies sei ebenfalls teilweise nicht möglich. Auch diese Thematik müsse man sich erst noch genauer anschauen. Man befinde sich insofern am Anfang eines Meinungsbildungsprozesses. Aus diesem Grund könne sie zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Antwort auf die Frage geben.

– Frau Grassow, LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V. (LIGA Selbstvertretung Thüringen), Zugschrift 7/2376, teilte mit, dass sie in Vertretung von Frau Gelhausen-Kolbeck von der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e. V. zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen Stellung nehmen werde. Im Anschluss werde sie zudem im Auftrag von Frau Gelhausen-Kolbeck auch deren Stellungnahme mit einbringen. Zunächst wolle sie jedoch darauf hinweisen, dass seitens der als Zuschauer anwesenden Mitglieder des BILING e. V., des Vereins für bilinguale Bildung in Deutscher Gebärdensprache und Deutscher Lautsprache, angemahnt worden sei, dass in der heutigen Anhörung Gebärdensprachdolmetscher fehlten, weshalb einige von ihnen bereits gegangen seien.

Sie führte aus, dass sich die LIGA Selbstvertretung Thüringen eine stärkere Einbeziehung der Betroffenen wünsche, nicht zuletzt auch im Anhörungsverfahren. Es gebe viele gute Organisationen, die ihre Stellungnahmen abgeben könnten. Für die heutige Anhörung hätten diese zusammengearbeitet, um ihre Meinung vortragen zu können. Es zeige sich aber auch, dass die Eltern, die eine inklusive Beschulung wünschten, durchaus unterschiedliche Forderungen äußerten. Diese Vielzahl an Meinungen sollte im Rahmen von Anhörungen gehört werden.

Die LIGA Selbstvertretung Thüringen stelle darüber hinaus fest, dass mit der Gesetzänderung wieder an verschiedenen Stellen Ergänzungen vorgenommen würden, was für Laien schwer zu verstehen sei. Es sei der größte Wunsch der LIGA Selbstvertretung, dass mit einer solchen Gesetzänderung gleichzeitig eine Verschlinkung des Gesetzes erfolge.

Nach Auffassung der LIGA Selbstvertretung Thüringen dürfe die Diskussion darüber hinaus nicht auf die Aussage zugespitzt werden, dass Eltern dies wünschten. Vielmehr sollte durch die Gesetzgebung eine Flexibilisierung der Bedarfe erreicht werden, die unter der Prämisse und dem Ziel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stehe. Das bedeute, dass

eine Schule auf dem Weg zu einer inklusiven Schule verschiedene Formen annehmen könne. Das Ziel müsse letztlich aber eine inklusive Schule sein. Statt segregierender Schulsysteme wünsche sich die LIGA Selbstvertretung Thüringen ein inklusives Schulsystem, in dem alle Kinder gemeinsam an einer Schule unterrichtet würden. Dadurch könnten alle gleichermaßen auf diese Ressourcen zugreifen. Es gehe hierbei nicht darum, Förderschulen abzuschaffen, sondern darum, die Möglichkeit zu schaffen, dass Kinder beispielsweise zusammen auf dem Schulhof toben und zusammen in den Sportunterricht gehen könnten, aber trotzdem individuell entsprechend der Notwendigkeiten in Kurssystemen oder durch Förderpädagogen etc. betreut würden, damit gemeinsame Schule stattfinden könne.

Frau Grassow legte weiterhin dar, dass das Elternrecht zwar wichtig sei, die Eltern jedoch nicht ausschließlich in Richtung der Betreuung an einer Förderschule gefragt werden dürften. Die Eltern, die in den Landesarbeitsgemeinschaften vertreten seien, wünschten sich, auch in Richtung inklusive Beschulung Fragen stellen zu dürfen. Die bereits mehrfach genannte Gemeinschaftsschule am Roten Berg sei in der Tat ein gutes Beispiel, das ein Stück weit auch auf der Eigeninitiative des Schulleiters beruhe. Dort sei beispielsweise Gebärdensprache als zweite Fremdsprache zugelassen – mit der Option, dass sowohl hörende als auch nicht hörende Kinder gemeinsam diesen Unterricht wahrnehmen könnten und dabei von Gebärdensprachdolmetschern begleitet würden. Es dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass Kinder weniger Wissen aufnehmen könnten, weil sie gehörlos seien. Seitens der Eltern und der Kinder werde mitgeteilt, dass sie nicht lernen wollten, wie hörende Kinder zu sprechen, sondern dass sie so viel Unterrichtsstoff wie möglich aufnehmen wollten.

Dem neuen Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte für 2021/2022 sei zu entnehmen, dass insbesondere im deutschen Raum die sonderschulische Beschulung wieder zugenommen habe. Dies sei eine Entwicklung, die aus Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen nicht wünschenswert sei. Letztendlich müsse auch die Wirtschaft ein Interesse an einer inklusiven Beschulung haben. Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abg. Baum in Drucksache 7/7138 gehe hervor, dass im Schuljahr 2018/2019 64 Prozent der Schüler ohne Abschluss von einer Förderschule abgegangen seien, ebenso im Schuljahr 2019/2020. Im Schuljahr 2020/2021 hätten 68 Prozent der Schüler eine Förderschule ohne Abschluss verlassen, was sich im Schuljahr 2021/2022 mit 67 Prozent an Abgängern ohne Abschluss lediglich leicht nach unten korrigiert habe. Mit Blick auf die Wirtschaft sei niemandem gedient, wenn Schüler die Schule ohne Abschluss verließen. Vielmehr liege es im Interesse aller, dass auch Schüler einer Förderschule einen Abschluss erhielten. Dies könne im Rahmen des gemeinsamen Lernens am vernünftigsten gelingen.

Neben den Gesetzen müssten auch die Ausführungsbestimmungen in gleichem Maß und Tempo angepasst werden, um Kinder und deren Eltern zu unterstützen und die hierfür benötigten Ressourcen bereitzustellen. Diese Ressourcen könnten nicht erst drei oder vier Jahre später geschaffen werden, wenn die Kinder die Schule schon längst verlassen oder sich bereits weiterentwickelt und nun andere Bedürfnisse hätten. Die LIGA Selbstvertretung Thüringen wünsche, dass dies schneller gelinge und es sofort möglich sei, diese Kinder zu unterstützen. Das bedeute auch, dass die Schulen neben sächlichen auch personelle Ressourcen benötigten. Es werde darüber diskutiert, ob Förderschulen abgeschafft werden sollten oder nicht. Es gehe aber darum, dass den Schulen Ressourcen zur Verfügung stünden, um förderpädagogische Maßnahmen durchführen zu können.

Frau Grassow sprach im Folgenden das Thema „Armut“ an. Es lasse sich feststellen, dass Armut und Behinderung miteinander korrelierten und dadurch eine umso stärkere soziale Ausgrenzung stattfinde. Vor diesem Hintergrund nehme sie positiv wahr, dass sich die Fraktionen dahin gehend einig seien, dass Digitalisierung ein wichtiges Instrument sei, um die Barrierefreiheit voranzubringen. Das bedeute, dass aber auch eine entsprechende Ausstattung mit Geräten zu Hause vorhanden sein und eine Internetleitung zur Verfügung stehen müsse, die es ermögliche, digitalen Unterricht durchzuführen. Demzufolge sollte ein Schulsystem nicht nur auf die Erhaltung ausgerichtet werden, sondern eine komplette Neuausrichtung erfahren.

Der Wissenserwerb und die Abschlüsse sollten von Stabilität geprägt sein, gerade an den Übergängen, die häufig starke Brüche mit sich brächten. Die Kinder sollten nicht von einem inklusiven System plötzlich in eine Werkstatt oder wieder in eine Förderschule gelangen, wie es während der Coronapandemie geschehen sei. Schulen, Lehrkräfte und Förderpädagogen sollten in einem gemeinsamen Team Sorge dafür tragen können, dass Stabilität bestehe.

Frau Grassow trug im Folgenden die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e. V. vor. Die LAG habe bereits im Anhörungsverfahren im Jahr 2019 zu der aktuell geltenden Fassung des ThürSchulG kritisiert, dass es im Bereich des mittel- bis langfristigen Übergangs von der Förderschule hin zu einem wirklich inklusiven Bildungssystem keine genügende Abkehr vom segregierenden Förderschulsystem gebe. Hier liege nunmehr seit über 14 Jahren ein Verstoß vor, die geltende UN-Behindertenrechtskonvention werde nicht umgesetzt. Es falle jedoch in die Obliegenheit Thüringens, dies zu gewährleisten. Es bestehe keine Pflicht, ein Parallelsystem zu errichten: Förderschulen und andere Schulen könnten zusammengeführt werden.

Förderschulen führten dazu, dass die dort lernenden Schüler mit Behinderungen unter sich blieben und institutionell vom Zusammenleben mit Menschen ohne Behinderungen ausgeschlossen würden. Dem gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen müsse Sorge getragen werden. Dass diese Forderung umgesetzt werden sollte, könne nicht für die Diskussion von Problemlagen verantwortlich sein, gemäß denen dies in den Schulen nicht bewältigt werden könne. Dann sei es Ziel der Politik, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Die LAG als Vereinigung inklusionsorientierter Kinder weise die folgende Problemanalyse im Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 mit größter Empörung zurück: „Einige dieser Änderungen, gerade im Zusammenhang mit dem Schulbesuch behinderter Kinder, erweisen sich in der praktischen Umsetzung als wenig zielführend.“ Stattdessen seien personelle, sächliche und räumliche Bedingungen für hochwertigen, individualisierenden und inklusiven Unterricht zu schaffen.

Kritisiert werde außerdem § 8a ThürSchulG-E in Drucksache 7/5371, in dem der gemeinsame Unterricht an sich unter einen Ressourcenvorbehalt gestellt werde. Dies sei mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Es gebe neben dem völkerrechtlichen durch die UN-Behindertenrechtskonvention ein subjektives Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung. Diese rechtlichen Ansprüche müssten in Thüringen umgesetzt werden. Ohne den gemeinsamen Unterricht könne dieser Vorrang nicht umgesetzt werden. Auch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verstießen massiv gegen den Geist des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention, der fordere, dass „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden“ und dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben,“ zu unterrichten seien.

Darüber hinaus sei wichtig, dass das zuständige Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger für den Schüler den nächstgelegenen geeigneten Lernort empfehle. Dies bedeute aber, dass auch die Eltern einzubeziehen seien und die Struktur nicht so weit gefasst werde, dass letztlich keine Entscheidung getroffen werde. Ungeklärt bleibe im Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 die verwaltungsrechtliche Frage, ob ohne die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger das Schulamt gehindert sei, über einen Antrag der Eltern auf Beschulung ihres Kindes mit Behinderung an einer allgemeinen Schule positiv zu entscheiden, selbst wenn der zuständige Schulträger sein Benehmen mit dem Schulamt aus sachfremden Erwägungen heraus nicht herstellen wolle. Die LAG wüsche, dass der bisherige § 8a ThürSchulG wenigstens erhalten bleibe oder bessergestellt werde, aber nicht schlechtergestellt.

Nach § 8a Abs. 3 Satz 3 ThürSchulG-E in Drucksache 7/5371 solle die Entscheidung über den Lernort des Schülers für den gemeinsamen Unterricht oder die Förderschule allein bei den Erziehungsberechtigten liegen. Damit sollten Elternrechte gestärkt werden. Dies klinge zunächst positiv. Die Berücksichtigung des Elternwillens sei systematisch auf das verfassungsrechtlich in Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 21 Verfassung des Freistaats Thüringen verbürgte elterliche Erziehungsrecht gestützt. Das Rechtssystem diene allerdings nicht der Verwirklichung individueller Rechte, sondern erkenne auch unabhängig von Individualinteressen bestimmte Werte und Institute per se als verwirklichungswert an. Dazu gehöre auch das Recht auf Kindeswohl und dies sei objektiv bestimmt. Das heiße, dass auch dies im Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt werden müsse.

Auf entsprechende Bitte von Abg. Rothe-Beinlich sagte Frau Grassow zu, dem Ausschuss die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e. V. nachzureichen.

– **Herr Volkmer, Kindersprachbrücke Jena e. V.**, legte dar, dass er aus Sicht eines Kinder- und Jugendhilfeträgers Stellung nehme, der thüringenweit an Schulen mit besonders schwieriger Lage tätig sei. Dabei handele es sich um Schulen, in denen sehr viele Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Problemen lernten.

Die schulische Welt habe sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Nicht nur die Coronapandemie habe die Schullandschaft stark getroffen. In der schulischen Praxis sei auch eine deutliche Veränderung dahin gehend wahrzunehmen, dass verschiedene Menschen verschiedener Einrichtungen und Träger in den Schulen tätig seien. Eine solche multiprofessionelle Zusammenarbeit in Schule könne dann gut gelingen, wenn sie vor Ort gut organisiert sei. Sie helfe insbesondere dann, wenn Schulen in schwieriger, herausfordernder Lage unterstützt würden, in denen sehr viele Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Problemen lernten. In Thüringen sei die zweithöchste Schulabbrecherquote zu verzeichnen. Auch volkswirtschaftlich betrachtet sei dies problematisch, denn Schüler, die eine Schule ohne Schulabschluss verließen, bedürften in der Regel ihr Leben lang der Unterstützung.

Seit dem Jahr 2010 erprobe die Kindersprachbrücke in Jena und Thüringen das Modell des sozialpädagogischen Teamteachings. Dr. Lipowski werde im Folgenden dazu ausführen, da die Änderungsvorschläge der Kindersprachbrücke Jena bezüglich des Gesetzentwurf zum Thüringer Schulgesetz in Drucksache 7/6573 daran anknüpfen. Diese seien weiterhin mit

der Fachstelle Schulsozialarbeit von ORBIT abgestimmt worden und sollten stellvertretend für viele weitere sozialpädagogische Projekte an Schulen eingebracht werden.

Dr. Lipowski führte gestützt durch eine Powerpointpräsentation aus (siehe zwischenzeitlich **Vorlage 7/4957**), dass unter dem Begriff „Schulen in herausfordernder Lage“ solche Schulen zu verstehen seien, an denen viele Probleme zusammenkämen (siehe Seite 4 in Vorlage 7/4957). Diese reichten von einer hohen Armutsquote und schwierigen Sozialräumen bis hin zu einem anregungsarmen Umfeld, beispielsweise einer geringen familiären Unterstützung. Der Anteil an Schulabbrechern sowie Schulschwänzern sei an diesen Schulen im Gegensatz zu vergleichbaren Regel- und Gemeinschaftsschulen in Thüringen deutlich erhöht, auch der Anteil von Schülern mit Migrationshintergrund sei etwa dreimal so hoch wie bei vergleichbaren Schulen.

Das sozialpädagogische Teamteaching (siehe Seite 5 in Vorlage 7/4957) sei ein permanentes Zwei-Pädagogen-System, bei dem zwei Professionen mit zwei professionellen Perspektiven gemeinsam und ko-konstruktiv im Unterricht zusammenarbeiteten – ein Lehrer und ein Sozialpädagoge. Dabei gehe es nicht um eine Assistenz des Lehrers, sondern um die gemeinsame Planung und Gestaltung von Unterricht und Lernprozessen, also ein gemeinsames Arbeiten auf Augenhöhe. Durch diese multiprofessionelle Perspektive in einer Klasse sei ein ganzheitlicher und differenzierter Blick auf die Schüler möglich.

Das oberste Ziel des sozialpädagogischen Teamteachings (siehe Seite 6 in Vorlage 7/4957) sei die Unterstützung der Schüler, insbesondere von denjenigen, die von Bildungsbenachteiligung betroffen seien. Allen Kindern und Jugendlichen solle geholfen werden, Bildungserfolge erleben zu können – unabhängig von ihrem Leistungsstand. Zudem solle ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Schule als positiver Lebensort erlebt werde. Schule solle so verändert werden, dass dort lebensweltorientiertere sowie kognitiv aktivierendere Lernprozesse gestaltet werden könnten.

An den Schulen, an denen das Modell des sozialpädagogischen Teamteachings bislang erprobt worden sei, habe man sehen können, dass die wirkliche Welt und Schule sehr häufig nicht mehr zusammenpassten. In einigen besuchten Schulen würden Schüler, die unterschiedliche Herausforderungen mit sich brächten, teilweise noch mit Lernmethoden ähnlich wie vor 40 Jahren unterrichtet. Dies führe zu entsprechenden Diskrepanzen. Die multiprofessionelle Arbeit an Schule sei aus Sicht der Kindersprachbrücke Jena nicht verhandelbar, sie stehe für ein modernes Bildungsverständnis. Die Kindersprachbrücke Jena sei davon überzeugt, dass sich Schule öffnen müsse, um die Herausforderungen gut meistern zu können.

Das sozialpädagogische Teamteaching komme derzeit an 17 Thüringer Regel- und Gemeinschaftsschulen in allen Schulamtsbereichen zum Einsatz (siehe Seite 7 in Vorlage 7/4957). Es sei ein fachliches Begleitsystem entwickelt und etabliert worden. Man verwende zum einen interne Instrumente zur Überprüfung der Qualität, zum anderen sei das Modell aber auch von der Ernst-Abbe-Hochschule in Jena wissenschaftlich evaluiert und insgesamt drei Jahre lang begleitet worden (siehe Seite 8 in Vorlage 7/4957). Anhand von Fragebögen und Interviews mit Schülern, Lehrern sowie den Schulleitungen sei eine multimethodische Evaluation durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Evaluation (siehe Seiten 9 und 10 in Vorlage 7/4957) sei deutlich geworden, dass das sozialpädagogische Teamteaching auf der Ebene der Schüler zu einem verbesserten Klassenklima und einer besseren Lernatmosphäre beigetragen habe. Darüber hinaus hätten die Schüler gelernt, besser mit ihren Emotionen umzugehen und Konflikte besser zu lösen. Sie hätten zudem ein besseres Unterrichtsverständnis entwickelt. Auf der Ebene der Lehrer habe das sozialpädagogische Teamteaching zu einem höheren Wohlbefinden und damit einhergehend zu einem geringeren Belastungsempfinden beigetragen. Auf der Schulebene lasse sich ein positiver Einfluss des sozialpädagogischen Teamteachings auf die Unterrichtsentwicklung erkennen. Dies sei explizit von den Schulleitungen zurückgemeldet worden. Die Mitwirkungsbereitschaft an Veränderungsprozessen in der jeweiligen Schule sei aktiviert worden. Zudem habe die Schulabbrecherquote seit Beginn des Teamteachings von 24,4 auf 15,6 Prozent verringert werden können.

In der Evaluation sei zudem eine Berechnung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vorgenommen worden, bei der verschiedene Szenarien berücksichtigt worden seien. Diese habe ergeben, dass sich das sozialpädagogische Teamteaching bereits dann rentiere, wenn ein Schüler vor dem Schulabbruch bewahrt werden könne. Genau dies könne mit dem Projekt erreicht werden. Das sozialpädagogische Teamteaching zeige Wirkung, es trage zur Senkung des DropoutRisikos bei und sei effizient im Hinblick auf das Verhältnis von Kosten und Nutzen.

Herr Volkmer fuhr fort, dass die Änderung des Schulgesetzes die Einführung pädagogischer Assistenzkräfte vorsehe, deren Aufgabenbereich in § 34 Abs. 6 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 umfassend beschrieben werde. Da hierbei auch Tätigkeiten von Sozialpädagogen abgedeckt würden, schlage die Kindersprachbrücke Jena vor, in § 34 auch die sozialpädagogischen Fachkräfte aufzunehmen und ihre Tätigkeitsbeschreibung ebenfalls in § 34 Abs. 6 ThürSchulG-E zu verankern (siehe Seite 11 in Vorlage 7/4957). Damit könne verdeut-

licht werden, dass diese Fachkräfte auch an Schule tätig seien, dass sie Teil der Schulgemeinschaft und in diese fest eingebunden seien.

Des Weiteren begrüße die Kindersprachbrücke Jena die Änderung in § 40b ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 „Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation“, welche die Einführung eines Schulentwicklungsprogramms vorsehe. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis wisse man, dass Schule ohne ein solches schulisches Qualitätsprogramm mehr oder weniger vor sich hinlaufe und die Zielorientierung fehle. Aus Sicht der Kindersprachbrücke Jena wäre es jedoch wünschenswert, wenn Schule darüber hinaus verpflichtet werde, dieses Schulentwicklungsprogramm einmal im Jahr im Rahmen der Schulgemeinschaft oder der Öffentlichkeit zu diskutieren, um damit auch Rechenschaft abzulegen, was an der Schule passiert sei, und der Mitbestimmung von Eltern oder der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen (siehe Seite 12 in Vorlage 7/4957). Dadurch würde die Weiterentwicklung von Schule über das Schulgesetz konkret eingefordert werden.

Herr Volkmer bat darum, die beiden genannten Vorschläge in die Änderung des Schulgesetzes aufzunehmen, welche die Kindersprachbrücke Jena ausdrücklich begrüße.

Abg. Rothe-Beinlich führte aus, dass sich die Nachfrage voraussichtlich stark erhöhte, wenn der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in das Gesetz aufgenommen werden würde. Sie fragte, nach welchen Kriterien dann entschieden werde, an welchen Schulen sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt würden.

Dr. Lipowski erklärte, dass die Kindersprachbrücke Jena derzeit über den Europäischen Sozialfonds (ESF) Plus finanziert werde. In diesem Zusammenhang gebe das TMBJS Indikatoren vor, zum Beispiel eine hohe Schulabbrecherquote. Da man sich in regelmäßigem Austausch mit dem TMBJS befinde, könne auch über weitere Indikatoren gesprochen werden. In Thüringen existierten derzeit 38 Schulen, die eine besonders hohe Schulabbrecherquote aufwiesen und somit Anspruch auf eine ESF-Förderung hätten. Auf diesen Schulen würde zunächst der Fokus liegen, auch wenn der Wunsch bestehe, mehr Schulen unterstützen zu können. Dies sei aufgrund begrenzter Ressourcen jedoch nicht möglich.

Vors. Abg. Wolf teilte mit, für problematisch zu erachten, dass die ESF-Mittel an Indikatoren gebunden seien – z. B. die Höhe der Schulabbrecherquote –, die jedoch nicht mehr erfüllt würden, wenn ein Projekt wirksam sei. Daraufhin fielen aber wiederum die zusätzlichen Ressourcen weg. Er frage sich, welche Logik sich dahinter verberge und inwiefern der Aspekt der Schulentwicklung dabei Berücksichtigung finde. Er halte die Schulentwicklung für min-

destens gleichrangig mit der unmittelbaren Wirksamkeit von zusätzlichem Personal, das über den Einsatz von ESF-Mitteln generiert werden könne. Er bat hierzu um eine ergänzende Einschätzung.

Herr Volkmer äußerte, dass es aus Sicht der Kindersprachbrücke Jena wünschenswert wäre, wenn solche Maßnahmen unabhängig von ihrer Finanzierung nicht nur an einem Indikator verankert würden. Zum Beispiel habe sich die Schulabbrecherquote einer Schule derart verbessert, dass sie aus der Förderung herausgefallen sei. Es sei vorstellbar, beispielsweise mit einem Sozialindexsystem zu arbeiten, das sich aus mehreren Variablen zusammensetze und die soziodemografische Struktur an einer Schule abbilden könne. In der Folge könne eine Schule mehr Unterstützungsleistungen erhalten als eine andere, bei der das nicht nötig sei. Er bitte deshalb den Landtag bzw. das TMBJS zu berücksichtigen, dass an den Schulen aufgrund ihrer Schülerschaft, ihrer Elternschaft und ihres Gemeinwesens unterschiedliche Voraussetzungen gegeben seien, weshalb eine Schule mehr unterstützt werden müsse als eine andere, und dass Projekte wie das sozialpädagogische Teamteaching, aber auch andere Projekte eine Lösung sein könnten, diesen Herausforderungen zu begegnen.

Abg. Rothe-Beinlich erkundigte sich, weshalb im Änderungsvorschlag zu § 40b ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 nicht mehr die Mehrzahl „Schulen“, sondern die Einzahl „Schule“ verwendet worden sei.

Herr Volkmer legte dar, dass man beim Änderungsvorschlag zu § 40b der Systematik des Gesetzes gefolgt sei. In § 40b Abs. 1 ThürSchulG werde ebenfalls die Formulierung „[d]ie Schule“ verwendet. Man beziehe sich hier bereits auf die Einzelschule. Aus Sicht der Kindersprachbrücke Jena sei es folgerichtig, die weiteren Punkte ebenfalls für die Einzelschule zu definieren. Es handele sich hierbei insofern um eine redaktionelle Anpassung.

Abg. Baum äußerte, dass das Konzept des sozialpädagogischen Teamteachings auf einem Augenhöheprinzip basiere. Sie fragte, ob sich das Augenhöheprinzip auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 widerspiegele, in dem der Einsatz sozialpädagogischer Assistenzkräfte vorgesehen sei, was **Dr. Lipowski** verneinte. Das Modell des sozialpädagogischen Teamteachings sei in dem Gesetzentwurf nicht repräsentiert. Es sei zwar wichtig, pädagogische Assistenzkräfte an Schulen einzusetzen, da viele Schulen diese Form der Unterstützung benötigten. Dies sei jedoch eine gänzlich andere Form der Unterstützung. Aus Sicht der Kindersprachbrücke Jena wäre es wünschenswert gewesen, im Vorfeld ein konkretes Aufgabenprofil zu beschreiben. Das im Gesetzentwurf enthaltene Aufgabenprofil sei so breit gefächert, dass letztlich alles möglich sei. Es werde darauf ankommen, wie klug

die jeweilige Schule diese Personen einbinde. Es werde zu vielen Fragen an den Schulen kommen, die es zu lösen gelte. Das Modell des sozialpädagogischen Teamteachings verfolge jedoch den Ansatz, Unterricht nachhaltig zu verändern. Es gehe nicht um Assistenz, sondern darum, Lernprozesse anders zu gestalten und Strukturen zu schaffen, die erhalten blieben, auch wenn die Teamteachenden nicht mehr an der Schule seien. Die sozialpädagogischen Teamteachenden dürften ohnehin nur Klassen zwischen den Klassenstufen 5 und 9 begleiten. In dieser Zeit werde versucht, nachhaltige Strukturen zu schaffen, mit denen dann auch viele andere Kinder unterstützt werden könnten. Aus diesem Grund sei es aus Sicht der Kindersprachbrücke Jena wichtig, auch die sozialpädagogischen Fachkräfte in das Gesetz mit aufzunehmen, sofern die pädagogischen Assistenzkräfte aufgenommen würden.

Abg. Baum führte weiterhin aus, dass auch das Prinzip der kommunalen Bildungslandschaft in der heutigen Anhörung angesprochen worden sei, bei dem es darum gehe, dass Schule nicht nur isoliert zu betrachten sei, sondern im Kontext ihres komplexen Umfelds. Sie bat um ergänzende Ausführungen, wie die unterschiedlichen Dienstherrschaften in diesem Zusammenhang zu bewerten seien, ob diesbezüglich Herausforderungen gesehen würden und ob weitere Aspekte anders geregelt werden müssten, um das Augenhöheprinzip in der pädagogischen Arbeit zu verdeutlichen.

Herr Volkmer führte aus, dass die Kindersprachbrücke Jena die breite Trägerlandschaft im Schulbereich begrüße, die in staatlicher Verantwortung agiere, gleichzeitig aber verschiedene Konzepte, Ideen, Strukturen und Ansätze zulasse. Die Gesellschaft sei ebenfalls ein Mosaik aus vielfältigen Strukturen, was sich seines Erachtens auch in Schule abbilden lassen müsse. Das bedeute aber, dass Schule in der Lage sein müsse, mit dieser Vielfalt umzugehen – nicht nur auf personeller Ebene, sondern auch auf organisatorischer und auf der Ebene der Kooperationspartner. Über das Teamteaching werde ein Netzwerk geschaffen, das sich fachlich über ganz Thüringen erstreckte und innerhalb dessen man nicht nur an der Einzelschule tätig sei. Vielmehr werde ein Wissens- und Erfahrungsaustausch von Experten über Thüringen hinweg möglich. All dies würde wegfallen, wenn dies lediglich als Ressource in die jeweilige Einzelschule hineingegeben und damit der zentralen Steuerung eines solchen Projekts entzogen werde. Dies wolle er zu bedenken geben. Gleichwohl sei es aus Sicht der Kindersprachbrücke Jena zu begrüßen, wenn Schulen vor Ort über die Schulleitungen solche Programme aktiv begleiteten, unterstützten und auch sicherstellten, dass in der Schulgemeinschaft nicht anonyme Menschen tätig seien, sondern solche, die vor Ort gemeinsam Verantwortung trügen.

– **Herr Oehler, Landeselternvertretung Thüringen**, Landeselternsprecher für die Gemeinschaftsschulen, führte ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme der Landeselternvertretung in **Zuschrift 7/2352** aus, dass die Diskussion um eine Erneuerung des Schulgesetzes zur Unzeit komme. Das System Schule stehe derzeit unter besonderem Stress. Die durch die Maßnahmen zur Pandemiebewältigung initiierten Unregelmäßigkeiten im Schulbetrieb und der dringende Personalbedarf würden Schulen vor große Herausforderungen stellen. Kontinuität sei jedoch angesagt, um die Auswirkungen der letzten Gesetzesnovellierung überhaupt in der Praxis erleben zu können und erst dann ggf. nachzusteuern. Die Praxis zeige aber, dass sich insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Mitwirkungsbedarf der Elternhäuser, Finanzierung der Endgeräte sowie Distanzunterricht, elektronischer Schularbeitsplatz und Inklusion die Realität derart geändert habe, dass hier nachgesteuert werden müsse. Die Landeselternvertretung setze sich dafür ein, beste Bildungsbedingungen im Schulgesetz zu verankern und diese in der Realität auch umzusetzen. Ein Schulgesetz müsse die Grundlage für Gelingensbedingungen schaffen und dürfe sich nicht an den durch die Realität gegebenen mehrdimensionalen Mangelerscheinungen einschränken lassen.

Als Forderungen der Landeselternvertretung zur Aufnahme in das Schulgesetz nannte Herr Oehler:

- die Geltung der Lernmittelfreiheit für alle Schulen und Klassenstufen sowie ihre Ausweitung auf digitale Lernmedien;
- die Elternmitwirkung bei der Erstellung, Änderung bzw. dem Beschluss der Schulnetzpläne;
- die Elternmitwirkung an Berufsschulen;
- die Schülerbeförderung bis zum Abschluss der Klasse 12 bzw. 13 sowie gleichermaßen für Jugendliche in der Ausbildung;
- die Evaluierung der Schulformen Gesamtschule und Gemeinschaftsschule und ggf. Korrekturen etwaiger Zuordnungen im Hinblick auf sich ergebendes Potenzial für die Unterrichtsabdeckung aufgrund unterschiedlicher Zuweisungen von Lehrerstunden in beiden Schularten.

Herr Faulstich, Landeselternsprecher für die Berufsschulen sowie stellvertretender gemeinsamer Landeselternsprecher, ergänzte den Forderungskatalog um den Punkt Digitalisierung und bezog sich dabei im Wesentlichen auf die Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme der Landeselternvertretung in **Zuschrift 7/2352** dazu. Er äußerte, dass man die Schaffung des neuen Ausbildungsberufs des pädagogischen Systemadministrators fordere.

Abg. Dr. Hartung nahm Bezug auf die Ausführungen auf Seite 5 der schriftlichen Stellungnahme der Landeselternvertretung in Zuschrift 7/2352 zu der vorgeschlagenen Ergänzung des § 3 ThürSchulG durch einen Abs. 3 im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573. Er erkundigte sich, worauf die Schlussfolgerungen der Landeselternvertretung beruhten, dass die Schaffung eines zusätzlichen Schulartangebots andere Schularten sowie das gegliederte Schulsystem bedrohe. Das gegliederte Schulsystem schütze ausschließlich das Gymnasium, alle vorgelagerten Schularten seien einer Neuordnung zugänglich. Er fragte, ob die Landeselternvertretung befürchte, dass die Eltern bei einem flächendeckenden Angebot an Gemeinschaftsschulen vorrangig diese wählen würden, sodass alle anderen Schularten nicht mehr nachgefragt würden. Viele Eltern fragten nach Gemeinschaftsschulen, in vielen Landkreise böten die Schulträger diese Schulart jedoch nicht an. Er erkundigte sich, ob die Landeselternvertretung diese Eltern ebenfalls vertrete oder ob sie sich nur als Vertretung der Eltern sehe, die ein Problem mit der Schulart Gemeinschaftsschule hätten.

Herr Oehler äußerte, dass die Landeselternvertretung das gegliederte Schulsystem nicht angreifen wolle. Der Landeselternvertretung sei wichtig, dass die Schule eine Möglichkeit biete, jedem Kind die jeweils optimale Förderung und Ausbildung angedeihen zu lassen. Dazu gebe es berechtigt die verschiedensten Schulformen, die in ihrer Ausprägung erhalten bleiben sollten. Dort, wo es Überschneidungen gebe, solle man jedoch darüber nachdenken, was für die Schüler und damit auch die Eltern der beste Weg sei. Regelschulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, sei aus Sicht der Landeselternvertretung ein begrüßenswerter Ansatz, der jedoch in der Realität umgesetzt werden müsse. Das Konzept Gemeinschaftsschule dürfe nicht nur im Ändern eines Schildes bestehen, sondern man müsse die Regelschule ertüchtigen, die Leistungen und die erweiterten Möglichkeiten einer Gemeinschaftsschule auch umsetzen zu können. Dies umfasse z. B. den geänderten Verteilungsschlüssel für Lehrer. Darauf lege die Landeselternvertretung Wert.

Abg. Schaft erkundigte sich in Bezug auf die Forderung nach Lernmittelfreiheit auch für digitale Lernmedien nach einer Bewertung des im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 vorgelegten Vorschlags.

Des Weiteren nahm er Bezug auf die Forderung einer gesetzlichen Festschreibung der Elternmitwirkung bei der Schulnetzplanung und fragte, welche konkreten Punkte die Landeselternvertretung hierzu gesetzlich zu verankern wünsche.

Zur Forderung nach digitaler Lernmittelfreiheit erläuterte **Herr Oehler**, dass sich Schule verändere. Digitale Lernmittel erhielten dadurch einen wachsenden Stellenwert im praktischen

Schulbetrieb, weshalb alle Schüler und Elternhäuser die Möglichkeit erhalten müssten, ohne Kostenrisiko an dieser Art der Beschulung teilzunehmen. Daher fordere die Landeselternvertretung logisch und konsequent die Lernmittelfreiheit auch in Bezug auf digitale Lernmittel.

Zur Elternmitwirkung bei der Schulnetzplanung führte er aus, dass wichtig sei, Eltern diese Mitwirkungsmöglichkeit zu eröffnen, damit sie nicht – wie derzeit möglich – einfach ausgeschlossen werden könnten. Aktuell bestehe für Elternvertretungen bzw. Eltern faktisch keine Möglichkeit, Änderungen im Schulnetzplan zu verhindern oder im Sinne von Eltern zu beeinflussen. Es handele sich um eine Kann-Bestimmung. Wenn der Schulnetzplan dem Interesse von Eltern und Schülern widerspreche, fehle deshalb ein Hebel, um diese Position zu verdeutlichen. Die Landeselternvertretung sei der Ansicht, dass Eltern gerade im ländlichen Raum so massiv von Schulnetzplänen betroffen seien, dass ihr Mitwirkungsrecht in diesem Bereich konkret gestärkt werden müsse. Dessen Ausgestaltung im Detail festzulegen, sei nicht Aufgabe der Landeselternvertretung. Die Forderung sei, stärkere Mitwirkungsrechte bis hin zu Vetorechten gegen Änderungen am Schulnetzplan für Eltern zu schaffen.

Abg. Rothe-Beinlich gab zum Thema der Elternmitwirkung bei den Schulnetzplänen zu bedenken, ob dies von der Gesetzessystematik her nicht eher in der Kommunalordnung geregelt werden sollte, insbesondere wenn die Schulträgerschaft nicht beim Freistaat liege. Dies gelte es zu prüfen.

Zum Thema der Elternvertretung an Berufsschulen verwies sie auf das Selbstvertretungs- und Selbstbestimmungsrecht ab 18 Jahren, angesichts dessen diese Forderung einen Widerspruch zum eigenverantwortlichen Handeln darstelle. An den Berufsschulen gebe es wie auch an anderen weiterführenden Schulen einen Mix aus noch nicht erwachsenen und bereits erwachsenen Schülern. Sie erkundigte sich nach einem konkreten Vorschlag, wie dieses Anliegen möglicherweise im Wege einer Partnerschaft zwischen erwachsenen Schülern sowie Eltern noch minderjähriger Schüler umgesetzt werden könnte.

Sie nahm des Weiteren Bezug auf die Äußerung der Landeselternvertretung, wonach die aktuelle Diskussion zur Unzeit komme, und fragte, ob damit zum Ausdruck gebracht werden solle, dass man aufgrund der Zeitabläufe – Inkrafttreten des Schulgesetzes 2019, pandemie- bzw. systemisch bedingtes Greifen vieler Regelungen erst im vergangenen Jahr – zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sehen könne, welche Wirkung die letzten Änderungen des Schulgesetzes entfalteten, und damit nicht evaluieren könne.

Herr Faulstich teilte zum Thema der Elternvertretungen an Berufsschulen mit, dass Elternvertretungen nur an Berufsschulen gewählt würden, an denen mehr als 60 Prozent der Schüler jünger als 18 Jahre seien. Das sei grundsätzlich richtig. Jedoch hielte man es unterstützend für empfehlenswert, wenn darüber hinaus eine legitime Variante von Elternvertretungen existierte, da erfahrungsgemäß auch im Fall älterer Berufsschüler Nachfrage- und Zusammenarbeitsbedarf der Berufsschulen und der Berufsschüler mit den Eltern bestehe.

Was den Zeitpunkt der Gesetzesänderung betreffe, so komme diese zu früh, da in den vergangenen drei Jahren der gewohnt geregelte Schulbetrieb nicht habe stattfinden können.

Herr Oehler ergänzte, dass sich Änderungen entfalten können müssten; diese Möglichkeit habe nicht bestanden. Es sei daher fraglich, wie man etwas bewerten solle, was keine Gelegenheit gehabt habe, praktisch zu wirken.

Abg. Tischner bemerkte, die Ansicht zu unterstützen, wonach sich die vielfältigen Thüringer Schularten untereinander nicht ausschließen dürften, sondern das Land prägen sollten.

Des Weiteren nahm er Bezug auf die Ausführungen auf Seiten 5/6 der schriftlichen Stellungnahme der Landeselternvertretung in Zuschrift 7/2352 zum Thema der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF), wonach sich aufseiten der Eltern kein klares Bild abzeichne. Er bat um Erläuterungen zur Auffassung der Landeselternvertretung zu einer Modernisierung bzw. Abschaffung der BLF.

Herr Oehler sagte hierzu, die Landeselternvertretung begrüße die BLF aus dem Grund, weil es sich um einen wertigen Zwischenschritt in der Ausbildung handle, der für Kinder auf dem Weg zum Abitur eine Qualifikationsstufe und damit ein Stück Sicherheit biete. Wichtig sei, dass die BLF ihren bisherigen Status behalte. Man sehe aber das Risiko, dass die BLF nicht in dem Maß anerkannt werde, wie sich das alle Beteiligten wünschten. Im Ergebnis betrieben Schüler, Eltern und Lehrer einen erheblichen Aufwand, um eine Leistung zu erbringen, die letztendlich in einem groben Missverhältnis zum erzielten Ergebnis stehe. Deshalb sei der Standpunkt der Landeselternvertretung: Wenn man eine BLF durchführe, müsse diese einen Wert haben. Sei dies nicht sichergestellt, müsse man grundhaft darüber sprechen, ob die BLF überhaupt noch benötigt werde oder ob es möglicherweise Alternativen dazu gebe.

Abg. Tischner interessierte die Einschätzung der Landeselternvertretung zum Elternwahlrecht in Bezug auf die Einschulung im gemeinsamen Unterricht oder an einer Förderschule

sowie die Ansicht der Landeselternvertretung zu den Versetzungsentscheidungen, die aktuell in den Klassenstufen 3, 5 und 7 nicht getroffen würden, und deren Folgen.

Herr Oehler führte aus, dass Eltern das Bedürfnis hätten, das Beste an Förderung für ihre Kinder einzufordern. Bestehe erhöhter Förderbedarf bei Kindern, spreche man oft über einen sehr hohen individuellen Grad, der zu betrachten sei. Hierbei falle das Pauschalisieren schwer. Eltern wüssten in den allermeisten Fällen am besten, welches der für ihr Kind beste Förderweg sei. Deren Meinung und Entscheidungsmöglichkeiten einzuschränken, sei aus Sicht der Landeselternvertretung der falsche Weg. Weder das Modell des Förderzentrums noch das Modell der vollständigen Inklusion sei das einzig richtige, man benötige genau den Weg dazwischen und die individuelle Wahlmöglichkeit der Eltern.

Vors. Abg. Wolf nahm Bezug auf die Aussage auf Seite 4 der schriftlichen Stellungnahme der Landeselternvertretung in Zuschrift 7/2352, wonach die Schulformen Gesamtschule und Gemeinschaftsschule in der Praxis kaum noch auseinanderzuhalten seien. Er merkte an, dass sich beide Schularten in der Gesetzgebung unterschieden. Er bat um eine Untersetzung der Auffassung der Landeselternvertretung und die Nennung von Beispielen.

Herr Oehler äußerte, die Fragestellung ohne gezielte Vorbereitung nicht anhand konkreter Einzelbeispiele erläutern zu können. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeige jedoch deutlich, dass die Unterscheidung, die der Gesetzestext treffe, in der Praxis nicht in dieser Form gelebt werde. Deshalb unterschieden sich beide Schularten hinsichtlich der Art der Unterrichtserteilung kaum voneinander. Daher habe die Landeselternvertretung angeregt, diese Entwicklung im Detail zu überprüfen und ggf. nachzusteuern.

– **Frau Hertel und Frau Haaré, Landesschülervertretung Thüringen**, trugen im Wesentlichen ihre Stellungnahme in **Zuschrift 7/2459** vor.

Abg. Rothe-Beinlich bat darum, die Stellungnahme der Landesschülervertretung in schriftlicher Form erhalten zu dürfen, was Frau Haaré zusagte (siehe inzwischen **Zuschrift 7/2459**).

Abg. Tischner fragte, wie die Abschaffung der BLF innerhalb der Landesschülervertretung diskutiert werde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass an der Regelschule für den Abschluss mehrere Prüfungen abgelegt werden müssten, während der Realschulabschluss am

Gymnasium gemäß Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 nach Klassenstufe 10 ohne Prüfung und ohne Aufwand zuerkannt werden solle.

Er nahm außerdem Bezug auf Art. 1 § 6a Abs. 3a ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573, nach dem Grund- und Regelschulen an einem Schulstandort „zwangsweise“ zu einer Gemeinschaftsschule verschmolzen werden sollten. Er erkundigte sich, wie sich die Landesschülervertretung dazu positioniere.

Abg. Rothe-Beinlich nahm Bezug auf die Verwendung des Begriffes „zwangsweise“ bezüglich der angestrebten Überführung von 31 Grund- und Regelschulen am gleichen Schulstandort zu Gemeinschaftsschulen. In diesen Fällen bestünden mitunter Schwierigkeiten, die Schulen zu erhalten, weil oft nicht genügend Lehrer für solch kleine Schulen zur Verfügung stünden. Insofern gehe es nicht darum, Zwang auszuüben, sondern darum, Schulschließungen zu verhindern.

Abg. Dr. Hartung fragte, welche Meinung die Landesschülervertretung und Frau Haaré als Vertreterin der Gymnasien persönlich zur Abschaffung der BLF verträten. Der Frage schloss sich **Abg. Rothe-Beinlich** an und erläuterte, dass die Gymnasiasten in 14 anderen Bundesländern keine entsprechenden Prüfungen absolvieren müssten.

Des Weiteren erkundigte sich **Abg. Dr. Hartung**, welche Auffassung das Gremium dazu veretrete, dass einige Fraktionen des Thüringer Landtags das Sitzenbleiben wiedereinführen wollten.

Frau Haaré führte aus, dass man sich innerhalb der Landesschülervertretung über die BLF verständigt habe. Man habe sehr viele Vor- und Nachteile diskutiert, sei aber zu keinem eindeutigen Entschluss gekommen. Sie regte zum Nachdenken über die Frage an, wie sinnvoll die BLF sei, wenn 14 andere Bundesländer eine solche Prüfung nicht durchführten und der entsprechende Abschluss nicht als dem Realschulabschluss gleichwertig anerkannt werde. Deshalb befürworte man, dass die BLF abgeschafft werde. In der Folge müsse man sich jedoch darüber verständigen, welche Regelung getroffen werden könne, damit der Realschulabschluss den Gymnasiasten nicht nur geschenkt werde. Es werde oft argumentiert, dass die BLF eine Vorbereitung auf die spätere Abiturprüfung darstelle, was prinzipiell richtig sei. Sie selbst habe die BLF im vergangenen Schuljahr ablegen müssen und im ersten Halbjahr der Klasse 11 festgestellt, dass sie mit den in der Oberstufe zu schreibenden Klausuren genauso auf die Abiturprüfungen vorbereitet werde. Deshalb sei dieses Argument in den Augen der Landesschülervertretung wichtig, aber nicht ausschlaggebend.

Bezüglich der Überführung von Grund- und Regelschulen in die Schulart Gemeinschaftsschule sei die Landesschülerversammlung ebenfalls zu keinem eindeutigen Ergebnis gelangt. Natürlich sollte verhindert werden, dass Schulen geschlossen werden müssten, weil zu wenige Lehrer oder Schüler verfügbar seien. Dies gelte insbesondere für den ländlichen Raum, weil Schulwege sonst weiter verlängert würden, was nicht im Sinne der Schüler sei. **Frau Haaré bot an, eine genauere schriftliche Stellungnahme dazu nachzureichen.**

Auch hinsichtlich der Versetzungsentscheidungen würden innerhalb des großen Gremiums viele verschiedene Meinungen vertreten, sodass kein eindeutiger Beschluss zustande gekommen sei. Während der Coronapandemie sei die Aussetzung der Versetzungsentscheidung vorteilhaft gewesen, es hätten jedoch auch gewisse Nachteile bestanden. Für einige Schüler wäre ein Verweilen in einer Klassenstufe für ein weiteres Jahr von Vorteil gewesen, ihre Eltern hätten jedoch angeregt zu versuchen, die nächste Klassenstufe zu schaffen. **Auch diesbezüglich bot sie eine weitere schriftliche Ausarbeitung an.**

Abg. Schaft nahm Bezug auf die Aussage, dass der Realschulabschluss den Gymnasiasten nicht geschenkt werden dürfe, wenn die BLF abgeschafft werde. Er sagte, der Landesschülerversammlung einen Hinweis von Prof. Dr. Merten dazu mitgeben zu wollen, der auch in dessen schriftlicher Stellungnahme in Zuschrift 7/2371 thematisiert worden sei. Er stelle fest, dass Schüler der 10. Klassen am Gymnasium mit dem abzuleistenden Curriculum sowie den über das Jahr verteilten Prüfungen durchaus Leistungen erbrächten. Er erbat eine Einschätzung dazu, ob folglich nicht das gesamte 10. Schuljahr als Leistung anerkannt werden könne, sodass die Zuerkennung des Realschulabschlusses damit gerechtfertigt sei und mit dem Abschaffen der BLF nicht automatisch das Schenken eines Abschlusses einhergehe.

Abg. Tischner griff das Argument von Abg. Schaft auf, dass mit dem Erfüllen des Lehrplans der 10. Klasse am Gymnasium der Realschulabschluss zuerkannt werden könne. Er sagte, dass an der Regelschule ebenfalls der übliche Unterricht nach Lehrplan erfüllt, dennoch aber eine Prüfung abgelegt werden müsse, um den Abschluss zu erhalten. Er fragte namens der CDU-Fraktion, ob die Landesschülerversammlung eine einheitliche Meinung dazu vertrete, dass am Gymnasium die Erfüllung des Lehrplans in Klasse 10 ausreiche, um den Realschulabschluss zu erhalten, ohne eine Prüfung ablegen zu müssen.

Er wies darauf hin, dass mitnichten in 14 Bundesländern der Realschulabschluss ohne Prüfung zuerkannt werde. Der Thüringer Philologenverband habe in seiner Stellungnahme in Zuschrift 7/2340 die Handhabung der einzelnen Bundesländer dargestellt. Demnach sei in 6 der 16 Bundesländer die Erfüllung der Versetzungsbestimmungen zuzüglich einer Leis-

tungsfeststellung bzw. Prüfung erforderlich. In 10 Bundesländern werde der Abschluss infolge der Erfüllung der Versetzungsbestimmungen zuerkannt. Unter den Letztgenannten befände sich auch Bayern, in dem jedoch im 10. Schuljahr am Gymnasium vier Klassenarbeiten pro Hauptfach geschrieben werden müssten – erheblich mehr als in Thüringen. In der Konsequenz müsste eine Prüfungsfeststellung erfolgen.

Er fragte, ob er die Ausführungen von Frau Haaré richtig verstanden habe, dass die Landesschülervertretung befürworte, dass Gymnasiasten am Ende der Klasse 10 den Realschulabschluss erhalten sollten, aber mit einer Prüfung.

Abg. Rothe-Beinlich wies darauf hin, dass die Schüler in den meisten Bundesländern mit der erfolgreichen Versetzung in Klasse 11 den Realschulabschluss erhielten, ohne eine separate Prüfung dafür ablegen zu müssen. Dies stelle kein Geschenk dar, weil die erfolgreiche Versetzung auch erarbeitet werden müsse. Sie habe die Ausführungen der Landesschülervertretung dahin gehend interpretiert, dass für eine Abschaffung der BLF plädiert werde, die Thüringer Schüler aber gegenüber anderen Bundesländern nicht benachteiligt sein sollten. Um Schülern in anderen Ländern gleichgestellt zu sein, sollten sie deshalb mit der Versetzung in Klasse 11 den Realschulabschluss erhalten, falls sie in Klasse 11 oder 12 die Schule vor der Abiturprüfung verließen. Außerdem sei wichtig, dass diese Regelung bundesweit anerkannt werde.

Vors. Abg. Wolf stellte fest, dass Regelschülern eine entsprechende Vorbereitungszeit für ihre Prüfungen eingeräumt werde, Gymnasiasten hingegen nicht.

Frau Haaré zog zur Beantwortung der Fragen das Beispiel des Hauptschulabschlusses heran. Dieser werde Gymnasiasten ebenfalls zuerkannt, ohne dass sie eine Prüfung ablegen müssten. Dies funktioniere bisher gut, ohne dass Schüler in der 10. Klasse den Anschluss verloren hätten. Auch der Hauptschulabschluss sei den Gymnasiasten nicht geschenkt worden, weil auch in diesem Fall die Versetzungsanforderungen für Klasse 10 zu erfüllen sein müssten.

Im Fall der BLF könnte ähnlich verfahren werden. Die Landesschülervertretung befürworte die Abschaffung der BLF und dass die Gymnasiasten nach Klasse 10 den Realschulabschluss erhielten, indem sie die Versetzungskriterien erfüllen müssten. Damit werde der Realschulabschluss nicht geschenkt.

Man sehe die Beibehaltung der BLF kritisch. Sie fragte, warum Gymnasiasten bisher keine Prüfungsvorbereitungszeit erhalten hätten. Sie wisse aus eigener Erfahrung, dass die 10. Klasse sehr stressig sei. Nach der Coronapandemie habe zudem weiteres Wissen aufgeholt werden müssen, dies habe viele Schüler stark belastet. Zudem finde in dieser Zeit auch die Themenverteidigung für die Seminarfacharbeit statt, die in diesem Bereich zu 20 Prozent in die Abiturnote einfließe. Sie selbst habe sich auf ihre allererste Prüfung vorbereiten müssen, dabei nicht gewusst, wie diese funktioniere, und sich außerdem auf die Themenverteidigung der Seminarfacharbeit vorbereiten müssen. Die Vorteile hinter diesem Stress könne sie nicht wirklich erkennen, viele andere Schüler ebensowenig.

– **Prof. Dr. Merten, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Erziehungswissenschaften** veranschaulichte seinen folgenden Vortrag in Ergänzung der **Zuschrift 7/2371** mit einer **Powerpointpräsentation (siehe Vorlage 7/4947)**. Darin werde er zunächst auf das Stufenlehramt eingehen und anschließend auf die Problematik der Versetzungen. Zu allen weiteren in den Gesetzentwürfen und Anträgen angesprochenen Regelungen stehe er für Nachfragen zur Verfügung.

Das Stufenlehramt beschäftige sein Institut schon seit Jahren am meisten. In dieser Hinsicht bewerte man den Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 als außerordentlich positiv, obwohl er eine strukturelle Schwäche aufweise. Sein Institut sei starker Befürworter des Stufenlehramts, allerdings erachte man die im Gesetzentwurf vorgenommene Schwerpunktsetzung als nicht notwendig.

Im Thüringer Bildungssystem verfüge man im Übrigen mehrheitlich über Lehrer, die bereits ein solches Stufenlehramt als Grundqualifikation aufwiesen. Es handele sich um die in der ehemaligen DDR qualifizierten Diplomlehrer. Des Weiteren sei auch das Gymnasiallehramt für beide Sekundarstufen qualifiziert. Insofern spreche man nur über eine kleine Menge von Lehrern, die bisher nur den Bereich der Sekundarstufe I abdecken könnten.

Bislang liege nur eine einzige valide Vergleichsstudie vor, die auch darüber Auskunft gebe, wie das Leistungsprofil der Bundesländer im Vergleich zueinander aussehe: PISA 2000 (siehe Folie 4 ff. der Powerpointpräsentation in Vorlage 7/4979). In den Folien 5 und 6 der Powerpointpräsentation in Vorlage 7/4979 seien verschiedene Normalverteilungskurven zu sehen, wobei die ganz rechte, stark schwarze Linie die Gymnasialschüler präsentiere, während die ganz linke, fein blaue Linie die Hauptschüler darstelle. Ihm sei wichtig zu zeigen, dass die Normalverteilungen nicht nebeneinander geschichtet seien – mithin eine Normalver-

teilung in der Hauptschule, eine in der Realschule und eine im Gymnasium –, wie dies statistisch zu erwarten wäre, wenn tatsächlich eine Zuordnung entsprechend der Kompetenzen stattfinden würde. Stattdessen überlappten die Normalverteilungen stark. Das bedeute, dass die erarbeiteten Kompetenzprofile auch im Spitzenbereich sowohl in den Hauptschulen als auch den Realschulen sowie den Gymnasien erreicht würden. Mithin gebe es Schüler in den Hauptschulen, die dort nicht hingehörten, weil sie hinsichtlich ihres Kompetenzprofils im Gymnasium lernen sollten.

Die erste rote Linie auf Folie 5 kennzeichne den PISA-Mittelwert von 500 Leistungspunkten. Die Schüler aller Kurven, die sich hinsichtlich ihres Kompetenzprofils rechts der roten Linie befänden, müssten eigentlich am Gymnasium lernen, auch diejenigen Schüler, die zurzeit andere Schularten besuchten. Ab dem Wert von 540 Leistungspunkten werde eine Gymnasialempfehlung ausgesprochen (siehe zweite rote Linie in der Grafik auf Folie 5 bzw. rote Linie auf Folie 6). Alle Schüler, die in den Kurven rechts dieser Linie lägen, sollten das Gymnasium besuchen, dies sei aber nicht der Fall. Hingegen sollte ein Teil der Gymnasialschüler diese Schulart gar nicht besuchen, weil sie die dafür erforderlichen Leistungspunkte nicht erreichten (siehe stark schwarz dargestellte Normalverteilung der Schulart Gymnasium links der roten Linien).

Dies sei ein interessantes Phänomen, denn es verdeutliche, dass in den Schularten eine völlige „Schiefverteilung“ der Schüler stattfinde, die nichts mit dem tatsächlichen Leistungsprofil der Schüler zu tun habe. Ausschlaggebend für diese Verteilung sei – wie bekannt – die soziale Herkunft der Schüler. Darin liege das grundlegende Problem, über das im Bildungssystem gesprochen werden müsse.

Im Folgenden ging Prof. Dr. Merten auf das gleiche Leistungsprofil nach der PISA-Studie im Jahr 2018 ein, grafisch anders dargestellt, im Ergebnis jedoch gleich (siehe Folie 7 ff. der Powerpointpräsentation in Vorlage 7/4979): In den Naturwissenschaften (siehe Folie 8) sei ebenfalls zu erkennen, dass sehr leistungsstarke Schüler in den unteren Schularten zu verzeichnen seien, aber auch sehr leistungsschwache Schüler in den oberen Schularten. Das Gleiche gelte für den Kompetenzbereich Mathematik (siehe Folie 9). Natürlich lerne der größere Anteil der leistungsstarken Schüler am Gymnasium, weil eine entsprechende Selektion stattfinde. Dennoch komme ein großer Anteil sehr leistungsstarker Schüler nicht am Gymnasium an. Darauf müsse man sich pädagogisch-inhaltlich einstellen, mit dieser Herausforderung müsse man als Lehrer pädagogisch umgehen.

Die Leistungsergebnisse nach der Lehrkräftequalifikation im Ländervergleich seien in der PISA-Studie 2000 eindeutig gewesen (siehe Folie 10 ff.). Thüringen liege hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen mathematischer und Lesekompetenz in der Klassenstufe 9 im Ländervergleich der Grafik auf Folie 11 relativ weit oben, Sachsen, Baden-Württemberg und Bayern hätten noch bessere Ergebnisse erzielt.

Im Weiteren veranschaulichte er den Zusammenhang zwischen hoher Leseleistung und sozialer Herkunft (siehe Folie 12 in Vorlage 7/4979). Er wies darauf hin, dass die Spitze des unteren gelben Pfeiles das Optimum markieren würde. Dies entspräche einem höchst möglichen Leistungsprofil mit einem schwachen sozialen Gradienten. Zur Erläuterung teilte er mit, dass der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungsergebnis desto geringer sei, je geringer der soziale Gradient sei. Ziel müsse sein, das Bildungsergebnis von der sozialen Herkunft zu entkoppeln und gleichzeitig hohe Bildungsergebnisse zu erzielen. Thüringen sei dies gemäß PISA-Studie 2000 gelungen (siehe oberer gelber Pfeil), auch Sachsen. Bayern und Baden-Württemberg hätten zwar insgesamt bessere Bildungsergebnisse erzielt, aber um den Preis einer stärkeren sozialen Selektion. Thüringen habe in dieser Hinsicht besser abgeschnitten – vor 20 Jahren.

In diesem Zusammenhang konstatierte er, dass PISA 2000 das Ergebnis der pädagogischen Arbeit von Lehrkräften sei, die damals alle Diplomlehrer gewesen seien und damit über eine einheitliche Lehrbefähigung verfügt hätten (siehe Folie 13 in Vorlage 7/4979). Dies belegten die empirischen Daten des Kollegen Baumert, die in der Diskussion berücksichtigt werden müssten.

Prof. Dr. Merten ging im Folgenden der Frage nach, wie die schulische Karriere von Kindern verlaufe, nachdem sie einer bestimmten Schulart zugeordnet worden seien (siehe Folien 14 ff. in Vorlage 7/4979), ob sie während ihrer gesamten weiteren Schullaufbahn dieser Schulart verhaftet blieben. Diese Frage sei zu verneinen, wie die rechte Seite der Grafik in Folie 15 zeige. Dort verdeutliche beispielsweise der zweite Balken von unten, dass viele Kinder im Bereich der Sekundarstufe I häufig die Schulart bzw. die Schullaufbahn wechselten. Darauf stelle man sich bisher aber nicht pädagogisch ein, sondern nehme lediglich eine organisatorische Trennung vor. Man müsse jedoch eine pädagogische Antwort auf die Frage finden, wie man sich auf diejenigen Schüler einstellen könne, die zwischen den verschiedenen Schularten und Abschlussformen wechselten, damit man sie pädagogisch noch erreiche. Der dritte Balken von unten in der Grafik auf Folie 15 verdeutliche, dass 91 Prozent der Gymnasialschüler ihre gesamte Laufbahn ab Klasse 5 dort verblieben. 2 Prozent stiegen in unklare Richtung auf, während 7 Prozent abstiegen. Die Gruppe derjenigen, die einen

Wechsel vornehmen, sei am Gymnasium eher klein. In Schulen mit zwei Bildungsgängen – etwa der Thüringer Regelschule – sei hingegen eine große Dynamik zu erkennen (zweiter Balken von unten in der Grafik auf Folie 15): Rund 46 Prozent aller Schüler dort wechselten im Verlauf ihres Besuchs der Sekundarstufe I hin und her. Darauf müsse man eine pädagogische Antwort geben. Dies sei nur möglich, indem man eine pädagogische Qualifikation vorhalte, die dieser Dynamik gerecht werde. Die empirischen Daten seien in dieser Hinsicht eindeutig, man werde sie nicht ignorieren können.

Lege man die Hypothese zugrunde, dass Schüler konstant in einer Schulart verblieben, „so kann mit insgesamt 81 % die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler auf einen geradlinigen Verlauf des Sekundarbereichs I zurückblicken (...). Dies schließt einen Schüleranteil von 9 % ein, der die Schullaufbahn im direkten Anschluss an den Sekundarbereich I an einer höher qualifizierenden allgemeinbildenden Schule fortsetzt. Die übrigen 19 % der Kinder und Jugendlichen haben bereits im Sekundarbereich I die Schulart und/oder den Bildungsgang gewechselt, zum Teil sogar 3-mal und häufiger (2,5% aller Schülerinnen und Schüler, ...)“ (siehe Folie 16 der Powerpointpräsentation in Vorlage 7/4979). Der zitierte Wert von 19 Prozent entspreche in Thüringen 46 Prozent. Darauf müsse eine pädagogische Antwort gegeben werden, was bisher nur unzureichend der Fall sei. Dabei sei noch nicht berücksichtigt, dass in Thüringen 10 Prozent der Schüler die Schule ohne Abschluss verließen. Die permanente Pathologisierung von Schülern helfe dabei nicht weiter. Man werde sich auf diese Schüler einstellen müssen, dies geschehe bislang nur unzureichend.

Prof. Dr. Merten sagte, sich an die im Vorfeld der Anhörung zur Thüringer Regelschule (siehe Drucksachen 7/132 und 7/938) am 16. Oktober 2020 von Abg. Tischner geäußerte Sorge zu erinnern, dass durch ein „Einheitslehramt“ bzw. „Einheitslehrkräfte“ ein Qualitätsverlust zu erwarten sei. Hierzu sei die Entwicklung der Leistungsprofile von Schülern im Zeitreihenvergleich zu betrachten (siehe Folie 18 ff. der Powerpointpräsentation in Vorlage 7/4979). Nachdem zuvor ein Lehrerüberhang bestanden gehabt habe, hätten alle neuen Bundesländer ab etwa 2010 richtigerweise damit begonnen, neue Lehrkräfte einzustellen, so auch Thüringen. Ausweislich der PISA-Ergebnisse der Jahre 2010 bis 2018 sei Thüringen aber lediglich noch in der Lesekompetenz besser als im Jahr 2000, in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften hätten die Leistungen stark abgenommen (siehe Folie 20); die Ergebnisse würden immer schlechter. Dies könne nicht richtig sein. Er wolle im Übrigen aber keine uneindeutigen Kausalitäten herstellen und behaupten, dass die schlechten Ergebnisse allein mit den Einstellungen aus dem gestuft qualifizierten Lehramt zu begründen seien, dafür gebe es auch andere Gründe. Dass diese Einstellungen keinen Einfluss hätten, müsse ihm jedoch auch erst nachgewiesen werden.

Die Schule müsse pädagogisch werden, bisher sei dies nicht der Fall. Aus diesem Grund sei der Vorschlag nachdrücklich zu begrüßen, den bildungswissenschaftlichen Anteil des Studiums ausdrücklich für alle Lehrämter auf 40 Leistungspunkte festzulegen. Die pädagogische Verantwortung werde damit in die Hände der Lehrkräfte zurückgegeben, auch in Form der Qualifikation, die eine Hochschule zu erbringen habe. Es genüge nicht, die Schüler zunehmend zu pathologisieren und zu konstatieren, dass sie immer auffälliger würden usw. Dies seien einfache Zuschreibungen, welche die Probleme nicht lösten, sondern verschöben. Man müsse sie pädagogisieren und deshalb in die Ausbildung integrieren. Ohne gegen seine eigene Bildungseinrichtung polemisieren zu wollen, müsse er feststellen, dass sich die Thüringer Lehrerbildung nicht auf dem höchstmöglichen Stand befinde; dies treffe auf alle Thüringer Lehrerbildungsstandorte zu. In diesem Sinne sehe die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der FSU Jena die Etablierung von drei neuen Professuren für Beratung, Inklusion und Educational Design vor. Diese Ausbildung müssten alle Lehrer durchlaufen, dies sei keine Frage der Schulart, sondern der pädagogischen Herausforderungen, auf die man endlich Antworten geben müsse.

Im zweiten Teil seines Vortrags sprach Prof. Dr. Merten die Versetzungen an, ein virulentes Thema, das die Gemüter erhitze. Alltagstheorien besagte, dass man nicht weiterversetzen könne, wenn das Fundament nicht gut ausgebaut sei, weil dann das darauf aufgebaute Haus zusammenbrechen werde usw. Diese metaphorischen Darstellungen seien jedoch pädagogisch und empirisch wenig gesichert. Er schaue im Folgenden auf die empirischen Daten.

Die Grafik auf Folie 23 der Powerpointpräsentation in Vorlage 7/4979 stamme aus dem Fünften Armuts- und Reichtumsbericht und veranschauliche in einem punktuellen Ausschnitt, dass 9 Prozent der Schüler von der Hauptschule zur Realschule aufstiegen, 2 Prozent von der Realschule zum Gymnasium. Hingegen stiegen 11 Prozent der Schüler vom Gymnasium zur Realschule ab und 10 Prozent von der Realschule zur Hauptschule. Die Darstellung verdeutliche, dass der Aufstieg nach oben nur in geringem Umfang, der Abstieg hingegen deutlich stärker ausfalle. Man müsse klügere Antworten auf diesen Prozess geben, um ihn zu gestalten und zu steuern, denn er sei kein Naturgesetz.

Die Grafik vom Statistischen Bundesamt zum Anteil wiederholender Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2020/2021 zeige (siehe Folie 24 in Vorlage 7/4979), dass sich Thüringen mit 1,5 Prozent etwas oberhalb des deutschlandweiten Mittelwerts von 1,4 Prozent bewege. Man müsse jedoch berücksichtigen, dass der Thüringer Wert eigentlich viel schlechter sei, da im Freistaat nur nach Doppeljahrgangsstufen eine Versetzungsentschei-

derung getroffen werde. Genau genommen müsste deshalb eine fiktive Potenz eingerechnet werden. Thüringen schneide insofern in dieser Hinsicht nicht sehr gut ab.

Im Weiteren präsentierte Prof. Dr. Merten einige ausgewählte empirische Ergebnisse aus der Forschung zur Versetzung bzw. Nichtversetzung (siehe Folie 27 ff. in Vorlage 7/4979).

Er legte dar (siehe Folie 27 in Vorlage 7/4979), dass „Ehmke u. a. (2017) [...] vermutet [haben], [...] dass leistungsschwache Jugendliche, die eine Klassenstufe wiederholen, sich in ihrer mathematischen Kompetenz stärker verbessern als vergleichbar leistungsschwache Schülerinnen und Schüler, die regulär versetzt werden.“ Er erklärte, dass es Schüler mit identischen Leistungsprofilen gebe, von denen einige interessanterweise versetzt würden und andere nicht. „Diese Hypothese konnte durch [die] Analyse nicht bestätigt werden.“ Zu ergänzen sei, dass beide Gruppen Zuwächse verzeichneten, aber dennoch in ihren Leistungsprofilen ungefähr gleich seien.

Betrachte man den Lernzuwachs indes genauer, der zwischen versetzten und nicht versetzten Schülern gleichen Lernprofils im Folgejahr zu verzeichnen sei, dann zeige sich folgendes Bild (siehe Folie 28 in Vorlage 7/4979): „Im Vergleich ‚sitzengebliebener‘ Kinder mit ähnlich leistungsschwachen, aber versetzten Schülerinnen und Schülern zeigten sich zudem deutliche Leistungsunterschiede zu Ungunsten der Repetenten“. Das bedeute, dass die sitzengebliebenen Schüler die schlechteren Ergebnisse erzielten. Die Empirie widerspreche insofern der oben genannten Alltagstheorie vom instabilen Fundament. Das bedeute, dass das Sitzenbleiben die Schüler schädige und ihnen nicht helfe.

Prof. Dr. Merten führte weiter aus, dass das Sitzenbleiben sozial ein höchst selektiver Prozess sei (siehe Folie 29 in Vorlage 7/4979). Die vorliegenden Forschungsergebnisse „verdeutlichen, dass Schülerinnen und Schüler, die im Verlaufe ihrer Schulzeit eine Klasse wiederholten, aus sozial weniger privilegierten Familien stammen.“ Mit PISA sei wiederholt nachgewiesen worden, dass Kinder aus sozial benachteiligten Milieus auch in dieser Struktur weiter benachteiligt würden.

Er wies ausdrücklich darauf hin, dass die Mehrzahl der wiederholenden Schüler männlich sei. Man müsse hier auch die Geschlechterspezifika noch einmal genauer betrachten, um intelligentere Antworten auf die Probleme zu finden als Nichtversetzen. Oftmals handele es sich nicht um kognitive, sondern soziale Verhaltensauffälligkeiten, die dazu führten, dass insbesondere männliche Schüler schlechter beurteilt und in der Folge nicht versetzt würden. Mit Blick auf Leistungsdefizite – primär männlicher Schüler – lieferten die wissenschaftlichen

Studien ein klares pädagogisches Fazit (siehe Folie 30 in Vorlage 7/4979): „Anstelle der Wiederholung aller Unterrichtsfächer mit gleichen Inhalten in einem Schuljahr scheint eher eine gezielte, begleitende individuelle Förderung der leistungsschwachen Schülerinnen und Schüler in den betreffenden Fächern angezeigt.“ Er hob hervor, dass es aus pädagogischer Sicht keine intelligente Strategie sei, ein Kind so lange Deutsch wiederholt lernen zu lassen, bis es in Mathematik bessere Ergebnisse erlange. Es komme darauf an, gezielt dort anzusetzen, wo die Leistungsschwäche festgestellt werde. Ein Arzt operiere auch nicht den gesamten Körper, sondern nur die erkrankte Stelle. Pädagogen gingen mit Nichtversetzungen eher diffus vor – mit einem Breitbandantibiotikum trotz lokal festzustellender Probleme. Dies sei keine pädagogisch intelligente Antwort, hier sollte man klüger vorgehen, dies sei möglich.

Prof. Dr. Merten wies außerdem darauf hin, dass man Leistungsdefizite auch nicht erst am Ende des Schuljahres feststelle, sondern im Verlauf des Jahres. Die Antwort werde jedoch erst am Ende des Schuljahres in Form einer Nichtversetzung gegeben. Die sei keine pädagogisch intelligente Förderstrategie. Am Ende dem Schüler mitzuteilen, dass er am Anfang des Schuljahres Defizite gehabt habe, bringe ihn nicht voran. Hilfreich wäre, frühzeitig etwaige Defizite festzustellen, gezielt dort anzusetzen und dort weiter zu fördern, damit die Schüler wüssten, dass sich ihr Lernerfolg insgesamt auf einem guten Weg befinde und nur an einigen Stellen stärker unterstützt werden müsse.

Abg. Dr. Hartung stellte fest, dass in der heutigen Anhörung bereits einige Stellungnahmen zur schulstufenbezogene Lehrerausbildung abgegeben worden seien, etwa vom Thüringischen Landkreistag und der Universität Erfurt. Letztere habe einige Sorgen geäußert, etwa dass mit dem Übergang zur schulstufenbezogenen Lehrerausbildung eine Massenabwanderung von Lehramtsstudierenden drohe, dass die schulstufenbezogene Ausbildung der Thüringer Lehramtsabsolventen in Deutschland nicht flächendeckend anerkannt werde und dass die Lehrer mit einer schulstufenbezogenen Ausbildung überwiegend für den Einsatz an der Thüringer Gemeinschaftsschule geeignet seien und nicht an anderen Schularten Verwendung finden könnten. Er erbat eine Einschätzung von Prof. Dr. Merten zu diesen Äußerungen und fragte, ob er die Sorgen der Universität Erfurt teile.

Abg. Schaft schloss sich den Fragen von Abg. Dr. Hartung an. Er nahm außerdem Bezug auf die schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Kracke in Zuschrift 7/2335, die geschrieben habe, dass „vielmehr darüber nachgedacht werden [sollte], ein integriertes Studium für die Sekundarstufen I und II als ‚Lehramt für die Sekundarstufe‘ zu schaffen, welches nur punktuelle Schwerpunktsetzungen [...] vorsieht.“ Ihn interessierte die diesbezügliche Position von Prof. Dr. Merten mit Blick auf den Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der deutschlandweiten Anerkennung der schulstufenbezogenen Lehrerausbildung wolle er auf die KMK-Vereinbarungen von 1999 und 2013 zur gegenseitigen Anerkennung der Lehramtsabschlüsse und der Mobilität der Lehramtsanwärter verweisen und fragen, ob diese Vereinbarungen aus Sicht von Prof. Dr. Merten ausreichten oder weiterer Vereinbarungsbedarf bestehe.

In der Thüringer Allianz für Lehrerbildung sei außerdem vereinbart worden, dass TMBJS und TMWWDG im Rahmen der Umsetzung der schulstufenbezogenen Lehramtsausbildung personelle und finanzielle Ressourcen bedenken müssten. Er erkundigte sich, was aus Perspektive von Prof. Dr. Merten notwendig wäre – mit Blick auf die Fortschreibung der Hochschulrahmenvereinbarung sowie auf die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der FSU Jena und der Universität Erfurt –, um die finanziellen und personellen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine erfolgreiche Umstellung auf ein schulstufenbezogenes Lehramtsstudium stattfinden könne.

Prof. Dr. Merten führte aus, noch nicht erlebt zu haben, dass Menschen abwanderten, weil man ihnen eine Doppelqualifikation anbiete. Er könne für Massenabwanderungen empirisch keinen Anhaltspunkt sehen. Er sehe und verstehe aber die Sorge der Universität Erfurt, dass ihr Studierende verloren gehen könnten, weil die FSU Jena die Sekundarstufe II allein vorhalten würde. Es handele sich um eine legitimes Interesse, Studierende behalten zu wollen. Man müsste deshalb offen über die entsprechenden Punkte und die verständlichen universitätsspezifischen Interessen sprechen und ihnen Rechnung tragen.

Auf die Fragen nach der deutschlandweiten Anerkennung der schulstufenbezogenen Lehramtsausbildung und ob die Regelungen der KMK von 1999 und 2013 für diese Anerkennung ausreichend seien, antwortete er, dass er dies nicht beurteilen können; diese Prüfung müssten Juristen vornehmen. Seines Erachtens seien die Regelungen tragfähig, er könne dazu aber keine fundierte Aussage treffen. Sollten die Beschlüsse von 1999 und 2013 nicht ausreichen, sei dies jedoch auch nicht problematisch und sicherlich am einfachsten zu lösen. Bisher habe die KMK aus guten Gründen immer Regelungen gefunden, die gegenseitigen Ausbildungen anzuerkennen – obwohl in der Zusammensetzung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile der verschiedenen Ausbildungen Differenzen von bis zu 50 Leistungspunkten festzustellen seien. Bisher bestehe diesbezüglich kein Problem, ihm sei nicht klar, inwieweit aus der schulstufenbezogenen Ausbildung dann Schwierigkeiten erwachsen sollten.

Hinsichtlich der Sorge der Universität Erfurt, dass Lehrer mit einer schulstufenbezogenen Ausbildung lediglich für die Thüringer Gemeinschaftsschule geeignet seien, äußerte er, dass er befürworte, dass diese Lehrer für den dortigen Einsatz geeignet seien, weil es sich um eine Thüringer Schulart handle. Er könne jedoch nicht erkennen, warum ein fachlich, fachdidaktisch und bildungswissenschaftlich qualifizierter Lehrer nur für eine Schulart eingesetzt werden sollen könnte, obwohl das Spektrum sogar erweitert werde. Dies erscheine ihm nicht plausibel, dafür müssten ihm erst schlüssige Argumente vorgelegt werden, die er nicht sehe. Die Erweiterung der Qualifikation führe weder zu einer Massenabwanderung noch zu einer Engführung auf eine Schulart, dies sei nicht nachvollziehbar.

Auf die Frage nach der punktuellen Schwerpunktsetzung und ob eher ein integriertes oder differenziertes Konzept verfolgt werden sollte, antwortete Prof. Dr. Merten, dass er persönlich ein integriertes Konzept befürworte, das nach wie vor mehrheitlich im Thüringer Bildungssystem enthalten sei und funktioniere. In dieser Hinsicht folge er der Argumentation seiner Kollegin Prof. Dr. Kracke. Es sei auch mitnichten so, dass man in Thüringen schlechte Lehrer habe, man erreiche in der Lehrerbildung gute Ergebnisse, die aber noch verbessert werden könnten.

Er teilte weiterhin mit, dass man genau berechnen müsste, welche personellen und finanziellen Ressourcen für eine erfolgreiche Umstellung auf ein schulstufenbezogenes Lehramtsstudium notwendig wären. Wichtig sei dabei, dass die Berechnungen realistisch vollzogen würden. Ihm sei bekannt, dass gegenüber Ministerien gelegentlich Rechnungen präsentiert würden, die auf alten Grundlagen beruhten; dies überzeuge ihn nicht. Aus der Perspektive seiner Hochschule könnte er sagen, dass mehr Geld erforderlich sei, man müsste jedoch genaue Berechnungen anstellen.

Abg. Tischner äußerte, was in der Wissenschaft kontrovers diskutiert werde, sei auch in der Politik kontrovers. Dies treffe auch auf die von Prof. Dr. Merten beschriebenen Themen zu, denn die Universität Erfurt habe in ihrer heutigen Stellungnahme ein etwas anderes Bild gezeichnet. Dass diese kontroversen Diskussionen auch an der FSU Jena geführt würden, sei zudem der schriftlichen Stellungnahme des Lehrerbildungsausschusses in Zuschrift 7/2348 zu entnehmen.

Im Folgenden nahm er Bezug auf das Thema „Versetzungsentscheidungen“. Er verwies auf die Kleine Anfrage 7/323, aus deren Antwort in Drucksache 7/584 deutlich hervorgehe, dass ein erheblicher Anstieg an Schülern zu verzeichnen sei, die spätestens in der 8. Klasse das Klassenziel nicht mehr erreichten, seitdem die Versetzungsentscheidungen in Thüringen

teilweise ausgesetzt worden seien – in den Klassenstufen 5 und 7. Im Schuljahr 2010/2011 hätten 274 Schüler das Klassenziel der 8. Klasse nicht erreicht – 1,7 Prozent der Schüler –, zehn Jahre später hingegen, im Schuljahr 2019/2020 schon 869 Schüler, mithin 4,9 Prozent. Dies entspreche einer Verdreifachung. Er fragte, wie Prof. Dr. Merten diese Zahlen und die deutliche Tendenz wissenschaftlich erklären würde, dass die Schüler spätestens in Klasse 8 das Klassenziel nicht erreichten, wenn sie nicht in einer vorherigen Klassenstufe die Chance auf Wiederholung erhielten. Er teile die Diagnose von Prof. Dr. Merten, dass eine individuelle Förderung der Schüler erheblich sinnvoller sei als eine Nichtversetzung. Man müsse jedoch auch die existierenden Realitäten und Ressourcen in den Schulen berücksichtigen.

Auf die Frage, wie er sich die starke Zunahme der Anzahl von nicht versetzten Schülern erkläre, antwortete **Prof. Dr. Merten** mit der Gegenfrage, wie sich Abg. Tischner erkläre, dass man nach der Coronapandemie eine extreme Steigerung der Anzahl derjenigen Abiturienten erlebe, die das Abitur mit 1 abgeschlossen hätten. Er sei der Meinung, dass man ernsthaft über die Noten und die internen Probleme an Schulen nachdenken müsse. Dann wäre er gern bereit, die Frage von Abg. Tischner im Gesamtkontext zu betrachten, denn dies sei notwendig.

Nichtsdestotrotz weise Abg. Tischner mit seiner Frage auf ein ernsthaftes Problem hin. Ein solches bestehe auch darin, dass immer noch 10 Prozent aller Schüler die Schule ohne Abschluss verließen. Man werde jedoch auch an dieser Stelle nach den genauen Ursachen suchen müssen und nicht mit dem bereits zitierten Breitbandantibiotikum operieren können, denn das Problem betreffe auch nicht alle Schulen und Schularten gleichermaßen. Man müsse sich unstreitig dieser Thematik widmen, aber er könne keine Diagnose darauf geben, warum sich die Zahlen wie vorgetragen entwickelt hätten. Er würde diesbezüglich gern genauere empirische Untersuchungen anstellen, an welchen Schulen, an welchen Schularten und an welchen Standorten dieses Phänomen zutage trete. Er habe eine Vermutung, an welchen Standorten das Problem besonders auftrete, denn er kenne die Standorte mit Problemen gut. Er habe auch vor nicht allzu langer Zeit mit Minister Holter darüber gesprochen. Er vertrete die Meinung, dass eine sehr viel stärkere sozialindikatorenbezogene Zuweisung von Personal und Sachmitteln notwendig sei, sonst nähmen die Zahlen der Schüler ohne Abschluss und auch ohne Versetzung nicht ab.

Abg. Dr. König sprach das Argument an, dass Schüler eher individuell und punktuell in bestimmten Fächern gefördert werden sollten, als sie nicht zu versetzen. Die individuelle Förderung stelle das Sitzenbleiben insgesamt infrage. In der Praxis würden jedoch die wenigsten Schüler wegen Defiziten in einem einzelnen Fach nicht versetzt, sondern meist wiesen

sie Nachholbedarf in mehreren Fächern auf. Auch wenn die Schüler nicht in jedem Fach eine 5 haben müssten, sei es unwahrscheinlich, dass jemand überwiegend die Noten 2 und 3 habe und nicht versetzt werde, weil er in einem oder zwei Fächern eine 5 habe. Meist lägen multiple Probleme in den einzelnen Fächern vor, sodass eine Förderung in einzelnen Fächern auch nicht zielführend sei. Durch das Wiederholen müsse dem Schüler Zeit für das Nacharbeiten gegeben werden, auch in anderen Fächern, in denen er nicht versetzungsfähig sei. In dem von Prof. Dr. Merten vorgeschlagenen System, für das die notwendigen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stünden, würde auch dies nicht funktionieren. Er erbat eine Bewertung dieser Betrachtungsweise.

Prof. Dr. Merten wies darauf hin, dass die Chance einer Wiederholung immer bestehe. Schüler könnten sich freiwillig dazu entscheiden, eine Klassenstufe zu wiederholen. Diese Möglichkeit werde in nicht geringer Zahl in Anspruch genommen, was für einige Schüler durchaus vernünftig und zielführend sei, für andere hingegen aber nicht. Das Problem bei der Nichtversetzung sei auch nicht nur kognitiver Art, sondern man reiße die Schüler damit aus den sozialen Bezügen heraus und beschäme sie in ihrer Lernbiografie. Dies sei ein ernsthaftes Thema, über das wenig gesprochen werde, das aber virulent sei. Er berichtete aus seinem Alltag im Umgang mit Lehramtsstudierenden, die er frage, wer bereits einmal sitzengeblieben sei. Es dauere meist sehr lange, bis sich der Erste dazu bekenne, dann schlossen sich aber doch noch einige an. Sie würden am Ende aber alle gute Lehrer. Das Thema der Versetzung bzw. Nichtversetzung sei insgesamt schwierig, man müsse es ernsthaft und unter Einbeziehung aller Nebenwirkungen betrachten. Deshalb gebe er auf die entsprechenden Fragen keine abschließende Antwort. Die empirischen Ergebnisse seien seines Erachtens jedoch eindeutig.

Letztlich stehe die Problematik auch mit der Frage nach den notwendigen Ressourcen im Zusammenhang – auch wenn er die Meinung vertrete, dass durchaus noch Ressourcen im System vorhanden seien, die aber nicht optimal eingesetzt würden. Auch deshalb befürworte er ausdrücklich den Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573, weil er vorsehe, dass auch technisches Personal an den Schulen eingesetzt werden solle, um Lehrer von Aufgaben zu entlasten, für deren Erledigung sie nicht zuständig seien – z. B. Verwaltungsaufgaben. Es handele sich dabei um nicht primär pädagogische Aufgaben, die auch nicht mit der Entgeltgruppe A 13 zu dotieren wären. Er befürworte, an diesen Stellen sehr genau hinzuschauen, damit die Ressourcen wieder dort eingesetzt werden könnten, wo so hingehörten und eigentlich auch schon vorhanden seien: in der Schule, für die Schule, für Unterricht und für individuelle Förderung.

Abg. Dr. König nahm Bezug auf die Aussage, dass es Schüler mit identischen Leistungsprofilen gebe, von denen einige versetzt würden und andere nicht. Ihn interessiere, wie diese Daten erhoben würden und wie man genau definieren könne, welcher Schüler ein Leistungsniveau nicht erreicht habe, aber dennoch versetzt worden sei. In seinen Augen könne ein Leistungsziel erreicht werden oder nicht und daraus resultiere dann eine Versetzung oder nicht. Dafür müssten klare Kriterien existieren.

Prof. Dr. Merten erklärte, dass die oben angesprochenen Daten in einem relativ einfachen Vergleich zwischen den Bundesländern erhoben werden könnten. Die Kollegen Ehmke u. a. hätten dies für ihre Studien getan, er selbst habe die Daten nicht erhoben. In einigen Bundesländern könne frei entschieden werden, ob Schüler versetzt würden oder nicht. Unter Berücksichtigung relativ identischer Schul- und Leistungsprofile – etwa in Anbetracht der Noten – könnten entsprechende Gruppen von Schülern gebildet werden, die entweder versetzt worden seien oder nicht, sogenannte statistische Zwillingspaare. Diese Gruppen könnten dann anhand von Verlaufskurven miteinander verglichen werden, nach einem Jahr könnten dann die entsprechenden Zuwächse gemessen werden. Dies sei glücklicherweise statistisch gut zu erheben.

Im Übrigen gehe man auch hinsichtlich der Inklusion entsprechend vor und bilde statistische Zwillingspaare von einerseits Schülern, die inklusiv beschult worden seien, und andererseits Schülern, die nicht inklusiv beschult worden seien – mit jeweils ähnlichem Leistungsprofil. Nach einem Jahr könne dann die Entwicklung der kognitiven Fähigkeiten der Schüler untersucht werden.

Im Ergebnis der Studien sei festgestellt worden, dass diejenigen, die nicht versetzt worden seien, nicht nur nicht besser, sondern schlechter abschnitten. Dies sei ein ernüchterndes und unangenehmes Urteil. Er könne nicht sagen, worin die Ursachen lägen, die Studien beschreiben lediglich das Phänomen an sich. Ähnlich verhalte es sich mit den PISA-Studien. Man beschreibe zum wiederholten Mal, dass sich sozial benachteiligte Kinder in einer schwierigeren Situation befänden, nicht so leicht versetzt würde und nicht so gute Bildungsempfehlungen erhielten. Eine gute Erklärung sei schwierig. Die Profile könnten jedoch gut verglichen werden.

Prof. Dr. Merten sagte zu, die entsprechenden Studien nachzuliefern, um die Ergebnisse mit Daten zu untermauern.

Mit Blick auf die individuelle Förderung teilte er mit, dass man wisse, dass insbesondere bei bestimmten männlichen Schülern und in bestimmten Klassenstufen Probleme existierten, vornehmlich in der Pubertät. Es sei bekannt, wo sich die Schwachstellen befänden und dass es sich für diese Kinder um biografisch schwierige Situationen handele. Sobald die Schüler den entscheidenden schwierigen Punkt überwunden hätten, laufe ihre Schulkarriere ruhig weiter. Deshalb komme es darauf an zu eruieren, wie man auf diese biografisch und schulisch schwierigen Situationen reagieren könne. Bisher werde mehrheitlich darauf reagiert, indem man entscheide, die Kinder nicht zu versetzen. Die Studien zeigten aber, dass das Nichtversetzen kognitiv, sozial und psychologisch keine guten Ergebnisse zeitige.

Prof. Dr. Merten merkte an, dabei noch nicht darauf eingegangen zu sein, welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Versetzungspraxis habe, wie Bildungsforscher Klaus Klemm dies untersucht habe. Die Ergebnisse zeigten, dass mit dem zwangsweisen Wiederholen Mehrkosten verbunden seien, die ohne Erfolg blieben. Als bildungspolitisch interessierter Mensch stelle er durchaus auch Berechnungen an, da es hier um den Einsatz öffentlicher Finanzen gehe. Wenn Studien zeigten, dass eine Maßnahme keine Erfolge oder sogar Verschlechterungen bringe, sei er nicht bereit, dafür Geld zu investieren. Auch in dieser Hinsicht sei es richtig, einerseits breiter zu fördern, aber auch punktuell.

Abg. Baum sagte, dass oft das Argument vorgebracht werde, dass man mit der schulstufenbezogenen Lehrerausbildung dem Lehrermangel begegnen könnte. Sie fragte, ob Prof. Dr. Merten diese Argumentation bestätige.

Prof. Dr. Merten bejahte ausdrücklich, dass die schulstufenbezogene Lehrerausbildung auch eine Antwort auf einen Lehrermangel sei, weil dann die Probleme infolge der Unterscheidung in den gehobenen und höheren Dienst entfielen und das Personal flexibler eingesetzt werden könne. Er halte dies für einen höchst legitimen Vorgang für ein Land.

Wie er in der Anhörung zur Thüringer Regelschule (siehe Drucksachen 7/132 und 7/938) am 16. Oktober 2020 bereits gezeigt habe, werde man innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre große Teile der Regelschulen nicht mehr mit Lehrern bedienen können, weil sie in Thüringen nicht studierten (siehe AfBJS-Protokoll 7/12). Dies liege nicht an der Qualität der Regelschullehramtsausbildung, sondern daran, dass die Regelschule für die übergroße Mehrzahl der Thüringer Lehramtsstudierenden biografisch nicht anschlussfähig sei; sie kennten sie nicht. Er selbst habe als einziger unter seinen Kollegen noch eine Hauptschule besucht, alle anderen wüssten in dieser Hinsicht nicht, wovon sie redeten, weil sie nie eine Haupt- oder Real- bzw. Regelschule erlebt hätten.

Er habe in der Anhörung zur Thüringer Regelschule auch Daten präsentiert, welche Motive der Entscheidung von Lehramtsstudierenden für ihr Studium bezüglich einer bestimmten Schulart zugrunde lägen (siehe Zuschrift 7/616). Hier sei bei Studierenden des Gymnasiallehramts eine sehr positive inhaltliche, fachbezogene Entscheidung zu verzeichnen, ebenso eine gute und klare pädagogische Orientierung der Grundschullehrer, dies gelte ebenso für die Sonderpädagogen. Das einzige Lehramt, das bei Studierenden nur mit negativen Merkmalen besetzt sei, sei das Regelschul- bzw. Real- und Hauptschullehramt. Man werde die Studierenden auch mit noch so frommen Wünschen nicht massenhaft dazu bewegen können, diese Ausbildung zu absolvieren. Wenn sie jedoch dieses Lehramt nicht studierten, würden sie in fünf bis sieben Jahren auch nicht an Regelschulen unterrichten.

Wie sicherlich auch das TMBJS wisse, existierten dort jedoch schon jetzt Probleme, ausreichend Lehrer zu finden, beispielsweise für die naturwissenschaftlichen Fächer. Weitere Engpässe werde es in Musik und Kunst geben. Diese Probleme würden sich weiter zuspitzen, darauf müsse eine Antwort gefunden werden. Das Thüringer Beamtenrecht lasse jedoch bisher keine gute Antwort zu. Dies wäre ggf. eine Initiative wert, zu der man sich fraktionsübergreifend zusammenfinden könnte, um dieses Problem zu lösen. Zurzeit befänden sich jedoch Lehrer im System, die zu anderen Konditionen eingestellt worden seien. Ihn interessiere die Meinung der Gewerkschaften zu einer entsprechenden Öffnung.

Abg. Baum erkundigte sich außerdem, welche inhaltlichen Veränderungen bei einer Umwandlung der derzeitigen Lehramtsausbildung auf eine schulstufenbezogene Ausbildung berücksichtigt werden müssten, die am Ende des Studiums eine andere inhaltliche Fokussierung der Lehrkraft bewirkten, oder ob letztlich nur die Änderung der Ausbildungsbezeichnung einen Einsatz des Lehrers in unterschiedlichen Schularten ermögliche.

Prof. Dr. Merten führte aus, dass der Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 eine ausgesprochen richtige und wichtige inhaltliche Veränderung beinhalte. Abg. Tischner habe aber zu Recht darauf hingewiesen, dass man auch innerhalb der FSU Jena diesbezüglich kontroverse Ansichten vertrete. Er sei ein dringender Verfechter davon, pädagogische Antworten auf die wiederholt vorgetragenen Einschätzungen geben zu müssen, dass es mehr Probleme von und mit Schülern gebe. Die pädagogische Antwort bestehe darin, dass man in der Ausbildung den bildungswissenschaftlichen Anteil stärken müsse. Es helfe nicht weiter, wenn sich die Lehrer später auf dem gleichen fachlichen Niveau wie ein Diplommathematiker bewegten, aber nicht mehr in der Lage seien, mit Schülern umzugehen. Deshalb sei der Ansatz des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/6573 richtig, der vorschlage, die bildungswissenschaftlichen Anteile der Ausbildung auf 40 Leistungspunkte zu stärken. Dafür habe die FSU Jena

auch zu Recht drei neue Professuren erhalten. Er habe jedoch in seiner Stellungnahme in Zuschrift 7/2371 bereits darauf hingewiesen, dass diese Erhöhung auf mindestens 40 Leistungspunkte auch für das Doppelfach gelten müsse, also für Musik und Kunst. Er sei froh über das Doppelfach, für das jedoch die gleichen Bedingungen gelten müssten, damit später in der KMK keine Probleme hinsichtlich der Anerkennung entstünden.

Abg. Tischner stimmte der Auffassung zu, dass sich der AfBJS genauer mit dem Beamtenrecht auseinandersetzen sollte, weil dies womöglich eine sinnvollere Stellschraube sei als manch andere diskutierte Maßnahme.

Er bedanke sich für die Äußerung, dass sich Prof. Dr. Merten genauer mit den Zahlen der nichtversetzten Schüler beschäftigen müsste. Derzeit erhielten 5 Prozent der Schüler in Klassenstufe 8 keine Versetzung. Es sei interessant zu sehen, dass sich an den Schularten Regelschule und Förderschule dieser Anteil der Schüler „nur“ verdoppelt habe, während sich der Anteil an der Gemeinschaftsschule im selben Zeitraum verdreifacht habe. Die Gemeinschaftsschule schneide in dieser Hinsicht am schlechtesten ab. Er wies auf die bereits eröffnete Möglichkeit hin, dass ausführlichere Antworten ggf. nach der Anhörung schriftlich nachgereicht werden könnten und **bitte um eine genauere Einordnung der Zahlen.**

Prof. Dr. Merten sagte die Nachreichung einer entsprechenden Darstellung zu. Er merkte ergänzend an, dass sich ihm nicht erschließe, wie an einer Förderschule eine Nichtversetzung zustande komme – angesichts der dortigen Klassengrößen und des Personalbestands. Dies verschlage ihm die Sprache.

Er führte aus, dass er die Zahlen der Nichtversetzungen an der Gemeinschaftsschule nachvollziehen könne. Diesbezüglich habe er eine Studie durchgeführt, die durchaus auch auf Kritik gestoßen sei, weil er darin nachweise, dass an den Gemeinschaftsschulen die schlechteste Lehrer-Schüler-Relation bestehe. Es handele sich jedoch auch um eine Schulart, die einige Probleme anderer Schularten durch die Etablierung an sich herangezogen habe. Beispielsweise wisse man, dass die Einwahlquote an Gymnasien nach Schaffung der Gemeinschaftsschulen etwas zurückgegangen sei und man schwächere Schüler eher dort als an den Gymnasien finde. Dies müsste man sich jedoch noch einmal genauer ansehen.

Er fügte hinzu, dass er Abg. Tischner auf seine Frage womöglich auch deshalb keine genaue Antwort werden geben können, weil man sich dafür die individuellen Schulkarrieren der Schüler präziser ansehen müsste. Dies gäben die Daten allerdings nicht her. Er sei eine entschiedene Positionierung gewohnt und gehe dieser gern nach, weil empirische Daten sehr

eindeutig seien. Im Detail müsse dann aber genauer geprüft werden. Im Grundsatz sei jedoch eindeutig, dass das Problem an vielen Stellen selbst erzeugt werde, und dies könne geändert werden – ohne Frage mit einer stufenbezogenen Ausbildung, insbesondere im Hinblick auf Versetzungsentscheidungen. Diesbezüglich sei die durchaus breite wissenschaftliche Expertise erdrückend eindeutig.

– **Frau Boller, Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHK)**, wies darauf hin, dass man sich sowohl in der schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 7/2354** als auch in den folgenden Ausführungen auf Aussagen zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 beschränken werde, weil die IHK ihre Arbeitsschwerpunkte im Interesse der Thüringer Wirtschaft in der beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung und im nahtlosen Übergang von der Schule in den Beruf sehe. Insofern sei die Anzahl der Themenbereiche beschränkt, auf die man eingehen könne.

Grundsätzlich stimme man dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 zu. Sie wolle im Folgenden jedoch noch einige Anmerkungen machen, die den IHK in diesem Zusammenhang wichtig erschienen.

Die Thüringer IHK begrüßten ausdrücklich, dass ein durchgängiges Unterrichtsprinzip des praxisorientierten Lernens in der Sekundarstufe I eingeführt werden solle. Im Unterricht sollten wirtschaftsnahe Themen eingebracht werden. Insbesondere vor dem Hintergrund eines hohen Fachkräftebedarfs müsse eine nahtlose Einmündung von Schulabsolventen in die Arbeitswelt und berufliche Bildung gut gelingen. Man bemerke, dass schulische Grundfertigkeiten und auch das private Umfeld nicht immer so ausgerichtet seien, dass die Schüler eine angemessene Berufsreife entwickelten. Mittels Lernen mit Wirtschaftsbezug müssten die Jugendlichen gezielt auf das Berufsleben vorbereitet werden, dies sei ein essenzieller Grundbaustein zur Absicherung des Fachkräftebedarfs in Thüringen. Die Thüringer IHK verträten die Ansicht, dass durch das praxisorientierte Lernen der Übergang in die Arbeitswelt erleichtert und die Meinungsbildung in Richtung Berufswahl geschärft werden könne, damit die Abbruchquoten in der Berufsausbildung und in der weiteren beruflichen Entwicklung gesenkt werden könnten.

Nach Einreichung der Stellungnahme in Zuschrift 7/2354 sei jedoch in diesem Zusammenhang die Frage aufgekommen, warum das praxisorientierte Lernen lediglich in § 4 Abs. 3 ThürSchulG-E verankert werde – mithin nur für Regelschulen. Wichtig wäre, das praxisorientierte Lernen auch zum Unterrichtsprinzip anderer Schulformen zu erheben, insbesondere

des Gymnasiums. Sie regte an, dieses Unterrichtsprinzip auch an anderer Stelle im Gesetz zu verankern, etwa im Zusammenhang mit § 47a ThürSchulG. Allerdings erachte man als wichtig, dass die arbeitsweltliche und berufliche Orientierung sowie das praxisorientierte Lernen keine austauschbaren Instrumente seien, sondern parallel stattfänden. Beide Instrumente sollten getrennt, aber miteinander kombiniert zur beruflichen Orientierung dienen und auf die Arbeitswelt vorbereiten. Im Zuge dessen sei wichtig, die Lehrpläne entsprechend anzupassen und für eine adäquate Qualifizierung der Lehrkräfte zu sorgen.

Im Folgenden ging sie auf § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürSchulG-E ein, wonach die Schulpflicht in der Fachklasse der Berufsschule erfüllt werden könne, ohne dass der Hauptschulabschluss nachgewiesen werden müsse. Sie bekräftigte, dass die Thüringer IHK diese Regelung ausdrücklich begrüßten; es wäre ein großes Anliegen, diese Regelung umzusetzen. Sie schilderte beispielhaft einen Fall aus der jüngsten Vergangenheit, in dem ein Jugendlicher wegen des Faches Musik seinen Schulabschluss nicht erworben habe. Er habe eine Lehrstelle erhalten, diese auch angetreten, aber dennoch die Ausbildung in Thüringen wieder abbrechen und an die Schule zurückkehren müssen, um zunächst den Schulabschluss nachzuholen; man habe bezüglich dieses Falls auch mit dem TMBJS und Minister Holter gesprochen. Das Unternehmen unterhalte jedoch auch einen Sitz in Bayern, sodass der Jugendliche den Vertrag in Thüringen hätte auflösen und nach Bayern gehen können. Dort sei die Schulpflicht nach neun Jahren zuzüglich der Zeit in den Fachklassen erfüllt. Damit hätte man jedoch wieder einen Jugendlichen an Bayern verloren, obwohl man in Thüringen dringend Fachkräfte benötige und gleichzeitig in einem hohen Konkurrenzdruck zu den bayerischen Landkreisen stehe, insbesondere in Südthüringen. Die Neuregelung sei deshalb von großer Wichtigkeit – allerdings ausdrücklich nur für Ausnahmefälle wie den geschilderten, damit andere Übergangssysteme entlastet würden. Grundsätzlich sei jedoch anzustreben, dass die Schüler die Schule mit einem Abschluss verließen.

Als letzten Punkt sprach Frau Boller die Ermöglichung von Distanzunterricht gemäß § 45a ThürSchulG-E an, welche die IHK ebenfalls begrüßten. Allerdings sehe man auch die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des digitalen Lernens, damit man der voranschreitenden Digitalisierung in der Arbeitswelt gerecht werden könne. Insbesondere an den Berufsschulen, in denen Kompetenzen für die Arbeitswelt entwickelt werden sollten, die im Zusammenhang mit den Digitalisierungs- und Transformationsprozessen in den Unternehmen stünden, sollten Möglichkeiten für digitale Lernformen geschaffen werden. Damit könne auch dazu beigetragen werden, Berufsschulen in der Fläche zu erhalten. Hierbei stehe nicht im Vordergrund, mangelnde Lehrerkapazitäten auszugleichen, sondern in den Berufsschulen in der Fläche neue Lernformen zu etablieren.

In anderen Bundesländern sei dies bereits möglich, sie habe beispielsweise kürzlich eine Berufsschule in Hannover besucht, welche diese Möglichkeit anbiete. Dort werde das System „Take your own advice“ angewendet, in dem jeder Schüler ein Laptop mitbringe. Die Schüler seien dann mit Hochschulen und Berufsschulen vernetzt, die digitale Unterrichtseinheiten einbrächten. Thüringen würde diese Methode ebenfalls gut zu Gesicht stehen – zumindest immer dort, wo es sinnvoll sei.

In diesem Zusammenhang sei jedoch wichtig, arbeitsmarktorientierte digitale Lernkonzepte zu entwickeln, damit den Berufsschulen ein einheitliches Digitalisierungskonzept zur Verfügung stehe. Hierbei gehe es nicht nur um die Geräteausstattung vor Ort, diesbezüglich müssten sicherlich die Schulträger einbezogen werden; zurzeit seien die Ausstattungen sehr unterschiedlich. Auch die Lehrkräfte müssten befähigt werden, einen solchen Unterricht durchzuführen, und auch die Schüler müssten eine Kompetenzentwicklung durchlaufen, um digitalen Unterricht angemessen nutzen zu können. Den Thüringer IHK sei außerdem wichtig, dass Präsenz- und digitaler Unterricht sowohl mit Blick auf den Inhalt und als auch den zeitlichen Umfang gleichwertig sein müssten. Zudem müssten aber auch im digitalen Raum Lernstandkontrollen durchgeführt werden.

Abg. Rothe-Beinlich bezog sich auf die Ausführungen von Frau Boller zum Berufsschulbesuch ohne Hauptschulabschluss. Sie fragte, wie hoch Frau Boller die Anzahl der betroffenen Schüler einschätze. Auch ihr würden wiederholt Fälle bekannt, beispielsweise von Schülern, die Probleme mit dem Spracherwerb hätten. Dabei handele es sich nicht nur um Schüler mit Migrationshintergrund, sondern allgemein um Jugendliche, die Schwierigkeiten damit hätten, sich auszudrücken. Sie erkundigte sich, welche Rahmenbedingungen die IHK als notwendig erachteten, um diesen Jugendlichen z. B. über ihre praktischen Fähigkeiten die Zugänge zu Berufsausbildungen zu ermöglichen; in Zuschrift 7/2354 hätten die IHK bereits auf mögliche zweijährige Ausbildungsverfahren hingewiesen.

Frau Boller wies darauf hin, dass einige Jugendliche sehr praxisorientiert seien und dem schulischen Lernen weniger affin gegenüberstünden. Aus ihrer Sicht könnten diese in zweijährigen dualen Ausbildungen in Berufen gut aufgehoben sein, in denen nicht so viele kognitive und intellektuelle Voraussetzungen erfüllt sein müssten. Für diese Jugendlichen wäre zu begrüßen, wenn sie direkt eine berufliche Laufbahn einschlagen könnten, weil sie in einer üblichen Schulform nicht zurechtkämen. Sie sehe die Gefahr, dass diese Jugendlichen sonst generell für den Arbeitsmarkt verlorengingen und in Sozialsystemen aufgefangen werden müssten.

Sie spezifizierte das oben angesprochene Beispiel eines jungen Mannes. Seine Mutter habe als Reinigungskraft gearbeitet, während er eine Ausbildungsvergütung erhalten habe, die für die Familie von essenzieller Bedeutung gewesen sei. Man habe ihn nun in ein Schulsystem zurückgeschickt, in dem er keine Vergütung erhalte, trotz der angespannten finanziellen Lage der Familie. Man sollte positiv bewerten, wenn Menschen arbeiten und nicht zu Hause bleiben wollten, um ihren Lebensunterhalt mit sozialer Unterstützung zu bestreiten.

Frau Boller führte weiter aus, keine konkreten Zahlen benennen zu können, wie viele Jugendliche über alle Thüringer Kammern hinweg betroffen seien. Sie gehe von einer Anzahl im einstelligen Bereich aus. Sie bestätigte, dass es sich in der Regel nicht um Jugendliche mit Migrationshintergrund oder Sprachdefiziten handele, sondern die Schulabschlüsse mitunter an schönggeistigen Fächern wie Musik scheiterten, die für die Berufsabschlüsse nicht unbedingt relevant seien.

Abg. Rothe-Beinlich nahm außerdem Bezug auf das Thema „Gastschulanträge außerhalb Thüringens“. Sie äußerte, die Befürchtung nachvollziehen zu können, dass Berufsschüler in andere Bundesländer abwanderten. Es könnten jedoch auch Schüler aus anderen Bundesländern nach Thüringen kommen. Sie interessierten die entsprechenden Erfahrungen der IHK, insbesondere der IHK Südthüringen, wie viele Berufsschüler beispielsweise aus Bayern nach Thüringen kämen.

Frau Boller antwortete, dass die Schulämter dazu befragt werden müssten, wie viele Gastschulanträge eingingen. Sie selbst habe bis vor drei Jahren in Bayern gearbeitet und dort mit Gastschulanträgen zu tun gehabt. Sie denke, dass ein reger Austausch zwischen den Bundesländern stattfinde.

Die gastschulantragstellenden Schüler kritisierten verschiedentlich die Thüringer Infrastruktur und gäben an, dass sie zu lange Fahrtwege zu bewältigen hätten, weshalb sie lieber an einem bayerischen Standort lernen wollten. Bayerische Städte befänden sich in unmittelbarer Nähe von Südthüringen und besäßen sehr viele Berufsschulen, die gern genutzt würden. Deshalb entschieden das Berufsschulnetz und die Kompetenz der Thüringer Berufsschulen darüber, wie sie angenommen würden, und müssten gestärkt werden.

Abg. Baum sprach die positive Bewertung des praxisorientierten Lernens durch die IHK an und die Forderung danach, dieses auch auf das Gymnasium auszuweiten. Sie fragte, welche Rahmenbedingungen für eine engere Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, IHK und Schu-

len zurzeit fehlten, ob die im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 vorgesehenen Änderungen bereits hilfreich seien oder weiterer Regelungsbedarf bestehe.

Frau Boller sagte, dass der Gesetzestext relativ offengehalten sei. In den einzelnen Landkreisen und Regionen werde die Praxisorientierung zudem unterschiedlich umgesetzt und gelebt. In jüngster Zeit seien viele Projekte gestartet, um Möglichkeiten auszuprobieren, z. B. das Pilotprojekt „TiP – Tag in der Praxis“ in Nordthüringen oder das Pilotprojekt „Praxiskoordinatoren“, mit dem man versuche, praktische Kooperationen zwischen Unternehmen und Schulen zu schaffen. Derartige Umsetzungsmöglichkeiten könnten zwar im Gesetz verankert werden, müssten sich jedoch erst noch entwickeln. Wenn man zu starke Reglementierungen vornehme, könne ihres Erachtens keine Vielfalt an Möglichkeiten entstehen. Man befinde sich gerade in einer Entwicklungsphase, sodass auch noch nicht benannt werden könne, welches ein gutes Konzept sei. Sie könne daher keinen konkreten Regelungsbedarf benennen. Zum aktuellen Stand seien die offenen Möglichkeiten zur Praxisorientierung besser, sollten jedoch vom TMBJS unterstützt werden, indem den Schulen die Gelegenheit eingeräumt werde, Projekte zum praxisorientierten Lernen ins Leben zu rufen. Dies sei ihres Erachtens mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 möglich.

Man müsse jedoch eine Regelung dafür finden, wenn nicht jeder Schüler innerhalb einer Klasse die Praxisorientierung in Anspruch nehmen wolle. Er müsste dann stattdessen ggf. in einer anderen Klasse lernen. Zu bevorzugen seien jedoch Lösungen für ganze Schulklassen. Derartige Regelungen seien aber eher in Verordnungen als im Schulgesetz zu treffen.

Abg. Thrum erkundigte sich nach konkreten Ideen und Lösungsvorschlägen der IHK, um das praxisorientierte Lernen umzusetzen.

Frau Boller sagte, dass der Tag in der Praxis eine gute Möglichkeit der Praxisorientierung darstelle.

Vors. Abg. Wolf fragte, ob vorstellbar sei, dass Schüler beispielsweise tageweise in den Unternehmen bleiben könnten, um dort unter Aufsicht in Distanz zu lernen, oder ob sich die Ausführungen in Zuschrift 7/2354 ausschließlich auf andere Schulstandorte bezögen.

Frau Boller antwortete, dass die Anregungen der IHK zuallererst auf das Lernen an zwei Schulstandorten abzielten, damit ein Fachlehrer an einem Schulstandort parallel über Möglichkeiten des Distanzlernens an anderen Schulstandorten eingesetzt werden könne. Vorstellbar sei auch, über interessante Abläufe in einem Unternehmen mittels digitaler Übertra-

gung zu informieren. Dies müsse jedoch im konkreten Einzelfall genau geprüft werden. Ziel sei immer, die duale Berufsausbildung zu erhalten, was auch die Erhaltung der Berufsschulen erfordere. Wenn der Unterricht generell im Betrieb stattfände, würden die Schulen aber nicht mehr benötigt. Dies befürworte sie nicht. Vielmehr sollten Möglichkeiten geschaffen werden, welche die Schulen stärkten und über welche digitaler Unterricht an Berufsschulen umgesetzt werden könne.

– **Frau Körner, Schulleiterin der Staatlichen Regelschule „Johann Carl Fuhlrott“ in Leinefelde, Zuschrift 7/2460**, ging zunächst auf die Praxisorientierung bzw. Berufsorientierung (BO) in § 4 Abs. 3 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 ein. Das Kernstück der Regelschule sei neben dem fundierten Fachwissen und guten praktischen Fähigkeiten die BO. Für die Änderung innerhalb des ThürSchulG unterbreite sie folgenden Formulierungsvorschlag: „Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts.“ Sie schlage außerdem vor, eine altersgemäße und umfassende Form der Berufsorientierung zu finden. Ferner stelle sich ihr die Frage, ob das Fach Wirtschaft/Recht/Technik durch die Ergänzung „/Berufsorientierung“ erweitert werden könne. Wichtig sei zudem, durchzuführende Praktika in den einzelnen Klassenstufen, die Berufsfelderkundung und die Potenzialanalyse als Bestandteil der schulischen Ausbildung im Schulgesetz festzulegen.

In diesem Zusammenhang erläuterte sie im Folgenden das Projekt „Tag in der Praxis“ (TiP), das in Nordthüringen seit einem Jahr umgesetzt werde und an ihrer Schule bereits Eingang in die Schulkultur gefunden habe. Sie erläuterte dazu, dass die Schüler ab dem 1. Halbjahr der Klassenstufe 8 einmal pro Woche einen Praxispartner besuchten. Für insgesamt vier Quartale müssten sich die Schüler jeweils bei einer Firma bewerben. Die Unternehmen würden von den Kammern sowie der Agentur für Arbeit akquiriert. Die Regelschule „Johann Carl Fuhlrott“ sei eine kleine Schule mit etwa 200 Schülern und könne mit der großen Anzahl von 57 Firmen bzw. Einrichtungen kooperieren. Zum Teil riefen Unternehmen in der Schule an und bäten ausdrücklich darum, dass ihnen Schüler zum Praktikum geschickt würden.

Sie führte weiter aus, dass im Vorfeld der Praktika Schulkonferenzen und Elternabende stattfänden. Alle Beteiligten würden transparent informiert. Im aktuellen zweiten Durchgang sei kein Widerstand zu verzeichnen gewesen, auch nicht von Eltern. Die Praxis sei an der Schule etabliert. Die Schüler lernten die Betriebe kennen, indem eine Minimesse veranstaltet werde, auf der sich Schüler und Unternehmen in Gesprächen austauschen könnten. Anschließend liefen die Bewerbungsverfahren. Auch müssten die Schüler ein Bewerbungsge-

spräch führen, was für viele sehr anstrengend gewesen sei. Dadurch erwürben sie jedoch weitere Kompetenzen. Anschließend besuchten sie ein Quartal lang ein Unternehmen.

Nach einem Jahr des Projekts habe man festgestellt, dass sich diese Form der BO nachhaltig auf die Kompetenzerweiterung der jungen Menschen auswirke. Sie erwürben fachliche Kompetenzen wie das genaue Kennenlernen der Berufe, das eigene Reflexionsprozesse anrege, denn mitunter hätten Schüler völlig andere Vorstellungen von den ausgewählten Berufen. Praxisorientierung und berufliche Orientierung würden in vollstem Umfang erfüllt.

Mit dem Eintritt in die Klassenstufe 8 werde in den betreffenden Klassen zunächst die Berufsfelderkundung durchgeführt, sie folge der Potenzialanalyse, welche die jungen Menschen in Klasse 7 durchliefen. Im Monat November finde die oben erwähnte Minimesse mit den Unternehmen statt, auf der Schüler und Klassenleiter die Firmen kennenlernten.

Bewerbungen sowie Bewerbungsgespräche würden in den Fächern Deutsch, Sozialkunde und Wirtschaft/Recht/Technik vorbereitet. An der Schule gelte die Devise, dass man hier keine Fächer unterrichte, sondern Menschen. Die Jugendlichen erspürten den Lebensweltbezug und auch die Sinnhaftigkeit des schulischen Lernens in der konkreten Situation, indem sie sich konkret bewürben und Bewerbungsgespräche führten.

Auch im Lehrerkollegium habe sich zunächst Widerstand gegen das Projekt geregt, weil die Umsetzbarkeit angezweifelt worden sei. Weil die Schüler sechs Stunden pro Woche im Unterricht fehlten, habe man vor der Frage gestanden, wie der Lehrplan dennoch vollständig vermittelt werden könne. Man habe daraufhin in einer moderierten Runde diskutiert, welche Lerninhalte mit dem Projekt verbunden und erforscht werden könnten. Schließlich habe man tatsächlich für jedes Fach entsprechende Inhalte identifizieren können. Die Schüler erhielten Forscheraufträge für mehrere Fächer.

Im aktuellen zweiten Durchgang prüfe man auf Grundlage des Feedbacks von Firmen, Eltern und Schülern sowie der gesammelten Erfahrungen, wie die Qualität des Projekts auf eine höhere Stufe gehoben werden könne. Erstaunlich sei, dass nach einem Jahr bzw. Durchgang – vier Quartalen – das Projekt von allen an der Schule Beteiligten akzeptiert werde.

Im Folgen trug Frau Körner stichpunktartig einige Erkenntnisse aus dem Feedback der Beteiligten vor, die zwar nicht vollständig seien, aber beeindruckend:

- Reflexion von sozialen Kompetenzen im Unternehmen.
- Spiegelung der Entwicklung nicht nur durch pädagogisches Personal.

- Das Selbstwertgefühl werde gestärkt durch Anerkennung der Stärken.
- Kommentar einer Schülerin: „Ich weiß nun: Was brauche ich im Arbeitsleben?“
- Teamarbeit sei wichtig im Arbeitsleben.
- Die Schüler erhielten Einblicke in den Berufsalltag mit allen dazugehörigen Facetten, z. B. dem Gefühl für einen ganzen Arbeitstag.
- Respekt vor der Arbeit anderer.
- Persönlichkeitsentwicklung: Zurückhaltende und in der Schule leistungsschwächere Schüler erhielten Anerkennung, würden in ihrer Persönlichkeit gestärkt. Eine Schülerin habe angemerkt: Hier gehe es um Taten, nicht um Zensuren.
- Das Feedback durch andere Menschen, nicht nur Eltern und Pädagogen, sei von Schülern als sehr wertschätzend und nachhaltig erlebt worden.
- Schüler erlernten Soft Skills wie Kritikfähigkeit und lernten, diese umzusetzen. Sie erkannten, dass diese Fähigkeiten sehr wichtig seien.
- Das Erproben verschiedener Berufe verhindere unrealistische Vorstellungen vom Traumberuf und einen Abbruch der Ausbildung.
- Das Bewerten der Arbeit und des Verhaltens der Schüler seitens der Mitarbeiter sei nachhaltiger.
- Die Angst vor dem Eintritt in die Arbeitswelt werde abgebaut.
- Berufliche Perspektiven täten sich auf oder verfestigten sich. Teilweise erhielten Schüler im Halbjahr der 9. Klasse die ersten Angebote von Firmen oder Einrichtungen für Ausbildungsplätze. Hier entstünden Netzwerke zwischen Schule, Schülern, Kollegen und vielen beteiligten Einrichtungen, die sich nicht nur positiv auf die BO auswirkten.

Frau Körner bot an, den Abgeordneten die Konzeption des TiP-Projekts noch einmal schriftlich zur Verfügung zu stellen. Sie wünschte sich, dass das Wort „Projekt“ nicht mehr benötigt werde, sondern diese Art der beruflichen Orientierung/Praxisorientierung Eingang in den Schulalltag finde. Sie beantrage Rechtssicherheit für diese Form der Berufsvorbereitung, denn immer mehr Regelschulen begäben sich auf diesen Weg – allein in Nordthüringen seien es nach ihrer Information mittlerweile 13 Regelschulen.

Folgende Formulierung für das Gesetz schlage sie vor: „Im Unterricht und in außerschulischen Lernsituationen [z. B. dem „Girls'day/Boys'day“, bei Praxislernetagen, Erkundungen und Praktika] erwerben die Schüler praxisbezogenes Wissen sowie Handlungsfähigkeiten und beginnen, sich mit dem beruflichen Alltag auseinanderzusetzen. Die Schüler erwerben arbeitsorientierte Kompetenzen, lebensweltnah und in praxisorientierten Lernsituationen.“ Ihrer Ansicht nach biete diese Formulierung Rechtssicherheit.

– **Frau Kollaschek, Rektorin der Staatlichen Grundschule „Johann Carl Fuhlrott“, Zugschrift 7/2461**, bezog sich im ersten Teil ihrer Ausführungen zunächst auf den Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573, insbesondere § 6a Abs. 3a ThürSchulG-E zu den Gemeinschaftsschulen. Sie führte aus, dass zurzeit etwa 200 Schüler ihre Grundschule besuchten. Der Schulstandort werde insgesamt von mehreren Institutionen genutzt. Neben der Staatlichen Grund- und Regelschule arbeiteten außerdem der Seminarschulverbund für Grundschulen im Schulamtsbereich Nordthüringen, aber auch der große Standort der DaZ-Klassen für den Bereich Eichsfeld sowie der Hort der Grundschule in einem Gebäude zusammen. Das heiße: Kooperation sei nicht abhängig vom Türschild, sie müsse gelebt werden. In ihrem Haus geschehe dies sehr intensiv. Wenn Systeme durch eine gesetzliche und zeitliche Vorgabe in eine solche Kooperation gezwungen würden – wie im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 vorgesehen –, könne dies im Extremfall gut funktionierende Systeme stören, mitunter sogar zerbrechen. Eine verpflichtende Bildung von Gemeinschaftsschulen halte sie deshalb nicht für sinnstiftend.

Falls dies doch umgesetzt werde, müsse der Bedeutung der Grundschule in der Zusammensetzung der Schulleitung Rechnung getragen werden, denn Schulentwicklungs- und Schulprofil seien in Grund- und Regelschulen nicht immer einheitlich ausgeprägt und trügen völlig unterschiedliche Schwerpunkte. Des Weiteren werde durch die Umgruppierung der Lehrbesoldung die soeben geschaffene Gleichstellung von Grund- und Regelschullehrern wieder aufgehoben. Dies sei kein gelungener Ansatz für einen gleichwertigen und flexiblen Einsatz von Lehrkräften in einer Gemeinschaftsschule.

In Ergänzung zu den Ausführungen von Frau Körner teilte sie mit, die feste und weitere Verankerung von Verwaltungsassistenten, pädagogischen Assistenten und der Schulsozialarbeiter im Gesetz ausdrücklich zu befürworten. Ihr Einsatz sollte bedarfsorientiert erfolgen, das heiße, mit der Größe der Schule sollte auch der Umfang ihres Einsatzes steigen. Gleiches gelte in diesem Zusammenhang für Förderschullehrer im gemeinsamen Unterricht und die sonderpädagogischen Fachkräfte. Pauschale Verwendungsangaben im Sinne einer halben oder einer Viertelskraft pro Schule seien unangebracht.

Auch das Thema der teilgebundenen und gebundenen Ganztagschule liege ihrem Kollegium und ihr bereits seit Langem am Herzen. Gern würde man zumindest einen gebundenen Teil eröffnen. Die Zusammensetzung der Schülerschaft an der Johann-Carl-Fuhlrott-Schule bedürfe dringend eines Aufbrechens klassischer Unterrichts- und Tagesabläufe. Leider entfalle bei der gebundenen Ganztagsbetreuung der Einsatz der Erzieher aus dem Hortbereich. Hier sollte dringend über eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen beraten werden.

Frau Körner führte ergänzend fort, dass sich ihr im Zusammenhang mit der Formulierung in Punkt 5. zu § 10 Abs. 5 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 „Schulen können [...] bei Bedarf als Ganztagschulen in teilgebundener oder gebundener Form geführt werden“ die Frage stelle, wie die Bedarfe ermittelt würden. Die veränderte gesellschaftliche Situation verlange heute für Kinder und Jugendliche ein Mehr an pädagogischer Lernzeit, Anregung und Förderung sowie Gelegenheiten für soziales Lernen und psychosoziale Zuwendung. Dabei werde guter Unterricht für eine förderliche schulische Lernkultur zunehmend eine notwendige Voraussetzung, sei aber immer weniger eine hinreichende Voraussetzung. Dies sei nur in einem ganztägigen Lernprozess realisierbar. Anhand der Schüler in ihrem Wohngebiet stelle sie fest, dass ein ganztägiges Lernen für die Klassen 5 und 6 sehr wichtig sei, denn man spüre zunehmend Probleme beim Übergang von der behüteten Grund- an die Regelschulen.

Frau Kollascheck ging im Folgenden auf den Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 ein. Die Möglichkeit einer Zurückstellung vom Schulbesuch in Ausnahme der medizinischen Begründung sei im Einzelfall sinnvoll und müsse wieder möglich werden. Aber auch die Entscheidung über ein Verweilen von Schülern mit erhöhtem Förderbedarf in der Schuleingangsphase so zeitnah wie möglich zu treffen, sei richtig und gut. Sie folge der Begründung in vollem Umfang: „Wenn diese Entscheidung erst am Ende des 2. Schul[besuchs]jahres erfolgt, wird wertvolle Zeit für die optimale individuelle Förderung des betroffenen Kindes“ verschenkt. Wenn die Basis der schulischen Bildung nicht stimme – das Erlernen des Lesens und Schreibens in seinen Grundlagen – sei dies in den folgenden Schuljahren nur schwer aufzuarbeiten. Dies habe direkte Auswirkungen auf die Klassenbildung in den Klassenstufen 1 und 3.

Frau Körner teilte zum Thema „Inklusion“ mit, dass pädagogische Assistenzkräfte sicherlich ein sehr wertvoller Ansatz auf dem Weg zu Inklusion und Ganzttag seien. Sie begrüße dies. Sie schlage aber vor, die Formulierung „können [...] tätig werden“ in § 34 Abs. 6 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 in „werden [...] tätig“ zu ändern.

Zum Thema „Inklusion“ äußerte sie außerdem, dass bei der Neubildung von Klassen Schüler mit Migrationshintergrund, die Förderbedarf beim Erwerb der deutschen Sprache hätten, nach § 41b Abs. 2 ThürSchulG doppelt gezählt werden dürften. Dies gelte auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an ihrer Schule einen relativ hohen Prozentsatz ausmachten. In beiden Schularten stellten sie einen Anteil von 50 Prozent dar, von 200 Schülern seien etwa 100 besonders zu fördern. In der Klassenstufe 5 würden deshalb möglichst kleine Klassen gebildet, denn ein Teamteaching sei nicht zu leisten. In den letzten Jahren seien die Klassen aber durch Zuweisungen und das Auffüllen immer größer gewor-

den. Aus dem ihr anvertrauten Kollegium sei ihr mitgegeben worden, dass Inklusion unter diesen Bedingungen zum Teil sehr schwierig werde. Mitunter benötige man fünf verschiedene Planungen in differenzierter Weise in einer Klasse. Man beschule z. B. auch ein blindes Kind, in der gleichen Klasse lernten DaZ-Schüler sowie Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen oder Emotionale-soziale Entwicklung. Darin sehe sie eine große Gefahr für die Lehrergesundheit und für das Lernen der Kinder. Sie bitte deshalb darum, diesen Sachverhalt noch einmal zu überdenken.

Abg. Tischner sowie Abg. Schaft baten darum, die Stellungnahmen noch einmal schriftlich nachzureichen, was Frau Körner und Frau Kollascheck zusagten (inzwischen verteilt als Zuschriften 7/2460 und 7/2461).

Abg. Tischner nahm Bezug auf den Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371, zunächst auf das Thema der Versetzungsentscheidungen. Er fragte, welche diesbezüglichen praktischen Erfahrungen Frau Kollascheck und Frau Körner als Vertreter einer Grund- bzw. Regelschule in den letzten zehn Jahren gesammelt hätten – ohne Berücksichtigung der besonderen Regelungen während der Coronapandemie.

Frau Kollascheck teilte mit, dass die Versetzungsentscheidungen in der Grundschule sehr sinnvoll gewählt seien, sowohl die Entscheidung am Ende der Schuleingangsphase in Klassenstufe 2 bzw. 3 als auch am Ende der Klassenstufe 4. Diese Regelung sollte in der aktuellen Form beibehalten werden, denn damit habe man sehr gute Erfahrungen gesammelt.

Frau Körner erklärte für den Regelschulbereich, dass die Versetzungsentscheidung nach den Doppeljahrgangsstufen völlig in Ordnung sei. Man habe damit gute Erfahrungen gesammelt. Sie wolle deutlich darauf hinweisen, dass sich die Ergebnisse durch ein einmal wiederholtes Jahr nicht verbesserten, wenn man mitunter aufgrund sozialer oder familiärer Bedingungen nicht versetze. Schüler könnten durchaus auch zweimal während ihrer Schulzeit nicht versetzt werden. Sie habe im Hinblick auf die Zeit nach der Schule und in der freien Wirtschaft große Bedenken, was durch das Sitzenbleiben verlorengelasse und fehle. Sie erachte eine Änderung der aktuellen Versetzungsbestimmungen als nicht notwendig.

Abg. Tischner sagte, dass mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 den Eltern wieder die Entscheidungskompetenz darüber übertragen werden solle, ob sie ihre Kinder an einer staatlichen Grundschule oder an einer staatlichen Förderschule anmeldeten. Bei Schulen in freier Trägerschaft obliege ihnen diese Entscheidungskompetenz bereits, im staatlichen Schulbereich seien Eltern benachteiligt. Er erkundigte sich, ob es aus Sicht der Grundschule

besser sei, die Chance zu eröffnen, ein Kind in einer Förderschule gezielt zu fördern, als es gewisse Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht sammeln zu lassen. Ihn interessiere vor allem auch die Ausstattung mit den Ressourcen an der Grundschule „Johann Carl Fuhlrott“.

Frau Körner erklärte, dass die Einschulung an Förderschulen grundsätzlich möglich sei. Auch im Staatlichen regionalen Förderzentrum Eichsfeld würden jedes Jahr eine oder mehrere 1. Klassen gebildet – je nach verfügbarem Personal, dies stelle einen wichtigen Aspekt dar. Man kooperiere sehr eng mit dem Förderzentrum, zumal es sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinde.

Als Praktikerin sehe sie das große Problem in der sonderpädagogischen Begutachtung, die zurzeit kaum noch durch den Mobilen sonderpädagogischen Dienst abzudecken sei. Denn ein Kind benötige dieses Gutachten, das wiederum aus dem Kindergarten heraus erstellt werden müsse, um an einer Förderschule eingeschult und beschult werden zu können. Dies sei nicht einfach. Zurzeit würden alle Gutachtenanträge bevorzugt, die auf die körperlich-motorische Entwicklung abzielten. Dafür bestehe auch eine klare Notwendigkeit, weil an den Schulen oft vorbereitende Maßnahmen wie z. B. Umbauten getroffen werden müssten. Darauf habe auch die Landesschülerversammlung bereits hingewiesen. Alle anderen Gutachtenanträge würden nachrangig bearbeitet, momentan erst in den ersten ein bis zwei oder gar drei Schulbesuchsjahren. Das sonderpädagogische Gutachten mit Förderschwerpunkt Lernen könne ohnehin erst mit Eintritt in die Klassenstufe 3 aktiviert werden, habe in der Schuleingangsphase somit keinerlei Relevanz. In der Folge lernten in der Schuleingangsphase nur noch Kinder mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der jedoch ebenfalls in der Begutachtung wieder einen höheren Stellenwert erhalten sollte.

Sie informierte weiter, dass die Eltern in ihrer Region zurzeit eher die Beschulung im gemeinsamen Unterricht an der Fuhlrott-Schule wünschten. Dabei befinde sie sich in der positiven Situation, über 100 Prozent der Arbeitskraft einer sehr guten Förderschullehrerin und auch eine sonderpädagogische Fachkraft in Vollzeit zu verfügen; Letztere sei vom Förderschulzentrum an ihre Schule abgeordnet. Damit liege die personelle Ausstattung weit über dem Durchschnitt von 1,5 Stellen, die für die staatlichen Schulen und den gemeinsamen Unterricht vorgesehen sei. Dies biete die Möglichkeit, eine sehr gute Arbeit mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu leisten.

Abg. Schaft erbat nähere Erläuterungen zu der Aussage, dass es Ungerechtigkeiten bezüglich der Lehrerbesoldung nach sich ziehe, wenn zwei Schulen an einem Standort zu einer

Gemeinschaftsschule zusammengeführt würden, denn Grund- und Regelschullehrer seien in ihrer Besoldung gleichgestellt worden.

Frau Kollascheck erläuterte, dass sie mit ihrer Bemerkung auf die Umgruppierung der Regelschullehrer vom gehobenen Dienst in den höheren Dienst angespielt habe.

Abg. Schaft äußerte, das Angebot gern annehmen zu wollen, dass das Konzept des TiP-Projekts nachgereicht werden könne. **Er erbitte insbesondere Ausführungen dazu, welche Lerninhalte konkret hätten in die Praxis des TiP-Projekts überführt werden können.** Dies sei für die wiederholt geführten Diskussionen darüber wichtig, wie Schulalltag gestaltet werden könne und wie bestimmte Lerninhalte in die Stundentafel integriert werden könnten – beispielsweise auch mehr politische Bildung. Die Erfahrungen der Regelschule „Johann Carl Fuhlrott“ wären in dieser Hinsicht sehr wertvoll.

Abg. Dr. König stellte fest, dass auch nach seiner Wahrnehmung das Projekt „Tag in der Praxis“ großen Rückhalt genieße und sehr positiv aufgenommen worden sei. Dies zeigten auch die Zitate von Frau Körner aus den Rückmeldungen der Beteiligten. Indem sich die Schüler selbst auf den Weg begeben hätten, etwas Neues zu erfahren, und indem sie erlebten, dass ihre Mitarbeit gewünscht sei, finde auf der einen Seite vor allem auch eine Stärkung des Selbstbewusstseins der Schüler statt. Auf der anderen Seite äußerten Unternehmen, dass auch die längere Beteiligung der Schüler an einem Tag pro Woche sinnvoll sei, da der Tag jeweils vernünftig vorbereitet und abwechslungsreicher gestaltet werden könne als ein einwöchiges Blockpraktikum. Der zweite Durchgang des Projekts an der Schule bestätige zudem die Sinnhaftigkeit seiner Fortsetzung. Er wolle ein Lob dafür aussprechen, dass die Region Nordthüringen in diesem Bereich mit dem guten Beispiel des Pilotprojekts vorangegangen sei. Man sollte sich darüber unterhalten, wie eine Verstetigung des Projekts erreicht werden könne. Er fragte, welche Unterstützung sich die Schule wünsche, damit das TiP-Projekt noch verbessert werden könne.

Abg. Thrum teilte mit, dass das Pilotprojekt TiP seines Erachtens als Muster für ganz Thüringen ausgelegt werden sollte, weil die Schüler darin Lebensrealität erführen. Er fragte, wie die Kostenübernahme der Schülerbeförderung geregelt sei, ob dafür der Landkreis zuständig sei. Außerdem interessierte ihn, wie mit Schülern verfahren werde, die ihre Praxistage im Sozial- und Gesundheitswesen verbringen wollten. Er erkundigte sich, ob hier ein Mindestalter gefordert werde und ob überhaupt die Möglichkeit eines solchen Praktikums bestehe.

Frau Körner teilte mit, dass spannend mitzuerleben sei, wenn andere Schulen neu mit dem TiP-Projekt begannen und wie das Selbstbewusstsein junger Menschen darin ansteige. In der nächsten Woche besuchten beispielsweise 15 Geraer Schulen das Eichsfeld und die Schülersprecherin der Fuhlrott-Schule werde vor den 15 Schulleitern sprechen.

Sie selbst sei Deutsch- und Kunstlehrerin und werde im Folgenden darstellen, welche Lerninhalte aus diesen Fachrichtungen in der Praxis integriert werden könnten. **Weitere Darlegungen dazu werde sie nachreichen.** Aus den Bereichen Kunst sowie Darstellen und Gestalten könnten sehr viele Lehrplaninhalte übertragen werden. Beispielsweise könnten Schüler, die ihr Praktikum in Kindergärten absolvierten, eine ganze Basteleinheit für Kinder kreieren. Darin stecke sehr viel Kreativität und sie müssten Impulse für die Kinder schaffen. Diese Anforderungen gingen auch bereits über das eigentliche Unterrichtsfach hinaus. Auch die Raumgestaltung sei ein Lerninhalt im Kunstunterricht – darunter falle z. B. der Modellbau –, der in Verbindung mit der Firma im TiP-Projekt umgesetzt werden könnte. So könnten die Schüler überlegen, wie ein Essensraum mitarbeiterfreundlich gestaltet werden könne, und dabei sehr viele Ideen einbringen. Sie könnten direkt für die Betriebe Flyer erstellen, etwa mit dem Inhalt „Wir suchen Lehrlinge“. Diese Möglichkeiten seien sehr praxisbetont und lebensweltorientiert, denn wenn Schüler einen solchen Flyer entwürfen, sei dieser womöglich eher ein Eyecatcher, als wenn Erwachsene ihn erstellten. Auch das Thema „Bekleidung“ sei im Lehrplan des Kunstunterrichts enthalten. Im Rahmen dieses Themenfelds könnten Schüler z. B. Berufsbekleidung planen. Sie könnten auch Collagen für ein Berufsbild entwerfen, um es vorzustellen, oder einen Werbedruck für einen LKW kreieren. Je mehr sie über das Thema nachdenke, desto mehr Möglichkeiten der praktischen Umsetzung von Lehrplaninhalten fielen ihr ein.

Im Deutschunterricht müsse beispielsweise ein Berichtshefter erstellt werden. Wenn Schüler nach dem Realschulabschluss in der Berufsschule diese Hefter erstellen müssten, seien oft Probleme damit verbunden. Innerhalb des TiP-Projekts erhielten sie die Gelegenheit, dies „im geschützten Raum“ zu üben, zu kontrollieren und zu reflektieren – und dies in vier verschiedenen Einrichtungen bzw. Betrieben. Sie stellten dabei auch fest, dass die Anforderungen und auch der Tagesablauf jeweils anders aussähen, und müssten überlegen, wie sie dies darstellten. Sie lernten praxisbezogen, wie eine Bewerbung geschrieben werde, denn mit den verfassten Bewerbungen bewürben sie sich tatsächlich – viermal. Daraus ergebe sich ein vierfacher Übungseffekt und eine vierfache Reflexion – auch nicht nur durch den Deutschlehrer, sondern eine Firma.

Sie berichtete, dass ein Junge unbedingt Kfz-Mechaniker werden wollen. Der Angestellte in der gewünschten Firma habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass seine Bewerbung auf eine Lehrstelle in dieser Form nur im Papierkorb landen würde. Diese Aussage habe bei dem Jungen einen Prozess in Gang gesetzt, weil nicht die Deutschlehrerin eine schlechte Zensur vergeben habe, sondern er eine wertvolle Information aus der Praxis erhalten habe.

Sämtliche Formen von Tätigkeitsbeschreibungen etc., die im Deutschunterricht vielfach Thema seien, könnten praxisbezogen erbracht werden. Über die vielfältigen Inhalte der naturwissenschaftlichen Fächer, die in die Praxis eingebracht werden könnten, müsse man gar nicht sprechen.

Die Schülerbeförderung werde tatsächlich vom Landkreis finanziert. An ihrer Schule sammelten die Schüler ihre Fahrscheine und müssten sie dann pünktlich zur Abrechnung einreichen, was wiederum mit einem Lernprozess einhergehe, denn sei müssten entsprechende Ordnung halten.

Unter den Praxispartnern befänden sich tatsächlich auch vier Pflegeeinrichtungen. Die Schüler würden dort angenommen, müssten aber ein Gesundheitszeugnis usw. vorlegen. Auch dieses werde jedoch vom Landkreis bezahlt.

Das TiP-Projekt stelle eine hervorragende Kooperation dar. Hinsichtlich weiterer erforderlicher Hilfe teile sie mit, in anderen Schulen erlebt zu haben, dass das Projekt teilweise gescheitert sei, nachdem es den Eltern vorgestellt worden sei. In ihrer Schule habe sie den Eltern mitgeteilt, dass TiP nun zum Profil der Schule gehöre. Andere Schulen benötigten aber tatsächlich eine gesetzliche Verankerung, damit derartige Projekte möglich würden. Dies führe sie zu ihrer oben geäußerten Kritik, dass die Formulierung innerhalb des einen vorgesehenen Satzes in § 4 Abs. 3 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 hierfür vermutlich nicht ausreiche. Sie wies erneut auf ihren Formulierungsvorschlag hin (siehe Seite 92) und bat, diesen zu überdenken.

Abg. Dr. König nahm Bezug auf den Hinweis von Frau Kollascheck, dass die Kooperation der verschiedenen Institutionen unter dem Dach der Fuhlrott-Schule insgesamt gut funktioniere und kein Bedarf bestehe, an der jetzigen Situation Änderungen vorzunehmen. Ihm stelle sich daher die Frage, warum ein solch gut funktionierendes System geändert werden sollte. Er erkundigte sich, wie die vorgesehene Zusammenführung von Grund- und Regelschulen am gleichen Standort an der Schule diskutiert werde, ob überhaupt ein Mehrwert in der

Fusion zur Gemeinschaftsschule gesehen werde oder ob der Status quo beibehalten werden sollte.

Frau Kollascheck führte aus, dass die Gemeinschaftsschule Vor- und Nachteile biete, je nachdem von welcher Seite man sie jeweils betrachte. Was für die einen Pro-Argumente seien, stelle für die anderen Contra-Argumente dar. Der Weg zur Gemeinschaftsschule sei sicherlich ein guter, sofern die Rahmenbedingungen stimmten: die Schülerschaft, die räumlichen Gegebenheiten, aber auch die Einstellung der Lehrkräfte. Viele Schulen hätten diesen Weg bereits freiwillig eingeschlagen. Sie warne aber davor, diesen Weg gesetzlich zu verordnen.

– **Herr Huth, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Zuschrift 7/2444**, erklärte, dass der DGB die Regelungen zur Praxisorientierung im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 begrüße. Man befürworte die Betonung des praxisorientierten Lernens in der beruflichen Orientierung ausdrücklich. Allerdings müssten hierfür auch stets Voraussetzungen erfüllt werden. Dabei sei beispielsweise die Frage zu klären, ob es sich um einen wöchentlichen Praxistag handeln solle oder mehrwöchige Praktika. Die Lehrer müssten die Maßnahmen vorbereiten, begleiten und nachbereiten, was mit zeitlichem Aufwand verbunden sei, der den Lehrkräften angerechnet oder durch pädagogische Assistenzen unterstützt werden müsse.

Praxistage seien zu befürworten. Dabei wäre aus Sicht der Gewerkschaften am besten, wenn diese in tarifgebundenen und mitbestimmten Unternehmen stattfänden. Dann wäre garantiert, dass es sich um Gute Arbeit handle und für eine spätere Ausbildung gute Arbeits- und Rahmenbedingungen vorhanden seien.

Dass eine Berufsorientierung im Bereich der Gymnasien stattfinde, sei ebenfalls prinzipiell zu begrüßen. Dabei sollten Wissenserwerb und Praxisorientierung miteinander vereint werden.

Die Gewerkschaften sähen sich als einen wichtigen politischen Akteur in der Gesellschaft und stritten für gute Arbeitsbedingungen, Tarifbindung und einen starken Sozialstaat. Diese Themen gehörten auch in den Unterricht – insbesondere im Zusammenhang mit einem praxisorientierten Lernen. Der DGB wünschte deshalb, dass im Unterricht aller allgemeinbildenden Schulen im Rahmen der Demokratiebildung betont werde, dass die Gewerkschaften einen wichtigen Stellenwert einnehmen, denn sie sorgten dafür, demokratische Bestrebungen zu stärken. Dabei höre Demokratie nicht am Werkstor auf.

Im Rahmen von Projekttagen biete die DGB-Jugend bereits an, Lehrer insbesondere in den Berufsschulen in diesem Themenfeld zu unterstützen und sie zu entlasten, indem junge Menschen zur Anleitung von Schülern in die Schulen kämen und ihre Kompetenz in diesem Bereich zur Verfügung stellten. Die jungen Kollegen gestalteten den Projekttag „Demokratie und Mitbestimmung“ nach dem Prinzip „Von Jugend, für Jugend“. Mittlerweile sei Ministerpräsident Ramelow der Schirmherr dieser sogenannten Berufsschultour in Thüringen. Sie biete eine Win-win-Situation für Schüler, Schulen, die Gesellschaft und das Land Thüringen. Diese Kenntnisse sollten jedoch allen Schülern aller allgemeinbildenden Schulformen vermittelt werden, nicht nur den Berufsschülern. Aus Sicht des DGB sei wichtig, dass Gewerkschaften als Sozialpartner in allen Schulformen Zugang hätten, um in dieser Hinsicht aktiv werden und damit darauf hinwirken zu können, dass die duale Berufsausbildung gestärkt werde.

Eine Stärkung der Gewerkschaften bedeute eine Ausweitung der Tarifbindung und bessere Arbeitsbedingungen, denn es sei erwiesen, dass Mitbestimmung und Tarifbindung zu einer höheren Zufriedenheit von Beschäftigten führten. Dies trage dazu bei, dass Beschäftigte in Thüringen blieben, zumal der Freistaat stark vom Fachkräftemangel betroffen sei. Deshalb bestehe die Notwendigkeit, die betriebliche Mitbestimmung auszuweiten.

Im Folgenden ging Herr Huth auf die Digitalisierung der Schulen ein. Der DGB Hessen-Thüringen begrüße die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz digitaler Möglichkeiten an den Schulen. Diesbezüglich bestünden jedoch noch offene Fragen. Beispielsweise sei zu beantworten, ob Bild- und Tonübertragungen jeweils notwendig seien, denn es gebe auch andere Möglichkeiten, digitalen Unterricht durchzuführen, z. B. über Lernplattformen oder kollaboratives Arbeiten. Die Entscheidungsbefugnis über die Nutzung der verschiedenen Möglichkeiten müsse bei der Lehrkraft angesiedelt sein.

Der DGB weise explizit darauf hin, dass jedem Schüler ab der 5. Klasse ein digitales Endgerät zur Verfügung gestellt werden müsse. Dabei sei zudem davon auszugehen, dass die Endgeräte bis zur 10. bzw. 12. Klasse ein- bis zweimal durch neuere Geräte ersetzt werden müssten. Hierfür seien höhere Finanzmittel notwendig, die jährlich anzupassen seien.

Aus Sicht des DGB reiche außerdem nicht aus, nur digitale Endgeräte zu verteilen; auch die GEW Thüringen habe dies bereits auf ihrer Landesvertreterkonferenz bekräftigt. Für einen guten digitalen Unterricht seien weitere Rahmenbedingungen zu schaffen, etwa die notwendige Infrastruktur oder die Befähigung der Lehrkräfte. Digitalisierung bedeute nicht, ein Dokument einzuscannen und als PDF zur Verfügung zu stellen. Vielmehr seien für die Anwen-

derung von Digitalität andere Unterrichtsmethoden erforderlich. Eine Möglichkeit stelle die spielerische Anwendung dar (Gamification).

Abg. Rothe-Beinlich nahm Bezug auf den Vorschlag, sich in der Praxisorientierung insbesondere auf tarifgebundene Unternehmen zu konzentrieren. In Thüringen wie auch Mecklenburg-Vorpommern sei die Anzahl der Betriebe mit einer tarifgebundenen Bezahlung eher gering; sie liege nach Aussage der Hans-Böckler-Stiftung bei 43 Prozent. Sie erkundigte sich, ob nicht viel mehr Anreize für ein entsprechendes Engagement notwendig seien, denn vom Fachkräftemangel seien alle Unternehmen betroffen.

Herr Huth bestätigte, dass es zwar wünschenswert wäre, sich auf tarifgebundene Unternehmen zu konzentrieren, in der Realität jedoch deren Anzahl begrenzt sei. Dennoch wolle der DGB natürlich auf die Erweiterung dieser Zahl hinwirken oder durch Initiativen dazu beitragen – beispielsweise mit dem Thüringer Unternehmerverband, der durchaus auch ein Interesse an tarifgebundenen Unternehmen habe. Er gebe Abg. Rothe-Beinlich darin Recht, dass man Anreize schaffen und zeigen müsse, dass in tarifgebundenen und mitbestimmten Betrieben eine höhere Zufriedenheit bestehe. Die Beschäftigten blieben länger in den Unternehmen, sie seien motivierter, innovativer und eher bereit zu Weiterbildungen, was letztlich wieder den Betrieben zugutekomme. Diese Aspekte sprächen dafür, dass sich Unternehmer an der Tarifbindung beteiligten, auch wenn dies Geld koste. Auch der Fachkräftemangel koste jedoch Geld. Der Bericht von Frau Körner von der Fuhlrott-Schule über einen Mitarbeiter einer Autowerkstatt, der Bewerbungsschreiben in den Papierkorb werfe, habe ihn erstaunt – insbesondere angesichts der Tatsache, dass man keine Jugendlichen mehr als Auszubildende finde. In der Folge könne keine Bestenauslese mehr stattfinden. Es müsse allen Beteiligten bewusst sein, dass die duale Ausbildung kein Arbeits-, sondern ein Lehrverhältnis sei. Auch das koste Geld. Die Investition sei aber notwendig, wenn man die Fachkräfte von morgen entwickeln wolle. Die zu qualifizierenden Jugendlichen strengten sich zudem in aller Regel an, weil sie für sich selbst ebenfalls Perspektiven schaffen wollten. Insofern müsse jede Seite etwas beitragen: Jugendliche müssten motiviert sein, die Arbeitgeber müssten aber auch die Rahmenbedingungen schaffen, damit sie motiviert sein könnten.

– **Herr Weyrauch, Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Zuschrift 7/2362**, führte aus, dass die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena derzeit 779 Schüler betreue und über 100 Angestellte beschäftige. Sie sei von ehemals 60 Schülern auf diese Größe gewachsen.

Die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena begrüße die vorgeschlagenen Änderungen zur Lehrerbildung. Allerdings gingen diese noch nicht weit genug. Es würden Konzepte benötigt, die von Beginn an einen wesentlich höheren Praxisanteil in der Ausbildung sicherstellen und künftigen Lehrkräften den Aufbau von mehr berufsspezifischen Handlungskompetenzen im Studium ermöglichen. Der Erwerb von Qualifikationen in weiteren Fächern, Schulstufen und spezifischen Aufgabenfeldern wie zum Beispiel zur Diagnostik sollte modularisiert im Studium und berufsbegleitend vor allen Dingen in den ersten fünf Jahren des Berufseinstiegs, zum Teil auch verpflichtend möglich sein. Er merkte an, dass an der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena in den vergangenen acht Jahren sehr viele junge Lehrer eingestellt worden seien. Man sei besorgt, was in Zukunft geschehen werde, wenn dies flächendeckend an allen Schulen in dieser Größenordnung geschehe. Ihre Begleitung in den ersten fünf Jahren sei ein entscheidender Schlüssel dafür, dass die Qualität des Thüringer Bildungswesens nicht verloren gehe. Daher sei eine gute Begleitung notwendig.

Die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena sei überzeugt, dass Digitalisierung nicht die eigentliche pädagogische Arbeit ersetzen könne. Distanzunterricht dürfe nur ein jeweils zeitlich begrenztes Mittel mit strengen Vorgaben zum Schutz der Privatsphäre und mit zu evaluierenden Kriterien sein. Dies sollte entsprechend im Gesetz verankert werden. Digitalisierung und Distanzunterricht seien an der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena sehr intensiv diskutiert worden. Aus diesem Grund habe er die heutige Stellungnahme des TLfDI noch einmal als wichtig empfunden, da diese Punkte berührt habe, die an seiner Schule kontrovers diskutiert worden seien.

Herr Weyrauch teilte weiterhin mit, dass sich die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena in ihrer schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2362 zu vielen weiteren Punkten geäußert und Vorschläge eingebracht habe. Sofern sich hierzu Fragen ergeben hätten, werde er diese im Anschluss an seinen Vortrag gern beantworten. Im Folgenden wolle er aber auf einige Punkte eingehen, die im Laufe der heutigen Anhörung angesprochen worden seien.

Ein mehrfach diskutierter Punkt sei die Frage gewesen, weshalb es keine Minderleistung sei, wenn keine BLF-Prüfung abgelegt werde. Hierbei sei zu berücksichtigen, was konkret bei der Realschulprüfung und was bei der BLF geprüft werde und welches die Entscheidungskriterien dabei seien. Die Realschulprüfung und die Versetzung in die Klassenstufe 10 werde immer auf der Anforderungsebene 2 abgelegt. Eine Versetzung im Gymnasium erfolge hingegen stets auf der Anforderungsebene 3. Das bedeute, dass auf dem Gymnasium an sich bereits ein höherer Abschluss erreicht werde, da die Einschätzung bei jeder einzelnen Note und damit auch bei der Versetzung in einer anderen Kategorie als an der Realschule erfolge.

Es gebe somit bereits insgesamt einen höheren Anspruch, dem die Schüler am Gymnasium gerecht werden müssten, wenn sie versetzt werden wollten.

Eine weitere Problematik sei, dass in Thüringen nach wie vor sehr viele Ressourcen in absoluten Beträgen zugewiesen würden. Die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena habe zum Beispiel am Anfang mit 60 Schülern 10 Ganztagsstunden gehabt. Heute habe sie mit 779 Schülern ebenfalls 10 Ganztagsstunden. Auch das Fortbildungsbudget in Höhe von 500 Euro habe sich nicht verändert, obwohl die Schule anfangs acht Lehrer gehabt habe, heute aber 65 Lehrer beschäftige. Ihm sei bewusst, dass dies am Geld liege. Die großen Schulen müssten deshalb intensiver arbeiten. In diesem Zusammenhang sei zu begrüßen, dass den Schulen Verwaltungsassistenten an die Seite gestellt würden, die u. a. bei der Verwaltung der Budgets unterstützen sollten. Er glaube daran, dass dieses Projekt gut funktionieren werde und eine gute Variante sei.

Drittens sei geäußert worden, dass die Gesamt- und Gemeinschaftsschulen immer ähnlicher würden bzw. eine Vermischung stattfinde. Er teile diese Auffassung nicht, da sich eine Gemeinschaftsschule gänzlich von einer Gesamtschule unterscheide, sofern sie gut ausgestaltet sei. Die Klassenstufen der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena seien mittlerweile vierzünftig, teilweise sogar fünfzünftig. Ein Teil dieser Schüler entwickle sich sehr schnell und lerne sehr zügig. Dieser Teil könne nach vier Jahren das Abitur ablegen und habe somit eine zwölfjährige Schulbildung erfahren. Ein wesentlich größerer Teil der Schüler benötige jedoch den fünfjährigen Weg zum Abitur, also die dreizehnjährige Schulbildung. Diesem Teil gehörten insbesondere Jungen an, die in ihrer Entwicklung verzögert seien und zunächst noch Krisen bewältigten, oder auch Mädchen, die in der Pubertät in Schwierigkeiten gerieten. Er halte es für wünschenswert, wenn eine große Schule wie die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena die Möglichkeit erhalte, generell einen fünfjährigen Zug anbieten zu können, und hierfür nicht jedes Mal einen Antrag stellen müsse. Die Möglichkeit der dreizehnjährigen Schulbildung sei zwingend notwendig.

Herr Weyrauch fuhr fort, dass er im Folgenden auf Punkte eingehen wolle, die in der heutigen Anhörung bislang noch nicht angesprochen worden seien, insbesondere auf den Thüringer Qualitätsrahmen, den diesbezüglichen aktuellen Diskussionsstand sowie die Bildungskultur. Er bitte sowohl den Thüringer Landtag als auch die Landesregierung namens der Schulgemeinschaft der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena, die heute stattfindende Anhörung nur als kleinen Schritt auf dem Weg zu einem viel fundamentaleren Wandel der Bildung in Thüringen in den nächsten drei bis fünf Jahren anzusehen, vor allem für die Schüler Thüringens. Darüber hinaus werde um ein politisches Moratorium gebeten, die an-

stehenden Aufgaben der Bildungspolitik über alle Parteigrenzen hinweg als eine gemeinsame gesellschaftliche Herausforderung im Interesse der Thüringer Kinder anzusehen, gemeinsam zu denken und zu handeln, den Thüringer Pädagogen mutig etwas zuzutrauen, ihnen achtungsvoll zu begegnen und sie herauszufordern. Es werde weiterhin darum gebeten, alles Hemmende für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Schülern zu beseitigen und mit den Schulen gemeinsam Lösungen zu finden. Man stehe an einer Schwelle, an der man entweder die Thüringer Bildungslandschaft gemeinsam selbstbewusst, mutig und kreativ in das 21. Jahrhundert führen oder an der man ihre Qualität und Kraft mit langfristig erheblichen materiellen und immateriellen Kosten in einem Abgrund verschwinden lassen könne.

Herr Weyrauch wies des Weiteren darauf hin, dass er nicht nur Schulleiter einer Gemeinschaftsschule mit rund 780 Schülern, sondern dort auch als Mathematiklehrer tätig sei. Vor dieser verantwortungsvollen Tätigkeit sei er zudem viele Jahre für die mathematische Spitzenförderung am Jenaer Carl-Zeiss-Gymnasium zuständig gewesen und habe dort u. a. Schüler über die Chaostheorie und dynamische Systeme unterrichtet. Die Metapher des Flügelschlags eines Schmetterlings im Amazonas, der anderswo ein Unwetter auslöse, sei jedem bekannt. Durch Klimaforscher wisse man, dass stabile Systeme über einen langen Zeitraum Veränderungen, Schwingungen und Spannungen aushielten. Dies treffe auch auf soziale Systeme wie das Bildungssystem zu. Es gebe aber für jedes System Kippunkte, deren Zeitpunkt mitunter berechenbar sei, wenn das zugrunde liegende Modell wie bei der Klimaforschung bekannt sei. Dies sei einer der Gründe, warum bestimmte Personen zum Beispiel noch vor einer Finanzkrise diese vorhergesehen hätten. Für das Bildungssystem sei jedoch kein berechenbares Modell bekannt. Anhand der zurzeit herrschenden Dynamik lasse sich aber erkennen, ob man sich einem solchen Punkt nähere. Es lasse sich aktuell eine Phase einer stark wachsenden Dynamik in den Schulen und in der Bildungsverwaltung feststellen, die es in einem derartigen Ausmaß zuvor noch nicht gegeben habe. Es verbiete sich, in dieser Situation Zuschreibungen von Verantwortung für diese Entwicklung vorzunehmen. Die Ursachen hierfür seien viel zu komplex. In Einzelfragen würden zwar Lösungen gefunden, jedoch stiegen die Komplexität und die Zahl der Probleme immer schneller an.

Derzeit hätten viele Schüler sowie Pädagogen nach der Coronapandemie und der Krankheitswelle im Herbst 2022 nicht die volle gesundheitliche Leistungsfähigkeit zurückerlangt. Demgegenüber stünden überall weiter steigende Schülerzahlen, eine steigende Zahl von Kindern mit Förderbedarfen, eine steigende Zahl von Schulen mit Personalproblemen und eine sinkende Zahl von fachlich solide ausgebildeten und in schulischen Routinen erfahrenen Pädagogen. Darüber hinaus ließen sich prozentual sinkende öffentliche Mittel für Bil-

dung – vor allem bei den Schulträgern und in der Jugendhilfe –, weiterhin steigende Verwaltungsaufgaben für Schulleitungen und eine sinkende Zahl von routiniert und verlässlich ablaufenden Verwaltungsprozessen feststellen. In Bezug auf Letzteres betonte er, dass er der Überzeugung sei, dass niemandem dafür die Schuld gegeben werden könne, da es ein Effekt sei, der aufgrund der zunehmenden Dynamisierung eingetreten sei. Auch lasse sich eine Verknappung von schulisch nutzbaren Flächen und eine vollkommen überflüssige Beurteilungskampagne mit hohem Frustpotenzial und nicht absehbaren rechtlichen Folgen beobachten, die keinerlei Beitrag zur Lösung der aktuellen Probleme leiste, aber viel Zeit und Arbeitskraft koste. Wirkungsvolle Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche seien seines Erachtens sinnvoller.

Es würden aktuell Quantitäten in einem alten System erfasst und als Entscheidungsgrundlage verwendet, die jedoch keine neue Qualität oder Problemlösungen für ein notwendiges verändertes System hervorbrächten. Man stehe nicht nur vor einer nie dagewesenen Herausforderung, sondern gleichzeitig an der Schwelle zu einer technologischen Revolution, welche die Schulen aktuell in voller Stärke treffe.

Herr Weyrauch sagte, dies an zwei Beispielen verdeutlichen zu wollen. Erstens sei die gesamte Debatte um den Chatbot ChatGBT nur das Wetterleuchten für eine große Chance oder einen Sturm in den Schulen. Die Diskussion darüber, welche Auswirkungen diese künstliche Intelligenz (KI) auf Hausaufgaben und Sonstiges habe, gehe völlig an der Qualität dessen vorbei, was man vor sich habe. An seiner Schule setzten einige Lehrer ChatGBT ganz bewusst ein, etwa zur Differenzierung und Vieles mehr. Zweitens könne heute eine amerikanische Website im Internet über die Funktion „Übersetzen“ als komplett deutsche Seite angezeigt werden. Insofern müsse gefragt werden, was diese Entwicklung für die Sprachbildung in den nächsten Jahren bedeute, ob überhaupt noch Fremdsprachenlehrer gebraucht würden und ob man sich leisten könne, weiterhin so viele Stunden in die zweite Fremdsprache zu investieren.

Wenn die Situation phasenweise ausweglos erscheine und zunehmend gute Pädagogen sowie Schulleitungen den Mut verlören, bedürfe es weniger Kontrollen, Erhebungen, Verordnungen und langen Beratungen, sondern konkreter Visionen und des Mutes zu mehr Autonomie und Verantwortung. Dann könnten Lösungen für ein leistungsfähiges Bildungssystem erarbeitet werden. Notwendig seien eine Kultur, in der alle herausgefordert würden, gute und mutige Schulen sowie ein gemeinsames, achtungsvolles, auf Resilienz, Nachhaltigkeit und Selbstwirksamkeit ausgerichtetes und leistungsorientiertes Arbeiten an Lösungen. Nur wenn mehr und letztlich alle Menschen im Bildungswesen so handelten, werde sich eine entspre-

chende Qualität in allen Schulen ausbilden. Wenn sich ein ganzes System verändern solle, sei erforderlich, dass alle genau so handelten, wie sie sich diese Veränderungen vorstellten. Dafür bedürfe es keiner wissenschaftlichen Debatte, was gute Bildung sei, dies sei bereits hinlänglich bekannt. Es bedürfe lediglich der konzentrierten Verständigung, in welcher Kultur die Zukunft Thüringer Bildung gestaltet werden solle. Die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena habe diesbezüglich den Wunsch, dass dies eine progressive Kultur sei, bei der Parteigrenzen keine Rolle spielten, sondern bei der es darum gehe, die Zukunft der Kinder im Auge zu behalten.

Zudem bedürfe es mehr finanzieller Mittel, damit die Thüringer Schulen wieder und dauerhaft für die Zukunft gestärkt seien. Zudem sei ein regelmäßiges Monitoring erforderlich. Er sei erschrocken gewesen, dass seitens der Landeselternvertretung Verwunderung darüber geäußert worden sei, dass das Schulgesetz bereits nach drei Jahren wieder geändert werden solle. Aus seiner praktischen Erfahrung heraus könne er sagen, dass man sich daran gewöhnen müsse, dass jeden Monat eine Veränderung anstehe. Man könne nicht mehr so tun, als gebe es keine Veränderungsprozesse. Man brauche eine andere Vorstellung davon, wie das Bildungssystem innerhalb und außerhalb der Schule in einem attraktiven und mit einem regelmäßigen Monitoring versehenen Prozess gestaltet werde. Wie das aussehen könne, wisse derzeit niemand, ihn selbst eingeschlossen. Es werde aber dringend eine Antwort benötigt, da die Zeit schnell vergehe. Dies hätten auch die Erfahrungen mit den ukrainischen Schülern gezeigt. Ihm sei zum Teil peinlich, wenn er sehe, mit welchen Voraussetzungen die ukrainischen Schüler an die Schulen in Deutschland kämen, welche Form von Digitalisierung sie gewohnt seien, und er erklären müsse, wie dies in den Thüringer Schulen gehandhabt werde. Dies hätten alle zu verantworten, aber es könne nicht so bleiben.

Noch wichtiger und notwendiger sei aus Sicht der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena eine mutige und verantwortungsvolle Debatte zum Kern von Bildung im 21. Jahrhundert aus der Perspektive der Schüler. Er habe schon mehrfach geäußert, dass er beeindruckend finde, wie das Thüringer Bildungswesen aus der Kinderperspektive bereits gedacht werde und welche Bedeutung den Kinderrechten dabei zukomme. Umso wichtiger sei, dass sich dies in einem solchen Gesetzesvorhaben niederschlage. Beispielsweise sollte der Thüringer Qualitätsrahmen auch aus der Perspektive der Kinder, der Träger und der Eltern betrachtet und regelmäßig aus diesen unterschiedlichen Perspektiven fortgeschrieben werden.

Herr Weyrauch resümierte, dass die in der heutigen Anhörung Anwesenden die richtigen Personen für diese Debatte seien. Das Schulgesetz und eine Reihe der vorgeschlagenen

Änderungen bildeten bereits einen guten Rahmen. Sie lebten jedoch nicht und könnten nicht handeln. Man müsse selbst leben und handeln.

Abg. Schaft äußerte, im Hinblick auf die pädagogischen Assistenzkräfte sei in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2362 ein transparentes und kriteriengeleitetes Maß für die Zuteilung von Stellen gefordert worden. Er bat hierzu um ergänzende Ausführungen, welche Kriterien zu berücksichtigen seien.

Darüber hinaus seien in der schriftlichen Stellungnahme im Zusammenhang mit der Lernmittelfreiheit Bedenken bezüglich der Übergabe von digitalen Endgeräten geäußert worden, insbesondere vor dem Hintergrund bestehender Defizite im Schreiben, Lesen und Rechnen. Mit Blick auf die derzeit stattfindenden Entwicklungen lasse sich jedoch feststellen, dass Digitalität im Alltag bereits sehr viel früher eine Rolle spiele, wenn Kinder im Elternhaus damit konfrontiert würden, teilweise auch schon bevor sie in die Schule kämen. Er bat hierzu um eine ergänzende Einschätzung, wie sich die in der Stellungnahme beschriebenen Probleme einerseits und ein altersgerechter Umgang mit digitalen Endgeräten sowie ein Heranführen an die Digitalität andererseits vereinen ließen.

Zudem werde in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass der Aufbau von Kompetenzen in Kommunikation, Gruppendynamik und Biografiearbeit ein Schwerpunkt in der Ausbildung von Lehrern bilden müsse. Abg. Schaft fragte, ob in diesem Zusammenhang die schulstufenbezogene Lehramtsausbildung als die tragfähigste Variante angesehen werde.

Herr Weyrauch legte in Bezug auf die pädagogischen Assistenzkräfte dar, dass die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena mit der Stadt Jena drei Jahre lang ein gemeinsames Modellprojekt zur Schulbegleitung umgesetzt habe. Er kenne auch das Modell des Teamteachings sehr gut. Seine Schule habe hierfür jedoch keinen Antrag gestellt, da sie bereits finanzielle Unterstützung für ein neues Schulgebäude erhalten habe und den anderen Schulen die Möglichkeit auf Unterstützung habe überlassen wollen, obwohl man dieses Modell als sinnvoll erachte. Mit den pädagogischen Assistenzkräften komme eine dritte Komponente hinzu. Er habe in der schriftlichen Stellungnahme beschrieben, dass die Erst- und Zweitrangigkeit in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sei. Probleme hierbei würden einerseits bei den Schulträgern gesehen, die für die Bewilligung der Schulbegleitung verantwortlich seien. Es sei immer wieder spürbar, dass die Schulträger unter einem immensen Kostendruck stünden. Aus diesem Grund sei es gut, dass diese Debatte geführt werde, bei der es darum gehe, verlässliche Kriterien zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Schulbegleitung erfolgen solle.

Problematisch in diesem Prozess seien zudem stets auch die Übergänge. Ein Kind, das beispielsweise aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie an die Schule komme und keinen Schulbegleiter habe, oder ein Jugendlicher, bei dem sich eine bestimmte psychosoziale Krise zu verfestigen drohe, die möglicherweise zu einer Beeinträchtigung führen könne, könne erst mit einer pädagogischen Assistenzkraft unterstützt werden, wenn diese als individuelle Hilfe betrachtet werde. Der Rahmen für die pädagogische Assistenz sei derzeit jedoch sehr weit gefasst. Hierbei bestehe das Risiko, dass von der pädagogischen Assistenzkraft erwartet werde, dass sie sämtliche Probleme lösen könne, und die Schule deshalb keine zusätzlichen Ressourcen mehr erhalte. Dies bedürfe einer Prüfung.

Die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena sei eine Schule, die derzeit für den Einsatz pädagogischer Assistenzkräfte nicht infrage komme. Dies sei aus seiner Sicht nicht problematisch, da die Schule momentan mit anderen Unterstützungssystemen gut aufgestellt sei. Zudem seien ihm andere Schulen bekannt, die dringender auf diese Unterstützung angewiesen seien. Insofern werde ein einfaches Modell benötigt, das zwar mehrere Kriterien, aber nicht mehr als sieben Kriterien umfassen sollte und das zu transparenten Entscheidungen führe, sodass für die Schulleitungen nachvollziehbar sei, weshalb bestimmte Ressourcen an die jeweiligen Schulen gingen. Wenn er gegenüber den Eltern offen kommuniziere, an welchen Stellen derzeit Probleme existierten, dann sei dies manchmal schmerzvoll. Die Eltern seien dadurch jedoch ruhiger, da sie nachvollziehen könnten, wo die Probleme lägen. Das gleiche sehe er bei der Frage der Festlegung von Kriterien für den Einsatz pädagogischer Assistenzkräfte. Diese müssten für die Schulleitungen transparent und verlässlich sein.

Im Hinblick auf die Lernmittelfreiheit erklärte Herr Weyrauch, dass die deutliche Positionierung der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena auf der schulinternen Diskussion zu dieser Thematik basiere. Es sei eine lange pädagogische Debatte innerhalb der Schule geführt und kürzlich aktualisiert worden, welche Gründe für einen derart hohen Anspruch vorlägen, dass sich Schüler in Klasse 5 in ihrer Handschrift weiterentwickelten. Kinder, die aus der Grundschule kämen, schrieben noch immer in Druckbuchstaben oder hätten nach wie vor Schwierigkeiten mit einer flüssigen Handschrift. Hierzu seien auch wissenschaftliche Studien herangezogen und das Kollegium weitergebildet worden, um für Verständnis zu sorgen, dass dieses Problem nicht behoben werden könne, indem zusätzlich eine Tastatur angewendet werden müsse. Die analogen Prozesse beim Schreiben – die Wahrnehmung des entstehenden Wortes mit dem Auge und die Koordinierung mit der Hand – hätten nachweislich Einfluss darauf, wie sich kognitive Prozesse im Gehirn verankerten. Dies könne das Schreiben mit einer Tastatur nicht leisten. Dabei würden andere Bereiche ausgebildet.

Dennoch sei aus Sicht der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena erforderlich, dass Kinder ab der 5. Klasse an digitale Endgeräte herangeführt würden, um dadurch auch die digitale Welt weiter erschließen zu können. Hierfür sollten Klassensätze zur Verfügung gestellt werden, wobei ein Klassensatz bei einer dreizügigen Schule ausreichend wäre, der zwischen den Klassen getauscht werde. Die Schüler sollten nicht die ganze Zeit an den digitalen Endgeräten arbeiten.

Die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena sei eine handyfreie Schule, an der die Schüler ihre Handys vor dem Unterricht abgäben. Aus diesem Grund unterstütze man auch die entsprechende Änderung des Gesetzes, mit der die Abgabe des Handys geregelt werde. Dies trage dazu bei, dass die Kinder in der Pause miteinander beschäftigt seien und gemeinsam spielten. Wenn digitale Endgeräte in der Schule eingeführt würden, bräuchten keine Regelungen mehr für die Handys der Fünftklässler getroffen werden, da sie dieses Medium im Unterricht ohnehin permanent vor sich hätten. Seines Erachtens spreche vieles dafür; man habe in der schriftlichen Stellungnahme entsprechende Vorschläge unterbreitet.

In Bezug auf die Lehrerbildung führte Herr Weyrauch aus, dass ihm wichtig sei, darauf hinzuweisen, dass kein Hochschullehrer die Befähigung habe, Trainings mit Lehrern durchzuführen. Der Beruf des Lehrers sei ein Handlungsberuf. Dieses Handeln werde erlernt, indem der Lehrer das reflektiere, was er in der Praxis erlebe. Bei der ärztlichen Ausbildung bestehe ebenfalls ein hoher Praxisanteil, sodass das in der Praxis Erlebte reflektiert werden könne. Dies sei auch bei der Lehrerbildung entscheidend und komme aus Sicht der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena derzeit noch zu kurz. Er erachte in dem Zusammenhang eine gemeinsame Ausbildung für alle Lehrer für einen bestimmten Zeitraum als wichtig, auf die aufgebaut werden könne. Bevor die Befähigung für das Unterrichten an einem Gymnasium erlangt werde, seien zunächst elementare Bestandteile zu erlernen. Dazu gehörten das Führen einer Klasse, Elternarbeit und die Fähigkeit, mit schwierigen Schülern umgehen zu können.

Abg. Rothe-Beinlich stellte fest, dass in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2362 zu recht kritisiert worden sei, dass in dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 nicht näher beschrieben werde, was unter anerkannten reformpädagogischen Konzepten zu verstehen sei. Auch sei in diesem Zusammenhang hinterfragt worden, ob das Wort „anerkannt“ bedeute, dass die Konzepte bereits etabliert zu sein hätten und damit nicht mehr innovativ sein könnten. Sie fragte, welche Beschreibung Herr Weyrauch vorschlage, um dem Problem zu begegnen, dass bestimmte Schulen aufgrund ihres Profils eine höhere Anziehungskraft als andere Schulen hätten.

Sie bat außerdem um ergänzende Ausführungen, unter welchen Voraussetzungen Distanzunterricht aus Sicht von Herrn Weyrauch vertretbar wäre.

Herr Weyrauch erklärte, dass sich die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena als Wohngebietsschule verstehe, in der alle Schüler aus dem unmittelbaren Umfeld unterrichtet werden könnten, egal welche Eigenschaften sie aufwiesen. Man hätte insofern kein Problem damit, wenn es den § 15a ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 nicht geben würde, sehe gleichzeitig aber auch, dass für bestimmte Schulen eine solche Regelung notwendig sei. Die Auswahl sollte jedoch nicht auf nicht nachvollziehbaren Entscheidungen oder Zuschreibungen beruhen. Er habe indes keine Lösung, wie eine entsprechende Formulierung aussehen könnte. An der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena finde jedes Jahr ein Auswahlprozess statt und es würden in jedem Jahr Gerichtsverhandlungen geführt. Wenn eine solche gesetzliche Regelung getroffen werde, habe er Bedenken, dass alle Eltern auf das Konzept der Schule abzielten, somit alle in einem Topf landeten und am Ende Geschwisterkinder und Kinder, die im unmittelbaren Umfeld der Schule wohnten, bei der Auslosung herausfielen. Davor habe er Angst.

Im Hinblick auf die Frage, wann der Distanzunterricht sinnvoll sei, teilte Herr Weyrauch mit, aus seiner Erfahrung am Carl-Zeiss-Gymnasium zu wissen, dass der Distanzunterricht an einem solchen Regionalzentrum bzw. im Zusammenhang mit der Spitzenförderung generell sinnvoll sei. Auch hier bedürfe es jedoch Präsenzphasen, da nur so der Fernunterricht funktionieren könne. Darüber hinaus werde der Distanzunterricht nach wie vor genutzt, wenn Schüler für eine längere Zeit krank seien. Hier böten die digitalen Kanäle die Möglichkeit, diese Schüler weiterhin am Unterrichtsstoff zu beteiligen, etwa über die Thüringer Schulcloud oder über TaskCards. In allen anderen Fällen sei der Distanzunterricht nur sinnvoll, wenn er zeitlich beschränkt sei. Aus Sicht der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena dürfe keine Gleichwertigkeit zwischen Distanz- und Präsenzunterricht im Sinne eines Regelangebots bestehen.

Als er noch als Fachberater tätig gewesen sei, habe bereits die Diskussion darüber stattgefunden, wie in Zukunft damit umgegangen werde, wenn nicht mehr genügend Physiklehrer zur Verfügung stünden. Eine Überlegung sei gewesen, möglicherweise Fernsehkurse zu geben. Auch damals sei gesagt worden, dass dies nur dann funktionieren könne, wenn auch Präsenzphasen stattfänden und wenn der Kurs an einem Gymnasium stattfinde. Eine derartige Form des Unterrichts setze einen hohen Selbstorganisationsgrad bei den Schülern sowie die Fähigkeit voraus, sich auf diskontinuierliche Prozesse einzulassen. Insofern müssten stets bestimmte Voraussetzungen für den Einsatz von Distanzunterricht erfüllt sein.

Abg. Baum teilte mit, dass sie die Vorschläge zum digitalen Bereich als spannend empfunden habe. In der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2362 habe sich die Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena für eine Vielfalt technischer Systeme ausgesprochen. Seitens der kommunalen Spitzenverbände sei hingegen geäußert worden, dass die Schulträger in den einzelnen Landkreisen bei der technischen Ausstattung um ein einheitliches System bemüht seien. Sie fragte, wie der Einsatz digitaler Endgeräte unter Berücksichtigung vielfältiger Systeme ermöglicht werden könne.

Es sei weiterhin um ein Moratorium gebeten worden, wobei alles Hemmende für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Schülern zu beseitigen sei. Abg. Baum bat diesbezüglich um konkrete Beispiele, die dazu beitragen könnten, die Pädagogen bei ihrer Arbeit zu entlasten.

Herr Weyrauch führte im Hinblick auf die Systemvielfalt aus, dass an der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena derzeit bis zur Klassenstufe 10 Apple-Geräte eingesetzt würden, die zum Zeitpunkt der Schulgründung als technologisch bestes System angesehen worden seien. In den Klassenstufen 11S, 11 und 12 werde hingegen mit Windows-Systemen gearbeitet, sodass innerhalb der Schule zwei unterschiedliche Systeme genutzt würden. Zudem würden in den Klassenräumen Apple-Systeme und in den Computerräumen Windows-Systeme genutzt. Insofern müssten sich die Schüler mit beiden Systemen auseinandersetzen.

In letzter Zeit sei auch in Gesprächen mit den Elternsprechern häufiger diskutiert worden, ob zukünftig stärker auf Open-Source-Systeme gesetzt werden sollte. Etwa zwei Drittel des Kollegiums sprächen sich dafür aus, auch mit Open-Source-Lösungen zu arbeiten, während insbesondere der für die Technik und die Medienausstattung zuständige Teil des Kollegiums dagegen sei. Als der Neubau der Schule geplant worden sei, habe er angeregt, dass in jeder Toilette unterschiedliche Wasserhähne eingebaut würden. Da die Schule den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung habe, hätte den betreffenden Kindern damit gezeigt werden können, dass es unterschiedliche Systeme von Wasserhähnen gebe. Dem Vorschlag hätten die Architekten jedoch widersprochen. Die Problematik stelle sich in Bezug auf die technischen Systeme ähnlich dar. Es sei bekannt, dass die Verwaltungssoftware für festinstallierte Geräte bei Windows und die Verwaltungssoftware für mobile Geräte bei Apple besser sei. Er gehe davon aus, dass sich diese Software durchsetzen werde.

Hinsichtlich eines Moratoriums legte er dar, dass er in der heutigen Anhörung eine Kultur erlebe, die ihm Hoffnung mache, da er wahrnehme, dass man gut miteinander reden könne.

Er glaube deshalb, dass man einen Weg finden werde, die Schulen nicht im Regen stehen zu lassen. In der Bildungsverwaltung sei man auf bestimmte Prozesse angewiesen. Er schlage vor zu prüfen, welche Informationen tatsächlich gebraucht würden. In den Gesprächsrunden mit den Schulleitungen werde stets darüber geklagt, dass es verschiedene Statistiksyste-me gebe und dass jedes Schulamt ein anderes Personalplanungssystem ver-wende. Dies führe bei den Schulleitungen zu Vertrauensverlusten, Missgunst und der Angst, nicht alles unter Kontrolle zu haben. Seine Schule sei seinerzeit eine Pilotschule für die Ent-wicklung des Zentralen Planungs- und Verwaltungsinstruments (ZPVI) gewesen. Er sei da-von überzeugt, dass diese Datenbanklösung sehr gut sei. Es lasse sich jedoch beobachten, dass das ZPVI über die Zeit immer kleinteiliger geworden sei. Es würden Unmengen an Da-ten erhoben, die weder die Schulleitungen noch die Landtagsabgeordneten interessierten. Für ihn sei nicht mehr nachvollziehbar, weshalb diese Daten in das ZPVI aufgenommen worden seien. Es gebe jetzt Berichtssysteme, die er nicht mehr verstehe. Dadurch verändere sich auch jedes Mal die Maske des Instruments. Im Moment handele es sich beim ZPVI um ein zentrales „Ich will alles wissen“-Instrument, das weder zur Verwaltung noch zur Planung geeignet sei. Als er die Planung für das kommende Schuljahr mit diesem Instrument habe vornehmen wollen, sei ihm dringend davon abgeraten worden, da es zu kompliziert sei. Es lasse sich in Thüringen eine Tendenz erkennen, die Sachen stets richtig gut machen zu wol-len. Dabei schieße man permanent über das Ziel hinaus. Er würde sich wünschen, dass Da-ten erhoben würden, die auf eine DIN-A4-Seite passten. Er sei überzeugt, dass diese Zahlen ausreichen würden.

Abg. Thrum sagte, dass die Vertreterinnen der Staatlichen Grund- und Regelschule „Johann Carl Fuhlrott“ aus Leinefelde-Worbis darüber informiert hätten, dass an ihrer Regelschule das Projekt „Tag in der Praxis“ (TiP) umgesetzt werde. Die Regelschule betreue etwa 200 Schüler. Er fragte, ob es vorstellbar wäre, dieses Projekt auch an der Thüringer Ge-meinschaftsschule Wenigenjena umzusetzen, die mit rund 780 Schülern deutlich größer sei.

Herr Weyrauch äußerte, dass er von den Ausführungen von Frau Kollascheck und Frau Körner zum TiP begeistert gewesen sei. An der Thüringer Gemeinschaftsschule We-nigenjena werde in ähnlicher Art und Weise versucht, den Bezug zur Praxis herzustellen. Er könne sich vorstellen, dass auch ein solches Projekt etabliert werden könnte. Derzeit leiste-ten die Schüler der 7. Klasse ein einwöchiges Praktikum in einer Kita oder einer anderen sozialen Einrichtung. Dies solle ihnen helfen, den Perspektivwechsel von einem kleinen Kind zu einem Menschen zu vollziehen, der Verantwortung für andere übernehme. Hierbei stehe der soziale Aspekt im Vordergrund. In der 8. Klasse arbeiteten die Schüler jeweils zwar le-diglich eine Stunde pro Woche, dafür jedoch jede Woche in einer Institution bzw. einem Be-

trieb. Ein Teil der Schüler bleibe auch länger dort und arbeite intensiver. Man habe als Schule jedoch nicht den Mut gehabt festzulegen, dass sie gleich einen ganzen Tag dort arbeiten sollten. Man werde sich TiP in dieser Hinsicht aber noch einmal näher anschauen. Darüber hinaus gebe es dann in der 9. Klasse ein 14-tägiges Blockpraktikum. Im Anschluss daran finde eine Reflexion statt, an der auch die Schüler des nächsten Jahrgangs beteiligt würden.

TiP halte er insgesamt für ein gutes Modell. Er könne sich jedoch vorstellen, dass es für Städte wie Jena schwieriger umzusetzen sei als für die Landkreise. Dort existierten in der Regel viele Betriebe, die ein solches Projekt unterstützten. In der Stadt habe man das Problem, dass sehr viele Schulen auf die Institutionen und Betriebe zukämen. Zudem sei der Wunsch bei den Betrieben nicht so stark ausgeprägt, zusätzlich noch diesen einzelnen Schüler zu fördern. Hier müssten andere Lösungen gefunden werden. Darüber hinaus hielte er es für spannend, solchen Schülern, die ein Ingenieursstudium oder Ähnliches anstrebten, eine Lösung anbieten zu können, um sie ab der 8. Klasse angemessen zu fördern.

– Frau Vitzthum, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zuschrift 7/2324, sagte, dass sich die GEW bezüglich der Lehrkräfteausbildung der Meinung von Prof. Dr. Merten vollständig anschließen könne. Er habe sehr gut erklärt, worin der Sinn und Zweck der Ausbildung bestehe. Auch Herr Weyrauch von der Thüringer Gemeinschaftsschule Wenigenjena habe in seinem Redebeitrag bereits viele Punkte aus der Stellungnahme der GEW aufgegriffen.

In der heutigen Anhörung sei klar geworden, dass sich die Welt weiterentwickelt habe und sich weiterentwickeln werde. Schule habe sich in den vergangenen 30 Jahren verändert und werde sich auch zukünftig verändern müssen. Offenbar falle es jedoch allen Beteiligten nicht leicht, die Schranken im Kopf zu überwinden. Man denke hinsichtlich der schulstufenbezogenen Lehrerausbildung immer noch daran, welche Auswirkungen dies auf die verschiedenen Schularten habe und könne sich nicht davon lösen, in Schularten zu denken. Deshalb falle es häufig schwer voranzuschreiten. Dies sei auch an den Gesetzentwürfen zu erkennen, die an einigen Stellen nicht weit genug gingen, an einigen Stellen aber auch Regelungen verfestigten, welche die GEW für problematisch halte, beispielsweise hinsichtlich der Themen „Inklusion“, „Gemeinschaftsschulen“ und „Lehrkräfteausbildung“.

In den vergangenen Jahren habe man innerhalb verschiedener Dialogformate bereits gemeinsam viele Vereinbarungen getroffen. Vieles davon finde sich in den Gesetzentwürfen wieder, wenn auch nicht in aller Ausführlichkeit. Die GEW denke aber, dass es dennoch

notwendig sei, die Diskussion darüber noch einmal neu zu führen, welche Schule man haben wolle. Man müsse darüber sprechen, wie groß, wie klein und wie offen sie sein solle und unter welchen Bedingungen sie das leisten könne, was man von ihr erwarte. Der GEW fehle das gemeinsame Ziel und sie lade alle Beteiligten dazu ein, weiterhin gemeinsam zu diskutieren, welche Schule das Ziel sein solle und wie man dorthin gelangen könne.

Frau Argus setzte fort, dass gesellschaftliche Veränderungen auch die Notwendigkeit bürden, Änderungen im Schulgesetz vorzunehmen. Man habe sich innerhalb der GEW darüber Gedanken gemacht, welche konkreten gesellschaftlichen Veränderungen Auswirkungen auf Schule hätten und welche Bedeutung dies für Lehrkräfte und Schüler habe. Unter diesem Aspekt habe man die vorliegenden Gesetzentwürfe und Anträge betrachtet. Als Gewerkschaft und Interessenvertretung der Lehrkräfte habe man die Gesetzentwürfe vor allem auf Arbeitsbelastungen und -bedingungen hin untersucht, die zugunsten der Lehrer verändert würden. Als Bildungsgewerkschaft habe man außerdem nach pädagogischen Änderungen geschaut, die eng mit den Arbeitsbedingungen zusammenhingen und mit dem Erfolg von Schule sowie der bestmöglichen Förderung eines jeden Kindes einhergingen.

Ausgehend von den Veränderungen in der Demografie sei der GEW aufgefallen, dass man wieder wesentlich mehr in die Ausbildungsreife investieren müsse. Sie selbst sei seit 40 Jahren Lehrerin und erinnere sich, dass Anfang der 1990er-Jahre Schüler zum Teil über 50 Bewerbungen geschrieben hätten und man die Unternehmen „angebettelt“ habe, Schüler als Auszubildende anzunehmen. Damals seien die sogenannten Assistenten als Ausbildungsrichtungen entstanden, die heute nicht mehr benötigt würden. Man habe damals eine Lösung für eine aktuelle gesellschaftliche Situation gefunden. Diese gesellschaftliche Situation habe sich wieder verändert, sodass heute andere Lösungen und Gesetze notwendig seien. Zurzeit starteten Schüler gemäß Aussagen der Wirtschaft mit immer weniger Ausbildungsreife in den Beruf. Wiederholt würden Beschwerden vorgebracht, die Regelschulen sollten liefern. Einerseits würden Unterrichtsinhalte vermittelt, die an der Lebenswirklichkeit und den Anforderungen der künftigen Ausbildungsberufe vorbeigingen, z. B. weil bestimmte informationstechnische Programme nicht bekannt seien. Es bestünden Anforderungen an Ausbildungsberufe, die Schule nicht mehr abdecken könne. Insofern müsse man weit über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen und überlegen, welche schulischen Inhalte verändert werden müssten. Dies sei jedoch heute nicht das Thema.

In diesem Zusammenhang stimme die GEW dem Vorschlag im Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 bezüglich der Praxisorientierung bzw. beruflichen Orientierung zu. An ihrer Schule sei ebenfalls der Tag in der Praxis eingeführt worden. Sie selbst sei eine zu DDR-Zeiten

ausgebildete Polytechniklehrerin. Damals seien alle Lehrer gleich und für eine Schulart ausgebildet worden. Der Tag in der Praxis habe in der DDR anders geheißen und in der damaligen Form auch gewisse Nachteile geborgen. Sie habe den Tag in der Praxis an ihrer eigenen Schule mitinitiiert, weil sie überzeugt davon sei, dass ein solcher Einblick in die praktische Tätigkeit des Berufslebens und die Lebenswirklichkeit für die Schüler in großem Umfang gewinnbringend sei. In der aktuellen Lage stelle er zudem eine Win-win-Situation dar: Die Unternehmen kämen nun selbst in die Schule und bäten um derartige Praktika. Man erhalte große Unterstützung durch die IHK. Die Vorbereitung eines solchen Tages in der Praxis müsse Schule somit nicht allein leisten, denn sie sei sehr aufwendig. Hier müssten viele Punkte berücksichtigt werden, die allerdings nicht gesetzlich geregelt werden müssten. Im Sinne der Eigenverantwortlichkeit von Schule müsse jede Schule gemäß den Bedingungen vor Ort handeln und selbst eruieren, welche Kooperationspartner in ihrer Region vorhanden seien, welche Gewerbegebiete in der Nähe lägen und wie weit die Wege zu den Firmen seien. Man habe sehr viele Unternehmen gefunden, die sich sofort für die Initiative bereiterklärt hätten. Dies sei im Gegensatz zu der Zeit vor 30 Jahren überhaupt kein Problem gewesen. Heute werde den Schülern viel geboten, weil die Unternehmen dringend Auszubildende suchten. Insofern hätten beide Seiten ein Interesse an der Praxisorientierung – Schule und Unternehmen – und beide Seiten profitierten davon. Insofern dürfte es kein Problem darstellen, an den Schulen ähnliche Praktika einzuführen. Deshalb stimme die GEW diesem Gesetzesvorschlag zu, auch wenn viele Schulen nicht auf das Gesetz gewartet, sondern bereits selbst die Initiative ergriffen hätten. Beispielsweise hätten sehr viele Schulen das Berufswahl-SIEGEL (Q-Siegel) erhalten. Insoweit laufe das Gesetz der Entwicklung etwas hinterher. Es werde Zeit, dass die Praxisorientierung durchgehend umgesetzt werde und sich auch am Gymnasium stärker etabliere. Dort dürfe dadurch allerdings nicht die Wissensvermittlung gekürzt werden, hier müsse man sehr sensibel vorgehen.

Frau Argus erklärte im Folgenden, dass auch für weitere aktuelle demografische Probleme gesetzliche Lösungen gefunden werden müssten, die mit den Themen „Migration“, „Flüchtlinge“ und „gemeinsamer Unterricht“ verbunden seien. Der gemeinsame Unterricht werde bereits seit einigen Jahren umgesetzt, das Thema „Migration und Flüchtlinge“ habe jedoch zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies Sorge dafür, dass für die Lehrkräfte an den Schulen eine deutlich höhere Belastung entstanden sei. Neben dem Unterricht – oder statt des Unterrichts – seien viele Aufgaben zu klären, weil sich Kinder mit traumatischen Kriegserfahrungen in den Klassen befänden, Kinder ohne bisherige Bildung oder Kinder mit ganz anderem technischen Erfahrungsstand, beispielsweise die ukrainischen Schüler. Ferner gebe es eine breite Palette an Schülern mit Beeinträchtigungen. Die Lehrkräfte sollten herausfinden, was dem Kind fehle, warum und was man dagegen tun könne, und anschlie-

ßend müssten die Maßnahmen umgesetzt werden. Somit bestehe eine Unmenge an Anforderungen, die durch Flüchtlingsströme, Kinder mit Migrationshintergrund und verschiedene Problemen entstanden seien.

Die GEW habe die Gesetzentwürfe daraufhin untersucht, an welchen Stellen sie Entlastungen bürge. Dies sei mit den vorgeschlagenen Verwaltungsassistenzen und pädagogischen Assistenzkräften der Fall, weshalb die GEW diese Maßnahmen begrüße. Allerdings bestünden hier noch offene Fragen. Man sei gern dazu bereit, nach der heutigen Anhörung darüber ins Gespräch zu kommen, welche Problemfelder noch gesehen würden. Man sollte beispielsweise auf die Frage eingehen, wie viele pädagogische Assistenzkräfte an einer Schule notwendig seien, wie Kriterien für die Auswahl der Schulen aussehen könnten usw.

Frau Argus stellte außerdem fest, dass an jeder Schule mindestens ein Schulsozialarbeiter eingesetzt werden müsse, auch an den Gymnasien. Am Rande merkte sie an, dass selbst in den Kindergärten Schulsozialarbeiter tätig werden müssten, damit die Kinder gut in die Grundschule starten könnten.

Sie führte weiter aus, dass die aktuellen Energiepreise sowie die Inflation zurzeit die sozialen Probleme der Schüler verstärkten. Insbesondere in der Regelschule lernten viele Schüler aus sozial schwachen Familien, für die momentan ganz andere Aspekte wichtig seien als Schule. Die Unterstützung durch pädagogische Assistenzkräfte und Schulsozialarbeiter reiche hier nicht aus. Man benötige komplette multiprofessionelle Teams. Durch die Regelungen zu den Assistenzkräften und zur Schulsozialarbeit sei jedoch ein Anfang gegeben.

Abg. Schaft nahm Bezug auf Art. 2 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/6573 und den Vorschlag einer schulstufenbezogenen Lehrerausbildung. Die GEW habe in ihrer Stellungnahme in Zuschrift 7/2324 darauf hingewiesen, dass auch Änderungen für die zweite Phase der Lehrerausbildung berücksichtigt werden sollten. Konkret sei die Ausweitung des Referendariats für Grundschullehramtsanwärter genannt. Er fragte, welche weiteren dringenden Änderungsbedarfe sich nach Ansicht der GEW aus der Umsetzung der schulstufenbezogenen Lehrerausbildung ergäben und Berücksichtigung finden müssten. Er wies in diesem Zusammenhang auf den Antrag der Koalitionsfraktionen „Lehrerbildung weiterdenken – Schritte zu einer Reform der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung“ in Drucksache 7/6304 hin, der noch zur Beratung im Plenum anstehe. Im Rahmen der dazu folgenden Ausschussberatung könnte man die Hinweise der GEW berücksichtigen.

Frau Vitzthum sagte, dass sich bei Umsetzung der schulstufenbezogenen Lehrerbildung natürlich auch die zweite Phase der Lehrerbildung anders gestalten müsse. Dies betreffe zum einen die Studienseminare, weil dort zurzeit auch die Schularten abgebildet würden und eine Änderung in ihrer entsprechenden Gestaltung notwendig werde. Beispielsweise sollte auch die Möglichkeit gegeben sein, Erfahrungen in den verschiedenen Schulstufen zu sammeln. Dies sei der GEW wichtig. Bei der jetzt vorgesehenen Strukturänderung der Studienseminare müsse deshalb die Umstellung der Lehrerausbildung schon berücksichtigt werden.

Abg. Baum äußerte, die GEW habe in ihrer schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 7/2324** kritisch angemerkt, dass die Rahmenbedingungen für den Einsatz der pädagogischen Assistenzkräfte sowie Verwaltungsassistenzen noch etwas unklar seien. Sie erkundigte sich nach Unterscheidungskriterien vor dem Hintergrund der Erfahrungen der GEW sowie in Anbetracht der Ausführungen von Herrn Volkmer und Dr. Lipowski von der Kindersprachbrücke Jena zum Teamteaching.

Frau Argus teilte mit, dass die pädagogischen Assistenzen zurzeit nicht an ESF-Schulen eingesetzt würden, die Gelder aus der ESF-Plus-Schulförderrichtlinie erhielten. Dies habe einen guten Grund. ESF-Schulen erhielten aufgrund der Höhe der Schulabbrecherquote die Möglichkeit, Personal einzukaufen – u. a. Angebote der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) –, um eigenverantwortlich Maßnahmen zur Verringerung der Schulabbrecherquote zu treffen. Hier bilde das Teamteaching ein sehr wichtiges Instrument. Auch wenn die Unterstützungskräfte nur in der 5. Klasse eingesetzt würden, könne man den Kindern damit einen guten sozialen Start ermöglichen und ihr Lernumfeld angemessen gestalten. Wenn pädagogische Assistenzen an allen Schulen zum Einsatz kämen – neben den beschriebenen Angeboten –, müsse man überlegen, wie deren Aufgaben voneinander abgegrenzt werden könnten und wer für welche Aufgaben zuständig sei. Denkbar sei ein Oberbegriff „pädagogische Assistenz“, unter dem alle Kräfte subsumiert würden, die an Schule zur Assistenz und Hilfe eingesetzt würden. In den nächsten beiden Jahren liege dieses Problem aber noch nicht vor, weil eine Trennung zwischen den Bereichen bestehe.

– **Frau Schimke, Thüringer Philologenverband**, sagte, sich im Folgenden auf die beiden Schwerpunkte beschränken zu wollen, die sie in der Stellungnahme in **Zuschrift 7/2340** bereits angedeutet habe: die BLF am Gymnasium in Klassenstufe 10 und die Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes zur Schaffung eines Stufenlehrers.

Der Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 sehe vor, die BLF gänzlich abzuschaffen und ausschließlich mit Versetzungsbestimmungen dafür zu sorgen, dass ein mittlerer Schulabschluss zuerkannt werde. Der Philologenverband habe mit vielen Lehrern und Schülern darüber gesprochen und festgestellt, dass das Verhältnis zur BLF sehr ambivalent sei. Auf der einen Seite gehe mit der BLF für die Lehrkräfte ein hoher Arbeitsaufwand einher. Auf der anderen Seite spiegelten ältere Schüler meist am Ende der gymnasialen Oberstufe wieder, dass die BLF für sie eine Art „Probelauf“, mitunter auch „Weckruf“ gewesen sei und sie deshalb die BLF als sinnvoll erachteten. Die aktuelle Belastung der Lehrkräfte sei aber sehr hoch, sodass die BLF in der jetzigen Form nicht aufrechterhalten werden könne.

Ihr Verband schlage deshalb vor, die BLF nicht vollständig abzuschaffen, sondern zu modifizieren. Man spreche sich deshalb gegen eine Abschaffung der BLF aus, weil dies gegenüber den Regelschülern nicht gerechtfertigt wäre, die eine Prüfungssituation durchlaufen müssten.

Der Philologenverband befürworte, dass zumindest in Teilen eine Überprüfung stattfinden sollte, die eine Prüfungssituation simuliere. Man schlage vor, ähnlich zu verfahren, wie dies in anderen Bundesländern praktiziert werde, die keine Überprüfung oder BLF umsetzten. Sie verwies auf die Stellungnahme in Zuschrift 7/2340, der eine vergleichende Übersicht über die Verfahrensweise in den Bundesländern zu entnehmen sei. In Bayern sei beispielsweise üblich, im 2. Halbjahr der Klassenstufe 10 eine erweiterte Klassenarbeit zu schreiben. Eine solche Vorgehensweise stellte keinerlei Problem dar. In dieser Arbeit könnte nicht nur der entsprechende Stoffabschnitt abgefragt werden, sondern das Wissen aus dem gesamten 2. Halbjahr oder dem gesamten 10. Schuljahr. Die genauen Details könnten noch diskutiert werden. Diese Arbeiten könnten dann in Deutsch oder Mathematik geschrieben werden, damit nicht beide Fächer über Gebühr belastet würden, da sie ohnehin stark belastet seien. Ebenfalls denkbar wäre dieses Verfahren auch für eine Naturwissenschaft. Dies hätte den Vorteil, dass man keine Jahresfortgangsnote bilden müsste, sondern bis zum Schluss des Jahres benoten und den Schülern somit einräumen könnte, an der Verbesserung ihrer Note zu arbeiten.

Die Kollegen, welche die erste Fremdsprache prüften – in der Regel Englisch –, hätten nunmehr über Jahre Erfahrungen mit kleinen mündlichen Prüfungssequenzen gesammelt. Es wäre schade, diese Erfahrungen nicht zu nutzen. Eine kleine mündliche Überprüfung in Englisch am Ende von Klassenstufe 10 wäre aus Sicht ihres Verbands gut umzusetzen.

Die Noten dieser Überprüfungen sollten eine besondere Wichtung erhalten. Man könne darüber diskutieren, ob sie beispielsweise doppelt gezählt werden sollten. Ferner sollte darüber

nachgedacht werden, ggf. die Versetzungsbestimmungen anzupassen. Der Philologenverband schlage beispielsweise vor, dass in Klassenstufe 11 mit einer Note 6 keine Versetzung erfolgen könne, auch nicht durch die Möglichkeit eines Ausgleichs. Diese Vorschläge könnten dazu beitragen, die Belastung der Lehrkräfte zu senken und dennoch eine prüfungsähnliche Situation beizubehalten.

Bezüglich der Änderungsvorschläge zum Thüringer Lehrerbildungsgesetz in Art. 2 der Drucksache 7/6573 stellte sie zunächst fest, dass der Philologenverband die Änderungen ablehne, auch wenn mehrere Anzuhörende diese guthießen. Es höre sich einfach an, einen Lehrer für die Klassenstufen 5 bis 12 auszubilden, damit er dort eingesetzt werden könne, wo man ihn benötige. Diese Möglichkeit sei jedoch eine Illusion. Sie habe bereits mit Minister Holter darüber gesprochen, dass diejenigen, die Gymnasiallehrer werden wollten, dies auch weiterhin wollten und deshalb dorthin gehen würden, wo sie ihrem Wunsch nachkommen dürften. Sie fürchte ernsthaft, dass die Anzahl der Lehramtsstudenten nach der Umstellung auf eine schulstufenbezogene Lehrerausbildung in Thüringen stark sinken werde. Schon derzeit könnten Gymnasiallehrkräfte auf Wunsch an Regelschulen eingestellt werden. Es stelle sich aber die Frage, warum sie das nicht wollten.

In einigen Bereichen einer schulstufenbezogenen Lehrerausbildung seien schulartübergreifende Ausbildungsteile sicherlich unproblematisch. Man müsse jedoch die Ausbildung auch vom Abschluss her denken. Am Gymnasium sei der Abschluss das Abitur, das völlig andere Anforderungen stelle als ein Abschluss in Klasse 10, weshalb Schüler bereits ab Klassenstufe 5 und 6 darauf vorbereitet würden. Diese schulartspezifischen Methoden und Didaktiken spiegelten sich ihrer Ansicht nach in der schulstufenbezogenen Ausbildung nicht ausreichend wieder, ohne dass ein akuter Mangel an vertiefendem Fachwissen entstehe. Wenn man die Ausbildung komplett in Modullösungen umsetze, sodass ein Lehramtsstudierender mit Schwerpunkt Sekundarstufe II zusätzliche Fachmodule zu absolvieren habe, wäre die Ausbildung lediglich ein „Etikettenschwindel“. Die Ausbildung würde damit lediglich umbenannt, an der Gesamtausbildung würden aber keine grundlegenden Änderungen vorgenommen.

Die wichtigste Frage sei, wer dieses Lehramt studiere, wenn er nicht wisse, wo er später eingesetzt werde. Diese Frage habe ihr Verband mit vielen jungen Lehrern diskutiert, die kürzlich an die Schulen gekommen seien. Sie hätten geäußert, dass sie unter diesen Bedingungen gar kein Lehramt studieren würden.

Um den Lehrermangel an den Regelschulen zu beheben, müssten aus Sicht des Philologenverbands Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Ansehens der Regelschulen ergriffen, nicht jedoch Änderungen an der Lehrerausbildung vorgenommen werden mit der Absicht, die Absolventen an die Regelschulen zu lenken.

Zusammenfassend äußerte sie, dass Schüler Profis benötigten, keine Alleskönner. Auch in der Medizin legten die Menschen ihre Gesundheit nicht allein in die Hände von Allgemeinmedizinern, sondern in die Hände von Spezialisten. Auch in der Bildung würden für die einzelnen Schularten entsprechende Profis benötigt. Wenn beispielsweise in der Regelschule die Praxisorientierung gestärkt werden solle – was sie befürworte –, brauche man dort ganz andere Ansätze als am Gymnasium. Aus diesem Grund befürworte der Philologenverband die schulstufenbezogene Ausbildung nicht.

Abg. Dr. Hartung nahm Bezug auf den geäußerten Vergleich zwischen Bildung und Medizin. Wenn Frau Schimke fordere, Spezialisten einzusetzen, stimme er darin zu. Man setze im Unterricht durchaus Spezialisten ein – beispielsweise für Mathematik oder Chemie. Frau Schimke meine in ihrer Forderung nach Spezialisten jedoch keine Ärzte für verschiedene Fachrichtungen, sondern für Kassen- und Privatpatienten. Dies lehnten die Koalitionsfraktionen ab. Er erbat eine Stellungnahme zu dieser Auffassung.

Frau Schimke widersprach der Äußerung von Abg. Dr. Hartung, in Kassen- und Privatpatienten zu unterscheiden. Ihres Erachtens orientiere sich ihr Vergleich hinsichtlich der Spezialisten an der Unterscheidung in Allgemeinmediziner und Mediziner für verschiedene Fachrichtungen. Dabei setze auch die Arbeit als Fachmediziner ein allgemeinmedizinisches Studium im Sinne einer Grundlagenbildung voraus. Ein Physiklehrer an einer Förderschule habe auch andere Kenntnisse als ein Physiklehrer an einer Regelschule oder an einem Gymnasium. Hierbei müsse man hinsichtlich des fachlichen und pädagogischen Hintergrunds durchaus differenzieren.

Außerdem sei das Gymnasium eine unverzichtbare Schulart. Diese Ansicht des Philologenverbands resultiere nicht nur aus Traditionen, sondern auch daraus, dass man mit der Ausbildung von Abiturienten einen Qualitätsstandard erreicht habe, der das Gymnasium als Leitinstitution begründe, von der aus weitergedacht werde, auch rückwärts. Dies sollte in der Diskussion nicht vergessen werden.

Sie sagte, darin recht zu geben, dass man grundsätzlich über einen stärkeren Praxisbezug von Lehramtsstudiengängen nachdenken sollte – nicht nur mit Blick auf einzelne Studien-

gänge, sondern insgesamt. Über die Organisation dessen könne man ausgiebig diskutieren. Es sei auch bereits umgesetzt worden, den Praxisbezug zeitig anzusetzen und nicht erst am Ende des Studiums. Aus ihrer bereits 34-jährigen Lehrerpraxis könne sie aber auch berichten, dass ein Gymnasiallehrer von den Schülern „filetiert“ werde, wenn er nicht fachlich versiert sei. Deshalb brauche man eine vertiefte fachliche Ausbildung. Sie sei sich nicht sicher, ob dies mit den Planungen zu einer schulstufenbezogenen Ausbildung zu gewährleisten sei. Der Philologenverband habe in dieser Hinsicht akute Zweifel.

Abg. Baum interessierte die Einschätzung des Philologenverbands bezüglich der Versetzungsentscheidungen in Klasse 5 und 7 – auch unter dem Blickwinkel, ob diesbezüglich Unterschiede zwischen den Schularten erforderlich seien.

Abg. Tischner sprach ebenfalls das Thema „Versetzungsentscheidungen“ an. Die Schulleiterinnen der Fuhlrott-Schule hätten heute eher dafür plädiert, die Regelungen auf dem jetzigen Stand der Dinge zu belassen. Ihm selbst seien auch einige Schulleiter bekannt, welche die Frage anders bewerteten. Aus der Perspektive eines Lehrers nehme man diese Problematik differenzierter wahr, weshalb er um weitere Ausführungen bitte, wie die Kollegen des Philologenverbands die Fragestellung diskutierten.

Frau Schimke wies eingangs darauf hin, dass die Bedingungen während der Coronapandemie besonders gewesen seien. Derzeit unterrichte man 9. Klassen, deren Schuljahresende alle Lehrkräfte in allen Schularten mit Grauen entgegensähen, weil diese Schüler ohne Versetzungsentscheidung bis dorthin gelangt seien. Der Wissensstand in diesen Klassen sei unvorstellbar heterogen. Sie fürchte, dass man in der jetzigen Klassenstufe 9 eine zurzeit noch unkalkulierbare Sitzenbleiberquote haben werde. Dies zu sehen, sei erschreckend.

Gerade dieses Beispiel zeige auch, dass eine kleinschrittigere Rückmeldung über den Wissensstand förderlich sei. Der Philologenverband erachte als nicht zielführend, wenn ein Schüler über zwei Klassenstufen hinweg zwar die Rückmeldung erhalte, den Anforderungen nicht zu genügen, aber erst am Ende des zweiten Jahres zurücktrete. Es sei problematisch, wenn er bereits nach einem Jahr nahezu unaufholbare Wissensstände habe und neben diesem Aufholen im zweiten Jahr auch noch neues Wissen erwerben solle. Ihr Verband plädiere deshalb auch für Versetzungsentscheidungen in den Zwischenstufen.

Der Einwand, dass eine Nichtversetzung die Schüler stigmatisiere, beschäme und sie aus dem Sozialverband reiße, sei eine Betrachtungsweise. Wenn ein Schüler in seinem Sozialverband bleibe, aber den Anforderungen nicht folgen könne, keine Erfolgserlebnisse erhalte

und immer weniger Motivation habe, je größer seine Schwierigkeiten würden, dann biete ihm ein Klassenverbandswechsel womöglich eine neue Chance. Man müsse das Sitzenbleiben auch als Chance betrachten dürfen – immer dann, wenn Schüler neue Motivation erhalten und Erfolgserlebnisse verzeichnen sollten.

Sie könne beim besten Willen keine Aussage dazu treffen, ob man hinsichtlich der anderen Schularten eine Unterscheidung treffen solle; dazu müssten die anderen Schularten befragt werden.

Abg. Schaft fragte, ob nach Meinung von Frau Schimke eine stärkere Praxisorientierung nicht in allen Schulformen sinnvoll wäre, nicht nur an den Regelschulen. Nicht alle Schüler, die ein Gymnasium besuchten, strebten ein Studium an, und selbst dann wäre seines Erachtens eine vorherige Praxisorientierung durchaus sinnvoll.

Frau Schimke äußerte, dass sie auch bereits in Regelschulklasse unterrichtet habe. Dort benötige eine Lehrkraft einen völlig anderen Ansatz als bei Gymnasialschülern. Regelschüler benötigten tatsächlich einen starken Praxisbezug. Sie befürworte deshalb stark die Durchführung von regelmäßigen Praktika oder Praxistagen, auch um den Regelschülern zu vermitteln, wie ein regelmäßiger Arbeitstag aussehe usw.; die Vorteile seien bereits dargestellt worden, sodass sie sie nicht wiederholen wolle.

An den Gymnasien würden ebenfalls Praktika durchgeführt. Hier stelle sich die Frage nach dem Wie. Es existierten durchaus Berufsorientierungspraktika, die bis Klassenstufe 10 eine Rolle spielten. Dies sei völlig in Ordnung, denn wie Abg. Schaft zu Recht festgestellt habe, studierten nicht alle Schüler, die ein Gymnasium besucht hätten. Dennoch sollte man nicht vergessen, dass das Abitur eine Studierfähigkeit bescheinige. Das bedeute, dass neben der Berufsorientierung auch eine Studienorientierung stattfinden müsse. Dabei sollte man beide Begriffe durchaus zusammendenken, denn Berufsorientierung heiße auch Orientierung auf ein Studium. In der jeweiligen Organisation vor Ort seien diesbezüglich bereits sehr verschiedene Wege gegangen worden. Insbesondere Schulen in der Nähe von Hochschulen gingen oft gut funktionierende Partnerschaften ein.

Abg. Schaft nahm Bezug auf die Aussage, dass der Philologenverband mit vielen Studierenden über die schulstufenbezogene Lehrerbildung gesprochen habe; daran sei nicht zu zweifeln. Er fragte, ob dazu eine Ergebnisdokumentation oder Zusammenfassung der Äußerungen vorliege, die den Abgeordneten zur Verfügung gestellt werden könnte.

Prof. Dr. Merten sei ebenfalls auf die Sorge um einen etwaigen Qualitätsverlust der Lehrerbildung eingegangen und habe versucht, empirisch darzulegen, warum dieser aus seiner Sicht nicht belegbar sei. Er habe außerdem die Befürchtung widerlegt, dass die Studierenden Thüringen verließen und ihr Studium in einem anderen Bundesland absolvierten, wenn Thüringen die Ausbildung schulstufenbezogen umsetze. Ihn interessiere deshalb, wie der Philologenverband zu seiner Einschätzung gelangt sei – möglichst empirisch belegt –, dass mit einer merklichen Abwanderung von Lehramtsstudierenden zu rechnen sei, auch mit Blick auf die heute mehrfach genannten Bundesländer, die bereits in verschiedenen Varianten eine stufenbezogene Lehramtsausbildung praktizierten. Er erkundigte sich ferner, an welchen konkreten Stellen der Philologenverband mit einem Qualitätsverlust rechne.

Frau Schimke teilte mit, dass man lediglich Gespräche mit den Studierenden geführt habe, keine Fragebögen erstellt und Erhebungen durchgeführt habe. Deshalb könne sie darüber keine Aufzeichnungen zur Verfügung stellen.

Man spreche auch mit Schülern der Klassenstufen 11 und 12, die ein Interesse an einem Lehramtsstudium zeigten. Dabei stelle man fest, dass es keine Probleme gebe, Interessenten für das Grundschullehramt zu finden. Hier sei eher problematisch, dass sie aufgrund der Numerus-clausus-Beschränkung keinen Studienplatz erhalten könnten. Interessenten für das Lehramt an Gymnasien äußerten bewusst, dass sie sich dafür begeisterten, weil sie ein oder mehrere Fächer toll fänden und dort lehren wollten, wo sie selbst Erfahrungen gesammelt hätten. Die Regelschule sei für viele Gymnasiasten etwas Fremdes. Sie entschieden sich dann zum Teil ganz bewusst für dieses Lehramt, beispielsweise weil sie die Regelschule selbst erlebt hätten, denn sie seien von dort an ein Gymnasium gekommen. Eine ihrer jungen Kolleginnen habe ihr gesagt, dass sie sich ganz bewusst für das Regelschullehramt entschieden habe, weil sie den Stress in der Oberstufe des Gymnasiums vermeiden wollten. Auf derartigen Gesprächen beruhten die Einschätzungen des Philologenverbands. Dabei erklärten Gesprächspartner, dass sie ein schulstufenbezogenes Lehramtsstudium nicht antreten würden, wenn nicht klar sei, wo sie anschließend eingesetzt werden dürften oder sollten und ob andere Bundesländer die Ausbildung anerkannten. Diese Gefahr sehe sie jedoch. Sie stellte die Frage in den Raum, ob der Stufenlehrer in Bayern an einem Gymnasium unterrichten könnte oder ob die entsprechenden Absolventen in Thüringen gehalten werden sollten.

Abg. Tischner sagte, dem Plädoyer Frau Schimkes für die BLF nicht habe entnehmen können, ob man nach der Modifikation der BLF am Gymnasium einen Realschulabschluss ver-

geben sollte, der auch diesen Namen trage, oder ob es sich weiterhin um einen dem Real-schulabschluss gleichwertigen Abschluss handeln solle.

Frau Schimke führte aus, dass mit der BLF ein Realschulabschluss zuerkannt werde. Es handele sich aber nicht um einen Realschulabschluss, weil die Schüler keine Realschulprüfung abgelegt hätten. Dies gälte dann auch für eine modifizierte BLF. Die anderen Bundesländer handhabten dies ebenso, dass der mittlere Schulabschluss mit den Versetzungsbestimmungen zuerkannt werde.

Abg. Tischner bat außerdem um vertiefende Ausführungen zu der Argumentation in der Stellungnahme in Zuschrift 7/2340, dass die BLF u. a. ursächlich dafür sei, dass der Abiturdurchschnitt in Thüringen im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz einnehme.

Frau Schimke teilte mit, dass Kollegen aus anderen Bundesländern sie schon häufiger gefragt hätten, warum die Thüringer Schüler so gut abschlossen. Dafür zeichneten mehrere Gründe verantwortlich. Sie könnte sagen, dass die Thüringer Schüler viel schlauer und die Thüringer Lehrer viel besser seien. Letztlich sei eine Ursache darin zu suchen, dass mit der aktuell gültigen BLF eine Art Prüfungssystem in Klassenstufe 10 etabliert sei, das als Hürde übersprungen werden müsse. Daran scheiterten auch regelmäßig Schüler, insbesondere solche Schüler mit sehr schwachen Leistungen. Da diese dann nicht in Klassenstufe 11 gelangen könnten, sei die Gruppe dieser Schüler in der Oberstufe im Vergleich zu anderen Bundesländern teilweise unterrepräsentiert.

Der zweite Grund sei in der Seminarfacharbeit zu finden, die eine Prüfung ersetze. Sie erziele sehr hohe Durchschnittsnoten, in der Regel 10 bis 12 Punkte; dazu lägen mehrere Untersuchungen vor. Von dieser guten Note profitierten sehr viele Schüler, was sich positiv auf den Abiturdurchschnitt auswirke.

Als dritte Ursache seien die Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau zu nennen, sogenannte gA-Fächer. Diese würden oft mit nur zwei Wochenstunden unterrichtet, in denen ein wissenschaftspropädeutisches Arbeiten kaum möglich sei, sodass eine entsprechende Fachtiefe nicht erreicht werden könne. In der Folge trügen die Noten in den gA-Fächern ebenfalls zu einem besseren Abiturdurchschnitt bei.

Abg. Tischner äußerte, dass im Zusammenhang mit der schulstufenbezogenen Lehrerbildung Fragen der Qualität am und letztlich der Übertrittskriterien an das Gymnasium einen großen Stellenwert innerhalb der Diskussionen einnehmen. Er fragte, ob der Philologenver-

band dafür plädiere, die Übertrittskriterien anzupassen und ggf. strenger zu organisieren, damit mehr Schüler an den Gemeinschafts- und Regelschulen lernten.

Frau Schimke sagte, dass ihr unklar sei, wie mit der schulstufenbezogenen Lehrerausbildung der Wechsel zwischen den unterschiedlichen Perspektiven auf Methodik und Didaktik gelingen solle, wenn eine Gruppe Studierender gemeinsam ausgebildet werde und einige von ihnen zusätzliche Inhalte im Sinne einer vertieften fachlichen Ausbildung für die Sekundarstufe II erlangen müssten. Dies stelle sie sich in der geplanten Zeit und angesichts des fachlichen Anspruchs als sehr schwierig bis nahezu unlösbar vor. All die vielen aufgeführten Module wie Inklusion, Heterogenität usw. könnten ihres Erachtens nur durch Abstriche bei der Fachlichkeit umgesetzt werden. Aus diesem Grund lehne der Philologenverband die schulstufenbezogene Lehrerausbildung ab.

Bezüglich der Übertrittskriterien erklärte sie, dass die Notendurchschnitte in Thüringen im Vergleich zu anderen Bundesländern bereits eine Hürde darstellten. In Thüringen sei nicht der Elternwille, sondern entsprechende Kriterien ausschlaggebend. Diese könnten jedoch mithilfe weiterer Hilfskriterien umgangen werden. Gegebenenfalls müsste man eruieren, ob Instrumente wie Probeunterricht oder Aufnahmeprüfungen tatsächlich notwendig seien. Sie wisse dies nicht. Eine Verschärfung der Kriterien, indem der geforderte Notendurchschnitt weiter angehoben werde, erachte sie nicht als notwendig.

Abg. Dr. Hartung nahm Bezug auf die Frage von Frau Schimke, ob mit der schulstufenbezogenen Lehrerausbildung die Absolventen an Thüringen gebunden werden sollten. Er erkundigte sich, ob Frau Schimke ein Bundesland nennen könne, in dem die schulstufenbezogene Lehrerausbildung praktiziert werde – beispielsweise Schleswig-Holstein –, deren Absolventen Probleme damit hätten, dass ihr Abschluss in anderen Bundesländern anerkannt werde. **Frau Schimke** verneinte dies; sie müsste sich dazu erst erkundigen.

– **Herr Reukauf, thüringer lehrerverband (tlv)**, wies auf die schriftliche Stellungnahme in **Zuschrift 7/2338** hin. Seinen Vortrag veranschaulichte er mit einer Powerpointpräsentation (inzwischen verteilt als **Vorlage 7/4956**).

Er ging zunächst auf das Thema „Digitalisierung“ ein. Der tlv wünschte eine Präzisierung hinsichtlich § 44a ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 über die Art der zur Verfügung zu stellenden Geräte und die erforderlichen Rahmenbedingungen. Während der Coronapandemie habe man ein „heftiges Durcheinander“ erlebt. Im schlimmsten Fall kämen an verschie-

denen Schulen jeweils unterschiedliche Geräte zum Einsatz, was besonders für Lehrkräfte problematisch sei, die an verschiedenen Schulen unterrichteten. Sie müssten dann den Unterricht ggf. für die unterschiedlichen digitalen Geräte aufbereiten.

Zum Thema „Hybridunterricht“ habe der tlv bereits mehrfach Stellung genommen. Probleme bereite hier z. B. der Datenschutz. Einerseits verfügten Lehrkräfte über den Willen und das Know-how für den Einsatz digitaler Unterrichtsmittel, andererseits werde ihnen dies aus Gründen des Datenschutzes untersagt. Dies dürfe nicht sein. Zudem sei die Mehrbelastung der Lehrer zu berücksichtigen, die mit den verschiedenen Konzepten für Hybridunterricht verbunden seien, etwa wenn eine zweite Klasse online zum Unterricht einer anderen Klasse hinzugeschaltet werde; dies sei „eine totale Katastrophe“. Denkbar sei auch, einen Schüler online am Unterricht zu beteiligen, der aus verschiedenen Gründen die Schule nicht besuchen könne. Auch diese Möglichkeit sei noch nicht geklärt. Außerdem dürfe Hybridunterricht nicht den Charakter einer Vorlesung erhalten. Spätestens bei der Unterrichtung zweier oder sogar mehrerer Schulklassen könne man nicht mehr individuell auf die Schüler eingehen, sodass der Unterrichtscharakter verlorengehe. Derartige Pilotprojekte würden beispielsweise in Südthüringen für das Fach Evangelische Religion jedoch umgesetzt. Prüfungen fänden zwar in den Schulen vor Ort und unter Aufsicht eines Lehrers statt. Der Unterricht selbst müte jedoch wie eine Vorlesung an. Für wenige Schüler sei diese Variante denkbar, aber nicht für komplette Schulklassen, da nicht alle Schüler die Motivation aufbrächten, dem Unterricht online zu folgen.

Herr Reukauf präsentierte das Modell des tlv zur Digitalisierung, das er bereits in der Anhörung am 10. Dezember 2020 zu den Drucksachen 7/11 – NF –, 7/1126 und 7/1270 bezüglich der Digitalisierung an Thüringer Schulen vorgestellt habe (siehe Vorlage 7/4956, Seite 7). Daraus gehe hervor, dass die sogenannten vier A als Voraussetzungen erfüllt sein müssten: Ausbau, Ausbildung, Ausstattung, Ausgliederung.

Man müsse zunächst das Fundament in Form des Ausbaus der Netze schaffen. Es sei frustrierend gewesen, dass Schüler während der Coronapandemie nicht online am Unterricht hätten teilnehmen können, weil sie zu Hause über kein Internet verfügt hätten. Das gleiche Problem bestünde, wenn ein Kind aufgrund einer Erkrankung nicht zur Schule kommen könne und dem Unterricht von zu Hause folgen wolle, aber die fehlende Internetanbindung beispielsweise im ländlichen Raum diese Beteiligung nicht zulasse. Solange der Netzausbau nicht ausreichend sichergestellt sei und nicht jede Schule über schnelles Internet und WLAN verfüge, brauche man nicht über die Digitalisierung von Schulen sprechen.

Ferner müsse die Ausstattung sichergestellt werden, sowohl für Lehrkräfte als auch Schüler und für alle gleich, egal an welcher Schule, unter Berücksichtigung der Wartung und ohne Leihverträge, die Lehrkräfte unterschreiben müssten.

Außerdem müsse eine entsprechende Ausbildung stattfinden. Bis heute werde vermisst, dass der Digitalunterricht und die daraus resultierenden Möglichkeiten im Studium und im Vorbereitungsdienst behandelt würden. Digitalunterricht bedeute gerade nicht, Seiten aus Schulbüchern zu scannen und in die Schulcloud hochzuladen oder eine Powerpointpräsentation zu erstellen und vorzuführen, sodass sich die Präsentation des Unterrichtsstoffs lediglich von der Tafel auf ein digitales Gerät verlagere. Vorstellbar seien hingegen ausfüllbare PDF-Dateien, die mittels eines Programms im Hintergrund automatisch korrigiert würden. Dies erleichterte auch die Arbeit der Lehrkraft. Derartige Möglichkeiten existierten bereits, man benötige aber auch die Sicherheit, diese Software verwenden zu dürfen.

Schließlich sei eine Ausgliederung notwendig. Das meine, das entsprechende Personal für Wartung, Administration und Support zur Verfügung stehen müsse.

Frau Lachmann ging im Weiteren auf die Individualität des Lernenden ein – unter Bezugnahme auf den Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 der CDU-Fraktion sowie der Parlamentarischen Gruppe der FDP.

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) habe „[j]eder Schüler [...] ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende schulische Bildung und Förderung.“ Unter anderem die schwächeren Schüler im Thüringer Bildungssystem erhielten aus Sicht des tlV dieses Recht auf individuelle Bildung und Förderung nicht. In der Schule herrsche eine „Inklusion mit der Brechstange“, weil die Gelingensbedingungen und die Voraussetzungen für diese Inklusion fehlten. Schüler mit sonderpädagogischem Gutachten säßen mit in den vollen Klassen und erhielten wenig ausreichende Förderung und wenig Unterstützung. Lehrer für Förderpädagogik seien enorm überfordert und nur wenige Male pro Woche bei den Schülern mit sonderpädagogischem Gutachten. In ihrer Schule fungiere beispielsweise die Förderschullehrerin seit mehreren Schuljahren als Klassenlehrerin, ihre Förderstunden fielen nahezu ersatzlos aus.

Es müsse wieder möglich sein, dass Schüler mit sonderpädagogischem Gutachten nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten und den Pädagogen auch eine Förderschule besuchen könnten. Dort erhielten sie eine individuellere und weitreichendere Förderung, könnten sich untereinander vergleichen und erhielten mehr Möglichkeiten, lebenspraktisch

zu lernen. Man dürfe diese Lernorte – die Förderschulen – nicht abbauen und den Kindern ihre Lernchancen verwehren.

Ein weiteres Problem sehe man in den Versetzungsentscheidungen in der Schullaufbahn. Nur wenige Male – in Klassenstufe 4, 6 und 8, in den Thüringer Gemeinschaftsschulen erst ab Klassenstufe 8 – werde vor dem Schulabschluss aufgrund der Notenvoraussetzungen der Kinder entschieden, ob die Anforderungen erreicht seien und der Schüler versetzt werden könne. Erfülle der Schüler die Voraussetzungen nicht, werde er zuvor dennoch weiter versetzt. Damit verlagere man aber aus Sicht des tlv die Probleme. Trotz der oft erwähnten Doppeljahrgangsstufen habe das Kind im nächsten Schuljahr nicht die Chance, die Inhalte und Defizite wieder auszugleichen, denn es kämen neue Lehrplaninhalte und neue Kompetenzen hinzu, die vermittelt würden. Zudem müsse im nächsten Schuljahr auf das vergangene aufgebaut werden.

Sehr deutlich werde dies in der Schuleingangsphase. Im ersten Schulbesuchsjahr würden die Basiskompetenzen erlernt, z. B. die Kenntnis des Alphabets, der Zahlenaufbau oder die Lesetechnik. Habe ein Kind am Ende der Klassenstufe 1 diese Basiskompetenzen nicht aufgebaut, habe es bereits im zweiten Schuljahr den Anschluss verpasst. Aus Sicht des tlv sei es viel zu spät, wenn das Kind erst am Ende der Klassenstufe 2 die Möglichkeit erhalte, die zweite Klasse zu wiederholen.

Deshalb sei wichtig, dass Versetzungsentscheidungen auf Grundlage der Leistungen des Schülers in jedem Schuljahr getroffen würden, um die Probleme nicht weiterzureichen. Der tlv fordere deshalb, keine „Inklusion mit der Brechstange“ zu erzwingen, sondern die Gelingensbedingungen für Inklusion zu schaffen, z. B. durch multiprofessionelle Teams. Außerdem müsse der Besuch einer Förderschule für Kinder mit sonderpädagogischem Gutachten und eine Versetzungsentscheidung in jedem Schuljahr ermöglicht werden, auch in der 1. Klasse.

Herr Reukauf nahm im Anschluss Bezug auf Probleme der weiterführenden Schulen. Der tlv wünschte, dass die Regelschule wieder zum Herzstück der Thüringer Bildungslandschaft werde. Dies begründe sich folgendermaßen: Es bestehe der Eindruck, dass Eltern ihre Kinder gern ans Gymnasium schickten, weil die Regelschule ein schlechtes Image habe. Aus diesem Grund entschieden sich Abiturienten auch eher für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und nicht für das Regelschullehramt. Durch eine Stärkung der Regelschule und die Verbesserung ihrer Attraktivität könnten hausgemachte Probleme beseitigt werden. Damit im Zusammenhang stehe auch der Wunsch nach einer Anhebung des Niveaus an den

Gymnasien. Wenn man von Inklusion und Differenzierung spreche, denke man zumeist an eine Differenzierung „nach unten“. Die leistungsstarken Schüler müssten jedoch auch Berücksichtigung finden, die am Gymnasium oft nicht die Förderung „nach oben“ erhielten, die sie wünschten.

Außerdem spreche sich der tlv für die Beibehaltung der BLF aus.

Abg. Rothe-Beinlich nahm zuerst Bezug auf das Thema „Digitalisierung“. Sie fragte, wie der tlv den Vorschlag der Landeselternvertretung bewerte, dass die Schulkonferenzen über die Ausstattung mitentscheiden sollten.

Sie teilte mit, dass auch sie sich eine stärkere Servicefunktion des Datenschutzbeauftragten wünsche, damit Lehrer nicht nur erfahren, welche Möglichkeiten sie nicht nutzen, sondern welche sie anwenden dürften.

Herr Reukauf sagte, den Ansatz der Landeselternvertretung grundsätzlich zu verstehen. Der tlv befürchte allerdings, dass infolge eines solchen Entscheidungsprozesses das oben angesprochene „Durcheinander“ entstehe, weil an verschiedenen Schulen unterschiedliche Technik zum Einsatz komme. Er kenne abgeordnete Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen unterrichteten und ihre vorbereiteten Lehrmaterialien nicht überall einsetzen könnten, weil sie plötzlich mit anderen Geräten konfrontiert seien. Man verstehe den Wunsch der Landeselternvertretung nach Mitbestimmung, wünsche sich jedoch eine einheitliche digitale Ausstattung für ganz Thüringen, damit Lehrer auch an unterschiedlichen Schulen problemlos arbeiten könnten. Dies sei auch mit Blick auf den Lehrermangel und entgegenwirkende Maßnahmen wie Abordnungen wichtig. Auch bei der Thüringer Schulcloud habe man sich letztlich auf eine Lösung geeinigt, sodass nicht mehr jede Schule mit eigenen Angeboten arbeite.

Hinsichtlich des Datenschutzes teilte er mit, dass bekannt sei, was Lehrer alles nicht dürften. Entsprechende Listen seien nicht hilfreich, auch nicht das Drohen mit Konsequenzen. Kritisieren sei sehr einfach. Der tlv und die Lehrer an der Basis wünschten sich Informationen darüber, welche Möglichkeiten erlaubt seien und wie sie angewendet würden.

Zum Thema „Inklusion und Grundschule“ erkundigte sich **Abg. Rothe-Beinlich**, wie der tlv zu der These gelangt sei, dass der Förderschulbesuch nicht möglich sei. Ihr sei aus den vergangenen beiden Jahren kein einziger Fall bekannt, in dem ein Kind nicht auf die Förderschule gekommen sei, obwohl sich die Eltern dafür ausgesprochen und dies angestrebt hätten. Man habe mehrfach und an verschiedenen Stellen nach derartigen Fällen gefragt, auch

bei Herrn Leibiger als Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und Ombudsrat für Inklusion. Sie erachte es als problematisch, Eltern zu suggerieren, dass ein Förderschulbesuch nicht möglich sei, wenn es nicht der Realität entspreche. Die Quote der Kinder, die eine Förderschule besuchten, sei in den letzten Jahren sogar wieder angestiegen – sicherlich auch aufgrund der Coronapandemie.

Frau Lachmann berichtete von einem Kind in ihrer Klasse mit sonderpädagogischen Gutachten für verschiedene Bereiche. Es sei nicht möglich gewesen, dem Kind den Besuch einer Förderschule zu ermöglichen, obwohl man sich mit Förderschulzentren u. a. beraten habe. Es sei ihr noch heute unangenehm, wie sie das Kind von der 2. bis zur 4. Klasse „durchgeschleift“ habe. Sie habe ihr Möglichstes getan, dennoch sei eine Förderung dieses Kindes mit seinen Bedürfnissen nicht möglich gewesen. Es habe mehr oder weniger seine Zeit im Unterricht abgesehen.

Herr Reukauf ergänzte, dass der von Frau Lachmann beschriebene Fall kein Einzelfall sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass nicht nur die Schüler an den Förderschulen besser beschult werden könnten, sondern dass die sonderpädagogischen Fachkräfte dort auch über umfassenderes Know-how verfügten, oft weit mehr als die Lehrkräfte. Auch die Eltern seien der Meinung, dass ihr Kind an einer Förderschule besser aufgehoben wäre. Leider sei die Beschulung an der Förderschule oft unmöglich. Der tlv kenne die Gründe dafür nicht, die Fälle existierten jedoch. **Er sagte zu, entsprechende Materialien zuzuarbeiten, um dies zu dokumentieren.**

Hinsichtlich der Versetzungsentscheidungen in Doppeljahrgängen wies **Abg. Rothe-Beinlich** auf die individuelle Schuleingangsphase hin, die ein bis drei Jahre andauere und ihres Erachtens an allen Thüringer Grundschulen praktiziert werden sollte. Sie fragte, wie der tlv angesichts dieser Tatsache zu der Feststellung gelangt sei, dass ein Kind schon nach einem Schuljahr sitzenbleiben solle, wenn eine bestimmte Anforderung nicht erfüllt werde. Ihr sei in diesem Zusammenhang auch unklar, wie eine individuelle Förderung stattfinden solle, wenn der tlv auf fehlende Kapazitäten hinweise. Sie selbst befürworte freiwillige Klassenwiederholungen, diese stellten aber einen Unterschied zum zwangsweisen Sitzenbleiben dar.

Frau Lachmann plädierte erneut dafür, bereits in Klasse 1 eine Versetzungsentscheidung zu fällen. Sie selbst habe auch schon 1. Klassen als Klassenleiterin unterrichtet und beobachtet, dass die Versetzungsentscheidung viel zu spät komme, wenn die Kinder bereits drei Jahre in der Schuleingangsphase verweilt hätten. Oft werde das Argument gebraucht, dass

die Doppeljahrgangsstufe für großen Ausgleich Sorge. Die Lehrkräfte teilten Inhalte und Kompetenzen aber auch durch einen schulinternen Lehrplan auf. Deshalb könne sie in der 2. Klasse Stoff nicht erneut vertiefen, der bereits in der 1. Klasse erarbeitet worden sei; dafür fehlten ihr die Zeit und die Kapazitäten. Sie spreche dabei nicht von Schülern mit kleinen Schwächen in einzelnen Bereichen, sondern u. a. von Kindern mit Migrationshintergrund oder bildungsfernem Elternhaus, die innerhalb der kurzen Zeit eines Schuljahres nicht geschafft hätten, die notwendigen Kompetenzen zu erwerben. Diese Kinder könnten nicht durch nachfolgende Schuljahre „geschleift“ werden, denn dort werde auf die Inhalte der vorigen Schuljahre aufgebaut. Zwar sei die Lesetechnik in Klasse 2 nicht abgeschlossen, es werde jedoch an die Inhalte von Klasse 1 angeknüpft, sodass es nicht möglich sei, noch einmal von vorn zu beginnen. Dafür benötigte man ggf. multiprofessionelle Teams, damit diese Schüler eine Unterstützung erhielten. Unter den gegebenen Umständen könnte dies aber nicht geleistet werden.

Abg. Dr. Hartung nahm Bezug auf die angesprochene Erhöhung der Qualität am Gymnasium. Der heutige Vortrag von Prof. Dr. Merten und die präsentierten Verteilungskurven seien diesbezüglich sehr eindrucksvoll gewesen. Diese Aussagen passten seines Erachtens nicht zu den Forderungen des tlv.

Er sagte weiter, zur Kenntnis zu nehmen, dass seit der letzten Novellierung des Thüringer Schulgesetzes 2019 die Zahl der Schüler zugenommen habe, die Förderzentren besuchten, während die Zahl der Widersprüche nach Lernortentscheidungen zurückgegangen sei. Ihm erkläre sich nicht, warum dem tlv dennoch flächendeckend so viele Fälle bekannt seien, in denen Kinder keine Förderschule besuchen dürften, während gleichzeitig die Zahl der Widersprüche nach Lernortentscheidungen zurückgehe. Entweder handele es sich hier um einen „verzerrte Wahrnehmung“, die er dem tlv jedoch nicht unterstellen wolle. Oder die Eltern legten keinen Widerspruch ein bzw. würden davon abgehalten. Er erbat eine entsprechende Einschätzung.

Herr Reukauf teilte mit, keine Hintergründe dazu benennen zu können, ob Eltern ggf. keinen Widerspruch gegen Bescheide einlegten. Die noch im tlv organisierten sonderpädagogischen Fachkräfte innerhalb des Verbands schilderten jedoch genau die oben dargestellten Probleme und könnten konkrete Beispiele benennen. Er wiederholte, die entsprechenden Fälle zuzuleiten.

Abg. Tischner äußerte, die Behauptungen der SPD-Fraktion einordnen zu wollen, etwa die Feststellung, dass immer mehr Kinder an Förderschulen lernten. Dies sei in den absoluten

Zahlen richtig, hierbei müsse jedoch berücksichtigt werden, dass die Schülerzahlen auch insgesamt stark anstiegen. Allein im letzten Schuljahr seien 6.000 Schüler mehr zu verzeichnen gewesen. Dabei lernten immer weniger Kinder an den Förderschulen: Vor der Coronapandemie seien dies fast 3 Prozent der Schüler gewesen, aktuell nur noch 2,3 Prozent. Damit steige die Inklusionsquote und gleichzeitig wüchsen die Herausforderungen insbesondere an der Regelschule.

Abg. Tischner fragte, wie sich der tlv zu dem Vorschlag der schulstufenbezogenen Lehramtsausbildung positioniere. In diesem Zusammenhang wolle er auf die Aussage von Abg. Dr. Hartung eingehen, dass diese Ausbildungsform in Schleswig-Holstein praktiziert werde. In Kiel existiere aber ein Studiengang für Lehramt an Gymnasien, der völlig überfüllt sei. Ferner würden in Flensburg beide Ausbildungsvarianten angeboten. Die Studierenden erhielten dort jedoch die Lehrbefähigung für nur ein Fach am Gymnasium. Ähnlich verhalte es sich in Thüringen mit den Grundschullehrern, welche die Lehrbefähigung für ein Fach an der Regelschule erhielten.

Die schulstufenbezogene Lehrerausbildung werde in Deutschland von vier Bundesländern praktiziert: Bremen, Hamburg, Berlin und Brandenburg. Die Studierenden aus Hamburg und Bremen wechselten zum Lehramtsstudium nach Niedersachsen, wenn sie Lehramt für Gymnasien studieren wollten. In Hannover und Göttingen boome diese Gymnasiallehrausbildung. In Berlin stelle sich die Situation etwas ambivalenter dar. Brandenburg habe noch größere Probleme, Referendare zu finden als Thüringen, weil die Brandenburger Lehramtsanwärter ihr Referendariat ungern dort absolvieren wollten, weil sie sonst so sehr auf das Bundesland Brandenburg festgelegt seien. Deshalb wechselten diese auch nach Niedersachsen, Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern, um mit ihrem Vorbereitungsdienst eine breite Anerkennung für die jeweiligen Schularten zu erhalten.

Herr Reukauf antwortete, dass innerhalb des tlv noch keine einheitliche Meinung zur schulstufenbezogenen Lehrerausbildung bestehe. Man habe sich aber angeschaut, wie sich die Studieninhalte zwischen dem Regelschul- und dem Gymnasiallehramt unterschieden, zunächst für zwei Fächer: Biologie an der FSU Jena und Ethik (für Regelschullehramt) bzw. Philosophie (für Gymnasiallehramt). Dabei habe man festgestellt, dass der Inhalt selbst in den ersten Studienjahren identisch sei und die Studierenden zusammen in einem Hörsaal säßen. Das Studium für das Gymnasiallehramt dauere lediglich ein Semester länger, weil zusätzlich vertiefende Inhalte vermittelt würden.

Seiner eigenen Meinung nach müsse natürlich der Lehrer für die Primarstufe vom Lehrer für weiterführende Schulen unterschieden werden, weil Methodik und Didaktik erheblich differierten. Ob ein Lehrer dann jedoch die Klassenstufen 5 bis 10 oder die Klassenstufen 5 bis 12 unterrichten dürfe, bilde seines Erachtens am Ende keinen erheblichen Unterschied. Dies erlebe man bereits in der Praxis. Hinsichtlich der Lehrerbildung seien vielmehr noch andere Probleme zu lösen, etwa der Anteil der Unterrichtserfahrung und Praxis im Vergleich zur Theorie an der Universität.

Herr Reukauf legte dar, selbst als „stolzer Gymnasiallehrer“ drei Jahre lang an einer Thüringer Gemeinschaftsschule habe unterrichten müssen. Nach einem halben Jahr Mathematikunterricht in Klassenstufe 3 habe er jedoch seiner Schulleiterin erklärt, dass er zwar alles könne, auch fachfremd Mathematik unterrichten, aber nicht in Klassenstufe 3, weil hier eine ganz andere Methodik und Didaktik erforderlich seien. Deshalb könne ein Gymnasiallehrer nicht in der Primarstufe unterrichten, aber ggf. fachfremden Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 der Regelschule erteilen. Die geschehe in der Praxis bereits, wie auch die Abordnungen von Gymnasiallehrern an Regelschulen zeigten. Dies werde an der Basis nicht immer gutgeheißen, weil hier neue Probleme entstünden, indem andere behoben werden sollten. Außerdem wünschten sich die Lehrer Klarheit. Wenn sie Gymnasiallehramt studierten, wollten sie auch am Gymnasium unterrichten. Er selbst habe nach drei Versetzungsanträgen endlich das Gymnasium erreicht.

Er wies außerdem darauf hin, dass eine entsprechende Lenkung hinsichtlich der Fächerwahl von Studierenden nicht stattfinde – weder im Jahr 2010, als er das Abitur abgelegt habe, noch seines Wissens heute. Wenn ihm damals jemand erklärt hätte, dass eher Mathematiklehrer benötigt würden als Lehrer für Wirtschaft und Recht sowie Ethik, hätte er womöglich auch Mathematik studiert. Die Anzahl von Schülern, die sich dafür interessierten, Lehrer zu werden, nehme erfahrungsgemäß ab, denn auch sie erführen natürlich von den Problemen der Lehrer in ihrem Beruf. Dennoch finde immer noch keine Lenkung statt, sondern die Interessenten studierten nach wie vor ihre beiden Lieblingsfächer. Er selbst habe definitiv gewusst, dass er Wirtschaft und Recht unterrichten wolle, während er hinsichtlich seines zweiten Fachs auch offen für Empfehlungen gewesen wäre. Zudem sei verständlich, dass Schüler, die ein Gymnasium besucht hätten, auch eher Lehramt an Gymnasien als an Regelschulen studieren wollten. Daraus erkläre sich auch die Forderung, die Thüringer Regelschule wieder zum Herzstück der Thüringer Schullandschaft zu machen, damit die Schüler wieder stolz darauf sein könnten, eine Regelschule zu besuchen, und deshalb ggf. später als Lehrer an der Regelschule eingesetzt werden wollten.

Abg. Baum erkundigte sich, ob der tlv die BLF in der bestehenden Form beibehalten wolle oder ob der Verband Reformbedarf sehe.

Herr Reukauf stellte fest, dass an sehr vielen Stellen im Schulbereich Reformbedarf bestehe, auch bezüglich der BLF sei dieser erkennbar. In Zuschrift 7/2338 habe der tlv bereits darauf hingewiesen, dass die Schüler nach dem Vorfall am Gutenberggymnasium in Erfurt 2002 u. a. eine Prüfung nach Klassenstufe 10 gefordert hätten. Wenn man Schüler befrage, sagten diese natürlich immer, dass die BLF lieber abgeschafft werden sollte. Dies sei verständlich. Wenn er jedoch im Nachhinein seine Abiturienten auf dem Abiball befrage, gäben sie ihm immer recht, dass die BLF ein Probelauf für das Abitur gewesen sei. Es handele sich im Übrigen um nichts anderes als eine größere Klausur.

Man müsste allerdings schauen, wie man die Kollegen entlasten könne, welche die BLF korrigieren müssten. Das betreffe immer die gleichen Lehrer: für Mathematik, für Deutsch, für Englisch und die Naturwissenschaften. Dass die Schüler durch die BLF in starken Stress gerieten, sehe er nicht. In seinen Augen stelle die BLF vorwiegend den beschriebenen Probelauf für das Abitur dar, mittels dessen auch ein Aussieben weniger leistungsstarker Schüler stattfinde; dass am Gymnasium Schüler lernten, die dort nicht hingehörten, sei jedoch ein anderes Problem. Diese leistungsschwächeren Schüler besuchten dann nicht mehr die Oberstufe, weshalb Thüringen womöglich einen etwas besseren Abiturdurchschnitt aufweise als andere Bundesländer.

– **Frau Jünemann, Grundschulverband e. V., Landesgruppe Thüringen, Zuschrift 7/2321**, wies eingangs darauf hin, dass sie seit 47 Jahren Grundschullehrerin sei. In dieser Eigenschaft erschüttere sie, wenn ein Kind nicht als Kind in seiner eigenen Entwicklung gesehen werde, das gefördert und angenommen werden müsse. In dieser Hinsicht hätten sie die Ausführungen des tlv gerade sehr aufgeregt. Sie kenne keine Kollegen, die Kinder in der Schuleingangsphase nicht förderten, und zwar so weit, dass sie in der nächsten Klassenstufe weiterlernen könnten. Es handele sich aber auch um ein schwieriges Metier.

In Ergänzung zu ihrer schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2321 wies sie darauf hin, dass die Grundschule seit 400 Jahren eine Schule für alle Kinder sei. Mit all ihren Entwicklungen, die sie in den vergangenen 30 Jahren genommen habe, sei sie eine Schule, die modern ausgerichtet sei. Sie behaupte, dass sie bereits eine Gemeinschaftsschule sei.

Zum Gesetzesvorschlag, die Grundschulen mit den Regelschulen zu vereinen, stellte sie zunächst fest, dass der Grundschulverband keine Einwände gegen längeres gemeinsames Lernen habe. Dennoch befürchte man einige Schwierigkeiten aufgrund dieser Fusionierungen, die an sie herangetragen worden seien. Sie gehe nicht davon aus, dass Schulschließungen drohten, wenn sich die Schulen an den 31 Standorten nicht zusammenschlössen. Sie frage die Politik, ob finanzielle Gründe für den Vorschlag ausschlaggebend gewesen seien. Einige Schulleitungen äußerten Bedenken, dass in den fusionierten Gemeinschaftsschulen sicherlich derjenige Leiter mit dem höheren Amt Schulleiter werde. Sie wollten wissen, was mit den anderen Schulleitungen geschehen werde.

Frau Jünemann teilte mit, dass die Landesgruppe Thüringen des Grundschulverbands positiv beurteile, dass die BLF entfallen solle. Viele Gemeinschaftsschulleiter hätten allerdings befürchtet, dass an ihren Schulen die BLF nach wie vor abgelegt werden müsste. In der Folge würden sich vermutlich wieder viele Eltern für ihre Kinder für den Besuch eines Gymnasiums anstelle einer Gemeinschaftsschule entscheiden. Damit würde auch der Druck auf die Grundschulen ansteigen, der sich beispielsweise darin äußern würde, dass sich Eltern verstärkt einen Rechtsbeistand suchten, um bezüglich der Abschlussnoten in Klasse 4 Druck auf Lehrer auszuüben. Zudem würden sich noch mehr Kinder für eine weitere Schullaufbahn am Gymnasium entscheiden, die Schulart wäre noch mehr ausgelastet und das Niveau der gymnasialen Oberstufe würde sinken. Als langfristige Folge daraus würden noch weniger gut ausgebildete Schüler für die nichtakademischen Berufe zur Verfügung stehen.

Auf entsprechende Anmerkungen von **Abg. Rothe-Beinlich** und **Abg. Dr. Hartung** äußerte **Frau Jünemann**, erfreut darüber zu sein, den Gemeinschaftsschulleitern diese Sorge nehmen zu können, wenn die BLF an den Gemeinschaftsschulen genauso entfalle wie an den Gymnasien.

Besonders positiv empfinde der Grundschulverband den Vorschlag, dass bereits ab Klasse 1 ein Klassensprecher in den Klassen zu wählen sei. Dies diene der Demokratisierung ab Klasse 1, zu welcher der Verband auch Aktionen gestartet und Publikationen veröffentlicht habe. Eigentlich könnten entsprechende Gruppensprecher bereits im Kindergarten installiert werden – in angemessener kindgerechter Weise.

Der Grundschulverband befürworte ferner ausdrücklich die Einführung pädagogischer Assistenzkräfte an den Schulen. Allerdings relativiere die Formulierung mit dem Wort „können“ in § 34 Abs. 6 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 die Regelung.

Man spreche sich ebenfalls für die Einführung von Verwaltungsassistenten aus. Grundschulleiter kämen auch einer Unterrichtsverpflichtung nach und übernähmen aufgrund des Lehrermangels zuzüglich weiteren Unterricht. Man erwarte durch den Einsatz der Verwaltungsassistenten positive Effekte zu ihrer Entlastung.

Sie ging im Folgenden auf die Änderungen bezüglich der Lehrerausbildung ein. Sie sei selbst viele Jahre in der Lehrerausbildung tätig und seit 2016 in der Arbeitsgruppe „Schulstufenbezogene Lehrerausbildung“ beteiligt gewesen. Im dortigen Arbeitsprozess seien die einzelnen Schularten jeweils hauptsächlich für sich selbst eingetreten: die Grundschulen, Regelschulen und Gymnasien; insbesondere zwischen Regelschule und Gymnasium sei von vorn herein ein „harter Kampf“ zu beobachten gewesen. Für die Grundschule sei vor allem die Frage wichtig gewesen, ob in der Universität Erfurt drei oder vier Fächer ausgebildet würden. Man habe sich darauf geeinigt, drei Fächer auszubilden, was positiv zu bewerten sei. Die Universität habe die Ausbildung entsprechend aufgebaut.

Aus Sicht des Grundschulverbands sei die schulstufenbezogene Ausbildung positiv zu beurteilen. Sie gehe davon aus, dass die Zahl der Studierenden infolgedessen zunehmen werde. Sie widerspreche den Befürchtungen, dass Studierende nach der Umstellung der Lehrerausbildung abwandern würden, auch wenn sie die Universität Erfurt sowie Prof. Dr. Kracke von der FSU Jena verstehe, aber auch Prof. Dr. Merten.

Aus dem Herzstück der Thüringer Schullandschaft – der Regelschule – sei jedoch ein Problemfall geworden, dessen man sich unbedingt annehmen müsse. Vor zwei Jahren hätten sich die Zahlen der Lehramtsanwärter und der Seiteneinsteiger im Regelschulbereich „verkehrt“. Es stünden viel zu wenige Lehramtsanwärter zur Verfügung. Sie kenne auch die Zahlen der FSU Jena: In einigen Fächern gebe es gar keine Studierenden. Dies müsse Gründe haben. Natürlich kennten viele Lehramtsanwärter die Regelschule nicht aus eigenem Erleben, wie Prof. Dr. Merten ausgeführt habe. Einige hätten aber auch erst eine Regelschule besucht und nach dem anschließenden Abitur die Lehramtsausbildung für Regelschulen begonnen. Nach den langen Diskussionen müssten Lösungen gefunden werden, denn die Kinder benötigten Lehrer. Man könne diese nicht selbst erschaffen. Insofern sei ein positives Votum für die schulstufenbezogene Lehrerausbildung angebracht.

Dringend sei in diesem Zusammenhang noch einmal anzusprechen, inwieweit der Vorbereitungsdienst für das Grundschullehramt den anderen Vorbereitungsdiensten wieder gleichberechtigt angepasst werde. Im Grundschulbereich dauere der Vorbereitungsdienst 18 Monate, werde mit der Anerkennung von Praktika aber auf 12 Monate verkürzt. Im Resultat könnten

nur während sieben bis acht Monaten tatsächlich in der Praxis Methoden usw. vermittelt werden, denn dann schlossen sich bereits die Prüfungen an. Dies sei ein sehr kurzer Zeitraum für die jungen Menschen. Die Problematik sei im Landtag und im TMBJS bekannt, da sie schon wiederholt auf Nachbesserung gedungen habe.

Im Weiteren ging Frau Jünemann auf den Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 zur Stärkung der Elternrechte ein. Die Landesgruppe Thüringen des Grundschulverbands spreche sich für Elternrechte und ihre Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Schulen aus. Grundschullehrer könnten in der Zusammenarbeit mit den Eltern über alle Probleme sprechen. Man schreibe Entwicklungspläne und stelle Zeugnisse mit verbalen Wortgutachten aus. Insbesondere die Entwicklungsgespräche würden sowohl mit den Eltern als auch ihren Kindern geführt und entsprechend dokumentiert. Die Eltern würden nicht umsonst daran beteiligt und seien dankbar für die klaren Aussagen zu der Entwicklung ihres Kindes. Sicherlich gebe es Kollegen, die der Meinung seien, dass einige Kinder eher an einer Förderschule lernen sollten; angesichts ihrer Aussagen zu Beginn ihres Vortrags könne dies jedoch nicht sein.

Sie wies abschließend darauf hin, dass Thüringen nicht mehr das stärkste Bildungsland in der Bundesrepublik sei, wie die Zahlen des IQB-Bildungstrends 2021 zeigten. Die Zahlen seien erschreckend. Im Lesen erreichten nur 4,2 Prozent der Schüler in Klasse 4 den Optimalstandard, beim Zuhören nur 5,4 Prozent, in der Orthografie 5,0 Prozent und in Mathematik 10,9 Prozent. Ihr ehemaliger Chef habe ihr bereits vor 15 Jahren gesagt, dass man derartige Zahlen erhalten werde, wenn Lehrer nicht weiterhin Leistungen von Kindern forderten. Insofern sei Leistung an der Grundschule wichtig und müsse gefordert werden.

Abg. Reinhardt fragte, ob Frau Jünemann bestätigen würde, dass die längere Schuleingangsphase in den Grundschulen dazu führe, dass der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre besser etabliert werde und mehr Geltung erhalte.

Frau Jünemann antwortete, dass sie am Bildungsplan bis 10 Jahre mitgearbeitet habe. Sie sei etwas verärgert darüber gewesen, dass er nicht verbindlich geltend eingeführt worden sei. Sie habe ihre Lehramtsanwärter immer wieder darauf hingewiesen, dass es sich um ein profundes Material handle, mit dem sehr gut gearbeitet werden könne. Inwieweit sie es tatsächlich angewendet hätten, wisse sie nicht.

Hinsichtlich des Themas „Lehrerbildung“ erkundigte sich **Abg. Reinhardt**, ob Frau Jünemann der Aussage zustimmen würde, dass sich die didaktischen Prinzipien des Lehrens bei einem 4-jährigen, 7-jährigen oder 18-jährigen Kind nicht wesentlich unterscheiden. Die Ent-

wicklungspsychologie der Kinder erwarte natürlich jeweils eine andere Methodik, die didaktischen Prinzipien des Lehrens blieben jedoch gleich.

Frau Jünemann sagte, dass sich die didaktischen Prinzipien ggf. in der Formulierung ändern. Das Kind bzw. den Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen, bleibe für sie als Lehrerin aber das wichtigste Prinzip. Deshalb erachte sie einige der heutigen Äußerungen als problematisch.

Abg. Rothe-Beinlich erläuterte bezüglich der BLF, dass diese mit den Regelungen in § 7 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 an Gymnasien abgeschafft werde. In § 6a Abs. 2 Satz 7 ThürSchulG zu den Gemeinschaftsschulen sei geregelt, dass § 7 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 6 ThürSchulG für die Schüler der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen entsprechend gelte. Insofern werde die BLF auch an den Gemeinschaftsschulen abgeschafft.

Abg. Rothe-Beinlich nahm Bezug auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/2321, wo auf Seite 2 im Zusammenhang mit § 6a Abs. 3a ThürSchulG-E die Frage gestellt werde, ob die Grundschule mit der Überführung in die Gemeinschaftsschule eine Lücke füllen solle. Sie sagte, dass der Gesetzentwurf nicht darauf abziele, Lücken zu füllen, sondern Kooperationen zu leben.

Frau Jünemann erklärte, dass die Frage meinte, ob die Grundschule durch ihre Überführung in die Gemeinschaftsschule der Regelschule weiterhelfen solle, Unterricht zu modernisieren. Man habe mit der Frage nicht ausdrücken wollen, dass Grundschulen womöglich als Ersatz einspringen sollten.

Abg. Thrum sagte, dass das größte Problem an Thüringer Schulen im Unterrichtsausfall infolge des Lehrermangels zu sehen sei. Er fragte, ob sich Frau Jünemann vorstellen könne, dass Erzieher wieder eine Lehrbefähigung für den Grundschulunterricht in Nebenfächern erwerben könnten, wie dies zu DDR-Zeiten bereits möglich gewesen sei.

Frau Jünemann sagte, dass es noch einige Erzieher gebe, die eine Grundschullehrerausbildung absolviert hätten. Diese könnten unproblematisch unterstützend im Unterricht wirken. Erzieher als Lehrer in Nebenfächern einzusetzen, erachte sie als problematisch, weil Erzieher kein Hochschulstudium absolvierten. Für den Einsatz als Lehrer müssten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Abg. Thrum merkte an, dass sich Erzieher während ihrer 5-jährigen Ausbildung viel mit Pädagogik beschäftigten, auch wenn es sich nicht um ein Studium handele. Ihn interessiere, ob Erzieher mittels einer Nachqualifikation dazu befähigt werden könnten, in Nebenfächern in Grundschulen zu unterrichten, auch wenn sie kein entsprechendes Hochschulstudium abgeschlossen hätten.

Frau Jünemann äußerte, dass dies nur für den Fall denkbar wäre, wenn sich die Situation noch erheblich verschlechtern sollte.

– **Dr. Degner, Verband Sonderpädagogik e. V. (vds), Landesverband Thüringen**, trug zunächst Teile seiner schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 7/2349** vor (siehe Seiten 1–3).

Bezüglich des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/5371 teilte er mit, dass sich der vds intensiv damit auseinandergesetzt habe. Der Verband sei generell der Meinung, dass Schüler sowohl im gemeinsamen Unterricht als auch an Förderschulen gute Bedingungen finden könnten. Die CDU-Fraktion weise mit dem Ansinnen des Gesetzentwurfs auf einen tatsächlichen Mischstand hin, denn auch die Mitglieder des vds erhielten die Rückmeldung, dass sehr stark der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts durch- und umgesetzt werde. Eltern würden zum Teil nicht korrekt über die Möglichkeiten der Förderschulen informiert. Teilweise würden Förderschulen auch diskreditiert, indem unwahre Behauptungen verbreitet würden. Dies führe dazu, dass sich Inklusion nicht so gut entwickeln könne, wie sich der vds dies wünsche, denn viele Schüler wechselten nach vier bis fünf Schuljahren im gemeinsamen Unterricht zurück an die Förderschulen. Man würde sich wünschen, mehr Schüler im gemeinsamen Unterricht zu halten, die dann keine Förderschule besuchen müssten. Hierfür sei jedoch mehr Ehrlichkeit notwendig.

Zum Antrag in Drucksache 7/4674 – NF – erklärte er, dass man in dieser Thematik durchaus einmal eine andere Perspektive einnehmen sollte. Deutschland sei eines der wenigen Länder weltweit, das eine uneingeschränkte Schulpflicht für alle Kinder besitze und diese auch durchsetze – unabhängig von der Schwere ihrer etwaigen Behinderung. In vielen anderen Ländern – beispielsweise Frankreich oder Italien – befänden sich Schüler mit einer schweren Behinderung häufig in Pflegeeinrichtungen und besuchten keine Schule. Die hohen Inklusionsquoten entstünden dort durch Schüler, die sich an der Grenze zwischen Lern- und geistiger Behinderung bewegten. Der vds wünsche sich, dass in Deutschland der erreichte Stand betrachtet werde: Alle Kinder, auch mit einer schwersten Mehrfachbehinderung, hätten das Recht und die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen. Dies sei dann in vielen Fällen natürlich

eine Förderschule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Der vds würde begrüßen, wenn in Deutschland nicht nur schwarz-weiß gesehen werde, sondern dass die Förderschule wieder stärker mit in den Fokus gerate und als gleichberechtigte Schule gesehen werde, wie der Antrag auch formuliere.

Abg. Baum nahm Bezug auf das genannte Beispiel von Kindern, die aus dem gemeinsamen Unterricht in Förderschulen umschulten. Dies zeige, dass die Strukturen des gemeinsamen Unterrichts zum Teil fehlerhaft seien. Sie erbat Vorschläge, wie man die Arbeit und die Strukturen im gemeinsamen Unterricht an den Schulen verbessern könnte, um einer solchen Umschulung entgegenzuwirken.

Abg. Tischner verwies auf die schriftliche Stellungnahme des vds in Zuschrift 7/2349, in der wiederholt von den sogenannten Gelingensbedingungen die Rede sei, mithin von der notwendigen räumlichen, sächlichen sowie personellen Ausstattung. Er fragte, wie und an welchen Stellen diese Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund der Erfahrungen des vds definiert werden sollten.

Dr. Degner antwortete, dass er ausdrücklich keine Pauschalisierungen bezüglich der räumlichen, sächlichen sowie personellen Rahmenbedingungen vornehmen wolle, denn dafür seien die Bedingungen in Thüringen zu unterschiedlich. Hilfreich wäre hingegen Ehrlichkeit. Eltern berichteten beispielsweise, dass ihnen in den Beratungsgesprächen mitgeteilt werde, sie sollten ihre Kinder nicht auf die Förderschule schicken, weil sie dort keinen Abschluss erwerben könnten. Dies treffe auf die Förderschule mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung zu, gelte jedoch genauso, wenn ein Kind mit einem Gutachten für einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung den gemeinsamen Unterricht besuche. Dass kein Abschluss erreicht werden könne, sei mit dem Gutachten zum Förderbedarf mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung verbunden, nicht mit der Schulart. In der Folge äußerten Eltern, dass sie ihre Kinder auch gleich auf eine Förderschule hätten geben können, wenn ihnen dies bekannt gewesen wäre. Dann hätten sie nicht in den Klassen 4, 5, 6 oder 7 die Schule wechseln müssen, wie dies typischerweise statfinde.

Die räumlichen, sächlichen sowie personellen Rahmenbedingungen würden zu wenig bzw. nicht ausreichend im Vorfeld geschaffen oder seien von dem gelebten Alltag aufgrund von Versetzungen oder Abordnungen in den Schulen abhängig, sodass keine Konsistenz herrsche. In der Folge schulten Eltern ihre Kinder nach den Klassen 4 bis 7 in die Förderschulen um. Dies könnte verhindert werden, wenn den Eltern ehrlich mitgeteilt würde, welche Möglichkeiten an den Schulen jeweils bestünden. Wenn beispielsweise an einer Grund- oder

Regelschule eine Sonderpädagogin langzeiterkrankt sei, sodass der gemeinsame Unterricht vorübergehend nicht abgedeckt werden könne, müsse dieser Fakt berücksichtigt werden. Nach den Rückmeldungen an seinen Verband werde jedoch versucht, den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts umzusetzen, wie dieser richtigerweise im Gesetz verankert sei. Eltern erhielten jedoch dann oft einen „Praxisschock“ und kehrten später an die Förderschulen zurück. Deshalb sollten die Möglichkeiten lieber von vornherein ehrlich aufgezeigt werden, um solche Umschulungen zu verhindern. Er stimmte insofern der Aussage von Abg. Tischner zu, dass die räumlichen, sächlichen sowie personellen Rahmenbedingungen im Vorfeld der Einschulung geklärt werden müssten.

Abg. Baum fragte nach, ob Gutachten über einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Praxis immer dazu führten, dass die Kinder zielfähig zu unterrichten seien und grundsätzlich nicht hinsichtlich eines Haupt- oder Realschulabschlusses beschult würden, sondern den Abschluss für individuelle Lebensbewältigung erwürben.

Dr. Degner erläuterte, dass Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung immer zielfähig im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung unterrichtet würden. Für diesen Förderschwerpunkt der individuellen Lebensbewältigung gebe es keinen Abschluss und in Deutschland auch leider keine Möglichkeit, am Ende der Schulzeit zu einem wie auch immer gearteten Abschluss zu gelangen; der vds setze sich bereits seit Jahrzehnten dafür ein. Die Schüler verließen die Schule nach dem Ablauf der Schulpflicht nach 12 Schulbesuchsjahren.

– **Herr Grübel, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Zuschrift 7/2365**, wies darauf hin, dass er und sein Kollege Hess heute die Schulträger in freier Trägerschaft repräsentierten. Schulen in freier Trägerschaft bildeten einen festen Bestandteil der Thüringer Bildungslandschaft. Sie leisteten einen Bildungsbeitrag und einen Beitrag für Bildungsppluralismus sowie -qualität. Sie stünden für eine große Bandbreite an Konzepten, aber auch Reformimpulsen, die für staatliche Schulen und andere sehr fruchtbar seien. Ferner seien sie ein Garant für eine vielfältige und offene Gesellschaft und aus der Schullandschaft nicht wegzudenken. Dies sei gut und politisch gewollt.

Bildungsppluralismus sei wichtig, bedeute aber auch, dass sich freie Schulen auf die vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Finanzhilfen verlassen können müssten. Er stellte fest, dass der seit einem Dreivierteljahr anhaltende Dissens zwischen den Schulen in freier

Trägerschaft und dem TMBJS bezüglich der Anerkennung von Overheadkosten und Abschreibungen, der faktisch zu einer Kürzung der staatlichen Finanzhilfen führe, nicht akzeptabel sei. Hier werde dringend eine zeitnahe Lösung benötigt.

Die LIGA begrüße sehr, dass die Schulen in freier Trägerschaft als gleichberechtigte Bildungseinrichtungen anzusehen seien – nicht nur formell – und in ihrer Besonderheit in eine erfolgreiche Bildungspolitik zu integrieren seien. Freie Schulen nähmen häufig eine Vorreiterrolle ein und seien unverzichtbar für die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und des Rechts auf freie Schulwahl durch die Eltern. Beides dürfe nicht offen und auch nicht schleichend aufgeweicht werden.

Man werde im Folgenden besonderes Augenmerk auf die Förderschulen legen. Im Mittelpunkt einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Bildungspolitik stehe bei den in den LIGA-Verbänden organisierten Schulträgern der einzelne Schüler mit den jeweils spezifischen Förderbedarfen. Es sei anzuerkennen und werde von der LIGA unterstützt, dass auch Förderschulen zu einer inklusiven Bildungslandschaft beitrügen. Dabei sei hervorzuheben, dass – im Gegensatz zu anderen Ländern – gerade Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen die Möglichkeit einer differenzierten oder an ihren Förderbedarfen orientierten breiten Schullandschaft zur Verfügung stehe. Förderschulen seien spezialisiert und böten mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention ein personenzentriertes und bedarfsgerechtes Angebot für das einzelne Kind. Die Schullandschaft sollte ganz klar von inklusiven Schulformen mit gemeinsamem Unterricht bis hin zu den speziellen, am Förderbedarf ausgerichteten Schulen mit besonderem Profil reichen. Die Schullandschaft sei an den Förderbedarfen der Schüler, an regionalen Besonderheiten auszurichten sowie flexibel bei der Aufnahme von Schülern zu gestalten, aber auch flexibel beim Wechsel von einer Schulform in eine andere.

Im Folgenden ging er auf die Frage der praxisorientierten, individuellen beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung ein. Die Worte „praxisorientiert“ und „individuell“ seien hier die besonders wichtigen und zu unterstreichenden Attribute, die gleichzeitig Qualitätsmerkmale der beruflichen Orientierung an Schulen darstellten und zu berücksichtigen seien. In § 4 Abs. 3 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 solle als Satz 2 eingefügt werden: „Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts.“ Diese Verankerung der praxis- und berufsorientierten schulischen Ausbildung werde von den LIGA-Verbänden unterstützt. Aber auch ganz klar für Schüler mit besonderem Förderbedarf sollte die Möglichkeit bestehen, spezialisierte förderbedarfsbezogene und individualisierte Angebote wahrzunehmen.

Herr Hess nahm im Folgenden Ergänzungen insbesondere hinsichtlich der Förderschulen sowie Schülern mit Förderbedarfen vor, zunächst mit Bezug auf das Thüringer Gesetz zu Modernisierung des Schulwesens in Drucksache 7/6573. Die Möglichkeit der Schulpflichterfüllung in einer Fachklasse der Berufsschule sei aus Sicht der LIGA sehr zu begrüßen. Sie greife den Willen auf, frühzeitig eine praxis- und berufsorientierte Bildung zu gewährleisten – insbesondere für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen –, welche die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen und die Schulpflicht in der Fachklasse der Berufsschule erfüllen könnten. Die frühzeitige berufliche Orientierung könne unmittelbar in die Berufsausbildung einmünden.

Die vorgesehene Präzisierung der digitalen Lernumgebung begrüße die LIGA ebenso wie die Verankerung des Distanzunterrichts bei Ausfall von Präsenzunterricht. Die mit § 45a Abs. 2 Nr. 1 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 nun vorgesehene Beschreibung der Möglichkeiten für den Distanzunterricht sei aber klarstellungsbedürftig. Die Möglichkeit des Distanzunterrichts für einzelne Personen könne Chancen für Schüler mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen sowie für Schüler bieten, die aufgrund schwerer Erkrankungen phasenweise im häuslichen Umfeld unterrichtet würden. Die Formulierung „Ausschluss einzelner Personen“ „zum Schutz von Leben und Gesundheit“ scheine aber ungeeignet, dieses Erfordernis angemessen zu formulieren. § 45a Abs. 2 ThürSchulG-E sollte aus Sicht der LIGA um eine Regelung ergänzt werden, die einen Distanzunterricht auch bei schweren Erkrankungen oder Beeinträchtigungen ermögliche.

Zu den pädagogischen Assistenzkräften führte Herr Hess aus, dass die LIGA den zusätzlichen Bedarf an zusätzlichem qualifizierten Personal anerkenne. Pädagogische Assistenzkräfte sollten Lehrer, Erzieher sollten sonderpädagogische Fachkräfte unterstützen, deren Vergütung solle aber unter der von Erziehern liegen. Damit entsprächen ihre grundlegenden Aufgaben sowie die Vergütungen denen der Integrationshelfer, die über die Eingliederungshilfe finanziert würden. Es zeige sich in Kommunen und Landkreisen mit einer hohen Inklusionsquote, dass Integrationshelfer nicht nur unterstützten, sondern vielfältige pädagogische Aufgaben wahrnehmen müssten, dafür aber weder qualifiziert seien, noch ausreichend vergütet würden. Dieses Problem werde sich aus Sicht der LIGA auf die pädagogischen Assistenzkräfte übertragen. Aus diesem Grund sollte die Ausbildung und Gewinnung von Erziehern sowie sonderpädagogischen Fachkräften weiter vorangetrieben werden. Unabhängig davon schlage man aber zur Klarstellung und Abgrenzung die Verwendung des Begriffs „schulische Assistenzkräfte“ vor. Es bedürfe auch einer Klarstellung, dass der Einsatz von schulischen Assistenzkräften keine negativen Auswirkungen auf den Bedarf von Kindern mit Behinderungen hätten und die Aufgabenfelder von Integrationshelfern und Schulbegleitern

nicht beschnitten würden. Man wolle das Modellprojekt „Lehren und Lernen im Team“ des sozialpädagogischen Teamteachings unterstützen.

Zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 „Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte“ teilte Herr Hess mit, dass bei der Suche nach einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Bildung bei den in den LIGA-Verbänden vertretenen Schulträgern die einzelnen Schüler im Vordergrund stünden. Es gelte, die tatsächlich zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ressourcen in den Blick zu nehmen und die Bildung an den vielschichtigen Förderbedarfen der Schüler zu orientieren, räumliche Gegebenheiten innerhalb der Schullandschaft zu berücksichtigen und Raum für ein „atmendes“ Schulsystem zu schaffen. Schulen in freier Trägerschaft seien tatsächlich als gleichberechtigte Bildungseinrichtungen anzusehen und ihre Besonderheiten in eine erfolgreiche Bildung zu integrieren, da sie häufig eine Vorreiterrolle einnehmen.

Unverzichtbar sei dabei das Recht auf freie Schulwahl durch die Eltern. Notwendig sei die Klarstellung, dass sich aus einer Lernortempfehlung keine Lernortverpflichtung ergeben könne. Dies habe für die Förderschulen insbesondere in freier Trägerschaft bereits für die Schuleingangsphase besondere Bedeutung. Bei der Lernortentscheidung der Eltern seien Schulen in freier Trägerschaft mit staatlichen Schulen gleichzustellen. Das Verwaltungsverfahren sei entsprechend anzupassen. Spezialisierte Förderschulen würden als Lernort im Einschulungsverfahren häufig nicht oder erst auf Nachfrage genannt. Der Vorschlag, den Elternwillen durch eine klare Formulierung im Gesetz zu stärken, könne deshalb eine bedarfsgerechte Einschulung garantieren.

Die von der CDU-Fraktion sowie der Parlamentarischen Gruppe der FDP dargelegten Probleme beträfen insbesondere Belange von Schülern mit Förderbedarfen. Dazu gehöre die Förderung von Teilhabe und Inklusion ebenso wie die gleichrangige Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen. Räumliche, sächliche und personelle Bedingungen für eine Unterrichtung im gemeinsamen Unterricht würden von Eltern und Schülern aus Sicht der LIGA häufig als unzureichend beschrieben. Dies führe mitunter zur Ablehnung einer inklusiven Beschulung, obschon sie eine geeignete Form einer Beschulung darstellen könnte. Im Einklang damit sollte die Umsetzung des geltenden Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zügig vorangetrieben und die personelle Ausstattung des Mobilen sonderpädagogischen Dienstes in den Blick genommen werden.

Zum Antrag „Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht“ in Drucksache 7/4674 – NF – führte er aus, dass die LIGA die von der Parlamentarischen Gruppe der FDP dargelegten Begründungen und Empfehlungen für die Landesregierung unterstütze. Förderzentren und Förderschulen müssten wieder stärker in die regionale Bildungsplanung einbezogen werden – wie in anderen Bundesländern – und Möglichkeiten erhalten, als Schule mit eigenen Schülern zu agieren. Anerkannt werden müsse, dass auch Förderschulen zu einer inklusiven Bildungslandschaft beitragen. Gerade Kindern und Jugendlichen mit schweren Beeinträchtigungen sei die Möglichkeit einer differenzierten und an ihren Förderbedarfen orientierten breiten Schullandschaft zur Verfügung zu stellen. Eine solche Schullandschaft sollte von inklusiven Schulformen mit gemeinsamem Unterricht bis hin zu den auf spezielle Förderbedarfe ausgerichteten Schulen mit besonderem Profil reichen und sich flexibel bei der Aufnahme von Schülern, aber auch beim Wechsel in andere Schulformen gestalten. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bildeten eine unverzichtbare Schulart in einem Bildungssystem, das allen Schülern eine Teilhabe an besonderer Förderung ermöglichen solle. Die Akzeptanz von Inklusion steige dann, wenn Menschen mit Behinderungen durch Integration sichtbar würden. Voraussetzung hierfür sei eine breite, vielfältige, gut funktionierende und gut finanzierte Schullandschaft.

Abg. Baum nahm Bezug auf die Ausführungen bezüglich der Einbindung der Förderschulen in die regionale Bildungslandschaft. Sie fragte, an welchen Stellen aus Sicht der Schulträger derzeit die größten Herausforderungen bestünden. Beispielsweise werde wiederholt eine etwaige Unterfinanzierung der Förderschulen diskutiert. Sie erkundigte sich, worin die größten Gefahren für die Förderschulen insbesondere in freier Trägerschaft gesehen würden und wie man dafür sorgen könne, dass die angesprochene Einbindung der Förderschulen in die regionale Bildungslandschaft besser gelinge.

Herr Hess antwortete, dass die Förderschulen insbesondere mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung bereits in der Schuleingangsphase einbezogen werden sollten. Man erlebe häufig, dass gerade in niederschweligen Förderbedarfsbereichen besondere Förderschulen insbesondere in freier Trägerschaft nicht mitberücksichtigt würden. Man sehe im Einschulungsverfahren, dass in Formularen nicht auf Förderschulen hingewiesen werde und damit die Lernortentscheidung der Schulämter per se als geltend dargestellt werde. Eltern und Kinder hätten nicht die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen und andere Schulformen zu erkennen.

Eine weitere Problematik regionaler Besonderheiten sei die Anbindung der freien Schulen. Beispielsweise befinde sich unter den diakonischen Schulen das Schulzentrum Janusz

Korczak, eine Förderschule mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Höngeda – im ländlichen Raum. Seit vielen Jahren werde versucht, im Hinblick auf die Schülerbeförderung eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz zu ermöglichen. Diese Thematik liege zumeist außerhalb der pädagogischen Sichtweise, denn es handele sich um eine Aufgabe der Kommunen bzw. Landkreise. Den Berichten der LIGA-Mitglieder zufolge führe kein Weg zu einer irgendwie gearteten Beförderung von Schülern an diese Schulen. Das heiße, selbst wenn man eine vom Elternwillen geprägte Schulfindung ermögliche, fehle es in diesem Bereich an sächlichen Mitteln, um diesen zu realisieren. Dieser Schwerpunkt sei sehr bedenkenswert.

– **Frau Krech, Lernen fördern – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e. V., Zuschrift 7/2370**, sagte, dass man sich gemäß dem Satzungszweck ihres Verbands im Hinblick auf Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit den vorgelegten Gesetzentwürfen in den Drucksachen 7/6573 und 7/5371 auseinandergesetzt und die Stellungnahme gemeinsam mit Mitgliedern aus Thüringen und mit Eltern erstellt habe, deren Kinder eine Schule in Thüringen besuchten. Sie wolle sich im Folgenden auf die Kernaussagen ihres Verbands in Zuschrift 7/2370 beschränken.

Der Lernen-fördern-Bundesverband sei ein Selbsthilfe- und Fachverband, der sich seit über 50 Jahren für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen einsetze. Man habe bundesweit rund 20.000 Mitglieder aus allen Berufsgruppen und Bevölkerungsschichten. Sie selbst sei seit vielen Jahren Vertreterin des Landes Thüringen im Bundesvorstand des Verbands.

Der Verband begrüße die Intentionen der Schulgesetzänderungen. Gute Bildung sei für Kinder mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Lernen sehr wichtig. Bildung sei der Schlüssel zu Teilhabe der Kinder während ihrer Kindheit und Grundlage für ihre Teilhabe als Erwachsene. Die Eltern seien verantwortlich für ihre Kinder, deshalb sollten sie auch entscheiden, wo ihre Kinder lernten. Der richtige Lernort könne der gemeinsame Unterricht sein, aber auch eine Förderschule. Man lege Wert darauf, dass Eltern dies entscheiden könnten, und zwar nach einer sonderpädagogischen Diagnostik und unabhängigen Beratung. Man wolle keine Schule zugewiesen bekommen. Eine Wahl setze auch eine Auswahl voraus. Das heiße, dass man auch starke Förderschulen brauche, die für die Kinder mit sozialpädagogischem Förderbedarf Lernen erreichbar und gut ausgestattet seien. Auch der gemeinsame Unterricht müsse Kindern die Förderung bieten können, die sie individuell benötigten, sonst sei die allgemeine Schule für diese Kinder nicht geeignet. Allerdings dürften die Lehrer in der allgemeinen Schule nicht von den Förderschulen abgezogen

werden. Es dürfe nicht geschehe, dass die Kinder mit sozialpädagogischen Förderbedarfen weder in der Inklusion noch in der Förderschule gut lernen könnten und gut gefördert würden.

Bei Durchsicht der vorliegenden Schulgesetzänderungsentwürfe sei man enttäuscht gewesen, dass auch bei dieser Novellierung wieder nicht daran gedacht worden sei, Kinder im Förderschwerpunkt Lernen von Anfang an zu fördern. Es könne nicht sein, dass Kinder zuerst versagen und jahrelang leiden müssten, bevor sie die Bildung erhielten, die sie brauchten – Bildung, die ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten entspreche. Auch der Förderschwerpunkt Lernen müsse bereits vor der Einschulung festgestellt werden oder dann, wenn er offensichtlich werde. Man brauche Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen ab Klasse 1 und den Bildungsgang Lernen, damit Bildung Kindern mit Förderbedarf Lernen von Anfang an gerecht werden könne.

Kinder mit Lernbehinderungen seien Kinder, deren Lern- und Leistungsmöglichkeiten schwerwiegend, langandauernd und umfänglich beeinträchtigt seien. Es gehe nicht um Kinder, die nur Lernprobleme oder eine kurzzeitige Lernblockade hätten. Kinder mit Lernbehinderung hätten aber eine Chance auf ein selbstständiges Leben mit Erwerbsarbeit, wenn sie von Anfang an gefördert würden und sich Bildung an ihren individuellen Lernmöglichkeiten orientiere.

Kinder mit Lernbehinderungen erlebten sich im gemeinsamen Unterricht als wenig erfolgreich. Sie erlebten auch bei großer Anstrengung kontinuierlich, dass andere Kinder besser und schneller seien als sie selbst. Sie seien dadurch permanent psychischen Belastungen ausgesetzt. Kinder könnten nur in einer Lernumgebung lernen, in der sie sich sehr sicher fühlten. Mit Versagensängsten, Angst vor Mobbing, Angst, den Anforderungen nicht entsprechen zu können, könne ein Kind nicht lernen.

Kinder mit Lernbehinderungen seien durch ihre nicht offensichtliche Behinderung besonders gefährdet. Es würden zu hohe Erwartungen an sie gestellt. Wenn sie diesen Erwartungen nicht genügen könnten, fühlten sie sich ständig unterlegen, trauten sich nichts mehr und reagierten häufig mit Leistungsverweigerung. Einige Kinder würden aggressiv, andere würden immer ruhiger und zögen sich zurück. Verhaltensauffälligkeiten könnten jedoch mit dem individuell passenden Bildungsangebot vermieden werden. Psychischen Erkrankungen könne mit den passenden Bildungsangeboten entgegengewirkt werden.

Kinder mit Lernbehinderungen benötigten ein individuell passendes Bildungsangebot. Sie könnten dem Unterricht nicht zielgleich folgen, auch mehrfaches Erklären helfe auf Dauer nicht weiter. Kinder im Förderschwerpunkt Lernen müssten ziendifferent unterrichtet werden. Ziendifferent unterrichten heiße aber nicht, ihnen immer leichtere Aufgaben zu geben und den Unterrichtsstoff vergangener Schuljahre zu verwenden. Kinder mit Lernbehinderungen benötigten einen aufbereiteten Unterrichtsstoff, sodass sie lernen könnten, das Gelernte zu behalten und anzuwenden. Sie benötigten ein Bildungsangebot, dass kleinschrittiges Lernen ermögliche und das Lebensumfeld berücksichtige. Die theoretischen Inhalte müssten mit den Kindern handlungsorientiert erarbeitet werden, sodass ihnen der Erwerb von Kompetenzen ermöglicht werde. Dafür sei ein Bildungsgang Lernen erforderlich. Auswendig zu lernen und nach dem Test bzw. der Prüfung das Gelernte wieder zu vergessen, führe nicht zu verwertbarem Wissen, das nach der Schulzeit noch angewendet werden könne.

Frau Krech wies darauf hin, dass man in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2370 ausführlich auf die den Verband betreffenden Regelungen der vorliegenden Gesetzentwürfe eingegangen sei. Im Folgenden erwähne sie ausschließlich die für den Verband besonders wichtigen Bereiche.

Sie nahm zunächst Bezug auf den Vorschlag des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/6573, dass Gemeinschaftsschulen künftig mit den Klassenstufen 1 bis 10 geführt werden sollten. Ihre Kooperation mit den Förderschulen sei sehr wichtig. Förderschulen müssten jedoch auch bei dieser Weiterentwicklung eigenständige Schulen bleiben.

Bezüglich § 20 Abs. 2 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 schlage man vor, Schülern mit dem Förderbedarf Lernen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht unabhängig vom Hauptschulabschluss an berufsbildenden Schulen zu ermöglichen.

Assistenzkräfte würden für Kinder mit Migrationshintergrund und für Kinder mit Anspruch auf einen sonderpädagogisches Bildungsangebot Förderschwerpunkt Lernen benötigt.

Zu § 41a Abs. 1 und 2 ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 teilte sie mit, dass der besondere Bedarf von Schülern mit Förderbedarf Lernen bei der Festlegung des Klassenteilers unbedingt berücksichtigt werden müsse. Ohne eine entsprechende Vorgabe könne inklusive Bildung nicht gestärkt werden. Kinder im Förderschwerpunkt Lernen könnten in großen Klassen nicht lernen.

Schüler benötigten digitale Endgeräte von Anfang an, da diese Lernerfolge unterstützten und vielfach barrierefreies Lernen ermöglichten.

Im Weiteren ging sie auf den Gesetzentwurf in Drucksache 7/5371 ein. Zu § 2 Abs. 2 ThürSchulG-E führte sie aus, dass Schulen den Auftrag hätten, jedes Kind entsprechend seiner individuellen Fähigkeiten zu fördern und zu fordern. Wichtig sei, dass jedes Kind die Schule besuchen könne, die seinen individuellen Bedürfnissen gerecht werden könne. Unverzichtbar sei die Information und Beratung der Erziehungsberechtigten, damit sie sich für den richtigen Lernort für ihre Kinder entscheiden könnten. Unverzichtbar sei aber auch, dass die Fahrtkosten zu der Schule übernommen würden, die für das Kind geeignet sei. Dies könne auch eine geeignete Schule in freier Trägerschaft sein. Die Fahrtkosten müssten auf jeden Fall zur geeigneten Schule übernommen werden und nicht nur zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulart.

Zu § 7a ThürSchulG-E in Drucksache 7/5371 erklärte Frau Krech, dass der Unterricht an Förderschulen dem jeweiligen sonderpädagogischen Bedarf der Schüler gerecht werden müsse. Deshalb benötige man für Kinder mit Förderbedarf Lernen den Bildungsgang Lernen ab Klasse 1. Der Förderschwerpunkt Lernen dürfe nicht mit Bildungsgängen gemeinsam geführt werden, die nicht dem Prinzip zieldifferenten, kleinschrittigen, handlungs- und praxisorientierten Lernens folgten.

Grundlage für gemeinsamen Unterricht müsse sonderpädagogische Diagnostik sein. Auf dieser Diagnostik müsse eine Förder- und Teilhabeplanung aufbauen, die sich an der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) orientiere. Kinder im Förderschwerpunkt müssten immer zieldifferent sowie individuell unterrichtet und in ihrer Entwicklung begleitet werden.

Zu § 8a Abs. 3 ThürSchulG-E in Drucksache 7/5371 äußerte sie, dass auch für Kinder mit Förderschwerpunkt Lernen die Voraussetzungen bereits vor der Einschulung zu schaffen seien. Die Entscheidungsbefugnis über den Lernort des Schülers im gemeinsamen Unterricht oder an der Förderschule müsse nach Diagnostik sowie Information und Beratung bei den Erziehungsberechtigten liegen.

Die Rückstellung vom Schulbesuch von einem Jahr könne Kindern mit Entwicklungsverzögerungen einen guten Start in ihre Schulzeit bieten und erste negative Erfahrungen vermeiden, die mit viel Leid aufseiten des Kindes und seiner Familie verbunden sein könnten. Mit der Rückstellung werde ein Jahr gewonnen, das aber unbedingt zur Förderung des Kindes ge-

nutzt werden müsse. Dazu könnten vorhandene Angebote und neuentwickelte Angebote genutzt werden.

Den Regelungen in § 34 Abs. 4a-E ThürSchulG in Drucksache 7/5371 stimme der Verband zu, aber ausschließlich weil die erforderlichen Ressourcen fehlten. Man stelle fest, dass die Ausbildung von Sonderpädagogen und die Weiterbildung von Pädagogen in den nächsten Jahren hohe Priorität haben müssten.

Eltern kennen ihre Kinder am besten. Sie seien für sie verantwortlich. Eltern wollten für Kinder mit Förderbedarf Bildung, die ihnen gerecht werde. Sie wollten entscheiden, wo ihre Kinder lernten. Sie wollten in alle Prozesse einbezogen werden und für ihre Kinder entscheiden. Deshalb bitte und fordere der Verband, die vorgelegten Hinweise und Vorstellungen zu beachten.

Abg. Baum interessierte, wie der Verband das Miteinander zwischen gemeinsamem Unterricht und einem Förderschulgang einschätze.

Frau Neumann führte aus, dass der Förderschwerpunkt Lernen in Thüringen nach gängiger Praxis erst am Ende von Klasse 2 festgestellt werde. Man könne sein Kind aber erst an einer Förderschule anmelden, wenn ein entsprechendes sonderpädagogisches Gutachten vorliege. Die meisten Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen lernten in der Folge zunächst im gemeinsamen Unterricht an normalen Grundschulen. Erst wenn der Klassenlehrer oder Sonderpädagoge auf die Probleme aufmerksam werde, werde das Gutachten erstellt. Bis dahin habe das Kind bereits Erfahrungen in teilweise sehr großen Grundschulklassen gesammelt, in denen es dem Unterricht nicht folgen könne, überfordert sei und nicht auf seinem Niveau gefördert werden könne. Wenn es dann ab Klasse 3 bzw. nach der Schuleingangsphase eine Förderschule besuchen dürfe, habe es teilweise schon negative Erfahrungen in sich abgespeichert, was zu einer Verweigerungshaltung im Lernen führe. Mitunter seien diese Verhaltensweisen so stark verinnerlicht, dass auch der Sonderpädagoge an der Förderschule dann zunächst viel Zeit benötige, damit das Kind wieder Spaß und Freude am Lernen empfinde. Deshalb stelle es ein Manko dar, wenn der Förderbedarf Lernen erst so spät festgestellt werde, denn dies ermögliche keine optimale Förderung in den ersten Schulbesuchsjahren.

Abg. Schaft nahm Bezug auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/2370, insbesondere zu den Ausführungen zu § 44a ThürSchulG-E in Drucksache 7/6573 zu den digitalen Endgeräten. Diesbezüglich existierten sehr unterschiedliche Sichtweisen auf die Frage, wie

früh der Einsatz von digitalen Endgeräten sinnvoll sei. Einige Anzuhörende sprächen sich für den Einsatz frühestens ab Klasse 5 aus, andere erachteten eine Digitalisierung im Schulbereich generell als schwierig. Der Lernen-fördern-Bundesverband habe in seiner Stellungnahme festgehalten, dass für Schüler mit Förderbedarf Lernen der Einsatz digitaler Endgeräte von Anfang an wichtig sei. Er erbat konkrete Ausführungen dazu, welche besondere Unterstützung von Kindern mit Förderbedarfen durch digitale Endgeräte gewährleistet werde. Er fragte außerdem nach weiterführenden Materialien zu diesem Thema, um besser beurteilen zu können, ab welchem Alter der Einsatz digitaler Endgeräte sinnvoll sei.

Frau Krech teilte mit, die Fragestellung auch an die Vorsitzende ihres Verbands weiterzuleiten und entsprechende Ausführungen nachzuliefern. Sie werde im Zuge dessen auch in Erfahrung bringen, ob spezielle Apps bekannt seien, die für Kinder mit Förderbedarfen besonders hilfreich seien.

Sie erklärte, dass digitale Endgeräte wie Tablets oder Smartphones eine gewisse Barrierefreiheit ermöglichen, da die Kinder mit Förderbedarf Lernen zum Teil Probleme beim Schreiben hätten. Sie berichtete von Kindern mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche, die Schwierigkeiten gehabt hätten, Texte handschriftlich zu schreiben. Als sie mit dem Tastaturschreiben und Schreiben auf einem Smartphone begonnen hätten, hätten sich ihre Fähigkeiten verbessert, zum Teil sogar erheblich, weil in den digitalen Programmen eine Rechtschreibkorrektur enthalten sei. Nichtsdestotrotz sei auch die Schreibschrift wichtig.

Abg. Vors. Wolf teilte mit, dass seines Erachtens Gutachten für den Förderschwerpunkt Lernen auch bereits in der 1. Klasse erstellt werden könnten. Er stelle jedoch die Erfahrungen der Verbandsmitglieder nicht infrage, dass die Gutachten dennoch erst in der 2. Klasse erstellt würden.

Frau Krech sagte, dass die Eltern in der Praxis zu einem früheren Zeitpunkt kein Gutachten erhalten könnten. Sie könne diesbezüglich nur die Aussage von Vorrednern bestätigen, dass die Erstellung lange hinausgezögert werde und die Eltern daraufhin resignierten.

– **Frau Heinrich, Geschäftsführerin von Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Thüringen e. V., Zuschrift 7/2323**, sagte, dass ihr Verband teilweise eine Doppelrolle einnehme, da man Interessenverband für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, aber auch freier Schulträger in Thüringen sei. Aus diesem Grund habe man die Stellungnahme gemeinsam mit den Schulen und Elterngremien erarbeitet.

Vieles, was die LIGA, aber auch ihre Vorrednerinnen des Lernen-fördern-Bundesverbands angesprochen hätten, finde sich zumindest in Ansätzen auch in der Stellungnahme der Lebenshilfe wieder (siehe Zuschrift 7/2323). Sie werde auf drei wesentliche Aspekte vorgenannter Stellungnahme eingehen.

Sie bezog sich zunächst auf den Ausbau der Gemeinschaftsschulen und damit auch das längere gemeinsame Lernen von Schülern mit und ohne Behinderung. Dies halte man grundsätzlich für einen guten Ansatz, den man begrüße und selbst vorantreibe. Aus Sicht der Lebenshilfe fehlten allerdings nach wie vor qualitative Mindeststandards, die Regeln bzw. Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht festschrieben. Nur mit solch verlässlichen Mindeststandards könne eine erfolgreiche inklusive Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung gelingen. Derlei Aspekte seien heute bereits teilweise angesprochen worden, z. B. eine entsprechende Anpassung des Personalbedarfs, die Zusammenarbeit von Lehrern/Pädagogen in multiprofessionellen Teams und eine sehr enge Zusammenarbeit mit den Eltern. Eltern kennten ihre Kinder aus einem ganz anderen Fokus heraus und hätten nach ihrer Ansicht ein gutes Gefühl dafür entwickelt, was ihre Kinder bräuchten; zudem sei es ihnen von Natur aus gegeben. Man brauche eine intensive, fachlich breite Fort- und Weiterbildung von Pädagogen und eine Barrierefreiheit, die sich nicht ausschließlich auf das Vorhandensein eines Fahrstuhls an einer Schule beschränke. Notwendig seien beispielsweise flexible schulorganisatorische Rahmenbedingungen, besondere Pausenregelungen, Blockunterricht bzw. Regelungen zur Pausengestaltung. Das fehle und vermisse man.

Grundsätzlich vertrete man die Meinung, dass digitales Lernen im Distanzunterricht mit Blick auf die vergangenen Jahre längst überfällig sei; diesbezüglich habe man viel gelernt. Allerdings stelle der Distanzunterricht bzw. das Lernen im digitalen Raum keinen adäquaten Ersatz zum Unterricht in Präsenz dar. Letztgenannter sei insbesondere für Kinder mit einer Beeinträchtigung wichtig. Gerade Kinder mit einer geistigen Behinderung benötigten eine andere Berührung oder ein anderes In-die-Augen-Schauen als Kinder ohne Beeinträchtigung. Aus Sicht der Lebenshilfe sollte der Unterricht in Präsenz oberste Priorität haben und die digitale Beschulung die Ausnahme bilden bzw. einer Einzelfallentscheidung obliegen. In diesem Zusammenhang sei an vorherige Ausführungen erinnert, dass es unter Umständen aufgrund einer Erkrankung oder einer starken mehrfachen Behinderung ggf. notwendig sein könne, von zu Hause aus digital am Unterricht teilzunehmen.

Aus Sicht als Schulträger sage man, dass auch die freien Schulträger bei der Thüringer Digitalisierungsstrategie mitgedacht werden sollten und müssten. Hier seien Regelungen erforderlich, damit eine kostenlose Bereitstellung digitaler Endgeräte an Schüler möglich sei.

Eine weitere wichtige Regelung stelle die Einführung pädagogischer Assistenzkräfte dar; auch das sei heute schon mehrfach angesprochen worden. Man begrüße grundsätzlich die Intention, pädagogische Assistenzkräfte in den Schulen einzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erfordernis verlässlicher Mindeststandards für den gemeinsamen Unterricht; diesbezüglich könnten sie durchaus unterstützend wirken. Auch mit Blick auf den bestehenden Verwaltungsaufwand an Schulen sei dies sicherlich ein richtiger Weg. Aus Sicht der Lebenshilfe sei aber eine verlässliche und konkrete Abgrenzung zu den Aufgaben eines Schulbegleiters oder Integrationshelfers notwendig, der Aufgaben der Eingliederungshilfe übernehme bzw. aus der Eingliederungshilfe refinanziert werde und die Teilhabe des Schülers am Unterricht ermögliche. Diese Aufgaben sollten die pädagogischen Assistenzkräfte nicht übernehmen und auch keinen eigenen Unterricht erteilen, wie dies laut Gesetzesbegründung auch angedacht sei. Ihrer Ansicht nach sei aber erforderlich zu konkretisieren, welche Aufgaben die pädagogischen Assistenzkräfte erledigen sollten.

Zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes – der Umwandlung von einer schulartbezogenen zu einer schulstufenbezogenen Lehrerausbildung – wolle man sich nicht äußern. Aus Sicht der Lebenshilfe sei aber die Etablierung förderpädagogischer Lerninhalte in der Lehrerausbildung erforderlich, unabhängig vom Kontext, wie die Lehrerausbildung ausgestaltet sei.

Als Interessenverband begrüße man die Stärkung der Elternwahlrechte; auch das sei bereits mehrfach angesprochen worden. Eltern sollten in Entscheidungen und Prozesse der Schulen einbezogen werden und dabei eine wesentliche Rolle spielen.

Abg. Tischner merkte an, dass das Elternwahlrecht bei Schulen in freier Trägerschaft existiere, auch wenn dies ggf. nicht allen bekannt sei. Wolle ein Elternteil sein Kind in einer Schule in freier Trägerschaft anmelden, stehe dem nichts entgegen – anders als bei Schulen in staatlicher Trägerschaft. Er erkundigte sich nach Erfahrungen im Umgang mit den Schulämtern, wenn Kinder in eine Schule in Trägerschaft der Lebenshilfe eingeschult würden.

Er fragte außerdem, ob der Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 derart verstanden worden sei, dass pädagogische Assistenzkräfte zukünftig auch in Schulen in freier Trägerschaft Berücksichtigung fänden.

Frau Heinrich antwortete, das heute hier Gehörte sowohl aus ihrer eigenen Wahrnehmung als auch aus Elternberichten heraus bestätigen zu können: Freie Träger würden bei der Beratung der Eltern nicht berücksichtigt. Sie wüsste nur von den Schulen in freier Trägerschaft,

wenn die Mund-zu-Mund-Propaganda funktioniere, weil Eltern untereinander vernetzt seien. Man könne aber weder von einer gleichberechtigten Beratung noch davon sprechen, dass Förderschulen als Äquivalent oder fester Bestandteil einer breiten Schullandschaft in der Beratung auftauchten.

Abg. Schaft nahm Bezug auf die Stellungnahme in Zuschrift 7/2323, in der mitgeteilt worden sei, dass es hinsichtlich des Distanzunterrichts und der Digitalisierung noch weiterer verbindlicher Mindeststandards bedürfe – entweder gesetzlich oder untergesetzlich. **Auf seine Bitte um Konkretisierung, was mit der Verankerung von Mindeststandards gemeint sei, sagte Frau Heinrich eine Nachreichung zu (siehe inzwischen Zuschrift 7/2462).**

Abg. Rothe-Beinlich merkte an, dass sich ihr auch vor dem Hintergrund der Ausführungen der LIGA nicht erschließe, was grundsätzlich dagegensprechen sollte, dass Schulen in freier Trägerschaft ebenfalls pädagogische Assistenzen in Anspruch nehmen könnten – im Gegenteil. Ob es diesbezüglich einer Gesetzesänderung bedürfe, müsse man schauen. Es gebe auch beispielsweise jetzt schon Schulen, die bereits mit Schulsozialarbeit etc. arbeiteten.

Frau Heinrich führte aus, dass die Schulen in freier Trägerschaft ihres Erachtens nicht im Blick dieser Gesetzesänderung stünden und sie erst einmal nicht für diese angedacht sei. Sie gebe jedoch grundsätzlich Recht, dass es dann für die Schulen in freier Trägerschaft um die Finanzierungsfrage gehe und es an dieser Stelle schwierig werde.

Abg. Rothe-Beinlich nahm Bezug auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/2323, in welcher der Lebenshilfe-Landesverband Thüringen zum Lehrerbildungsgesetz mitgeteilt habe, dass mit Blick „auf die prekäre Personallage an allen Schulen in Thüringen [...] der Erwerb einer Lehrbefähigung ausgebaut“ werden sollte. **Sie fragte, an welche Professionen die Lebenshilfe dabei gedacht habe bzw. an welcher Stelle die Möglichkeit gesehen werde, eine Lehrbefähigung auszusprechen.**

Frau Heinrich sagte diesbezüglich ebenfalls eine Nachreichung zu (siehe inzwischen Zuschrift 7/2462).

Abg. Baum bezog sich auf den heute des Öfteren gehörten Hinweis, dass Schüler, die mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf am gemeinsamen Unterricht teilnahmen, in der Klassenstärke doppelt gewertet werden sollten. Kinder mit Migrationshintergrund könnten beispielsweise bei der Bestimmung der maximalen Schüleranzahl pro Schulklasse doppelt gezählt werden; ihr sei allerdings nicht bekannt, ob dies auch für Schulen in freier Träger-

schaft zutrefte. Sie fragte, ob auch Kinder mit geistiger Behinderung doppelt berücksichtigt werden müssten.

Frau Heinrich antwortete, dass man diese Möglichkeit auf jeden Fall befürworte, gerade mit Blick auf die räumlichen und sächlichen, aber auch personellen Rahmenbedingungen. Oftmals würden Schüler mit geistiger bzw. einer Mehrfachbehinderung durch einen Integrationshelfer betreut, sodass bereits zwei Plätze in der Klasse besetzt wären. Gehe es um gelingende Mindeststandards und um die Rahmenbedingungen in den Schulen vor Ort, spreche man sich für eine doppelte Zählung aus.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

Nachstehend folgen die dazugehörigen Beratungsgrundlagen im Sinne des § 80 Abs. 4 GO.



Grundschulverband e. V.
gegründet 1969 als
Arbeitskreis Grundschule
Landesgruppe Thüringen

Hauptstraße 7
99734 Nordhausen

Grundschulverband e.V. • Landesgruppe Thüringen

Den Mitgliedern des AfBJS

Thüringer Landtag
Referat A4
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2321

zu Drs. 7/6573/4760

Nordhausen, 30.01.2023

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Der Landesvorstand Thüringen des Grundschulverband e.V. bedankt sich für die Zusendung und der Möglichkeit zum Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens (bereits vom Landtag beschlossen), den Gesetzentwürfe „Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte“, den dazu vorliegenden Anträgen „Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen“, „Kinder in den Mittelpunkt stellen- für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht“ Stellung zu nehmen und damit zum Diskurs über o.g. Vorlagen beizutragen.

Es ist für Außenstehende schwer nachvollziehbar, dass o.g. Gesetz bereits im Landtag beschlossen wurde und zum 1. August 2023 in Kraft tritt. Der Landesvorstand Thüringen des Grundschulverbandes e.V. nutzt dennoch die Gelegenheit Stellung zu den Gesetzentwürfen und Anträgen der Fraktionen im Thüringer Landtag zu nehmen.

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Artikel 1 Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Weiterentwicklung des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule (§ 6a Abs.3)

Die Forderung nach längerem gemeinsamem Lernen ist fast 400 Jahre alt. Alle Pädagogen kennen die „Didacta magna“ von Johann Amos Comenius u.a. „Allen umfassend alles“ grundständige Bildung für alle Kinder, gleich welcher Herkunft. Mit dem Weimarer Kompromiss nach dem Ende des 1. Weltkrieges erfolgte die Festlegung der gemeinsamen Schulzeit auf vier Jahre. In der Geschichte der Grundschule gab es immer wieder Zeiten, die die Eigenständigkeit der Grundschule ausschlossen. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands wurde das gegliederte Schulsystem aus den Altbundesländern auch in Thüringen eingeführt und es ist den Lehrerinnen und Lehrern unter Führung hochkompetenter Schulleitungen gelungen, die Schullart Grundschule als

eine gemeinsame Schule für alle Kinder zu entwickeln. Aufgabe dieser Schule ist die Verschiedenheit jedes Einzelnen zu respektieren, jedes einzelne Kind in seiner Gesamtentwicklung zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass beim Miteinander- und Voneinander lernen individuelle Fähigkeiten und soziale Kompetenzen optimal entwickelt werden. Zukunftsfähige Grundschule ist eine Schule der allseitigen Bildung, eine Schule, die Leistungen würdigt und fördert, ein Ort der Lebens- und Lernfreude, eine demokratische Schule, eine Schule individuellen und gemeinsamen Lernens, eine Schule für alle Kinder. Das beinhaltet u.a.:

- die Ich-Stärkung eines jeden Kindes im Zusammenhang des sozialen Miteinanders,
- die Werte-Erziehung über die Stärkung von Verlässlichkeit und Gemeinschaftlichkeit und die Erfahrung eines demokratischen Zusammenlebens,
- die Erarbeitung tragfähiger Grundlagen für weiteres Lernen, bezogen auf alle Lernbereiche, dabei Stärkung des selbstständigen und des kooperativen Lernens,
- die Erschließung vielfältiger kultureller und ästhetischer Erfahrungen in Bereichen wie Literatur, Kunst, Musik und Bewegung,
- Die Schule als Erfahrungsraum und Modell einer gesunden und nachhaltigen Lebensgestaltung, die sorgsam mit Ressourcen umgeht, zu entwickeln.
-

Dieser Entwicklungsprozess ist fortlaufend und wird aus unserer Sicht durch die Änderung der Schulart brüchig. Mit der Überführung der Grund- und Regelschulen in die Schulart Gemeinschaftsschule entsteht nicht automatisch eine Gemeinschaftsschule mit den ihr eigenen Profil. (siehe aufgeführte Punkte) Letztendlich stehen für viele betroffenen Grundschulleitungen die Fragen im Raum: Warum jetzt? Stehen finanzielle Gründe hier Pate? Soll damit dem Lehrermangel entgegengewirkt werden? Sieht der Gesetzgeber im Interesse der Grundschule eine Änderung des Laufbahnrechts/ Beamtenbesoldungsgesetzes vor?

Aus der Begründung der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Artikel 1 Nr.3 (§6a) folgert, dass bestehende Gemeinschaftsschulen nicht in allen Punkten der pädagogischen Zielrichtung einer Gemeinschaftsschule gerecht werden. Soll die Grundschule mit der Überführung hier diese Lücke füllen?

Wir stellen uns nicht gegen das gemeinsame Lernen aller Schüler von Klassenstufe 1-10. Das funktioniert aber ausschließlich nur, wenn Schulen ein gutes Konzept entwickeln, so dass tatsächlich gemeinsames Lernen miteinander möglich ist. Dies lässt sich gut umsetzen, wenn Koordinatoren aus dem Bereich Grundschule und Sek 1/2 eng miteinander arbeiten. Dann haben die guten Ansätze aus dem Bereich Grundschule auch eine Chance in den weiterführenden Schulen mehr verankert zu werden. Im Freistaat gibt es einige gute Beispiele für diese Zusammenarbeit. Diese entstanden aber nicht durch gesetzliche Vorgaben, sondern durch hoch engagierte Pädagogen.

Besondere Leistungsfeststellung (§7 Abs.6)

Der ausschließlich für die Schulart Gymnasium benannte Wegfall der erfolgreich absolvierten besonderen Leistungsfeststellung als Bedingung für die Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe bewerten wir positiv. Hier sollte auch die Gemeinschaftsschule mit gymnasialem Zweig eingebunden werden.

Begründung:

Mit der automatischen Vergabe des Realschulabschlusses und der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe wird ganz klar das Gymnasium gestärkt und eben nicht „das gemeinsame längere Lernen“. Mit der Folge, dass der Druck auch auf Grundschulen höher wird. Die Gymnasialempfehlung wird für Eltern noch wichtiger. Eltern werden sich in der Sicherheit wähnen, mit dem Übertritt auf ein Gymnasium stehe dem Abitur auch bei mäßigen Leistungen nichts mehr im Wege. Und selbst, wenn es am Ende doch nicht klappt: Den Realschulabschluss gibt es auf jeden Fall, ganz ohne zentrale Prüfung.

Folgen sind:

1. Die Gymnasien werden noch mehr ausgelastet, das Niveau der gymnasialen Oberstufe wird sinken und als langfristige Folge werden weniger gut ausgebildete Schüler für die nichtakademischen Berufe zur Verfügung stehen. Folgen, die nicht augenscheinlich die Grundschule betreffen, aber enorme Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und dem Arbeitsmarkt haben.
2. Vielfalt wäre an Regelschulen und Gemeinschaftsschulen nicht mehr gegeben, da Lernen für Kinder aus allen gesellschaftlichen Schichten und Bildungsniveaus nicht mehr stattfindet. Dies hätte dann auch große Auswirkungen auf Grundschulen, die mit Regelschulen zu Gemeinschaftsschulen fusionieren sollen.

Ganztag (§10 Abs.5)

Positiv zu benennen sind hier die geforderten organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen, welche letztendlich vom Gesetzgeber geschaffen werden müssen. Diese Voraussetzungen sollten aus unserer Sicht alle Schulen für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages vorhalten. Da diese aktuell nicht vorliegen, behindert die pädagogische und organisatorische Arbeit an den Schulen immens.

Mitwirkung der Schüler (§28) Abs.1

Entsprechend einer zukunftsfähigen Grundschule und hier im Besonderen der Umsetzung „Demokratie als Lebensform“ ist die Änderung Klassensprecher Schüler ab der Klassenstufe 1 sehr zu begrüßen.

Distanzunterricht (§30 Abs. 1 /3a; §44a; §45a

Mit dem Gesetz werden grundlegende Voraussetzungen für die Durchführung von Distanzunterricht aber auch digitale Weiterentwicklung des Unterrichts vor Ort geschaffen. Die zur Verfügung zu stellenden Endgeräte für Schüler der Klassenstufe 5 ist ein 1. Schritt. Wenngleich fehlende WLAN-Einrichtung, fehlender IT-Report sowie fehlende Lehrer die Nutzung verhindern.

Pädagogische Assistenzkräfte (§34 Abs. 1,2,6)

Der Landesvorstand begrüßt das Vorhaben der Landesregierung Pädagogische Assistenzkräfte einzustellen. Einzig das Wort können relativiert den Optimismus. Wir sind auf die vom TMBJS zu erstellenden fachlichen Voraussetzungen gespannt.

Schulverwaltungsassistenz (§ 35 Abs.3/3a)

Auch hier unser positives Votum – gerade der stark erhöhte Zeitaufwand für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben lässt die Zeit für originäre Schulentwicklungsaufgaben immer mehr schwinden. Wie wichtig Schulsozialarbeit (§35a) für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist, belegt u.a. folgendes Zitat aus der Veröffentlichung des IQB-Bildungstrend 2021 im Punkt Soziale Disparitäten: „Auch im

längerfristigen Trend zwischen den Jahren 2011 und 2021 ist die Kopplung zwischen den Kompetenzen der Schüler:innen und dem sozioökonomischen Status der Familien signifikant enger geworden.“

Schulentwicklungsprogramm (§40b Abs.1-3)

Entwicklungsprogramme haben die Schulleitungen unter Einbezug der Pädagogen und Eltern stetig verfasst. Der Landesvorstand ist auf den Thüringer Orientierungsrahmen Schulqualität gespannt und verspricht sich hier schnelle und qualitätsbezogene Inhalte, welche dann im Schulentwicklungsprogramm ihren Niederschlag finden können.

Mindestzügigkeit (§41 Abs.1; §41a Abs. 1,2)

Ohne Kooperation kann Entwicklung in allen schulischen Bereichen und Gremien nicht gelingen. Diese Aussage steht nicht vordergründig für den gegenwärtigen Ist-Stand der Schulen, sondern ist aus unserer Sicht generelles Gebot für alle Schulen im Primarbereich, Sekundarbereich, bbS- Bereich und in Förderschulen.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Im Vorab stellt sich dem Landesvorstand folgende Frage: Auf wen ist die Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes im Dezember 2022 in Bezug auf die schulstufenbezogenen Lehrämter zurück zu führen?

Auf die Hartnäckigkeit einiger Mitglieder der AG „Schulstufenbezogene Lehrerausbildung“ welche sich im Jahr 2016 gründete und die in Beratungen die Ergebnisse dieser AG immer wieder eingebracht haben oder Mitarbeitern im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft, die ebenso in die Ergebnisse der AG involviert sind. In jeden Fall hat es sechs Jahre gebraucht, bis die Inhalte zur schulstufenbezogenen Lehrerausbildung in die Gesetzgebung eingeflossen sind.

Ausgehend vom §3 Abs. 1 und 2, in denen jeweils die neuen Bezeichnungen der Lehrämter eingefügt wurden, sind in den § 12 bis 14 Studieninhalte für die Lehrämter inhaltlich erweitert worden. Die Änderungen zur Zweiten Staatsprüfung sind als Ergebnis positiv zu bewerten.

Landesvorstand Thüringen des Grundschulverbandes e.V. folgert aus der Gesetzesänderung:

- Die Grundschule als erste Schule im Bildungssystem und als Schule für alle Kinder ist für die grundlegende Bildung verantwortlich.
- Zu den hohen Anforderungen an den Grundschullehrerberuf zählen auch die gestiegenen Herausforderungen an einen im umfassenden Sinne inklusiven Unterricht und die damit verbundenen besonderen professionellen Kompetenzen. Die Ausbildung im Schwerpunktfach bis zur Klassenstufe 10 befähigt zum Einsatz in den Klassen 5 bis 10 der Sekundarstufe 1.
- (§25 Abs. 1)
Die Dauer des Vorbereitungsdienstes muss mit der Fülle der zu vermittelnden und praxiserprobten Querschnittsaufgaben (siehe Leitgedanken zum Thüringer Lehrplan) korrelieren und bedarf der Gleichstellung zu den anderen schulstufenbezogenen Lehrämtern.

Begründung:

Seit 2015 fordern wir die Gleichbehandlung der Lehrämter. Gerade im Grundschulbereich bei der Anerkennung von Praktika und der damit vollzogenen Kürzung des

Vorbereitungsdienstes auf 12 Monate ist eine 2-jährige Ausbildungszeit im Vorbereitungsdienst für Grundschullehrerinnen und -lehrern an den Staatlichen Studienseminaren Thüringens dringend angeraten. Diese Ausbildungszeit wird allen anderen Lehrämtern in der derzeit gültigen Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für Lehrämter (ThürAZStPLVO vom 3. September 2002, §7, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2016) zugestanden. Es kann von uns nicht nachvollzogen werden, warum die Grundschullehrerinnen und -lehrer wiederholt ungleich und aus unserer Sicht nachteilig behandelt werden. Es gibt dafür keine überzeugenden sachlogischen Gründe. Durch die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungszeit ist eine 12-monatige Ausbildung für Grundschullehrerinnen und -lehrer im Vorbereitungsdienst seit 2015 der Regelfall. An effektiver Zeit zum Unterrichten-Lernen und für weiteren Kompetenzerwerb vor abzulegenden Prüfungen bleiben je nach Prüfungszeitpunkt sieben bis acht Monate. Davon abgesehen haben Fachleiterinnen und Fachleiter die Möglichkeit zu maximal drei Unterrichtsbesuchen pro Fach, da sie eine hohe Anzahl an Lehramtsanwärter*innen hospitieren und beraten müssen und möchten. Die Antwort auf die Verdichtung der Lerninhalte in der praktischen Ausbildung innerhalb des letzten Jahrzehnts - beispielweise durch gestiegene Heterogenität der Schülerschaft, den Anspruch der Inklusion und die Digitalisierung etc. - kann nicht in der Verkürzung dieser Ausbildungsphase sein.

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Inklusive Schulentwicklung weiter unterstützen

Der Landesvorstand des Grundschulverbandes bittet betreffs der Berichtsanhörung (11 Punkte) um Information, ob die Berichte der Landesregierung veröffentlicht werden.

Die entstehenden Kosten von 94.940,00€ sind enorm. Aber:

„Es gibt nur eins, was auf Dauer teurer ist als Bildung, keine Bildung.“

John F. Kennedy

Für die Landesgruppe

3768/2023



Lebenshilfe
Landesverband Thüringen e.V.

Den Mitgliedern des
AfBJS

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2323

zu Drs. 7/6573/5371/4760/4674NF

Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Die vorgelegten Gesetzentwürfe und Anträge wurden vor allem unter dem Aspekt der gelingenden Inklusion sowie der Auswirkungen auf Schüler und Schülerinnen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung geprüft.

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens
Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/6573 -

Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Weiterer Ausbau der Gemeinschaftsschulen in Thüringen (§ 6a)

Unter A. Problem und Regelungsbedürfnis (Seite 1) wird das Vorhaben beschrieben, den Ausbau der Gemeinschaftsschulen mit der pädagogischen Zielrichtung des längeren gemeinsamen Lernens zu verstärken. Grundsätzlich ist diese Sichtweise im Sinne der Inklusion im Schul- und Bildungskontext begrüßenswert. Jedoch gibt es bisher unverändert keine qualitativen Mindeststandards als Vorgabe und Beschreibung für den gemeinsamen Unterricht, welche aus Sicht der Lebenshilfe Thüringen für eine erfolgreiche inklusive Beschulung und das Wohl der Kinder mit und ohne Behinderung entscheidend sind. Die Verständigung über notwendige Mindeststandards inklusiver Schulen sowie deren verbindliche Umsetzung in der Praxis ist dringend notwendig. Dazu gehören u.a., wie schon in der Stellungnahme von 2019 zur Drucksache 6/6484 gefordert, die dauerhafte Präsenz kompetenter Pädagogen und Sonderpädagogen in den Klassen. Diese können die individuelle Förderung der Schüler und Schülerinnen mit und ohne Behinderung im Rahmen der inklusiven Beschulung ermöglichen und konstant sicherstellen.

Gesetzliche Grundlage für den Distanzunterricht (§ 30 und § 45a) und Digitale Endgeräte (§ 44a)

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung des Unterrichts in Distanz/im digitalen Lehrraum in besonderen Fällen ist für die Rechtsklarheit längst überfällig und in Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung notwendig und sinnvoll. Aus Sicht der Lebenshilfe Thüringen ist jedoch klarzustellen, dass Distanzunterricht gerade bei inklusiver Beschulung sowie an Förderschulen kein vollwertiger Ersatz zum Präsenzunterricht ist. Lehrkräfte, Pädagogen und Sonderpädagogen haben bedingt durch die Covid-Pandemie gute Alternativen geschaffen sowie in den vergangenen drei Jahren optimiert und ausgebaut. Dennoch sollte die Durchführung von Unterricht in Präsenz oberste Priorität haben und digitale Beschulung lediglich eine Ausnahme oder individuelle Entscheidung bleiben.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Distanzunterricht nicht nur die Digitalisierung der Schulunterlagen bedeutet, sondern auch mit der Notwendigkeit zur Aneignung neuer Unterrichtsmethoden- und Konzepte einhergeht. Hier sollten weitere verbindliche Mindeststandards geschaffen und gesetzlich verankert werden, ggf. auch untergesetzlich.

Darüber hinaus begrüßen wir die kostenlose Bereitstellung von digitalen Endgeräten an Schüler und Schülerinnen der Klassenstufe 5 ab dem Schuljahr 2024/25. Damit einhergehend fordern wir, dass diese Regelung an allen Schulen in Thüringen gilt. Somit sollten auch den freien Schulträgern im Rahmen der Thüringer Digitalstrategie die entsprechenden Kosten erstattet bzw. anteilig erstattet bekommen.

Pädagogische Assistenzkräfte (§ 34)

Der geplante Einsatz von pädagogischen Assistenzkräften an Schulen zur Unterstützung bei Aufsichts-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben ist begrüßenswert und angesichts des Personalmangels, größerem Verwaltungsaufwand und steigenden Betreuungs- und Förderbedarfen zwangsläufig erforderlich und unausweichlich. Damit einhergehend unterstützen wir auch die Schaffung von Verwaltungsassistenzen (Seite 2) und den Ausbau sowie die weitere Etablierung von Schulsozialarbeit als bedarfsorientiertes Angebot (Seite2).

Der Einsatz und die Abrechenbarkeit von zusätzlichem Personal, sowohl pädagogisch als auch nicht pädagogisch, sollten ebenso bei den freien Schulen bedacht und möglich sein.

Darüber hinaus wäre eine klare fachliche Abgrenzung der pädagogischen Assistenzkräfte nach § 34 zu den schon jetzt zusätzlich eingesetzten Schulbegleitern und Schulbegleiterinnen ratsam. Zudem sind aus Sicht der Lebenshilfe Thüringen eine genaue Definition der Tätigkeit und die Festlegung von Voraussetzungen/Kriterien zur Einstellung von dem für das Schulwesen zuständige Ministerium angezeigt.

Schulentwicklungsprogramm (§ 40a)

Auf Seite 3 wird beschrieben, dass jede Schule zukünftig über ein Schulentwicklungsprogramm verfügen muss, welches die pädagogischen Ziele schriftlich verankert und welches kontinuierlich weiterentwickelt wird. Die Schulen in freier Trägerschaft der Lebenshilfe Thüringen verfügen schon jetzt über solche Programme, welche die pädagogischen Schwerpunkte beinhalten sowie Konzepte und Strategien des Unterrichts und der Organisation festlegen.

Artikel 2 – Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Die Lebenshilfe Thüringen unterstützt die Umwandlung von einer schulartbezogenen zu einer schulstufenbezogenen Lehrer- und Lehrerinnenausbildung. Im Zuge dessen und mit Hinblick auf den weiteren Ausbau der inklusiven Beschulung befürworten wir zusätzlich eine stärkere Einbindung förderpädagogischer Lehrinhalte bei allen Lehrämtern. Dies wird dem schon jetzt bestehenden und zukünftig weiter steigenden Unterstützungsbedarf bei

Schülerinnen und Schülern im gesamten Klassenkontext gerecht und die Unterrichtsqualität weiter gesichert.

Darüber hinaus sollte mit Hinblick auf die prekäre Personallage an allen Schulen in Thüringen die Weiterbildung und der Erwerb einer Lehrerbefähigung ausgebaut und gefördert werden, um dem aktuellen Personalmangel entgegen zu wirken und damit auch in Zukunft eine gute Schule für alle garantieren zu können.

Stellungnahme zum dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Gesetzesentwurf der Fraktion CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP

- Drucksache 7/5371 -

Die Lebenshilfe Thüringen unterstützt die unter B. Lösung (Seite 2) aufgeführte Stärkung des Elternwahlrechts der Schule auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Eine unabhängige und ergebnisoffene Beratung zur Wahl der Schule ist von Beginn an wichtig, um alle Möglichkeiten, auch die an freien Schulen, bei der Entscheidung mit einzubeziehen.

Es ist wichtig, dass die Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft ebenso gleichberechtigt zur Wahl als anerkannter Bildungsort stehen und bei den Aufnahmeverfahren bedacht werden. Ungeachtet dessen unterstützt die Lebenshilfe Thüringen den Weg des längeren gemeinsamen Lernens und damit den Ausbau und die Stärkung inklusiver Beschulung.

Stellungnahme zu „Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen“
Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/4760 -

Die Lebenshilfe Thüringen begrüßt den Antrag an die Landesregierung, das bisherige Thüringer Schulgesetz zu evaluieren (Seite 2). Aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen, besonders mit Hinblick auf die Entwicklung der Inklusionsquote im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Personalsituation im Bereich Förderpädagogik und Nutzung des Verbunds einer Gemeinschaftsschule aus allgemeinbildender Schule und Förderschule, ist dies dringend notwendig.

Stellungnahme zu „Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht“
Antrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/4674 -

Die Lebenshilfe Thüringen unterstützt den Antrag an die Landesregierung, das bisherige Thüringer Schulgesetz wie auf Seite 1 beschrieben zu prüfen. Zudem befürwortet die Lebenshilfe Thüringen die Forderungen auf Seite 2, u.a. folgende Aspekte: Berücksichtigung des Elternwillens bei der Schulwahlentscheidung, Aufrechterhaltung eines dem Bedarf entsprechenden Netzes an Förderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft, Festschreibung von Gelingensbedingungen für den gemeinsamen Unterricht und Ausbau von Barrierefreiheit sowie die Sicherstellung der Ausbildung von Sonderpädagogen. All diese Punkte sind für eine gelingende inklusive Beschulung und die Förderung wie auch den Schutz von Schüler und Schülerinnen, insbesondere mit einer geistigen und/oder mehrfachen Behinderung, unabdingbar.

Jena, den 07.02.2023

Geschäftsführerin

Referentin Eingliederungshilfe

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung · Landesverband Thüringen e. V.
Rudolstädter Str.39 · 07745 Jena
Fon: 03641/334395 · Fax: 03641/336507 · E-Mail: info@lebenshilfe-thueringen.de

3798/2023

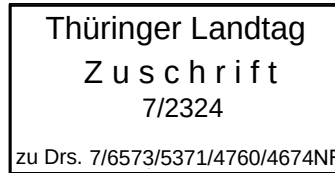


Den Mitgliedern des AfBJS

VORSITZENDE

GEW Thüringen || Heinrich-Mann-Str. 22 || 99096 Erfurt

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt



Vorsitzende

Erfurt, 7. Februar 2023

Stellungnahme der GEW Thüringen

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vier vorliegenden Drucksachen

- Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens, Drs. 7/6573,
 - Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte, Drs. 7/5371,
 - Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen, Drs. 7/4760 und
 - Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht, Drs. 7/4674 – Neufassung –
- Stellung nehmen zu können.

Allgemeines

Längeres gemeinsames Lernen und damit eine Verbesserung der Inklusion im Thüringer Schulwesen sind Grundsätze, die die GEW Thüringen mitträgt. Diese beiden Vorhaben brauchen aber Voraussetzungen. Das heißt nicht nur, dass die Pädagoginnen und Pädagogen generell an der Umsetzung dieser Konzepte interessiert sein und für ihre Arbeit Lösungen für die Umsetzung finden müssen. Diese Konzepte werden nur ein Erfolg für die Schulgemeinde, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Das bedeutet: Deutlich mehr Geld für mehr Personal, für bessere Rahmenbedingungen der räumlichen und sächlichen Art und Zeit für Schulen, um Konzepte (weiter-) zu entwickeln, fortzuschreiben, ohne Druck, aber mit Rückkehrmöglichkeit Neues auszuprobieren, die Mitnahme und Stärkung der Eltern und vielfältige verschiedene Schulangebote nicht nur in (größeren) Städten, sondern auch auf dem Land. „Die Kinder in den Mittelpunkt stellen“ ist dabei ein guter Plan, dessen Umsetzung in Thüringen aber sehr deutlicher Verbesserung bedarf. Davon dürfen die guten Beispiele von Schulen, die es aufgrund der Arbeit engagierter Pädagoginnen und Pädagogen in Thüringen ebenfalls gibt, nicht ablenken. Hier hat die Politik auf Landes-, Landkreis-, Städte- und Gemeindeebene noch Einiges zu leisten, ehe Thüringen auf einem guten Weg ist.

In allen Gesetzesvorlagen gibt es handwerkliche Fehler, i. d. R. fehlen Folgeänderungen, die sich aus Vorschlägen für andere Paragraphen ergeben. Wir bitten hier darum, dass nach Abschluss der Beratungen und vor Beschluss des Landtages die umfassende Korrektheit der zur Beschlussfassung vorgelegten Gesetzesentwürfe noch einmal geprüft wird.

Außerdem fällt auf, dass grundsätzlich der Terminus „Eltern“ verwendet wird. Eigentlich handelt es sich aber um die Sorgeberechtigten, die in den meisten Fällen die Eltern sind. Im Sinne der Einbeziehung des ganzen damit gemeinten Personenkreises wäre es sinnvoll, wenn an einer Stelle darauf hingewiesen würde, dass der Terminus „Eltern“ über diesen Personenkreis hinausgeht.

Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens, Artikel 1: Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Nr. 2: Praxisorientierung

Die Betonung von praxisorientiertem Lernen und beruflicher Orientierung begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich. Die Umsetzung dieser Aufgabe ist aber nicht voraussetzungslos. Damit praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung ihre volle Wirkung entfalten können, ist es notwendig, diese Phasen – egal, ob es sich um einen wöchentlichen Praxistag oder ein-/mehrwöchige Praktika handelt – durch Lehrer:innen vorzubereiten, zu begleiten und nachzubereiten. Das kostet Zeit, was bedeutet, dass diese Lehrer:innen Anrechnungsstunden benötigen bzw. eine (anteilige) Unterstützung durch pädagogische Assistenzen erfolgt. Hier ist also Einiges an Bedingungen zu schaffen.

Im Bereich der Gymnasien ist diese Orientierung ebenfalls prinzipiell zu begrüßen, muss aber so gestaltet werden, dass dennoch der Wissenserwerb, der Basis für die erfolgreiche Bewältigung der Sekundarstufe 2 ist, nicht zu sehr zeitlich eingeschränkt wird.

Nr. 3: Längeres gemeinsames Lernen

Einen Zwang zum Zusammenschluss von Grund- und Regelschulen zu Gemeinschaftsschulen lehnt die GEW Thüringen ab. Wir erkennen zwar die Idee der Stärkung der Gemeinschaftsschule an, da auch die GEW Thüringen für längeres gemeinsames Lernen eintritt, aber aus unserer Sicht gehen die Realitäten an dieser Idee vorbei. Zum Einen stehen hier organisatorische Fragen wie: Was ist ein gemeinsamer Schulstandort? Welche Auswirkungen hätte das im ländlichen Raum? Welche Auswirkungen hätte das auf die Schüler:innen, welche auf den Pädagog:innen-Einsatz? Zum Anderen zeigen die Erfahrungen, dass Schulen, die den Weg einer Gemeinschaftsschule aufgrund einer Notwendigkeit (z. B. eventuelle Schließung des Schulstandortes) und nicht aus Überzeugung gehen, nur dieselben Schulen mit anderem Etikett bleiben. Das ist mit dem Konzept der Gemeinschaftsschule aber nicht gemeint.

In diesem Zusammenhang betont die GEW Thüringen wiederholt, dass für uns Gemeinschaftsschulen Schulen der Klassenstufen 1 bis 10/12 sind. Aus unserer Sicht wäre es wichtiger, die Möglichkeit abzusichern, Gemeinschaftsschulen nur mit den Klassenstufen 5 bis 10 zu führen.

Wenn es darum geht, Lösungen für kleine Schulen zu schaffen, gibt es im Gesetz die Möglichkeit der Schulkooperation. Daher fragt die GEW Thüringen: Wurde hier bereits evaluiert, wie diese angenommen werden und welche Möglichkeiten sie für die Schulnetzplanung bieten? Wie sind die Ergebnisse der Evaluation? Wenn diese noch nicht erfolgte, wann ist sie geplant? Aus unserer Sicht sollten die vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, ehe andere Maßnahmen geplant werden.

Nr. 4: BLF

Die Abschaffung der BLF wird von der GEW Thüringen begrüßt.

Wenn nach § 7 Abs. 6 die Schüler:innen mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 einen Realschulabschluss erwerben, ist es aber nur folgerichtig, wenn Abs. 3 analog dazu so geändert wird, dass mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 die Schüler:innen einen Hauptschulabschluss erwerben, nicht nur einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss. Eine ungleiche Behandlung von Abs. 3 und 6 macht keinen Sinn.

Nr. 6: Ganztagschule

Die Neufassung von § 10 Abs. 5 begrüßt die GEW Thüringen.

Im Zusammenhang mit der Thematik Ganztagschule erneuern wir unsere Forderung, dass Hort-erzieher:innen 100 % arbeiten dürfen, nicht nur 80 %. Außerdem benötigen die Ganztagschulen Möglichkeiten der Förderung für Schüler:innen mit (sonder-)pädagogischem Förderbedarf auch am Nachmittag, zumal bei Ganztagschulen Unterricht, Freiphasen, (Hort-)Betreuung usw. nicht mehr nach Vormittag und Nachmittag abgrenzbar ist. Ebenso muss die Problematik geklärt werden, dass der (teil-)gebundene Ganztag ein kostenfreies Angebot ist, während an offenen Ganztagschulen für Eltern Hortgebühren anfallen.

Nr. 7: Schulkonzept

Die Änderung von § 15 a Abs. 8 begrüßt die GEW Thüringen, auch wenn wir die Deckelung auf 30 vom Hundert als ersten Kompromiss ansehen. Um tatsächlich Wahlmöglichkeiten zu schaffen, müsste die Möglichkeit von staatlichen Schulen, nach speziellen/freien Schulkonzepten arbeiten zu können, steigen.

Im Zuge der Änderung von § 15 a Abs. 8 müsste auch die Richtlinie der Übernahme von Kosten der Schülerbeförderung überarbeitet werden, damit diese Schulauswahl nicht nur von finanzstarken Elternhäusern getroffen werden kann.

Nr. 9: Schulpflicht

Die Änderung von § 20 Abs. 2 begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich.

Nr. 12: Pädagogische Assistenzen

Grundsätzlich begrüßt die GEW Thüringen die Einführung von pädagogischer Assistenzen, auch wenn aus unserer Sicht noch viele Fragen offen sind.

Gerade startet ein Modellprojekt für pädagogische Assistenzen, in dem auf einige der Fragestellungen eine Antwort gefunden werden könnte, z. B. auf den Einsatzrahmen der pädagogischen Assistenzen bzw. die Freiheiten der Schulen beim Einsatz. Gleichzeitig soll der Gesetzentwurf diese Assistenzen

bereits festschreiben. Nötig wäre auch nach Abschluss des Modellprojektes eine Evaluation. Modellprojekt und Festschreibung passt für uns somit nicht zueinander.

Aus Sicht der GEW Thüringen ist klar: diese Assistenzen müssen pädagogisch unterstützen. Was heißt das aber? Wie müssen sie qualifiziert sein?

Die pädagogischen Assistenzen sollen 100 % beschäftigt sein. Das bedeutet auch 100 % in den Schulferien? Ist das überhaupt überall möglich? Die GEW Thüringen sieht nach wie vor die Gefahr, dass durch das attraktivere Angebot (gleiche Eingruppierung, aber höherer Beschäftigungsumfang) Horterzieher:innen abgeworben werden, von denen es bereits jetzt zu wenige gibt; daher auch hier noch einmal die Forderung der GEW Thüringen nach 100 % Beschäftigungsmöglichkeit für jede:n Horterzieher:in.

Wie sollen zukünftig die Aufgaben von pädagogischen Assistenzen zu anderen Bereichen der Unterstützungsleistung für Schulen, wie z. B. durch ESF-Mittel (Stichwort „Bildungsdefizite“) oder DaZ/DaF-Lehrkräfte abgegrenzt werden?

Die GEW Thüringen fordert, dass nach einer Evaluierung des Modellprojektes der Einsatz auf alle Schularten erweitert wird.

Nr. 13: Verwaltungsassistenzen

Der Einsatz von Verwaltungsassistenzen ist eine langjährige Forderung der GEW Thüringen, insofern begrüßen wir die Einführung grundsätzlich. Wir fordern aber, dass Verwaltungsassistenzen nicht nur zur dauerhaften Unterstützung von Schulleitungen und Lehrer:innen, sondern auch von Horterzieher:innen und Sonderpädagogischen Fachkräften eingesetzt werden. Auch diese haben in nicht unerheblichem Maße Verwaltungsaufgaben zu bewältigen.

Bei den Verwaltungsassistenzen sind ebenso wie bei den pädagogischen Assistenzen noch viele Fragen offen.

Ebenso wie bei den pädagogischen Assistenzen passen für uns Modellprojekt und sofortige Überführung ins Gesetz nicht zusammen. Warum dann ein Modellprojekt? Auf jeden Fall fordern wir auch hier eine Evaluation.

Es muss dringend geklärt werden, wie die Zuordnung von Verwaltungsassistenzen zu den Schulen geregelt wird. Prinzipiell brauchen alle Schulen diese Unterstützung. Wir können uns vorstellen, dass eine Verwaltungsassistenz zwei Schulen in unmittelbarer Nachbarschaft unterstützt, aber die Idee einer Clusterbildung lehnen wir ab.

Wie werden die Aufgaben der Schulverwaltungsassistenz von denen einer Schulsekretärin abgegrenzt?

Nr. 14: Sozialarbeit

Die GEW Thüringen fordert, dass in allen Schulen Schulsozialarbeiter:innen eingesetzt werden. Bedarfsgerecht dabei ist es aus unserer Sicht, dass große Schulen oder Schulen mit besonders schwierigen Rahmenbedingungen mehrere Sozialarbeiter:innen erhält. Wir gehen davon aus, dass dafür im nächsten Landeshaushalt der entsprechende Haushaltstitel deutlich aufgestockt wird.

Auch, wenn wir die Idee verstehen können, dass Schulsozialarbeit von freien Trägern angeboten werden, sehen wir dieses Konzept kritisch. Das Erarbeiten von Vertrauen ist ein langer Prozess, der durch den Wegfall von Trägern oder durch die Entscheidung von Trägern, sich von Sozialarbeiter:innen zu trennen, ohne dass die Schule(n) ein Mitspracherecht hätten, erschwert wird. Auch im Hinblick auf die – eigentlich – notwendige Arbeit von multiprofessionellen Teams an allen Schulen ist es kontraproduktiv, wenn u. a. Sozialarbeiter:innen keine Landesbeschäftigten sind. Für die Unabhängigkeit ihres Agierens von Schulleitungen ließen sich auch in diesem Anstellungskonstrukt Lösungen finden. Ebenso wie bei der Rückkehr/dem Verbleib der Horte im Landesdienst würde ein Umdenken in Thüringen hier Sinn machen.

Nr. 18: Mindestzügigkeit

Aus Sicht der GEW Thüringen wäre es dringend nötig, dass Land, Landkreise, Städte und Gemeinden gemeinsam ehrlich erfassen, wie die Schulsituation in Thüringen ist. Wo gibt es wie viele Schüler? Wie sind die Prognosen? Welche unterschiedliche Situation gibt es in den (Groß-)Städten und im ländlichen Raum? Was heißt das für den Wunsch nach möglichst kurzen Wegen für die Schüler:innen? Welche Ressourcen – auch für die Schülerbeförderung – wollen und können bereitgestellt werden? Welches und wie viel pädagogisches Personal wird man realistisch in den nächsten Jahren zur Verfügung haben? Welche Mittel können und sollen für Personal, Schulumbau, -neubau, -erhalt, Digitalisierung der Schulen und sächliche Mittel bereitgestellt werden? Welche Kooperationen von Schulen machen Sinn? Wie werden sie unterstützt? usw. Denn während städtische Schulen häufig aus allen Nähten platzen und zu wenig Räume und Personal haben, stellt sich bei Schulen im ländlichen Raum häufig eher die Frage, wie weit Wege die Schüler:innen sein dürfen, wenn kleine Schulen geschlossen werden (sollen).

Aus Sicht der GEW Thüringen ändert die Neuformulierung des § 41 a Abs. 2 nichts an der derzeitigen Situation, weil die oben skizzenhaft aufgeworfenen Fragen nicht geklärt sind.

Die weiter oben gestellte Frage nach dem Erfolg von Schulk Kooperationen muss auch hier gestellt werden.

Nr. 11, Nr. 19, Nr. 21: Digitalisierung der Schulen

Grundsätzlich begrüßt die GEW Thüringen eine gesetzliche Regelung des Einsatzes der Digitalisierung an Schulen. Dennoch bleiben auch hier eine Reihe von Fragen offen.

Die Übertragung von Bild und Ton sowohl von Schüler:innen als auch durch die Lehrkräfte ist immer dann notwendig, wenn dies der pädagogischen Interaktion dient. Insofern ist die Einschränkung im neuen letzten Satz von § 30 Abs. 1 2. Halbsatz sinnvoll. Wir verweisen aber hier auch darauf, dass es andere Möglichkeiten der unterrichtlichen Interaktion gibt, die die Ton- und/oder Bildübertragung nicht notwendig macht und dennoch guter digitaler Unterricht ist. Das Ermessen muss also immer bei der Lehrkraft liegen. Beim Einsatz muss die Schule darauf achten, dass die Schüler:innen auch die technischen Möglichkeiten haben, ansonsten droht eine Ungleichbehandlung, i. d. R. zuungunsten von Schüler:innen mit finanziell nicht gut gestellten Elternhäusern. Die GEW Thüringen hat bereits im September 2022 auf ihrer Landesvertreterkonferenz bekräftigt, dass es nicht ausreicht, Schüler:innen digitale Endgeräte zur Verfügung zu stellen, damit diese am Distanzunterricht teilnehmen. Der Zugang zu ausreichend W-LAN-Kapazität muss ebenfalls gesichert sein.

In § 44 a muss es nach unserer Ansicht heißen, dass die Schüler:innen ab Klasse 5 digitale Endgeräte zur Verfügung bestellt bekommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Endgeräte bis zu Klasse 10/12-13 ein- bis zweimal durch neuere Geräte ersetzt werden müssen. Nach heutigem Stand ist eine Veranschlagung von 350 Euro pro Schüler:innen zu niedrig angesetzt. Bei Beschluss dieses Passus müsste also der Landtag jährlich realistische Mittel zur Verfügung stellen.

§ 45 a Abs. 2 Nr. 3 lehnt die GEW Thüringen grundsätzlich ab. Aufgrund der heutigen angespannten Personalsituation dürfen wir davon ausgehen, dass damit dem „Digital-Lehrer“ Tür und Tor geöffnet würde. Dann geht es nicht mehr um Pädagogik, sondern um Lückenfüllung um jeden Preis auf dem Rücken der Beschäftigten.

Auch § 45 a Abs. 1 Nr. 2 sieht die GEW Thüringen in der Formulierung kritisch. Diese Formulierung ist viel zu weit gefasst und öffnet dem Missbrauch Tür und Tor.

Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens, Artikel 2: Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Die GEW Thüringen unterstützt die Idee einer schulstufenbezogenen Lehrerausbildung, sieht aber noch viele Fragen offen.

Wir gehen davon aus, dass mit der geplanten Umsetzung auch geklärt ist, dass diese Ausbildung in den anderen Bundesländern anerkannt wird. Das muss sowohl für den Studienabschluss zum Übergang ins Referendariat als auch für die Einstellung als Lehrkraft gelten.

Eine Umstellung des Studiums auf eine schulstufenbezogene Lehrerausbildung muss ebenfalls eine Veränderung der 2. Phase nach sich ziehen. Selbst wenn es noch einige Jahre dauern würde/wird, bis Studierende nach diesem System im Referendariat ankommen, müssen die Änderungen dennoch gleich mitgedacht werden. Beginnen kann die Landesregierung hierbei schon damit, dass sie endlich das Referendariat für die Grundschule in der gleichen Länge wie für alle anderen Schularten gestaltet.

Es sei auch die Frage gestattet, wie bei der sich gerade vollziehenden Strukturänderung der Staatlichen Studienseminare die Umstellung auf eine schulstufenbezogene Lehramtsausbildung mitgedacht wurde?

Schlussendlich muss endlich die Lehramtsausbildung für berufliche Schulen dringend verbessert und umfangreicher werden, um den aktuellen Gegebenheiten und Trends im Berufsbereich deutlich gerechter zu werden. Hier sieht die GEW Thüringen dringend Handlungsbedarf.

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen

Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht

Zu diesen drei Drucksachen äußert sich die GEW Thüringen im Zusammenhang, soweit wir nicht bereits unter „Allgemeines“ Ausführungen dazu gemacht haben.

Um faktenbasiert Aussagen über die Qualität von Inklusion an Schulen (Gemeinsamer Unterricht) sowie die Situation der Förderschulen treffen zu können, ist eine Evaluation unabdingbar. Diese Evaluation ist die Basis, um die Entwicklungen zu beschreiben, zu planen, auszufinanzieren und vorzunehmen, die notwendig sind, um den Bedarfen der Kinder mit (sonder-)pädagogischem Förderbedarf und Behinderungen ebenso gerecht zu werden wie den anderen Schüler:innen, die Möglichkeiten der Pädagog:innen in der Gegenwart realistisch einzuschätzen und zukünftig weiter/besser zu fördern. Was manchmal wie ein Schritt zurück aussehen kann, könnte tatsächlich aber ein Schritt nach vorn sein.

Während es heute größtenteils möglich ist, Schüler:innen mit körperlichen Beeinträchtigung gut zu integrieren, wird die Frage nach den Möglichkeiten von Schüler:innen mit emotionalen und sozialen Entwicklungsbedarfen nach wie vor meist unzureichend beantwortet.

Die GEW Thüringen verweist darauf, dass gelingende Inklusion kostet: Räume, Material, Schülerbeförderung ausgebildetes Personal der verschiedensten Professionen, Weiterbildung des Personals usw. Das alles bedarf es an allen Schulen grundsätzlich, bedarfsgerecht und dauerhaft.

Die GEW Thüringen unterstützt, dass Eltern ein Wahlrecht haben, ob ihr Kind inklusiv oder an einer Förderschule unterrichtet werden, aber auf die Fachkompetenz der Pädagog:innen sollte bei der Letztentscheidung nicht verzichtet werden. Eine sehr gute und unvoreingenommene Beratung der Eltern ist in jedem Fall notwendig. Sie muss dafür sorgen, dass Eltern zum Wohl ihres Kindes entscheiden können und Sachzwänge diese Entscheidungen so wenig wie möglich beeinflussen.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2325
zu Drs. 7/6573/5371/4760/4674NF



Universität Erfurt | Postfach 900221 | 99105 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
J.-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
07.02.2023 17:46
3215/23

**Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zum „Thüringer Gesetz zur
Modernisierung des Schulwesens“**

Ihr Schreiben vom
22.12.2022

Datum
07.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kontakt
Dekanat der
Erziehungswissenschaftlichen
Fakultät
Dekanat@uni-erfurt.de

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der
Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt im
Anhörungsverfahren zum Gesetz zur „Modernisierung des Thüringer
Schulwesens“ sowie die Erklärung der Zustimmung zur Veröffentlichung der
Stellungnahme.

Wesentliche Aussagen aus der Stellungnahme werden im Rahmen des
Anhörungsverfahrens am 03.03.2023 vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dekanin

Studiendekanin

Stellungnahme der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt zur Drucksache 7/6573

Einleitung

Mit dem Vorschlag der Umstellung der Lehrer:innenausbildung von einer schulartbezogenen zu einer schulstufenbezogenen Ausbildung wird ein in der „Allianz für Lehrerbildung“ bereits im Jahre 2019 diskutiertes Konzept wieder aufgegriffen (vgl. Gesprächsprotokoll aus der Sitzung vom 19.06.2019), in dem die Zweckmäßigkeit einer schulstufenbezogenen Lehrerbildung aus fachlicher Sicht durch die beteiligten Institutionen diskutiert wurde.

Die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Erfurt sieht den Vorschlag der Umstellung der Lehramtsausbildung im zuvor beschriebenen Sinne skeptisch, da erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen – auch unter Berücksichtigung der notwendigen Planungsschritte für akkreditierte Studiengänge – notwendig wären, die auf einem politischen Konsens zur Langfristigkeit dieser Umstellung aufbauen müssten.

Studien aus der Lehrer:innenprofessionsforschung (z.B. Baumert & Kunter 2011) haben die Komplexität der für Lehrer:innen notwendigen Kompetenzen belegt und zeigen gleichzeitig auf, dass diese in den unterschiedlichen Schulstufen auch verschiedene Ausprägungen erfahren (z.B. Holtsch 2013; Lange et al. 2012). Es erscheint so zumindest fraglich, ob dieser Komplexität bei einer Zusammenlegung der Stufen in der Lehramtsausbildung nachgekommen werden kann. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Schüler:innen der unterschiedlichen Schularten (Regelschule, Gymnasium) ganz unterschiedliche Bedarfe sowie Lern- und Entwicklungspotentiale haben, die auch ein unterschiedliches pädagogisches, (fach-) didaktisches sowie diagnostisches Wissen erfordern, welches in der Lehramtsausbildung grundgelegt werden müsste.

Aus studienstruktureller Sicht ist anzumerken, dass sich alle Prüfungs- und Studienordnungen des Masters of Education aktuell in der Endphase der Begutachtung befinden. Daher gibt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät zu bedenken, dass eine Implementierung des vorgeschlagenen Konzeptes mit einer erneuten Akkreditierung von Studienangeboten mit einem hohen Ressourceneinsatz des Personals verbunden ist, der die Attraktivität des Standortes Erfurt als Forschungsstandort schmälert.

Stellungnahme

Im Einzelnen nimmt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Erfurt zur Vorlage des „Thüringer Gesetzes zur Modernisierung des Schulwesens“ im Anhörungsverfahren zu drei Punkten wie folgt Stellung:

①

Auszug aus den Unterlagen zum Anhörungsverfahren: (Seite 1 der Drucksache)

Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Praxisorientierung/berufliche Orientierung

Wichtige Aufgabe der Schule ist nach der Präambel des Thüringer Schulgesetzes die Vorbereitung auf das Berufsleben. Erst seit 2020 macht der § 47 a Aktivitäten der Berufs- und Arbeitsweltorientierung zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts. Praxisorientiertes Lernen soll grundlegend im Unterricht der Sekundarstufe I verankert werden.

Die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Erfurt unterstützt die Festschreibung der Praxis- und Berufsorientierung für die Sekundarstufe I. In der universitären Ausbildung wird sowohl in den bildungswissenschaftlichen Modulen als auch in verschiedenen Modulen ausgewählter Fachdidaktiken auf den Wert und die Bedeutung des praxisorientierten Lernens in der Sekundarstufe I verwiesen. Exemplarisch können hier beispielsweise Module mit Schulpraktischen Übungen im Haupt- oder Nebenfach sowie die Schulpraktische Übung in den Bildungswissenschaften angeführt werden, deren Umsetzung mit einem hohen kapazitären Aufwand erfolgt. Ebenso werden im Modul des Komplexen Schulpraktikums klare Bezüge zur Berufs- und/ oder Praxisorientierung deutlich. Somit kann eingeschätzt werden, dass Studierende in der ersten Phase der Lehrer:innenausbildung fundierte Grundlagen für die Umsetzung dieser Anforderung erwerben.

②

Auszug aus den Unterlagen zum Anhörungsverfahren: (Seite 3 der Drucksache)

Artikel 2 – Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Lehrbefähigungen und Berechtigungen nicht mehr bezogen auf eine einzelne Schulart, sondern bezogen auf Klassenstufen unabhängig von der Schulart definiert.

Wesentlicher Inhalt dieser Umwandlung ist die Zusammenlegung der bisherigen schulartbezogenen Lehrämter für das Lehramt an Regelschulen und das Lehramt an Gymnasien zu einem Lehramt für die Sekundarstufe I und II mit der Möglichkeit, im Studium eine inhaltliche Schwerpunktsetzung für die Sekundarstufe I oder II zu wählen. Um die notwendige Flexibilität beim Einsatz zu gewährleisten, soll unabhängig von der Schwerpunktsetzung der Abschluss mit der gleichen Lehrbefähigung und den gleichen Berechtigungen verbunden sein.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die grundlegenden strukturellen und inhaltlichen Regelungen für die neue Lehrerausbildung geschaffen werden. Auf der Grundlage dieser neuen Regelungen sollen dann die weiteren Einzelheiten durch eine geänderte, neue Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter und

eine neue Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I und II geregelt werden.

Notwendige Anpassungen des Besoldungs- und Laufbahnrechts sollen ebenfalls auf der Grundlage der neuen Regelungen dieses Gesetzentwurfs erfolgen. Auch die derzeit im Landesdienst befindlichen Regelschullehrer würden mit dem vorliegenden Entwurf in das neue schulstufenbezogene Lehramt für die Sekundarstufe I und II übergeleitet.

Kern der vorgeschlagenen Änderung ist die Umwandlung der schulartbezogenen in eine schulstufenbezogene Lehrer:innenausbildung. Das Studium des Lehramtes für die Sekundarstufe soll die Möglichkeit zur Wahl der Schwerpunktsetzung für die Sekundarstufe I oder II enthalten.

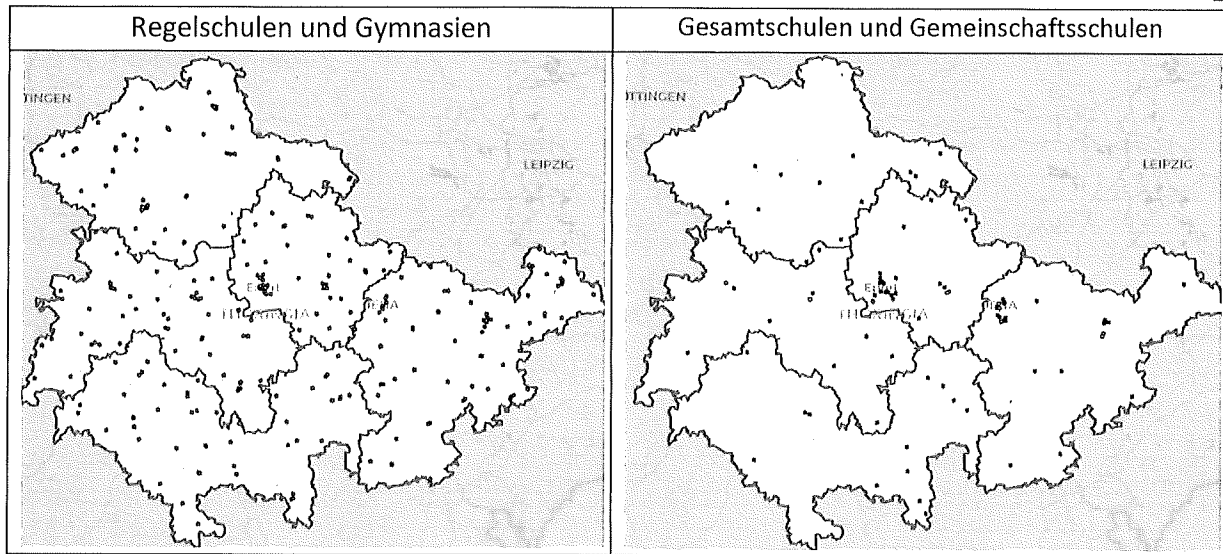
Die Umstellung der Lehrer:innenausbildung in die vorgeschlagene Form einer schulstufengemäßen Ausbildung lässt offen, in welcher Struktur eine Schwerpunktsetzung auf eine der beiden Sekundarstufen erfolgen soll. Da lediglich die Umfänge der schulpraktischen Studien und der bildungswissenschaftlichen Anteile geregelt sind, bleibt aufgrund der unregelmäßigen weiteren Studienanteile offen, ob sich die Schwerpunktsetzung auf eines oder auf beide Unterrichtsfächer bezieht.

Eine Schwerpunktbildung für die Sekundarstufe II würde an der Universität Erfurt sowohl finanzielle Mittel als auch personelle Aufstockungen einfordern. Mit der Umstellung der Lehrer:innenausbildung wäre eine Neukonzeption der Studien- und Prüfungsordnungen verbunden. Diese Aufgabe ist vor dem Hintergrund des aktuellen, langwierigen Akkreditierungsprozesses zu betrachten, in dem gerade alle Studien- und Prüfungsordnungen für die Master of Education-Studiengänge in die abschließende Überarbeitungsphase münden, nachdem zuvor die Bachelorangebote überarbeitet wurden. Die Universität Erfurt würde sich somit in eine Dauerschleife von Akkreditierungsprozessen begeben, was mit erheblichen personellen Ressourcen verbunden ist, die an anderer Stelle die Attraktivität des Forschungsstandortes einschränken.

Von der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät werden folgende Punkte bei einer Umstellung des Lehramtsstudiums kritisch gesehen:

a) Passung zwischen der Lehrer:innenausbildung und der Schulstruktur

Eine wichtige Voraussetzung für die Umstellung der Lehramtsausbildung von der schulartbezogenen zu einer schulstufenbezogenen wird in der Passung zur Schulstruktur des Landes gesehen. Die beiden Übersichten mit den Schulstandorten in Thüringen zeigen, dass es aktuell deutlich mehr Regelschulen und Gymnasien gibt, als Gemeinschafts- oder Gesamtschulen. Auch wenn die Entwicklung von Gemeinschaftsschulen im Land vorangetrieben wird, ist aktuell eine Passung zwischen der Schulstruktur und der Lehrerausbildung nicht gegeben.



<https://bildung.thueringen.de/schule/schularten/regelschule>

b) Überlegungen zur Ausgestaltung der Schwerpunktsetzung im Studium

Eine Lehrer:innenausbildung in einem Stufenlehramt gibt es aktuell in wenigen Bundesländern. Beispielsweise wird sie in Schleswig-Holstein angeboten; in diesem Bundesland gibt es jedoch parallel dazu die klassische Lehramtsausbildung gemäß der Schularten. Im Studienangebot des Stufenlehramtes sieht das Konzept dieses Bundeslandes vor, ein Fach mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und das andere mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe II (eingeschlossen der Sekundarstufe I) zu studieren.

Soll mit der Umsetzung des Vorhabens zur Modernisierung des Schulwesens in Thüringen nicht nur eine Änderung der Bezeichnung des Lehrer:innenstudiums vorgenommen werden, sondern ein die Entwicklung von Gemeinschafts- und Gesamtschulen in Thüringen unterstützender und fördernder Ansatz in die Lehrer:innenausbildung integriert werden, wäre eine Umsetzung mit einem Studienkonzept denkbar, in dem Studierende in einem der beiden studierten Fächer die Lehrbefähigung für Sekundarstufe I und im anderen studierten Fach die Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II erwerben.

Die Umsetzung eines solchen Konzeptes wird von der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt als große Herausforderung mit kritischen Punkten angesehen.

Mit Blick auf die Fächer und ihre Fachdidaktiken liegt ein Kritikpunkt darin begründet, beide Schularten in einem Lehrer:innenstudium zu vereinen und so die Spezifik jeder Sekundarstufe nicht genügend zu beachten. Nicht nur die Schüler*innen des Gymnasiums unterscheiden sich z.T. stark von denen der Regelschule, beispielsweise hinsichtlich der Art und des Umfangs von Unterstützungsbedarfen oder hinsichtlich ihrer Lernwege und -potentiale, sondern ebenso die Fachinhalte und somit die Didaktiken für die Fächer in den Schularten. Die Unterschiede in den Fachinhalten eines Faches zwischen der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe sind z.T. erheblich (beispielsweise ist hier das Fach Mathematik zu nennen). Daher würden künftige Lehrkräfte, die das Fach mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I studiert haben, nicht in der gymnasialen Oberstufe unterrichten können, weil ihnen die fachlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen dafür fehlen. Besondere Schwierigkeiten werden insbesondere in den Fächern gesehen, die zum schriftlichen Abitur benötigt

werden. Um den Anforderungen eines Sekundarschullehrers mit beiden Sekundarstufen in vollem Umfang gerecht zu werden, bräuchten die künftigen Lehrer*innen sehr unterschiedliche und breite fachliche und fachdidaktische Kompetenzen, die kaum in einem Studium zu vereinen sind.

c) Konzeption von neuen Prüfungs- und Studienordnungen sowie damit verbundene personelle und finanzielle Herausforderungen

Für die Universität Erfurt, die aktuell das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I mit einem Gesamtumfang von 300 ECTS für eine Vielzahl an Fachwahlkombinationen vorhält, würde eine Umstellung der Lehrerausbildung mit einer Neukonstruktion der Studiengänge einhergehen. Prüfungs- und Studienordnungen müssten – wie bereits erwähnt – überarbeitet und entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Fächer, die aktuell an der Universität Erfurt als Hauptfach angeboten werden, könnten die fachwissenschaftlichen Grundlagen für die Sekundarstufe II in zu neu zu konzipierenden Modulen fachlich-inhaltlich sicherstellen und den geforderten Leistungspunkteumfang entsprechend der KMK-Standards umsetzen. Die vorgeschlagene Umstellung des Systems auf eine schulstufenbezogene Ausbildung wäre jedoch an der hiesigen Universität mit einem Aufbau der Fachdidaktiken für die gymnasiale Oberstufe in den entsprechenden Fächern verbunden. Dieser Aufbau von Fachdidaktiken mit gymnasialer Schwerpunktsetzung ist nur mit einer Erweiterung des Personals leistbar, denn durch die Neukonzeption von Fachdidaktikmodulen entstehen aufgrund ihrer kapazitären Wirksamkeit dauerhafte Mehrkosten durch das zu etablierende Personal. Eine weitere Konsequenz aus der Umstellung fokussiert auf das in der Schule dringend benötigte Fach Mathematik, was aktuell an der Universität Erfurt den Status eines Nebenfaches hat. Mathematik müsste zu einem Hauptfach ausgebaut werden, um nicht nur die geforderten Leistungspunkte im fachwissenschaftlichen Teil vorhalten zu können, sondern ebenso die für die Fachdidaktik in der gymnasialen Ausrichtung, die sich aus den entsprechenden KMK-Standards ergeben.

d) Kompatibilität zum Vorschlag des Dualen Regelschullehrkraftstudium

Ein weiterer kritischer Punkt betrifft die Kompatibilität der im Gesetz vorgeschlagenen Neukonzeption des Studiums eines Sekundarschullehrers mit dem ebenso geplanten, neu einzuführenden Konzept für ein Duales Regelschullehrkraftstudium. Letztgenanntes bleibt im Grundsatz bei der Struktur der Lehramtsausbildung in Form von Schularten und passt daher nicht zu der geforderten Umstellung auf ein Schulstufenlehramt.

e) Anerkennung der Abschlüsse

Bei einer Umstellung des Lehrerstudiums nach dem vorgeschlagenen Konzept darf nicht aus dem Blick verloren werden zu prüfen, inwieweit bei einer Änderung in ein Stufenlehramt die Anerkennung dieses Abschlusses in anderen Bundesländern gegeben ist. Studierenden der Universität Erfurt dürfen in keinem Fall Nachteile bei der Anerkennung der Ausbildung bzw. der Mobilität ihres Einsatzes in anderen Bundesländern entstehen.

③

Auszug aus den Unterlagen zum Anhörungsverfahren: (Seite 14 der Drucksache)

b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

“(3) Die Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe vermittelt die Lehrbefähigung in den im Vorbereitungsdienst ausgebildeten Fächern (Ausbildungsfächer) für die Primarstufe, die die Klassenstufen 1 bis 4 umfasst, sowie in dem im Studium gewählten Schwerpunktfach die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I, die die Klassenstufen 5 bis 9 oder 10 der allgemein bildenden Schulen umfasst.

Das aktuelle Studienangebot für das Lehramt an Grundschulen (künftig: Primarstufe) ist so konzipiert, dass das Hauptfach (aktuell: Bachelor Primarpädagogik) mit einem Nebenfach als Schwerpunktfach kombiniert wird, das die Studierenden an der Universität Erfurt mit einem Umfang von 60 ECTS vertieft studieren. Im gewählten Schwerpunktfach erwerben sie die Voraussetzungen und Grundlagen für eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I in den genannten Klassen. Diese Forderung zieht an der Universität Erfurt keine notwendigen Änderungen nach sich.

Literatur:

Baumert, J. & Kunter, M. (2011): Das Kompetenzmodell von COACTIV. In: Kunter M., Baumert, J.; Blum, W.; Klusmann, U.; Krauss, S. und Neubrand, M. (Hrsg.): Professionelle Kompetenzen von Lehrkräften. Ergebnisse des Forschungsprogramms COACTIV. Münster, New York, München, Berlin: Waxmann, S. 29-53.

Glaesser, J.; Kelava, A.; Bauer, M.; Zirker, A.; Kirchhoff, L. & Loose, F.: Dimensionen fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen bei angehenden Lehrkräften: Erkenntnisse zum Verhältnis beider Kompetenzformen aus den Fächern Mathematik und Englisch. https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/111261/TuSE02_vielfaltig_02-01_glaesser.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

Holtsch, D. (2013): Fachdidaktische Kompetenz (künftiger) Lehrender im kaufmännischen Bereich. In: Uwe Faßhauer, Bärbel Fürstenau & Eveline Wuttke (Hrsg.): Grundlagenforschung zum Dualen System und Kompetenzentwicklung in der Lehrerbildung. Berlin: Verlag Barbara Budrich Opladen.

Lange, K.; Kleickmann, T.; Tröbst, St. & Möller, K. (2012): Fachdidaktisches Wissen von Lehrkräften und multiple Ziele im naturwissenschaftlichen Sachunterricht. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 15, S. 55-75.

4006/2023

Interessenvereinigung der Gymnasien in Thüringen e.V.

IVGTh

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2333

zu Drs. 7/6573/5371/4760/4674NF

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen



Datum

08.02.2023

Schriftliches Anhörungsverfahren § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages – Modernisierung des Schulwesens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier die Sichtweise der SVGTh zu den Bruchzahlen 7/6573, 7/5371 und 7/4760, 7/4674.

1. Es ist zu begrüßen, dass man das Schulwesen modernisieren will. Aufgrund der vielfältigen gesellschaftlichen Veränderungen ist das auch notwendig. Ziel muss es aus unserer Sicht sein, den veränderten Lebensumständen und den Bedürfnissen und Bedarfen der Jugendlichen gerecht zu werden. Dabei muss man einerseits den Blick auf diejenigen Kinder richten, die besondere Hilfe und Unterstützung brauchen, und andererseits auf diejenigen, die leistungsbereit und leistungsfähig sind. Sie sind in den letzten Jahren etwas in Vergessenheit geraten, rücken nun wieder mehr in den Fokus, wie zum Beispiel das LEMAS-Projekt der Bund-Länder-Kommission zeigt. Wichtig erscheint uns, deutlich hervorzuheben, dass ein Bildungsabschluss nicht den Wert eines Menschen bestimmt, wie es in der öffentlichen Wahrnehmung mitunter erscheint, sondern die Richtung eines Lebensweges für die ersten Berufsjahre zeigt. Ziel eines modernen Schulwesens sollte es also sein, jeden Menschen zu fördern und zu fordern und ihm zu helfen, eine aktive Rolle in unserer Gesellschaft einzunehmen.
2. In den Thüringer Grundschulen sind vor einigen Jahren konzeptionelle Veränderungen vorgenommen worden. Leider hat man es aus unserer Sicht versäumt, diese kritisch-konstruktiv zu evaluieren. Das sollte dringend nachgeholt werden. Derzeit entsteht bei vielen Kolleg:innen der Eindruck, dass Grundschüler:innen nach Abschluss der 4. Klasse deutlich schlechter rechnen, verstehend lesen und schreiben können als diejenigen, die vor 10 Jahren die Grundschule verlassen haben. Die weiterführenden Schulen erarbeiten ihre SchiLLP auf Grundlage der Bildungsstandards für den Primarbereich. Dieser Ansatz ist leider nicht mehr zielführend. Wir regen daher an, vorgenommene Veränderungen systematisch und ehrlich zu überprüfen.

3. Das Gemeinschaftsschulkonzept bietet viele Potenziale, dessen adäquate Umsetzung ist jedoch nicht unproblematisch. Es ist zu bedenken, dass sich die Bedarfe an Personal und Geld deutlich erhöhen. Nach unserer Schätzung ist eine TGS 1,5 bis 2-mal so teuer, wie eine RS bzw. ein Gymnasium gleicher Größe. Erfahrungen aus Deutschland (NRW) und Europa (England) zeigen, was geschieht, wenn man die notwendigen finanziellen Mittel nicht bereitstellt. Die Landespolitiker:innen sollten sehr darauf achten, dass die Qualität des öffentlichen Bildungssystems nicht zu sehr leidet. Das hat, so zeigen die Erfahrungen aus anderen Ländern, mitunter die Konsequenz, dass Privatschulen entstehen, um die Lücken zu schließen. Das ist aus unserer Sicht eher unsozial.
4. Die Abschaffung der BLF begrüßen wir. Aus unserer Sicht sollte man in Erwägung ziehen, dass alle Thüringer Schüler:innen, egal welche Schule sie besuchen, die Prüfung für den mittleren Bildungsabschluss (Realschulabschluss) ablegen sollen.
5. Die Veränderungen in § 15a (Aufnahmeverfahren) werden begrüßt. Insbesondere die Tatsache, dass für 30% der aufzunehmenden Schüler:innen das Schulprofil als vorrangiges Aufnahmekriterium festgelegt wird.
6. Die Umsetzung des § 30 (1) wird schwierig, da häufig die technischen Voraussetzungen fehlen, sowohl in den Schulen als auch im privaten Bereich. Ansonsten sind die Festlegungen zu begrüßen.
7. Die Einstellung von Schulverwaltungsassistent:innen und von pädagogischen Assistentenkräften ist ein notwendiger Schritt, die Schulleitungen und Lehrer:innen massiv zunehmenden nichtpädagogischen administrativen Aufgaben zu entlasten. Die Erprobungsphasen sind zu lang gefasst, die Bedarfe schon jetzt vorhanden. Die Zuweisung sollte über einen schüler- und schulartbezogenen Schlüssel transparent erfolgen. Auch die Schulsozialarbeit muss aus unserer Sicht an allen Thüringer Schulen etabliert werden und die finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Angemerkt sei hier noch, dass das Thüringer Schulverwaltungsprogramm (ZPVI) eher hinderlich ist, als dass es unterstützt. Die Schulen haben mehrere Parallelsysteme zu führen. Das bindet Zeit und Personal, bringt aber keinen Nutzen. Obwohl Schulen keine personalführenden Einrichtungen sind, werden wir von überlasteten Schulämtern dennoch dafür herangezogen. Solche Schulverwaltungssoftware sollte Schulen unterstützen und natürlich auch eine Kontrollfunktion haben, damit der adäquate Unterrichtseinsatz der Lehrer:innen geprüft werden kann. Das ZPVI in seiner derzeitigen Form genügt leider den Ansprüchen nur ansatzweise. Das muss rasch geändert werden.
8. Dass die Schulen Schulprogramme entwickeln und fortschreiben, ist selbstverständlich. In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurden bei der Initiierung, der Umsetzung und Evaluation durch das zuständige Ministerium verschiedene Ansätze verfolgt und rasch durch die nächsten ersetzt. Bevor die Schulen per Gesetz dazu verpflichtet werden, ein Schulprogramm zu entwickeln, das konform zu einem noch zu erstellenden Qualitätsrahmen ist, sollte das zuständige Ministerium selbst ein strategisches „Schulentwicklungsprogramm für ganz Thüringen erstellen und verabschieden, um dann auf dieser Basis den Qualitätsrahmen zu formulieren.

Derzeit ist zu beobachten, dass z. B. das Übertrittsverfahren zu den Gymnasien (vor allem in den Städten) Schulentwicklungsprozesse besonders in den Bevölkerungszentren Thüringens behindert.

9. Längeres gemeinsames Lernen hat Vor- und Nachteile, die sollten hinreichend bedacht werden. Es sind die Bedingungen zu schaffen, die Nachteile minimieren und Vorteile hervorheben.
10. Es ist sehr gut, dass alle Schüler:innen ein digitales Endgerät erhalten. Ob das ab Klasse 5 sein muss, ist unsererseits ergebnisoffen. Jedoch muss der deutlich gesteigerte Administrationsaufwand abgedeckt werden. Darüber hinaus ist bei den Kosten zu bedenken, dass bei einer Verweildauer am Gymnasien von mindestens acht Jahren gegebenenfalls Ersatzgeräte bereitgestellt werden müssen, da man bei der Nutzungsdauer von 5-6 Jahren ausgeht.
11. Die Festlegungen zum Distanzunterricht erscheinen uns sinnvoll. Er sollte jedoch nur in den benannten Fällen präferiert werden. Unterricht ist ein zielgerichteter Prozess, der sich über Kommunikations- und Interaktionsprozesse realisiert. Dadurch fördert er auch die moralisch-ethische Entwicklung der Schüler:innen. Die Schule ist ein Ort sozialer Begegnungen, an dem Schüler:innen lernen, mit Gleichaltrigen und mit Erwachsenen umzugehen. Das kann ein Distanzunterricht nur ansatzweise leisten, wie sich gezeigt hat. Die Sinnhaftigkeit eines Hybridunterrichts erschließt sich uns nicht, da es zu jedem in der Schule zu behandelnden Thema im Internet Lehrfilme und Lernplattformen gibt, die Lernprozesse unterstützen können. Darüber hinaus könnte sich das Thillm als wertvoll erweisen, indem es Lernmaterialien erstellt. Konsequenter wäre es dann, Schule durch Lernen im Netz zu ersetzen. Das ist kostengünstiger, jedoch gibt es keinerlei Sozialisierungsfunktionen.
Die intendierte Regelung, dass das zuständige Staatliche Schulamt Distanzunterricht unter Eingriff in die Autonomie der Schule anordnen kann, erscheint uns fraglich.

12. Wer die Lehrer:innenausbildung verändern will, muss von der Lehrerinnenperson ausgehen:
 - Der Lehrer:innenberuf ist ein Erfahrungsberuf. Man muss als Lehrer:in unterrichten und dieses Handeln kritisch-konstruktiv reflektieren (sowohl selbst als auch von außen).
 - Nicht jeder Mensch kann ein(e) Lehrer(in) sein. Man benötigt ein paar Grundeigenschaften (z.B. Liebe zum Kind, Durchsetzungsvermögen, Lernbereitschaft und –willigkeit). Hat man diese nicht, wird man nicht glücklich in diesem Beruf. Es führt zu Krankheit, Depressionen, u.ä.

Wenn man also Lehrer:innen ausbildet, müssen die fachlichen Voraussetzungen (Unterrichtsfächer, Psychologie, Pädagogik, Kommunikation,...) geschaffen werden. Gleichzeitig müssen diese mit dem unterrichtlichen Handeln verknüpft werden (1. Phase). In der 2. Phase geht es um die kritisch-konstruktive Reflektion. Dazu muss zwischen Ausbilder:in und Auszubildender:en eine Arbeitsbeziehung aufgebaut werden. Nur wenn der/die Auszubildende den/die Ausbilder/in akzeptiert, ist Erfolg garantiert.

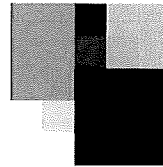
Wenn man Fachleiter:innen aus Kostengründen nur zwei Unterrichtsbesuche erlaubt, kann man es eigentlich auch lassen. Fachleiter:innen sollten aus Vergleichbarkeitsgründen Prüfungen abnehmen und die praktische Ausbildung verbleibt an den Schulen. Eine Teilung der Sekundarstufen ist durchaus möglich. Es wird sich erweisen, ob es sich bewährt.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender der IVGTH

4225/2023

**Den Mitgliedern des
AfBJS**



**tlv
thüringer
lehrerverband**

tlv thüringer lehrerverband Tschaikowskistr. 22, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
nur per Mail

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2338
zu Drs. 7/6573/5371/4674NF

Landesgeschäftsstelle

Tschaikowskistraße 22
99096 Erfurt
Telefon 0361.302526-30
Telefax 0361.302526-5932
post@tlv.de
www.tlv.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22.12.2022

Mein Zeichen

Datum
09.02.2023

Anhörungsverfahren Thüringer Schulgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

an dieser Stelle möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken. Der tlv thüringer lehrerverband möchte Ihnen zu den Beratungsgegenständen

Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/6573 -

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP

- Drucksache 7/5371 -

Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen

Antrag der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/4760 -

und

Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht

Antrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP

- Drucksache 7/4674 - Neufassung -

folgendes mitteilen:

Der tlv thüringer lehrerverband ist eine Interessenvertretung aller Beschäftigten im Thüringer Bildungswesen und größte Fachgewerkschaft im tbb beamtenbund und tarifunion.

Als Thüringer Landesverband im VBE Verband Bildung und Erziehung - der mit bundesweit 165.000 Mitgliedern eine der beiden großen Bildungsinteressenvertretungen und zugleich die größte Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion - ist der tlv bestens vernetzt.

Im Allgemeinen stellen wir fest, dass die zunehmende Anzahl der Einstellungen von Seiteneinsteigern und Studierenden ohne oder nur mit dem ersten Staatsexamen aufgrund der problematischen Personalsituation nicht zu großer pädagogischen Kompetenz beiträgt. Wir sind uns bewusst, dass Schule ohne Seiteneinsteiger aktuell kaum beziehungsweise nicht mehr funktionieren kann. Wir halten es jedoch für dringend notwendig, diese vor Dienstantritt entsprechend nachzuqualifizieren. Uns sind Fälle bekannt, in denen Seiteneinsteigern aufgrund fehlender Kapazitäten die Nachqualifizierung negativ beschieden wird. Dies kann und darf nicht sein.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens** (Drucksache 7/6573), teilen wir Ihnen folgendes mit:

Zu § 6a und dem geplanten Absatz 3a halten wir dagegen, dass wir als tlv thüringer lehrerverband die Regelschule als Herzstück unserer Thüringer Bildungslandschaft sehen. Mit diesem Absatz befürchten wir, dass diese Schulform mehr und mehr abgeschafft und in die Thüringer Gemeinschaftsschule überführt werden soll. Dies lehnen wir ab.

Mit der Änderung des § 7 Abs. 6 und 7 soll der automatische Erwerb des Realschulabschlusses mit der Versetzung in Klassenstufe 11 erfolgen. Die Besondere Leistungsfeststellung wurde in Thüringen unter anderem auch aufgrund der Forderung von Schülerinnen und Schülern eingeführt. Eine nähere Betrachtung benötigen wir hier mit Sicherheit nicht. Die Besondere Leistungsfeststellung dient auch der Überprüfung, ob ein Schüler für die Qualifikationsphase geeignet ist und dient damit auch als Probedurchlauf für das Abitur. Wir vom tlv thüringer lehrerverband fordern weiterhin, an der Besonderer Leistungsfeststellung festzuhalten.

Mit der Änderung des § 40 b soll die Profilstärke einer jeden Schule verstärkt werden. Dies begrüßen wir. Dennoch erkennen wir hier auch eindeutig zusätzliche Belastungen im organisatorischen, bürokratischen und personellen Bereich. Eine Stärkung der Schulprofile macht aber nur dann Sinn, wenn es auch eine tatsächliche freie Schulwahl gibt und nicht, wie bisher, eine Zuweisung aufgrund von Schulbezirken.

Bei § 44 a – Digitale Endgeräte - wünschen wir uns dringend eine Präzisierung. Die Entscheidung über die Art des Gerätes trifft wer? Weiterhin möchten wir zu Bedenken geben: Mit der Ausgabe eines Endgerätes oder der Einrichtung einer digitalen Lernumgebung ist es nicht getan. Die Netze sind dafür oftmals nicht ausgelegt, fachliche und technische Begleitung vor Ort fehlen. Und allein das Gerät zu besitzen, erlaubt nicht jedem Schüler und jeder Schülerin zu Hause eine adäquate Nutzung während des Distanzunterrichts, der onlinebasiert stattfindet. Wir verweisen hier erneut auf unsere Forderung nach dem 4-A-Modell: Ausbau, Ausbildung, Ausstattung und Ausgliederung.

Der tlv thüringer lehrerverband ist eine Interessenvertretung aller Beschäftigten im Thüringer Bildungswesen und größte Fachgewerkschaft im tbb beamtenbund und tarifunion.

Als Thüringer Landesverband im VBE Verband Bildung und Erziehung - der mit bundesweit 165.000 Mitgliedern eine der beiden großen Bildungsinteressenvertretungen und zugleich die größte Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion - ist der tlv bestens vernetzt.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

(Drucksache 7/5371), teilen wir Ihnen folgendes mit:

Wir begrüßen das Ziel, Schülerinnen und Schüler alle Bildungschancen zu eröffnen und diese zu ermutigen, diese zu ergreifen und vom Ziel, alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam zu schulen, abzuweichen. Die Vergangenheit hat uns gezeigt, dass Inklusion „mit der Brechstange“ nicht funktioniert. Das Wahlrecht der Eltern über die Schule bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf begrüßen wir ausdrücklich.

Der damit verbundene Erhalt und das Wiederaufleben der Förderzentren unterstützen wir.

Die Förderzentren müssen unbedingt als Orte der Beschulung erhalten bleiben. Denn Inklusion findet noch lange nicht statt, nur weil alle Kinder im selben Klassenraum sind. Solange die Gelingensbedingungen nicht gegeben sind, sollte die Förderschule eine wählbare Alternative sein und bleiben.

Auch die Versetzungsentscheidung in jedem Schuljahr begrüßen wir. Das pädagogische Personal vor Ort sollte die Entscheidung treffen.

Es nützt keinem etwas, wenn er versetzt wird, im nächsten Schuljahr aber keine Unterstützung für das Aufholen des versäumten Lernstoffes bekommt. Denn dafür reichen die personellen Ressourcen vorne und hinten nicht. Ja, es ist hart, ein Jahr wiederholen zu müssen. Aber viel härter ist es, ein für alle Mal den Anschluss zu verlieren und dann bei den Abschlussprüfungen zu versagen.

Hierzu führen wir an:

1. Auch ohne Corona wurden und werden Schüler und Schülerinnen – teils mit vier bis fünf Noten 5 oder 6 auf dem Zeugnis – „weitergereicht“. Damit werden Probleme weitergereicht. Damit werden Verhaltensauffälligkeiten gesteigert usw.
2. Eltern lassen selten freiwillig ihr Kind verweilen.
3. Nachhilfeunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Aufholen nach Corona – alles eine Frage des Personals (das NICHT da ist) und der Ressourcen allgemein.

Zum Antrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht

(Drucksache 7/4674), teilen wir Ihnen folgendes mit:

Die in diesem Antrag gemachten Feststellungen und Forderungen unterstützen und teilen wir. Ergänzend halten wir fest, dass neben der baulichen Barrierefreiheit und der des digitalen Unterrichts über die „Thüringer Schulcloud“ zeitgleich auch die sächliche und personelle Barrierefreiheit gegeben sein muss, die entsprechende besondere Unterrichtsmaterialien, erforderliche Schülerarbeitsplätze, unkomplizierte

Der tlv Thüringer Lehrerverband ist eine Interessenvertretung aller Beschäftigten im Thüringer Bildungswesen und größte Fachgewerkschaft im tbb beamtenbund und tarifunion.

Als Thüringer Landesverband im VBE Verband Bildung und Erziehung - der mit bundesweit 165.000 Mitgliedern eine der beiden großen Bildungsinteressenvertretungen und zugleich die größte Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion - ist der tlv bestens vernetzt.

Nutzung von digitalen Endgeräten und ausreichend geschultes Personal beinhaltet. Hinzu kommt die Forderung nach der Verringerung der Klassenstärke bei inklusiver Beschulung.

Weiterhin möchten wir folgende Gedanken mit Ihnen teilen:

1. Hybridunterricht:

Diese Form des Unterrichts lehnen wir aus folgenden Gründen ab: Hybridunterricht stellt immer eine Mehrbelastung für die Lehrkräfte dar, da mehr Schüler auch mehr Arbeiten und einen höheren Korrekturaufwand bedeuten.

Weiterhin ist eine Veränderung des Unterrichtsklimas durch digitale Aufzeichnungen zu verzeichnen. Aus unserer Sicht muss der Unterrichtsraum ein sicherer Schonraum für Schülerinnen und Schüler bleiben.

Unterricht in der Schule darf nicht zu einer Vorlesung werden.

Weiterhin ist durch Hybridunterricht kaum beziehungsweise keine pädagogische Arbeit möglich. Schule hat eben auch eine Erziehungsfunktion und diese ist digital kaum umsetzbar. Auch erschwert es den ehrlichen Umgang zwischen Lehrern und Schülern, wenn das Gefühl der „Überwachung“ über zum Beispiel Konfliktsituationen schwebt. Jede Form des digitalen Unterrichtes wird den Anforderungen an Schule heute nicht gerecht. Die Oxfordstudie zum Digitalunterricht in der Hochphase der Corona-Pandemie hat dies unter anderem klar aufgezeigt! Eine individuelle Förderung der Lernenden ist kaum möglich. Jahrelang wurde der Einsatz verschiedener Unterrichtsformen vermittelt, die im Hybridunterricht nicht zur Anwendung kommen könne.

2. Wegfall Besondere Leistungsfeststellung

Zum einen sollten wir nicht vergessen, warum sie eingeführt wurde. Und zum anderen stellt auch die automatische Zuteilung eines Regelschulabschlusses ohne Prüfung eine Schwächung, um nicht zu sagen Abwertung, der Schulform Regelschule dar.

Die Besondere Leistungsfeststellung muss in allen Bundesländern als vollwertiger Realschulabschluss anerkannt werden und sollte dann auch erhalten bleiben, da sie den Schülerinnen und Schülern in der Vorbereitung zum Abitur hilft und auch eine Selektionsfunktion hat, die durch die Versetzungsbestimmungen (hier: das Nicht-Sitzenbleiben in bestimmten Klassenstufen) bereits deutlich ausgehebelt wurde.

Das Abitur ist immer noch der höchste Bildungsabschluss und wenn man in der 10. Klasse die Besondere Leistungsfeststellung nicht bewältigt, hilft es auch, sein Leistungsvermögen richtig einzuschätzen und andere Wege zu gehen (Wiederholen, Regelschule, Berufsschule usw.)

*Der tlV thüringer
lehrerverband ist eine
Interessenvertretung
aller Beschäftigten im
Thüringer Bildungswesen
und größte Fachgewerk-
schaft im tbb
beamtenbund und tarif-
union.*

*Als Thüringer Landesver-
band im VBE Verband
Bildung und Erziehung
- der mit bundesweit
165.000 Mitgliedern
eine der beiden großen
Bildungsinteressenver-
tretungen und zugleich
die größte Fachgewerk-
schaft im dbb beamten-
bund und tarifunion - ist
der tlV bestens vernetzt.*

3. Ausbau der Gemeinschaftsschule

Den Ausbau der Gemeinschaftsschulen zu Lasten von Regelschulen lehnen wir ab:

1. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler fördern
leistungsschwache Schülerinnen und Schüler weniger als sie in ihrer Entwicklung durch „Störer“ und Leistungsverweigerer gebremst werden. Eine Schule für alle wird einer hochindividuellen Schülerschaft nicht gerecht und führt perspektivisch zu weiterem Verlust von Qualität und Niveau.
2. Eine Marginalisierung des Leistungsgedankens in der Schule durch Abschaffung von Noten, Herabsenken des Anforderungsniveaus und die "Schule für Alle" wird den wachsenden Anforderungen, die die Wirtschaft und die Gesellschaft stellen, nicht gerecht. Wir brauchen mehr Spitzenförderung und eine Aufwertung der Regelschulen durch die Anhebung des Niveaus an den Gymnasien.

Weiterhin kritisieren wir an den Thüringer Gemeinschaftsschulen das automatische Aufrücken bis zur Klassenstufe 8. Auf diese Weise kann weder angemessen gefördert noch gefordert werden.

4. Verwendung digitaler Endgeräte im Unterricht

Führende deutsche Hirnforscher (Prof. Spitzer, Prof. Hüter) warnen seit langem, zu früh iPads usw. in der Schule einzusetzen. Sie behindern nachweislich die Hirnentwicklung. Schülerinnen und Schüler sollten stattdessen mit der Hand schreiben und aus Büchern etc. lesen. Lernende sollten frühesten ab der 9. Klassen umfassend mit derartigen Produkten arbeiten. Schule darf sich bestimmten Anforderungen nicht verweigern, sollte aber genau prüfen, ob jeder postulierte Fortschritt wirklich dem besseren Lernen dient oder doch sogar einen Rückschritt darstellt.

*Der tlv thüringer
lehrerverband ist eine
Interessenvertretung
aller Beschäftigten im
Thüringer Bildungswesen
und größte Fachgewerk-
schaft im tbb
beamtenbund und tarif-
union.*

5. Einsatz von Schulverwaltungsassistenten

In allen Bereichen der Wirtschaft gibt es einen akuten Mangel an Fachkräften und so stellt sich doch die Frage: Wo sollen die Assistenten herkommen und welche Abschlüsse bringen sie mit?

Löblich ist die Erkenntnis: „Das Handeln der Schulleitungen soll entbürokratisiert werden.“ Aber schafft man das, indem man die Arbeit auf noch mehr Köpfe verteilt? Letztlich ist doch der Schulleiter wieder verantwortlich für das, was diese Personen tun.

Clusterbildung von 4 und mehr Schulen?

Vergütung in E 9b - man zieht doch dafür hoffentlich nicht auch noch Pädagogen ab?

Denn für Erzieher oder SPF könnte es lukrativ sein. Auch hier fehlt noch eine klare Tätigkeitsbeschreibung.

Als Thüringer Landesverband im VBE Verband Bildung und Erziehung - der mit bundesweit 165.000 Mitgliedern eine der beiden großen Bildungsinteressenvertretungen und zugleich die größte Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion - ist der tlv bestens vernetzt.

Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter kann man jedoch auch durch den Abbau bürokratischer Aufgaben entlasten. Folgende Vorschläge zur Entlastung:

1. Für jeden Klassenleiter eine verbindliche Klassenleiterstunde
2. Für zusätzliche Aufgaben (Fachschaftsleiter, Leiter einer Arbeitsgruppe usw.) feste Anrechnungsstunden
3. Wegfall der sinnfreien dienstlichen Beurteilung durch die Schulleiter. Diese dienstliche Beurteilung bedeutet einen enorm großen Aufwand für Schulleitungen ohne signifikante Folgen.
4. Implementierung der AG-Stunden in das Stundendeputat
5. Schaffung tatsächlicher Aufstiegschancen (A14) durch die Übernahme zusätzlicher Aufgaben (Schulentwicklung usw.)
6. Ordentliche, zeitnahe Bezahlung der Mehrarbeit

Wir freuen uns über die Einladung zur mündlichen Anhörung, um dort weitere Ausführungen zu machen und auf Ihre Rückfragen eingehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter AG Bildungspolitik

*Der tlV thüringer
lehrerverband ist eine
Interessenvertretung
aller Beschäftigten im
Thüringer Bildungswesen
und größte Fachgewerk-
schaft im tbb
beamtenbund und tarif-
union.*

*Als Thüringer Landesver-
band im VBE Verband
Bildung und Erziehung
- der mit bundesweit
165.000 Mitgliedern
eine der beiden großen
Bildungsinteressenver-
tretungen und zugleich
die größte Fachgewerk-
schaft im dbb beamten-
bund und tarifunion - ist
der tlV bestens vernetzt.*

THÜR. LANDTAG POST
09.02.2023 08:29

4057/2023



Thüringer Philologenverband

*Die Gewerkschaft der
Gymnasiallehrerinnen und -lehrer*

Thüringer Philologenverband · Moritzwallstraße 11 · 99089 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/2340

zu Drs. 7/6573/5371/4760/4674NF

Stellungnahme des Thüringer Philologenverbandes zu:

1

Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS
90/DIEGRÜNEN
Drucksache 7/6573

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung
und Stärkung der Elternrechte
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der parlamentarischen Gruppe der
FDP
Drucksache 7/5371

Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen
Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN
Drucksache 7/4760

Kinder in den Mittelpunkt stellen- für starke Förderschulen und hochwertigen
gemeinsamen Unterricht
Antrag der parlamentarischen Gruppe der FDP
Drucksache 7/4674- Neufassung

**1. Zu: Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS
90/DIEGRÜNEN
Drucksache 7/6573**

Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes:

Zu Nummer 1. (§ 3)

Diese Ergänzung wird abgelehnt.

Diese Ergänzung bevorzugt die Schulart Gemeinschaftsschule und zwingt Schulträger zur Bereitstellung von Angeboten dieser Schulart, jedoch nicht in den anderen Schularten.

Das verletzt die Gleichberechtigungsgrundsatz der Thüringer Schularten und übt Organisationszwang auf Schulträger und Schulen aus.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

Dieser Einschub wird abgelehnt.

Der Zwang zur Umwandlung gegen den Wunsch der Kollegien, Eltern und Schüler ist nicht zielführend und wird zu Unruhe, Versetzungswünschen und Schülerflucht führen.

Zu Nummer 4 (3/ Absatz 6)

Die völlige Abschaffung der BLf wird durch den TPhV kritisch gesehen. Lehrkräfte haben zur BLf ein ambivalentes Verhältnis. Der Arbeitsaufwand der BLf ist sehr hoch. Für die Schüler ist die BLf jedoch erstens ein Weckruf, der oft Nachwirkungen in der Klassenstufe 11 und 12 zeigt und zweitens das erstmalige Erproben einer Prüfungssituation, wodurch Prüfungsängste vor dem Abitur gemildert werden.

Das stellen uns Lehrkräften die Schüler immer wieder dar, die in der gymnasialen Oberstufe sind.

Durch die BLF im Zusammenhang mit den Versetzungsbestimmungen ist es in Thüringen auch so, dass sehr schwache Schüler, die die Versetzungsbestimmungen gerade so erfüllen würden, die gymnasiale Oberstufe nicht erreichen. Das ist auch ein Grund, weshalb in Thüringen der Abiturdurchschnitt besser ausfällt, als in anderen Bundesländern.

Es ist zwar richtig, dass viele Bundesländer durch die Erfüllung der Versetzungsbestimmungen in die erste Klassenstufe der Qualifikationsphase den mittleren Schulabschluss zuerkennen. Jedoch gibt es auch andere Bundesländer, in denen sogar Prüfungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses in der Klassenstufe 10 abgelegt werden (siehe Zusammenstellung der Zuerkennung mittlerer Schulabschlüsse in den Bundesländern).

Der TPhV plädiert in der Gesamtbetrachtung deshalb für eine Änderung der BLf mit einem deutlich geringeren Aufwand ohne den Charakter einer Überprüfung komplett aufzugeben.

Weitere Ausführungen dazu erfolgen mündlich.

Zuerkennung mittlerer Schulabschluss - Zusammenfassung- bundesweit

durch Versetzungs- bestimmungen	durch Versetzungs- bestimmungen + Leistungsfeststellung	durch Versetzungs- bestimmungen + Prüfungen
Baden-Württemberg	Hamburg	Bremen (Soll-Bestimmung)
Bayern	Sachsen	Berlin
Hessen	Thüringen	Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen (bei Verlassen GY)		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		

3

Zu Nummer 14 (§35a)

Die Verschärfung der Verpflichtung der Schulträger, in allen Schulformen bedarfsgerecht Schulsozialarbeiter einzusetzen, wird vom TPhV begrüßt. Dies ist eine langjährige Forderung des Verbandes.

Zu Nummer 16 (§ 40b)

Die Schulentwicklung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist ein grundsätzlich wichtiges Anliegen.

Die derzeitige Situation ist jedoch eher nicht geeignet, der Schule weitere Verpflichtungen aufzubürden.

Die Verpflichtung zu einem Schulentwicklungsprogramm (statt bisher eines Schulkonzepts) bindet weiteres Personal und Zeit innerhalb und außerhalb der Schulen. Dies ist derzeit problematisch.

Es sollte also eine Möglichkeit geben, in Zeiten von akutem Personalmangel die externe Schulentwicklung zurückzufahren.

Das Schulentwicklungsprogramm reiht sich ein in eine größere Anzahl von Konzepten, die Schulen derzeit bereits erstellen müssen:

- Fachkonzepte
- Konzept zur Gesunderhaltung
- Ganztagschulkonzept
- Berufsorientierungskonzept
- Hygienekonzept
- Medienbildungskonzept
- Kinderschutzkonzept...

Dies muss in der Gesamtbetrachtung der Situation vor Ort beachtet werden bei der Einschätzung der Belastungen für Lehrkräfte und Schulleitungen.

Es ist hierbei ernsthaft die Frage, ob tatsächlich alle Schulen all diese Konzepte erstellen und umsetzen können und sollen oder ob man andere Wege finden muss, um bestimmte Qualitätsnormen einzuhalten.

Zu Nummer 17 (§ 41 Absatz 1)

Die Änderung wird durch den TPhV abgelehnt (siehe Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 18 a) bb) und b)aa)

Einzügige Grundschulen und einzügige Regelschulen werden vom TPhV aufgrund des hohen Personalbedarfs und der derzeitigen Personalsituation abgelehnt.

Zu Nummer 21 (§ 45a)

Die Einfügung des Distanz- und Hybridunterrichts als Formen des Unterrichts in das Thüringer Schulgesetz sind angesichts der personellen Situation verständlich. Dennoch kann der TPhV nur davor warnen, diese Formen als gleichwertigen Ersatz für den Präsenzunterricht anzusehen. Dass dies nicht so ist, wurde in der Corona-Zeit deutlich.

4

Artikel 2- Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Die Änderung der schulartspezifischen Lehrerausbildung in den Stufenlehrer wird durch den TPhV vehement abgelehnt.

1. Diese Ausbildungsänderung verursacht immense Kosten.
2. Die Spezialisierung durch Schwerpunktsetzung und ansonsten völliger Gleichschaltung beim Sekundarschullehrer wird zulasten der Fachtiefe und Fachmethodik für den gymnasialen Unterricht gehen, es sei denn, man bildet alle Sekundarschullehrkräfte wie Gymnasiallehrer aus. Dies würde jedoch angesichts der hohen fachlichen Anforderungen an einen Gymnasiallehrer für propädeutischen Unterricht viele Verlierer produzieren. Die gymnasialen Ansprüche sind im Niveau nicht für alle haltbar. Spezifische Stärken der anderen Schulartausbildungen würden verloren gehen.
3. Nur das Namensetikett für die Ausbildung würde geändert, ohne das Problem des Lehrkräftemangels für Regelschulen zu lösen. Wer Gymnasiallehramt studieren will, der wählt Schwerpunkt Sek II. Ob die Lehrkräfte mit dieser Ausbildung dann auch an den Regelschulen ankommen, ist fraglich. Zudem ist zu befürchten, dass diejenigen, die Lehramt an Gymnasien studieren wollen dorthin abwandern, wo sie dies auch dürfen. Dies hätte einen dramatischen Abfall der Studierendenzahlen in Thüringen zur Folge, was die Gewinnung von Lehrernachwuchs noch schwieriger machen würde.
4. Auch beim Referendariat ist ähnliches zu erwarten: Die Absolventen für Lehramt an Gymnasien bleiben in den Bundesländern, in denen eine schulartbezogene Ausbildung möglich ist und werden dort aufgrund des zu

erwartenden Mangels an Lehrkräften auch gleich für die dortigen Gymnasien angeworben. Thüringen bekommt dann deutlich weniger Absolventen anderer Bundesländer.

5. Die wichtigste Frage ist, ob überhaupt eine ausreichende Anzahl von Interessenten für den Lehrerberuf an weiterführenden Schulen das Lehramt für Sekundarschule wählen wird?

Wer studiert das Stufenlehramt, wenn er hinterher nicht weiß, an welcher Schulart er in Thüringen eingesetzt wird?

Wer studiert das Stufenlehramt mit Schwerpunkt Sekundarstufe II, wenn er nicht weiß, ob er in anderen Bundesländern eine entsprechende Anstellung auch an Gymnasien erhalten kann?

Weitere Ausführungen zu diesem Thema erfolgen mündlich.

2. Zu: Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der parlamentarischen Gruppe der FDP
Drucksache 7/5371

5

Artikel 1

Nummern 1 und 2

Die Änderungen werden vom TPhV begrüßt.

Die Knüpfung der inklusiven Beschulung an Gelingensbedingungen ist überfällig. Es ist daran zu denken, dass bei einer Inklusion nicht nur die Rechte der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf bestmögliche Bildung gewahrt werden müssen, sondern auch die aller anderen Kinder.

An vielen Schulen im Gemeinsamen Unterricht ist eine adäquate Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht entsprechend möglich.

Dies ist für die betroffenen Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf nicht zielführend, da sie dadurch nicht das bestmögliche Bildungsergebnis erreichen.

zu Nummer 5

Diese Änderung wird vom TPhV begrüßt.

Die Schaffung entsprechender der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Einschulung garantiert eine entsprechende Förderung vom ersten Tag an. Diese ist notwendig, um eine entsprechende Integration in die Lerngruppe zu erreichen.

Auch die Stärkung des Elternwahlrechts ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen, da diese so zwischen inklusiver und exklusiver Beschulung entscheiden können. Das muss ihr gutes Recht sein, da auch in anderen Schullaufbahnen entschieden werden kann, ob ein Kind in eine Schule mit längerem gemeinsamen Lernen geht oder eine andere weiterführende Schulart besucht.

3. Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen
Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS
90/DIEGRÜNEN
Drucksache 7/4760

Der Thüringer Philologenverband möchte in diesem Zusammenhang auch die Resultate inklusiver Bildung in den Blick nehmen, um vor der Festlegung von Maßnahmen zu künftigen Entwicklungen in den Schulen zu überprüfen, ob mit der Form der inklusiven Beschulung auch die gewünschten Resultate der Inklusion im Hinblick auf das spätere Leben der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf erreicht werden.

Fragen dafür wären z.B.:

1. Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf erlangten im inklusiven Unterricht einen Hauptschulabschluss/Regelschulabschluss/Abitur (Vergleichszahlen zu vorher)?
2. Wie viel Prozent der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler haben nach der Schule eine Ausbildung/Studium begonnen absolviert (Vergleichszahlen zu vorher)?
3. Wie viel Prozent der der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler sind auf dem ersten Arbeitsmarkt angekommen (Vergleichszahlen zu vorher)?

4. Kinder in den Mittelpunkt stellen- für starke Förderschulen und
hochwertigen gemeinsamen Unterricht
Antrag der parlamentarischen Gruppe der FDP
Drucksache 7/4674- Neufassung

Die Forderungen der parlamentarischen Gruppe der FDP im Zusammenhang mit der Sicherung des Gemeinsamen Unterrichts werden vom TPhV befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Den Mitgliedern des

AfBJS

THUR. LANDTAG POST

09.02.2023 15:35

4243/23



Verband

Sonderpädagogik e.V.

Landesverband Thüringen

www.vds-thueringen.de

Verband Sonderpädagogik Landesverband Thüringen e. V.
Post: Am alten Markt 9, OT Günthersleben, 99869 Drei Gleichen

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesvorsitzender

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/2349

zu Drs. 7/6573/5371/4760/4674NF

Erfurt, dem 09.02.2023

1. Stellungnahme zum „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“ (Drucksache 7/6573)

a. Praxisorientierung/berufliche Orientierung

In §4 des Schulgesetzes soll folgender Wortlaut eingefügt werden: „Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts.“ Der vds unterstützt diese verpflichtende Verankerung der beruflichen Orientierung im Schulgesetz.

Wir schlagen jedoch folgende Erweiterung des Wortlautes vor: „Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts. Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf muss die Teilnahme an spezialisierten und förderbedarfsbezogenen Angeboten ermöglicht werden.“

Diese Erweiterung ist aus Sicht des vds sinnvoll, weil damit die berufliche Orientierung für Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht gestärkt wird. Förderzentren und Förderschulen können aktuell durch ihre Spezialisierung noch eine qualitativ und quantitativ bessere Praxisorientierung/berufliche Orientierung für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Regel- und Gemeinschaftsschulen leisten. Mit der Ergänzung im Gesetz, ließen sich neue Netzwerke bilden und die Praxisorientierung/berufliche Orientierung im Gemeinsamen Unterricht verbessern.

b. Weiterentwicklung des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule

Der vds begrüßt den weiteren Ausbau der Gemeinschaftsschulen durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung uneingeschränkt. Inklusion kann nur gelingen, wenn diese nicht ausschließlich auf Schüler:innen mit Behinderungen bezogen ist, sondern Schule generell nicht segregiert, aufteilt und Gruppen bildet. Eine Gemeinschaftsschule als Schule der Vielfalt, ist deshalb aus Sicht des vds die Schulart der Zukunft für alle Schüler:innen.

- c. Besondere Leistungsfeststellung
-keine Stellungnahme des vds-
- d. Ganzttag
Der vds begrüßt den Ausbau des Ganztages. Die Belange von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen stärker berücksichtigt werden. Zum Beispiel benötigen Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oft in allen Schulstufen eine Hortbetreuung und eine sonderpädagogische Ferienbetreuung. Diese darf nicht an „sächlichen und räumlichen Möglichkeiten“ scheitern! Sonderpädagogische Ferienbetreuung muss ein generelles Angebot des Ganztags werden.
- e. Auswahlverfahren
-keine Stellungnahme des vds-
- f. Schulbesuch außerhalb Thüringens
Der vds begrüßt die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Für Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf kann es in Einzelfällen diesen Bedarf geben.
- g. Schulpflichterfüllung in der Fachklasse der Berufsschule
Der vds begrüßt die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Insbesondere Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden von dieser Neuordnung profitieren und ohne Umweg über das BVJ in eine Fachklasse an der Berufsschule aufgenommen werden.
- h. Distanzunterricht
Die vorgesehene Präzisierung der „digitalen Lernumgebung“ wird begrüßt, ebenso die Verankerung des Distanzunterrichts beim Ausfall von Präsenzunterricht. Die in §45a Absatz 2 Punkt 1 erfolgte Beschreibung eines möglichen Distanzunterrichts für „einzelne Personen“ kann Chancen für Schüler:innen mit schweren und mehrfachen Behinderungen sowie Schüler:innen, die z. B. aufgrund einer Krebserkrankung phasenweise zu Hause unterrichtet werden, bieten. Jedoch ist die verwendete Formulierung „Ausschluss... einzelner Personen... zum Schutz von Leben und Gesundheit“ ungeeignet. Stattdessen sollte in einem einzelnen Punkt z. B. formuliert werden: „(2) Distanzunterricht kann stattfinden, wenn... 4. Schüler aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung phasenweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.“
- i. Pädagogische Assistenzkräfte
Der vds erkennt uneingeschränkt den Bedarf an zusätzlichem qualifiziertem pädagogischem Personal an, gerade in Schulen mit einer besonders heterogenen Schülerschaft an. Die gewählte Lösung, diesen Bedarf durch pädagogische Assistenzkräfte zu decken, ist denkbar ungeeignet und wird vom vds abgelehnt.

Die pädagogischen Assistenzkräfte sollen Lehrer:innen, Erzieher:innen und Sonderpädagogische Fachkräfte in der Bewältigung des pädagogischen Alltages unterstützen. Die „Vergütung sollte unter der einer Erzieherin liegen“ (S. 4). Damit entsprechen die grundlegenden Aufgaben und die Vergütungen denen der Integrationshelfer:innen/Schulassistenzen, die durch die Eingliederungshilfe für Schüler:innen mit Behinderungen finanziert werden. Thüringen- und Bundesweit gibt es besonders in Städten und Landkreisen mit einer hohen Inklusionsquote eine korrespondierend hohe Zahl an Integrationshelfer:innen. Deutschlandweit zeigt sich dabei die Herausforderung, dass Integrationshelfer:innen nicht nur „unterstützen“, sondern vielfältige pädagogische Aufgaben übernehmen müssen, dafür jedoch weder ausgebildet sind, noch bezahlt werden. Dies wird auch das Schicksal der pädagogischen Assistenzkräfte werden. Statt somit der Entprofessionalisierung durch Personen mit umfangreichen Aufgaben (genannt wir z. B. auch die Aufgabe der „Sprach- und Kulturmittler“, S. 24) und einer Vergütung im Niedriglohnbereich voranzutreiben, fordert der vds mehr Erzieher:innen und Sonderpädagogische Fachkräfte für die genannten Aufgaben einzustellen. Sollen jedoch (und so erscheint es zumindest im Text intendiert) vorrangig Migrant:innen mit pädagogischer Ausbildung als pädagogische Assistenzkräfte eingesetzt werden, so ist dieses erst einmal löblich. Der vds empfiehlt hier jedoch, die bürokratischen Hürden abzubauen, um Menschen mit im Ausland erworbenen pädagogischen Abschlüssen schneller als Lehrkräfte anzuerkennen. Der in der Beschreibung der Aufgaben gewählte Begriff der „Bildungsdefizite“ ist nicht mehr zeitgemäß, unpassend und diskriminierend. Vielmehr geht es z. B. darum, Kindern mit Migrationshintergrund die deutsche Sprache beizubringen. Eine Sprache noch nicht zu können, ist kein Bildungsdefizit. Auch hier gilt: Förderung durch Fachkräfte ist unerlässlich.

- j. Schulverwaltungsassistenz
Der Vorschlag wird vom vds unterstützt, wenn dadurch auch die Abminderungsstunden für Lehrkräfte reduziert werden können und diese wieder mehr im Unterricht eingesetzt werden, weil sie weniger Verwaltungsarbeit leisten müssen. Dies kommt den Schüler:innen direkt entgegen.
- k. Schulsozialarbeit
Die weitergehende Verankerung der Schulsozialarbeit im Schulgesetz wird vom vds begrüßt.
- l. Schulentwicklungsprogramm
Der vds unterstützt den Vorschlag zur Zusammenführung der Schulentwicklungsprozesse in einem Gesetzesrahmen. Die Profilschärfung bietet gerade auch für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Personensorgeberechtigte die Chance, eine geeignete Schule auszuwählen.

- m. Mindestzügigkeit
- keine Stellungnahme des vds-

2. Stellungnahme zum „Dritten Gesetz zur Änderung der Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung des Elternwahlrechtes“ (Drucksache 7/5371)

Die von der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP dargelegten Probleme und Regelungen werden vom vds positiv bewertet.

Der vds setzt sich als Fachverband für die Belange der Schüler:innen mit Förderbedarf ein. Dazu gehört die Förderung von Teilhabe und Inklusion, gleichrangig zur Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen sonderpädagogischen Förderung. Seit der letzten Änderung des Schulgesetzes sind die von den Antragstellern dargelegten Probleme auch für den vds aus der Praxis rückgemeldet worden. So sind die räumlichen, sächlichen und personellen Bedingungen für eine qualitativ und quantitativ (im Sinne der Erfüllung der Stundentafel) Unterrichtung der Schüler:innen im Gemeinsamen Unterricht zu oft aus Sicht der Personensorgeberechtigten und unserer Mitglieder unzureichend. Dies führt teilweise zu einer generellen Ablehnung der „Inklusion“ und dem Wechsel von Schüler:innen an Förderschulen, was aus Sicht des vds verhinderbar wäre. Dem Ansinnen der Antragsteller, die Schulträger und die Schulaufsicht stärker zu verpflichten, die räumlichen, sächlichen und personellen Bedingungen zu schaffen, bevor das Kind mit Förderbedarf den Gemeinsamen Unterricht besucht, wird deshalb aus Sicht des vds zugestimmt. Neben den Qualitätsverbesserungen kann so auch eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz der Inklusion erreicht werden.

Weiterhin äußern sich die Antragsteller zur Möglichkeit der Willensäußerung durch die Personensorgeberechtigten. Auch hier zeigt sich aus Erfahrung der Praxis, dass Personensorgeberechtigte von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere jene ohne Schulabschlüsse oder mit eingeschränkten Kenntnissen der deutschen Sprache, in ihren Willensäußerungen zum Lernort eingeschränkt werden. Der „Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts“ wird mit aller Macht durchgesetzt, auch wenn die sächlichen, räumlichen oder personellen Gegebenheiten nicht erfüllt werden. Förderschulen werden als Lernorte nicht genannt und unter Nennung falscher Behauptungen diskreditiert. Der von den Antragstellern vorgestellte Vorschlag, den Elternwillen durch eine eindeutige Formulierung zu stärken, kann deshalb mehr Klarheit in die Umsetzung in der Praxi bringen- sowohl für Personensorgeberechtigte, als auch für Mitarbeiter:innen des MSD und der Schulaufsicht.

3. Stellungnahme zum Antrag „Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen“ (Drucksache 7/4760)

Der vds begrüßt den Antrag zur Beantwortung der Fragen an die Landesregierung. Er bietet seine Unterstützung in der Bearbeitung und Bewertung der Fragen durch seine fachliche Expertise an. Insbesondere die Diskussion um die Inklusionsquote im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann durch die Fachexpertise des vds bereichert werden (s. hierzu auch die Stellungnahme zum Antrag 4 weiter unten).

4. Stellungnahme zum Antrag „Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht (Drucksache 7/4674)“

Der vds unterstützt die von der parlamentarischen Gruppe der FDP dargelegten Begründungen und Empfehlungen für die Landesregierung. Förderzentren und Förderschule müssen (wieder) stärker in die regionale Bildungsplanung einbezogen werden und Möglichkeiten erhalten, als Schule mit eigenen Schüler:innen zu agieren und sich in der regionalen Schullandschaft zu vernetzen. Anerkannt werden muss, dass auch Förderschulen zu einer inklusiven Bildungslandschaft beitragen. So ist Deutschland eines der wenigen Länder weltweit, dass eine Schulpflicht für alle Kinder durchsetzt und auch dementsprechende Angebote vorhält. In anderen Ländern (z. B. Frankreich, Italien) besuchen z. B. Kinder mit schweren Behinderungen überwiegend keine Schulen, sondern Pflegeeinrichtungen oder Eltern müssen mit ihren schwerbehinderten Kindern zu Hause bleiben, weil es zu wenige Angebote gibt. Somit ist beispielsweise auch die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung eine wichtige Schulart in einem Bildungssystem, das Teilhabe an Bildung allen Schüler:innen ermöglichen will. Die Bewertung dieser Schulart als segregierende Einrichtung im Sinne der Bewertung von Inklusionsquoten (s. Antrag 3 Absatz II Punkt 2, S. 2) ist deshalb irreführend. Auch im Hinblick auf Förderzentren/-schulen mit anderen Förderschwerpunkten sagt die Erfassung der Inklusionsquote nichts darüber aus, wie gut die/der Schüler:in im Gemeinsamen Unterricht teilhaben kann und die Segregationsquote nichts darüber aus, welches Maß an Teilhabe eine/ein Schüler:in am Förderzentrum/der Förderschule erreichen kann. Der vds fordert deshalb der Überwindung der Schwarz-Weiß-Sicht im Sinn von „Gemeinsamer Unterricht=Inklusion vs. Förderzentrum/-schule=Segregation“. Der vds unterstützt den Antrag auch, weil insgesamt die Akzeptanz von Inklusion steigen wird, wenn mehr erwachsene Menschen mit Behinderung im Alltag sichtbar sind und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten. Der Weg dorthin kann durch viele Bildungseinrichtungen gestaltet werden, zu denen neben dem Lernort im Gemeinsamen Unterricht auch unbedingt Förderzentren und Förderschulen gehören.

Der vds-Landesverband Thüringen e.V. kann und wird den weiteren Weg fachlich begleiten und bedankt sich, seine Position im Rahmen der Anhörung einbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

(Landesvorsitzender)

4285/2023

Thüringer Landeselternvertretung



Landeselternvertretung Thüringen
Werner-Seelenbinder-Straße 7 - 99096 Erfurt
Thüringer Landtag

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

**Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2352**

zu Drs. 7/6573/5371

Geschäftsstelle:

Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
Telefon: 0361 39601960

info@lev-thueringen.de

Erfurt, den
10. Februar 2023

Stellungnahme der Landeselternvertretung Thüringen zur Anhörung Drucksache 7/6573/5371/4760/4674NF vom 22. Dezember 2022

**Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 7/6573**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der
Elternrechte
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und Parlamentarische Gruppe der FDP
Drucksache 7/5371**

**Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen
Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 7/4760**

**Kinder in den Mittelpunkt stellen – für stärkere Förderschulen und hochwertigen
gemeinsamen Unterricht
Antrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP
Drucksache 7/4674 – Neufassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeselternvertretung begrüßt die Auseinandersetzung mit den o.g. Themen im Rahmen einer Erneuerung des Thüringer Schulgesetzes. Die Praxis zeigt, dass sich insbesondere in den Bereichen Digitalisierung (u. a. Mitwirkungsbedarf der Elternhäuser (Finanzierung der Endgeräte sowie Distanzunterricht/elektronischer Schularbeitsplatz) und Inklusion die Realitäten derart geändert haben, dass hier nachgesteuert werden muss.

Das System Schule steht derzeit unter besonderem Stress: Die durch die Maßnahmen zur Pandemiebewältigung initiierten Unregelmäßigkeiten im Schulbetrieb und der dringende Personalbedarf stellen Schulen vor große Herausforderungen. Dennoch setzt sich die LEV unbedingt dafür ein, beste Bildungsbedingungen im Schulgesetz zu verankern und diese in der Realität auch zu schaffen. Ein Schulgesetz muss die Grundlage für Gelingensbedingungen schaffen und darf sich nicht an den durch die Realität gegebenen mehrdimensionalen Mangelercheinungen einschränken lassen.

1. Zusätzlicher Regelungsbedarf und Forderungen der LEV

Digitalisierung

Um die Digitalisierung an den Schulen rechtssicher und funktionssicher umsetzen zu können, sind Anpassungen u. a. im Schulgesetz unabdingbar.

Die LEV fordert über die bereits vorliegenden Vorschläge hinaus:

- Die Schulkonferenz muss über das Digitalkonzept einer Schule mitentscheiden.
- Eltern sind in die Entscheidungen über die Anschaffungen von digitalen Geräten, Lehrmedien und Lehrunterlagen an Schulen mit einzubeziehen, denn schließlich tragen sie im hohen Maße die Kosten.
- An den Schulen müssen digitale Assistenzkräfte oder Systembetreuer und bei großen Schulen Administratoren (geräte- und netzabhängig) eingestellt werden
– Lehrerinnen und Lehrer dürfen nicht mit alltäglichen Aufgaben der IT-Administration belastet werden.

Lernmittelfreiheit

Die Lernmittelfreiheit ist in §§ 43, 44 Thüringer Schulgesetz geregelt. Die Landeselternvertretung sieht hier großen Änderungsbedarf, denn in der Realität sind zwar Schulbücher zur Ausleihe vorgesehen, dennoch werden Familien mit schulpflichtigen Kindern zunehmend finanziell belastet. Zur Herstellung von Bildungsgerechtigkeit fordert die LEV:

- Lernmittelfreiheit muss für alle Schulen und alle Klassenstufen gelten. § 44 Abs. 4 ist also zu streichen.
- Die Lernmittelfreiheit ist auf digitale Lernmedien auszuweiten. Um Standards zu setzen und digitale Lernmittel den analogen gleichzusetzen, ist § 43 Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Inklusion

Die LEV fordert, alle Schulen zu befähigen, gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen. Dazu müssen an allen Schulen die strukturellen, sächlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die LEV fordert über die bereits vorliegenden Vorschläge hinaus:

- Deutsche Gebärdensprache (DGS) wird an Einrichtungen für Kinder mit Hörbehinderung als Unterrichtsfach (Fremdsprachenfach/Herkunftssprachenfach) angeboten und als zusätzliche Unterrichtssprache (neben der deutschen Lautsprache) mittels gebärdensprachkompetenter Pädagoginnen bzw. durch die Nutzung von Gebärdensprachdolmetschenden verwendet.
- Lehrkräfte und Wissenschaftlich-technische Fachkräfte werden in Thüringen im Fach DGS ausgebildet und an den Schulen eingesetzt. Um in DGS unterrichten zu können, benötigen hörende Pädagoginnen mindestens einen Abschluss auf dem Sprachniveau B2. Thüringen bemüht sich um die Etablierung eines Studienganges »Gebärdensprachpädagogik«.
- Das DGS-Angebot muss es schon für hörbehinderte SuS ab Klasse 1 geben. In höheren Klassen wird DGS als Wahlpflichtfach oder Wahlfach angeboten. In der gymnasialen Oberstufe kann DGS bei Gehörlosen und Hörenden die 2. Fremdsprache ersetzen.
- Um förderfähige Ausbildungswillige auch an staatlichen berufsbildenden Schulen weiterbilden und befähigen zu können, müssen Bildungsgutscheine auch an staatlichen Berufsbildungseinrichtungen eingelöst werden können. Die LEV fordert daher, die rechtlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der staatlichen berufsbildenden Schulen als Weiterbildungsträger gemäß § 181 SGB III/AZAV kurzfristig zu schaffen.

Elternmitwirkung bei Erstellung/Änderung/Beschluss der Schulnetzpläne

Schüler- und Elternvertretungen müssen bei der Erstellung von Schulnetzplänen beteiligt werden. Das ist gesetzlich zu verankern.

Es ist schlicht inakzeptabel, dass jedes Bebauungsplanverfahren höhere Anforderungen an die Beteiligung der Betroffenen stellt als ein Schulnetzplan, der regelmäßig in seiner regionalen Gestaltungswirkung weit über einen Bebauungsplan hinausgeht.

Elternmitwirkung an Berufsschulen

An allen Berufsschulen müssen Gremien zur Elternmitwirkung gewählt werden.

In § 38 Abs. 1 ist Satz 7:

»An Schulen mit überwiegend volljährigen Schülern besteht die Schulkonferenz aus drei Vertretern der Lehrer und drei Vertretern der Schüler.«

zu streichen.

Die bisherige Regelung schloss in der überwiegenden Zahl der Berufsschulen die Eltern von der Schulkonferenz aus. Die Schulkonferenz ist das wichtigste demokratische Mitbestimmungsgremium an Schulen. Erfolgreiche Schule setzt das gemeinsame Agieren aller Beteiligten voraus. Auch und gerade in der Berufsausbildung wird der Erfolg wesentlich durch den familiären Rückhalt mitbestimmt. Ein genereller Ausschluss der Eltern minderjähriger und volljähriger Kinder bei der Mitwirkung und Mitbestimmung ist hinsichtlich der Eltern minderjähriger Kinder nicht zu rechtfertigen und führt im Übrigen zu einer Verarmung des Demokratieortes Schule und einer Verhinderung von Akzeptanz und Unterstützung.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen: Das hierzu in der Vergangenheit bemühte Argument, dass die volljährigen Schüler sich selbst vertreten, ist zwar nicht falsch, verfängt aber im Zusammenhang mit der Schulkonferenz gerade nicht. Zum einen befasst sich die Schulkonferenz nur in Ausnahmefällen mit individuellen Fragestellungen einzelner Schüler und Schülerinnen. Vielmehr ist die Schulkonferenz wichtigstes Organ der Schulentwicklung. Hierbei Eltern einzubeziehen, ist dringend erforderlich und geboten. Eltern haben auch in der Zeit der Berufsausbildung eine enge mitgestaltende familiäre Funktion. Diese ergibt sich nicht nur aus sozialen, sondern auch aus ökonomischen Gegebenheiten, da bis zum 27. Lebensjahr weiter unmittelbare Versorgungsbeziehungen bestehen. Auch können Berufsschulen vom Erfahrungsschatz und den Verbindungen in den Sozialraum der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen am Heimatort profitieren. Gerade aufgrund der stetigen Konzentration von Berufsschulangeboten und der daraus resultierenden räumlichen Entfernungen von Heimat- und Berufsschulort ist dies von elementarer Bedeutung für eine gelingende Berufsschule.

Schülerbeförderung

Bis zum Abschluss der Klasse 12 bzw. 13 besteht Anspruch auf freigestellte Schulbeförderung. Gleiches gilt für Jugendliche in einer Ausbildung (Azubi-Ticket).

Wahl der Schülergremien

Im aktuell gültigen Schulgesetz ist die Wahl der Schülergremien auf Schulebene nicht sauber geregelt. Analog zu den Formulierungen für die Elternvertretung muss hier nachgebessert werden. Insbesondere die Klärung der Begriffe »Klassensprecherversammlung« und »Schülervertretung« sind unklar formuliert.

Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen

Diese beiden Schulformen sind in der Praxis inzwischen kaum noch auseinanderzuhalten. Die LEV regt darum eine Evaluierung dieser Schulformen in der Praxis an. Gegebenenfalls müssen etwaige Zuordnungen zu einer Schulform korrigiert, oder aber die gesetzliche Grundlage angepasst werden.

Allein durch die unterschiedliche Zuweisung von Lehrerstunden in diesen beiden Schularten dürften sich durch eine Evaluierung jedoch Potenziale für die Unterrichtsabdeckung ergeben.

2. Stellungnahme der LEV zur Drucksache 7/6573: Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens; Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 3 Abs. 3

(3) Der Schulträger unterstützt die Eltern bei der Entscheidung nach Absatz 1 durch eine hinreichende Bereitstellung von wohnortnahen schulischen Angeboten, die ein längeres gemeinsames Lernen nach § 6a ermöglichen.

Es ist nach der Synopse nicht ganz klar, ob es sich um eine Einfügung eines neuen Absatzes oder eine Ersetzung handelt. Sollte es ersetzend gemeint sein, ist dies abzulehnen. Das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure ist unbedingt erforderlich.

Handelt es sich um eine neue Einfügung ist dies auch abzulehnen. Es handelt sich inhaltlich um einen Angriff auf das gegliederte Schulsystem, insbesondere im ländlichen Raum. Die begrenzten Ressourcen führen im Ergebnis dazu, dass es nur noch TGS gibt, da anderenfalls die im ThürSchulG zutreffend normierten Wegezeiten nicht realistisch abgebildet werden. Die LEV hat bisher immer gefordert, dass alle Schulträger (zumindest auf Ebene Landkreis/kreisfreie Stadt) alle Schularten anbieten müssen.

Es ist ein Angriff zur Abschaffung der Regelschule und des Gymnasiums.

§ 6a Abs. 3a

Die LEV begrüßt Optionen zu längerem gemeinsamem Lernen. Jedoch müssen dafür grundlegend die Bedingungen geschaffen werden – der aktuelle Vorstoß führt zu großen Verwerfungen im gestressten Schulsystem.

Darum ist dieser Änderungsvorschlag abzulehnen, denn er stellt einen Angriff auf demokratische Mitbestimmung dar. So führt dies dazu, dass bspw. von einer RS, die das will, eine am Schulstandort bestehende GS auch gegen ihren Willen okkupiert wird und umgekehrt. Das ist TGS mit der Brechstange und wird scheitern.

Hinzu kommt, dass auch dann Anspruch auf GymOS besteht. Die Lehrkräfte reichen schon heute nicht, zumal die TGS die höchste Lehrerstundenzuweisung für Klassen 5 – 9 im ganzen Schulsystem hat. Eine gewisse Realitätsferne ist diesem Vorschlag nicht abzusprechen.

Gegenvorschlag der LEV: Die eingangs erwähnte Evaluierung der Schularten Gesamtschule und Gemeinschaftsschule und ggf. Neuordnung der in der Realität geschaffenen Ausnahmelösungen. Neustrukturierung der Thüringer Schullandschaft ggf. planen und behutsam, aber konsequent einführen.

§ 7 Abs. 6

Trotz intensiver Beschäftigung mit diesem Thema und weitreichenden Diskussionen mit Eltern auf unterschiedlichsten Ebenen zeichnet sich kein klares Bild ab.

Wenn die BLF abgeschafft wird, entsteht nach unserer Ansicht ein Ungleichgewicht zu den RS, bei denen Prüfungen für denselben Abschluss notwendig sind. Derzeit werden die Zugangsvoraussetzungen zum Gymnasium nicht stringent eingehalten bzw. kontrolliert. Nicht zuletzt durch die freien Zugangsmöglichkeiten in den Corona-Jahren und die

Versetzungsregelungen in dieser Zeit bestehen begründete Zweifel, ob alle Schülerinnen und Schüler, die derzeit an GYM lernen, auch das geforderte Leistungsniveau erbringen.

Hinzu kommt, dass Eltern für ihre Kinder derzeit häufig den gymnasialen Bildungsgang wählen, weil dort mehr Lehrkräfte vorhanden sind als an RS. Es steht also zu befürchten, dass dieser Trend weiterhin zunimmt und die RS durch die Abschaffung der BLF noch stärker geschwächt wird.

Sollte die BLF abgeschafft werden, müssen die Zugangsvoraussetzungen zum Gymnasium eingehalten werden. Die Abschaffung der BLF darf nicht zu einer Schwächung der Regelschulen führen.

Andererseits ist und war die BLF immer eine inkonsequente Lösung. Als Leistungsfeststellung ohne Vorbereitungszeit, ohne Korrekturzeiten für Lehrkräfte, bedeutet sie eher Stress für alle Beteiligten.

Forderung der LEV: Entweder die BLF wird beibehalten, dann aber als echte Prüfung mit Vorbereitungswochen etc., oder sie wird abgeschafft, wobei hier darauf zu achten ist, dass die Regelschule durch verwaschene Zugangsvoraussetzungen zum Gymnasium keine Schwächung erfährt. In jedem Fall müssen die Schülerinnen und Schüler einen echten Realschulabschluss erhalten.

§ 10

Wir begrüßen das Initiativrecht, jedoch lehnen wir den Verweis auf ausschließliche Genehmigungsfähigkeit bei ausreichenden Rahmenbedingungen ab. Zum einen steht er in eklatantem Widerspruch zu den Regelungen zu FöS und TGS (Vorschlag R2G), denn hier kommt es darauf nicht an. Zum anderen müssen die Bedingungen, so sie nicht bereits vorliegen, geschaffen werden.

§ 15a Abs. 8

Dies erscheint schlüssig und grenzt die Möglichkeit des Abweichens auf 30 % ein. Es könnte dazu führen, dass eine zu große Selektion ausgeschlossen wird. Auffällig ist jedoch die Streichung des Absatzes 6. Insoweit scheint dann ein Abweichen ausgeschlossen.

§ 30 Abs. 3a

Grundsätzlich sind die Regeln nachvollziehbar. Die LEV fordert jedoch, dass es einer Regelung in der Schulhausordnung bedarf, die durch die Schulkonferenz zu beschließen ist. Hier muss auch geregelt werden, was »vorübergehend« bedeutet. Ausgeschlossen werden sollten pädagogische Überlegungen. Denkbar wäre z. B. »unverzüglich nach Unterrichtsschluss«.

§ 35 Abs. 3

Hier missfällt, dass es eine »Kann-Vorschrift« ist. Vielmehr sollte der Anspruch für jede Schule bestehen. Die Steuerung für einen sinnvollen, ressourcenadäquaten Einsatz erfolgt durch die dem Ministerium zugewiesenen Ausgestaltungsregelungen.

Zusätzlich fordert die LEV Assistenzkräfte im Bereich IT, die beim Land angestellt sind und den Lehrkräften bei der Umsetzung ihres Unterrichts technisch zur Hand gehen.

§ 35a

Dass aus der »Kannvorschrift« eine »Sollvorschrift« wird, ist zu begrüßen (Sollen = Müssen mit begründeten Ausnahmen). In der Praxis wird das jedoch häufig missverstanden, nämlich so, dass fehlende Kräfte, Stellen etc. eine zulässige Ausnahme darstellen würden.

Die LEV fordert darum folgende Umformulierung: »Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule **werden** in allen Schularten ...«

Durch die Einfügung »bedarfsgerecht« verbleibt immer noch genug Spielraum, da es sich hierbei um einen ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff handelt, der nach der Norm in der Hoheit des Ministeriums liegt.

§ 38

Hier fehlen alle unsere Forderungen zur Mitbestimmung bei Digitalunterricht! Digitalkonzepte, Beschaffung und Management der Digital-Infrastruktur müssen durch einen Schulkonferenz-Beschluss abgesichert sein.

§41 Abs. 1

Hier werden die TGS gegenüber allen anderen Schularten bessergestellt. Das lehnen wir ab.

Außerdem fehlen unsere Forderungen nach Einbindung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Kreiselternvertretung und zur Verbindlichkeit der Schulnetzpläne.

Zu Recht obliegt die Schulnetzplanung den kommunalen Körperschaften. Zum einen ist dies Ausdruck verfassungsrechtlich geschützter kommunaler Selbstverwaltung, zum anderen sind die Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Sozialraumanforderungen vor Ort zielgenauer als durch landeszentrale Entscheidungsträger zu treffen.

Dem gegenüber steht die Verantwortung des Freistaates für die Schulbildung in Thüringen. Dabei ist ein ausgewogenes und umfassendes Angebot an Schulen Voraussetzung für Bildungsgerechtigkeit. Die Chancen auf Bildung (Zugangs- und Abschlussgerechtigkeit) dürfen nicht von den wirtschaftlichen und politischen Interessen und Leistungsfähigkeiten der Schulträger abhängen.

Schulnetzpläne stellen bindende Vorgaben für Schulträger als auch für das Land dar. Von ihnen darf nicht ohne vorherige demokratische Legitimation durch die Exekutive abgewichen werden. Vielmehr müssen sie hinreichend bestimmt sein, da sich aus ihnen die Verpflichtungen des Schulträgers zum Unterhalt der Schulen und des Landes für die Zurverfügungstellung von Personal ergeben. Diese Verbindlichkeit wird derzeit nicht hinreichend gelebt. Allzu oft wird von den Schulnetzplänen hinsichtlich der Schulstandorte und Schulgrößen abgewichen. Es sind Bestimmungen in das Schulgesetz aufzunehmen, die den Grad der Verbindlichkeit und die Voraussetzungen für ein vorübergehendes Abweichen klar regeln.

Des Weiteren sind die Mindestanforderungen an die Aufstellung und Änderung von Schulnetzplänen im Gesetz selbst und nicht durch Ministerialverordnung zu regeln. Dies gilt bereits deshalb, da das für Bildung zuständige Ministerium auch Kontroll- und Genehmigungsbehörde für die Aufstellung und Umsetzung der Schulnetzplanungen ist.

Es ist insbesondere ein Beteiligungsrecht der Schüler- und Elternvertretungen bei der Erstellung von Schulnetzplänen gesetzlich zu verankern.

Es ist schlicht inakzeptabel, dass jedes Bebauungsplanverfahren höhere Anforderungen an die Beteiligung der Betroffenen stellt als ein Schulnetzplan, der regelmäßig in seiner regionalen Gestaltungswirkung weit über einen Bebauungsplan hinausgeht.

§ 41a

Wir lehnen diese Änderungen ab, da § 41e Abs. 1 bereits normiert, dass von den Vorgaben nach § 41a bei Kooperationen abgewichen werden darf. Falls mit dieser Regelung die Ausnahmen nach §41c ausgeschlossen werden sollen, lehnen wir das ebenfalls ab.

Hingegen fordern wir die Festlegung einer maximalen Schülerzahl bei Einzügigkeit. Einen Zwang zur Kooperation darf es nicht geben.

§ 44a

Die LEV begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich.

Allerdings müssen hier Netzanbindung, Netzwerk und Software (Lehr-, Lern- und Administrationssoftware, ggf. webbasiert) und Betriebssysteme mitgedacht werden. Ebenso ist eine Bindung an die durch die Schulkonferenz zu bestimmenden Digitalkonzepte der Schule zwingend, Mindestanforderungen müssen vom ThILLM definiert werden.

Dennoch geht uns dieser Vorschlag nicht weit genug, denn auch an eine Erneuerung der Geräte in Sek II muss gedacht werden.

§ 45 Abs. 2

Hier hat die LEV Bedenken, was die eventuelle Einschränkung der Betreuungszeiten im Hort angeht.

§ 45 a Abs. 2

Die Einführung von digitalem Unterricht als Ersatz für Präsenzbeschulung muss zeitlich eng begrenzt bleiben.

3. Stellungnahme der LEV zur Drucksache 7/5371: Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte; Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und Parlamentarische Gruppe der FDP

§ 2

Es soll der Vorrang für gemeinsamen Unterricht gestrichen werden. Die Formulierung ist dem Wortlaut nach unbestimmt und lässt zukünftig alles offen. Richtig ist die Aufnahme der Gelingensbedingungen. Das bisher geforderte Wahlrecht der Eltern fehlt allerdings und findet sich nur in der Begründung. Die Streichung des Entwicklungsplanes Inklusion sehen

wir kritisch. Dieser gibt die Möglichkeit, im gesellschaftlichen Diskurs über den richtigen Weg und Maß zu diskutieren.

Die LEV fordert: GU und FöS müssen überall gleichwertig angeboten werden. Sowohl an allen Schulen als auch an den Förderzentren sind die Bedingungen zu schaffen, für jedes Kind den individuell optimalen Bildungsgang zu ermöglichen.

Die letztliche Entscheidung liegt dabei bei den Eltern. Eltern müssen jedoch befähigt werden, diese Entscheidung kompetent treffen zu können. Beratungen sind dabei unumgänglich. Zur Diagnose und für psychologische Gutachten werden SPF herangezogen, um eine individuelle Schullaufbahn zu ermöglichen.

§ 4

FöS müssen in der Lage sein, Unterricht anzubieten und hierzu verpflichtet werden. Dazu ist es notwendig, dass eine ausreichende Heterogenität der Schülerschaft besteht. Nach dem Formulierungsvorschlag wären nur noch nicht oder kaum beschulbare Schüler dort.

Eine Öffnung der FöS für umgekehrte Inklusion muss vorgesehen sein.

§ 8a Abs. 3

Hier verweisen wir erneut auf unsere Forderung, Eltern zu dieser Entscheidung zu befähigen.

§ 18 Abs. 3

Die Beschränkung auf »Ausnahmefall« sollte entfallen.

Neuformulierung: »Ein Kind, das am 1. August eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, wird auf Antrag der Eltern ... «



Deutscher Sportlehrerverband e.V.
Landesverband Thüringen

Geschäftsstelle:

99099 Erfurt
Clara-Zetkin-Str.3



Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str.1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2364

zu Drs. 7/6573/5371/4760/4674NF

Erfurt, 08.02.2023

THÜR. LANDTAG POST
13.02.2023 13:32

4499/2023

betrifft: schriftliches Anhörungsverfahren

- „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“
- „Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes- Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte“
- „Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen“
- „Kinder in den Mittelpunkt stellen- für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Den Mitgliedern des
AfBJS

der DSLV LV Thüringen e.V. begrüßt grundsätzlich jede Diskussion und Bestrebung, die Bildung und Erziehung im Freistaat qualitativ und inhaltlich voran bringt.

Wiederholt haben wir uns explizit zu diesen Themen geäußert:

29.11.2016 → Offener Brief zur Zukunft von Schule und Lehrpersonal,

10.05.2017 → Personalentwicklung für das Fach Sport,

19.09.2017 → Talkrunde Personalentwicklung an der Uni Erfurt,

26.01.2019 → Stellungnahme des DSLV LV Thüringen e.V. zum Thüringer Schulgesetz.

Für die lang bekannte Problematik werden nun wieder Lösungen angestrebt.

Wir begrüßen das Entfallen der BLF und den Erhalt eines Realschulabschlusses mit Übergang in die Klasse 11. Ebenso die Vereinheitlichung der Lehrerausbildung, um den Einsatz in allen Schularten zu ermöglichen. Dem entsprechend auch die gleiche Bezahlung aller Lehrer. Wieso soll aber eine Spezialisierung auf Sekundarstufe I und

II erfolgen, wenn das letztendlich für den Einsatz keine Rolle spielt? Macht da eine einheitliche Ausbildung nicht mehr Sinn? Was auch die Kostenfrage neu beleuchten würde.

Das längere gemeinsame Lernen in den Klassen 1-10 ist für viele Kinder sicher der bessere Weg, ohne die Position und Berechtigung von Spezialschulen, Gymnasien und Förderschulen schmälern zu wollen.

Präsenzunterricht ist keinesfalls mit digitalem Unterrichten zu vergleichen oder gleichzusetzen. Gerade der Sportunterricht, der alle Kinder von der 1. bis zur 12.Klasse ggf. 13.Klasse erreicht, ist oft die einzige Bewegungsmöglichkeit/ körperlicher Ausgleich für Schüler*innen und lebt von der Interaktion zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen/ Schüler*innen untereinander.

Um die Qualität von Schule und die Chancengleichheit für alle Kinder zu verbessern muss akzeptiert werden, dass das Kosten verursacht. Eine schlecht oder dürftig ausgebildete nächste Generation hält dann die Fäden der Gesellschaft in ihren Händen.

Als Anlagen erhalten sie die o.g. Texte. Das Formblatt zur Datenerhebung erhalten sie per Post.

Mit freundlichen Grüßen



Landesverband
Thüringen e.V.

Präsidentin DSLV LV Thüringen e.V.



Deutscher Sportlehrerverband e.V. Landesverband Thüringen

Geschäftsstelle:

99099 Erfurt
Clara-Zetkin-Str. 03



Stellungnahme zum Anhörungsverfahren des Gesetzentwurfes zur Weiterentwicklung des Thüringer Schulwesens

Bezüglich des geplanten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens haben wir folgende Anmerkungen:

Im Rahmen der Mindestgröße ist von Schulzusammenlegungen die Rede. Hier sollten die entstehenden Fahrtkosten für Lehrer, die (während ihrer Arbeitszeit) von einem Schulteil zum anderen pendeln müssen, gesetzlich festgelegt übernommen werden.

Im neuen Schulgesetz wird eine minimale Klassengröße festgesetzt. Von einer maximalen Klassengröße ist jedoch keine Rede. Hier sollte u. E. nach auch festgelegt sein, wie groß eine Klasse maximal sein darf.

Schlüssel für den Anteil an DAZ-Schülern und Kinder mit speziellem Förderbedarf sollten für Klassen und Schulen festgelegt und eingehalten werden. Mit einem zu hohen Anteil dieser Schüler wird die Unterrichtsgestaltung schwierig.

In Bezug auf die Schüler-Lehrer-Relation möchten wir anmerken, dass der deutschlandweit geringe Wert auch auf die (problembehaftete) Zählweise zurückzuführen ist. Lehrer die ins Schulamt, ThILLM oder ans Ministerium abgeordnet sind, sowie die Dauerkranken werden mitgezählt, obwohl sie nicht vor Schülern stehen.

Der Grundgedanke der Inklusion ist positiv zu bewerten. Allein die bisherige und auch die geplante Vorgehensweise sind überdenkenswert. Inklusion ist ohne genügend geschultes Personal für alle Beteiligten eine Zumutung. Inklusive Klassen sollten dauerhaft im Zwei-Pädagogen-System unterrichtet werden.

Die prekäre Personalsituation an vielen Schularten in Thüringen wirkt sich auch auf die im Gesetz geplanten Maßnahmen aus. Mit welchem Personal soll die Wiederaufnahme der externen Evaluation von Schulen durchgeführt werden?

Digitalisierung des Unterrichts ist ein wichtiges und zukunftsweisendes Thema. Solange aber die Bezahlung des Ganzen ungeklärt ist, führt das Ganze eher zu Frustration. Wer bezahlt z. B. die Endgeräte für Schüler und Lehrer? Übernimmt das die Schule oder wird es, wie bei den Schul-Taschenrechnern auf die Schüler umgelegt? Auch die Auswirkungen der neuen Datenschutzrichtlinie scheinen uns noch nicht genügend bedacht. Behindert diese den sinnvollen Einsatz der neuen Medien?

Angesichts des absehbaren Lehrermangels sollten im neuen Gesetz Maßnahmen der „Personalpflege“ verankert werden. Unter dem Stichwort Lehrergesundheit muss dafür Sorge getragen werden, dass unsere Kollegen angesichts der steigenden Belastung möglichst nicht erkranken. Außerdem sollten die Weiterbildungspflicht und auch das Recht auf

Weiterbildungen geklärt werden. Derzeit ist es viel zu oft so, dass die Freistellung für eine Weiterbildung mit dem Hinweis auf den Unterrichtsausfall nicht erteilt wird.

Die Lehrerausbildung sollte den Gegebenheiten und Problemen der heutigen Thüringer Schullandschaft angepasst werden. Förderschullehrer mit der Spezialisierung auf zwei Unterrichtsfächer und zwei Handicaps werden dem Alltag im gemeinsamen Unterricht nur schwer gerecht. Hier haben die Lehrer mit allen Behinderungsarten zu tun und begleiten inklusive Kinder in allen Fächern. Angesichts vieler unbesetzter Stellen und der Erteilung von Unterrichtsbeauftragungen in einigen Fächern (z. B. Sport an Grund- und Regelschulen) sollten weiterbildende Studiengänge und der flexible Einsatz von Gymnasiallehrern an anderen Schulformen organisiert werden.



Deutscher Sportlehrerverband e.V. Landesverband Thüringen

Geschäftsstelle:

99099 Erfurt
Charles- Darwin- Str. 5



Vorschläge zur Verbesserung der Personalsituation im Bereich Sport an Thüringer Schulen

Auch wenn einige für die Bildungspolitik verantwortliche Personen die Statistiken zur Personalsituation an Schulen in Thüringen auf eine eigene Art und Weise interpretieren, ist eines wahrscheinlich für jeden offensichtlich: Bei einem Altersdurchschnitt der Lehrer von über 55 Jahren und steigenden Schülerzahlen werden wir in Thüringen in nicht allzu langer Zeit eine große Anzahl an neuen Lehrern benötigen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich bisher keine Landesregierung dieser Tatsache nachhaltig gewidmet hat. Hohe Ziffern an Unterrichtsausfall, steigende Krankenstände der (überalterten) Lehrerschaft, fehlendes Fachpersonal in einigen Fächern und der damit verbundene (bedenkliche) Anstieg von Unterrichtsbeauftragungen und der verstärkte Einsatz von Quereinsteigern, sollten als Alarmsignale betrachtet werden. Der Bildungssektor in Thüringen ist derzeit nicht geeignet, um als Steinbruch für eine Strukturreform bei den Landesbediensteten missbraucht zu werden.

Dem derzeit jetzt schon in vielen Schulen Thüringens zu beobachtenden Lehrermangel in verschiedenen Fächern muss aktiv begegnet werden. Es bringt nichts, darauf zu hoffen, im stärker werdenden Wettbewerb der Bundesländer um geeignete Fachkräfte, einzig auf den Zuzug junger Lehrer aus anderen Bundesländern zu hoffen. Der Focus sollte auf die Aus- und Weiterbildung von Lehrern in Thüringen gerichtet werden. Dafür möchten wir die folgenden Anmerkungen machen und Vorschläge unterbreiten. Das aus der Not heraus geborene Instrument der Unterrichtsbeauftragungen betrachten wir als Fachleute für den Bereich Schulsport gerade im Hinblick auf unser Fach mit größter Sorge. In der Ausbildung zum Sportlehrer werden diverse Sicherheitsaspekte und eine Vielzahl von sportlichen Fertigkeiten vermittelt, die einen abwechslungsreichen, sicheren und qualitativ hochwertigen Sportunterricht ermöglichen. Den Einsatz von Lehrern, die teilweise nicht einmal den Mindeststandard einer Unterrichtsbeauftragung – eine Übungsleiterlizenz – nachweisen können, halten wir deshalb für höchstbedenklich. Es ist wahrscheinlich nur eine Frage der Zeit, bis ein schwerer (Sport-)Unfall, der sich auf ungenügende Qualifikation zurückführen lässt, an einer Thüringer Schule gemeldet wird.

Die Zahl der Unterrichtsbeauftragungen hat sich in letzter Zeit wahrscheinlich verdoppelt. Weit über 120 Lehrer sind im Sportunterricht eingesetzt, obwohl sie für dieses Fach nie ausgebildet wurden. Auch im Interesse der Schüler muss in absehbarer Zeit für diese Kollegen etwas getan werden. Deshalb sollte das Land so schnell wie möglich eine Weiterbildung für die unterrichtsbeauftragten Lehrer im Bereich Sport organisieren. Denkbar wären zwei Varianten: 1. Eine Weiterbildung über das ThILLM, bei dem die im Sport eingesetzten Kollegen Grundlagen des Faches vermittelt bekommen. Oder 2. Die Organisation eines Weiterbildungsstudiums an einer Universität an dessen Ende die volle Qualifikation als Sportlehrer steht. Da für diese Lehrkräfte das Studium (meist) parallel mit dem Unterricht in den Schulen ablaufen würde, ist eine Integration in die bestehenden studentischen Kurse schwierig. Hier müssten also Kapazitäten für eigene Veranstaltungen (an bestimmten Studentagen) geschaffen werden.

Besonders prekär ist die Lage für das Fach Sport jetzt schon an den Grundschulen. Als einzige Ausbildungsstätte für Grundschullehrer in Thüringen verlassen die Erfurter Universität pro Jahr im Schnitt 10 Absolventen mit dem Fach Sport. Auf etwa 450 Grundschulen im Land gesehen ist diese Zahl natürlich verschwindend gering. Der Fachbereich Sport an der Universität Erfurt hätte derzeit durchaus Kapazitäten um mehr zukünftige Sportlehrer im Grundschulbereich auszubilden. Auch die Interessentenzahl, die sich an der Anzahl von Prüflingen bei der jährlichen Sporteignungsprüfung ablesen lässt, ist höher als die Zahl der letztlich eingeschriebenen Studenten. Dies liegt an den Hürden, die vor den Studienbeginn gesetzt werden. Neben der bestandenen Sporteignungsprüfung müssen die Bewerber für das Grundschullehramt auch den nötigen Abiturnotenschnitt einbringen. Gerade am letzten Kriterium scheitern wahrscheinlich viele Bewerber, die laut Eignungsprüfung durchaus die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium hätten. Eine Initiative des Fachbereichs Sport, Bewerbern mit einer bestandenen Eignungsprüfung einen Bonus auf den Abiturdurchschnitt zu geben, wurde trotz mehrerer Nachfragen von der Universitätsleitung über Monate ignoriert. Dabei würde die an einigen Universitäten bereits praktizierte Bonusregelung die Ungerechtigkeit der doppelten Hürde vor Studienbeginn abmildern und mehr Studenten in dieses schulische Mangelfach bringen.

Auch im Bereich der Regelschulen lässt sich jetzt schon feststellen, dass in einigen Regionen nicht genügend Bewerber für freie Stellen zu finden sind. Dies hat mehrere (strukturelle) Ursachen. Wer sich ein wenig mit der Situation an Thüringer Schulen beschäftigt, wird schnell feststellen, dass die Regelschulen derzeit die schlechtesten Bedingungen für Lehrer bieten:

- Der Drang aufs Gymnasium lässt weitgehend nur schwache Schüler an den Regelschulen zurück.
- Neben den Grundschulen ist Inklusion in erheblichem Maße ein Thema für die Regelschule und die dort arbeitenden Lehrer wurden nicht (genug) auf die damit verbundenen Herausforderungen vorbereitet.
- Flüchtlinge werden hauptsächlich an den Grundschulen und dieser Schulform integriert.
- Gegenüber den Gymnasien, Berufs- und Förderschulen werden die Lehrer an den Regelschulen zusätzlich noch schlechter bezahlt.

Wahrscheinlich auch deshalb interessieren sich relativ wenige Abiturienten mit Ambition für den Lehrerberuf für das Regelschullehramt. Weitere Verwerfungen bezüglich der Lehrerausbildung im Regelschulbereich ergeben sich aus der Ausbildungssituation an den Universitäten Jena und Erfurt. An beiden Unis werden derzeit Regelschullehrer für Thüringen ausgebildet. Allerdings finden Interessenten unterschiedliche Bedingungen vor. So gibt es an der Uni Erfurt eine (durchaus sinnvolle) Einschränkung der Kombinationsmöglichkeit der Schulfächer. So sollen Kombinationen von später in den Schulen kaum gebrauchten Ein-Stunden- bzw. Nebenfächern vermieden werden. An der Uni Jena gibt es die Vorgabe der Kopplung eines schulischen Haupt- mit einem Nebenfach nicht. Dies und die größere Fächervielfalt machen die Uni Jena für Interessenten einer Regelschulausbildung wahrscheinlich interessanter. Hinzu kommt die Möglichkeit des relativ problemlosen Übertritts in die attraktivere Gymnasiallehrausbildung. Und hier liegt auch die Crux. Spätere bessere berufliche Bedingungen an den Gymnasien lassen im Vergleich die Regelschullehrerausbildung unattraktiv erscheinen und bewegen sicher auch viele Interessenten für den Lehrerberuf zu einem Wechsel in die Gymnasialstudienrichtung. Um diesem Problem begegnen zu können, sollte die Regelschullehrerausbildung an der Uni Erfurt gestärkt werden. Die Universität müsste mehr (oder besser alle) für die Schule relevanten Fächer anbieten können. Wenn es Beschränkungen in den Möglichkeiten der Fächerkombination bei der Lehramtsausbildung geben soll, dann muss dies für beide ausbildende Thüringer Universitäten (Erfurt und Jena) gelten. Es ist nicht einsehbar, warum Erfurt die Wahlmöglichkeiten seiner Studenten einschränkt und in Jena weiterhin jede Fächerkopplung möglich ist. Es macht Sinn potentielle Interessenten für das Regelschullehramt vorrangig nach Erfurt zu lenken. Das Risiko eines Wechsels in den aus vielerlei Gründen attraktiveren Gymnasialbereich ist in Jena einfach zu groß.

Die Übergänge vom Studium in den Vorbereitungsdienst und vom Referendariat ins Lehramt sollten in Thüringen erleichtert werden. An diesen Schnittstellen verliert unser Bundesland viele seiner dringend benötigten Absolventen. Andere Bundesländer bieten schnellere Stellenzusagen oder flexiblere Einstellungstermine. Auch die Bewerbung mit Zwischenzeugnissen oder die Einstellungszusage ohne komplettes (bzw. nachzureichendes) Zeugnis wird in anderen Bundesländern praktiziert und erleichtert den flüssigen Übertritt von einer Phase in die andere. An dieser Stelle sollte das Land unbedingt nacharbeiten. Es nützt keinem etwas, wenn Absolventen, die gern in Thüringen als Lehrer arbeiten

möchten, in eine monatelange Arbeitslosigkeit gezwungen werden oder von anderen Bundesländern eher eine Zusage bekommen als aus dem eigenen.

Ein weiteres Problem sehen wir in der unterschiedlichen Besoldung der Lehrer verschiedener Schulformen. Das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit kann nirgends garantiert werden und sorgt oft für Unmut. In den Lehrerzimmern sitzen verbeamtete neben angestellten Lehrern, Ein-Fach-Lehrer neben Kollegen mit drei oder mehr ausgebildeten Fächern, Ausgebildete neben Quereinsteigern usw. In einigen Schulen arbeiten Gymnasial- neben Grund- und Regelschullehrern. Alle Lehrer durchlaufen inzwischen eine 5-jährige Universitäre Ausbildung und müssen einen annähernd gleichlangen Vorbereitungsdienst absolvieren. Jede Schulform hat ihre individuellen Herausforderungen. Während an den Gymnasien das höhere fachliche Anspruchsniveau bedient werden muss, sollen an den Regelschulen diverse pädagogische Probleme gelöst werden. An den Grundschulen werden an die Lehrer vor allem erhöhte methodische Anforderungen gestellt und in der Förderschule spielt der therapeutische Aspekt eine größere Rolle als anderswo. Warum also werden Lehrer nicht einheitlich in einer Gehaltsklasse eingruppiert? Auch im Hinblick auf die expandierende Anzahl an Gemeinschaftsschulen in Thüringen sollte die Landesregierung dieses Problem anpacken, denn sonst wird einigen Lehrern die ohnehin schon schwierig zu haltende Motivation genommen.

Zahlreiche Studien belegen den signifikanten Zusammenhang zwischen Bewegung und Lernerfolg. In Zeiten einer bewegungsarmen Gesellschaft mit all ihren daraus resultierenden (gesundheitlichen) Problemen, stellt der Sportunterricht für viele Kinder den einzigen Bewegungsanreiz dar. Wir plädieren deshalb für zahlreiche Bewegungsangebote an den Schulen. Dabei geht es nicht nur einfach darum, die wegen der Personalnot oftmals vakante dritte Sportstunde zu erhalten, sondern Schule bewegt zu gestalten und im besten Falle die tägliche Sportstunde einzuführen. In zahlreichen Schulen steht leider nur eine unbefriedigende materielle Basis für den Schulsport zur Verfügung. Beispiel: Für eine große Erfurter Schule (ca. 800 Schüler) ist seit Jahren nur eine kleine Einfeldsporthalle verfügbar. Diese wird auch noch an zwei Wochentagen durch die nebenstehende Grundschule belegt. Viele Klassen müssen deshalb für den Sportunterricht in die Randstunden (0./1. und 8./9./10. Stunde) an Schulen der Umgebung ausweichen. Die Sportstättensituation ist in einigen Teilen Thüringens ein ernstzunehmendes Problem und nagt an der Motivation von Lehrern und Schülern sportliche Bewegung in der Schule aufrecht zu erhalten.

Im Hinblick auf die für eine gute Schulentwicklung und einen ansprechenden Unterricht nötige Motivation unserer (Sport)Lehrer möchten wir neben den bereits angesprochenen Schwachpunkten auf mehrere andere Probleme hinweisen. Engagement und Motivation unserer Lehrer werden im Schulbetrieb leider viel zu selten honoriert. Finanziell existieren kaum Aufstiegschancen. Die Genehmigung von Weiterbildungen artet wegen der Prämisse der Vermeidung von Unterrichtsausfällen an einigen Schulen zum Glücksspiel aus. Das bedeutet aber, dass diejenigen Kollegen, die ihre Verpflichtung sich weiterzubilden ernst nehmen und in dieser Hinsicht Engagement zeigen, verprellt werden. Die verschärfte Auslegung des Antikorruptionsgesetzes und die damit gestiegene Anzahl von Anträgen auf Finanzierung von diversen Schulfahrten haben offensichtlich die dafür im Haushalt vorgesehenen finanziellen Mittel bei weitem überstiegen. Hintergrund: Nachdem motivierte Lehrer jahrelang diverse (sportliche) Schulfahrten organisiert haben, dabei teilweise selbst auf Erstattung der Kosten verzichtet oder andere Finanzierungsmöglichkeiten für ihre entstehenden Kosten gefunden haben, ist dies nun nicht mehr möglich. Die ursprünglich dafür bereitgestellten Mittel wurden aber im Zuge der verringerten Zahl von Anträgen durch das Ministerium um etwa die Hälfte gekürzt. Nun musste für alle Fahrten ein Antrag auf finanzielle Absicherung gestellt werden und die viel zu dünne finanzielle Decke führte im laufenden Schuljahr zu einer hohen Anzahl von abgelehnten Schulfahrten. Besonders betroffen waren davon auch die Skilager die teilweise seit Jahrzehnten mit guter Beteiligung an diversen Schulen von engagierten (Sport)Lehrern durchgeführt wurden. Diese Lager sind mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden, erfordern lange Vorlaufzeiten bezüglich der Planung und sind für Schüler und Lehrer als Lernen am anderen Ort motivierend. Die Ablehnung der Skilager mit teilweise nicht nachvollziehbaren Begründungen wirkt sich auf das Engagement der Kollegen negativ aus.

Zu guter Letzt möchten wir auf eine gefährliche Entwicklung im Bereich der Schwimmfähigkeit unserer Gesellschaft verweisen. Die unbefriedigende Personal- und Sportstättensituation an den Schulen gefährdet jetzt schon das Beherrschen dieser im Rahmen des Sportunterrichts vermittelten lebenserhaltenden Grundfertigkeit. Schwimmunterricht ist nicht ohne Grund verpflichtender

Lehrplanbestandteil der Grundschule. Da aber immer weniger Sportlehrer (und teilweise auch immer weniger Schwimmhallen) für die Schwimmbildung zur Verfügung stehen, erhöht sich der Anteil von Nichtschwimmern in unserer Gesellschaft. Eine Lösung dafür wäre das Abordnen von Sportlehrern mit Schwimmbefähigung in die für die Region vorgesehene Schwimmhalle durch das betreffende Schulamt, um für Schulen ohne ausreichend qualifiziertes Personal wenigstens diesen Teil des Sportunterrichts zu übernehmen.

Der Vorstand des Thüringer Sportlehrerverbandes

Erfurt, 09.05.2017



Deutscher Sportlehrerverband e.V. Landesverband Thüringen

Geschäftsstelle:

99099 Erfurt
Clara-Zetkin-Str.3



Zur Zukunft von Schulen und Lehrpersonal in Thüringen

Dieses Dokument ist als dringendes Plädoyer für eine Erhöhung der Bildungsausgaben zu verstehen, denn viele der nachfolgend angesprochenen Probleme lassen sich nur darüber lösen. Allen müsste klar sein, dass in Zeiten der Globalisierung nur gut ausgebildete junge Menschen die Chance auf eine weitere positive wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik wahren können. Mit Blick auf die (finanzielle) Ausstattung von Schulen und Universitäten muss man bisher leider den Eindruck gewinnen, dass diesem Zusammenhang noch nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Bei einem aktuellen Altersdurchschnitt der Thüringer Lehrerschaft von weit über fünfzig Jahren ist in absehbarer Zeit mit der zwingenden Notwendigkeit von zahlreichen Neueinstellungen zu rechnen. Dies wird nicht nur Thüringen allein betreffen, sondern scheint sich als bundesweites Phänomen abzuzeichnen. Schon jetzt werben die Kultusministerien einzelner Länder grenzüberschreitend um ausgebildete Lehrer anderer Bundesländer. Bundesweit sind laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im Sektor „Erziehung und Unterricht“ derzeit 45.000 Stellen von 750.000 unbesetzt. Vor allem im Grundschulbereich wird Personal gesucht. Länder wie Niedersachsen reagieren auf den Lehrkräftemangel mit einem Aktionsplan. Gerade die Altbundesländer können bei der Werbung um Lehrkräfte auf strukturelle Vorteile zurückgreifen. Die Schulen sind materiell meist gut ausgestattet und die Lehrer werden relativ schnell verbeamtet. Hinzu kommen finanzielle Vorteile – in Hessen z.B. werden Regelschullehrer an den zahlreichen Gesamtschulen mit einem Gymnasiallehrergehalt eingestellt. In vielen Bundesländern (auch in Thüringen) ist zu beobachten, dass zahlreiche Quereinsteiger für den Unterricht gewonnen werden müssen, weil nicht genügend Lehrer auf dem Markt sind. Auch die Vergabe von Honorarverträgen an Studenten oder gerade fertig gewordene Absolventen der Universitäten macht jetzt schon deutlich, dass der Bedarf an Lehrkräften in einigen Gebieten höher als die zur Verfügung stehende Zahl ist. Dieser Trend wird sich angesichts der durch den Altersdurchschnitt absehbaren und notwendigen Neueinstellungswelle noch verstärken. Salopp gesagt, wird wohl in nicht allzu ferner Zukunft jeder eingestellt, der „eine Zeitung lesen kann“. Es ist also höchste Zeit, unsere Absolventen nicht mehr in andere Bundesländer ziehen zu lassen, sondern mit Verträgen, die jungen Lehrern eine Perspektive bieten, in Thüringen zu halten. Die Vermutung liegt nahe, dass die finanziellen Mittel, die jetzt nicht für die Schulentwicklung eingesetzt werden, später für nötige Korrekturmaßnahmen (Werbung von Lehrkräften, Qualifizierung von Quereinsteigern) in erhöhtem Umfang aufgebracht werden müssen.

Neben der generellen Frage des zu erwartenden Lehrermangels kommen noch folgende **Strukturprobleme** zum Tragen:

Innerhalb der Schulen finden sich zahlreiche problembehaftete Themen

- Die Lehrer werden mit immer mehr Zusatzaufgaben belastet. Hier seien als exemplarisches Beispiel die Lernentwicklungsgespräche und die Kompetenzbögen genannt.
- In zahlreichen Schulen steht nur eine unbefriedigende materielle Basis zur Verfügung. Beispiel: Für eine große Erfurter Schule (ca. 800 Schüler) ist seit Jahren nur eine kleine Einfeldsporthalle verfügbar. Diese wird auch noch an zwei Wochentagen durch die nebenstehende Grundschule belegt. Viele Klassen müssen deshalb für den Sportunterricht in die Randstunden (0./1. und 8./9./10. Stunde) an Schulen der Umgebung ausweichen.
- Die Führungskräfteentwicklung ist vielerorts ein Problem. Unbesetzte oder kommissarisch besetzte Funktionsstellen sowie eine der Leitungstätigkeit unangemessene Besoldung (über Jahre!) sind symptomatisch für diese Situation. Dieser unhaltbare Zustand wirkt sich an den betroffenen Schulen lähmend auf die Schulentwicklung aus.
- Das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit kann nirgends garantiert werden und sorgt oft für Unmut. In den Lehrerzimmern sitzen verbeamtete neben angestellten Lehrern, Ein-Fach-Lehrer neben Kollegen mit drei oder mehr ausgebildeten Fächern, Ausgebildete neben Quereinsteigern usw.
- Probleme, wie die erhöhte Belastung durch Zusatzaufgaben, planmäßige und außerplanmäßige Mehrarbeit oder die Kompensation unbesetzter Stellen, bedingen oftmals krankheitsbedingte Ausfälle der Lehrer. Dies führt zu einem Teufelskreislauf, denn die Versuche, die Stunden der (dauer-)krank ausfallenden Lehrkräfte mit der vorhandenen (dünnen) Personaldecke abzufangen, hat eine weitere Erhöhung des Stresses bei den verbliebenen Kollegen zur Folge.

Die Regelschulen wurden in den vergangenen Jahren immer weiter geschwächt

- Der Drang aufs Gymnasium lässt weitgehend nur schwache Schüler an den Regelschulen zurück.
- Neben den Grundschulen ist Inklusion in erheblichen Maße ein Thema für die Regelschule und die dort arbeitenden Lehrer wurden nicht (genug) auf die damit verbundenen Herausforderungen vorbereitet.
- Flüchtlinge werden hauptsächlich an den Grundschulen und dieser Schulform integriert.
- Der Lehrerberuf an der Regelschule ist aus den o.g. Gründen und wegen der schlechteren Bezahlung unattraktiv.
- Es findet sich jetzt schon zu wenig Personal für einige (Mangel-)Fächer.
- Die Thüringer Gemeinschaftsschule entwickelt sich zur Konkurrenz – könnte allerdings auch als neue Chance für die Regelschulen betrachtet werden.

Die Ausbildung an den Universitäten korreliert nicht mit den Anforderungen an der Schule

- In der universitären Lehrerausbildung geht Wissenschaftsrelevanz zu oft vor Jobrelevanz. Die Einschätzung zahlreicher Absolventen, dass die Ausbildung an der Universität nur eine ungenügende Vorbereitung auf den späteren Beruf bietet und viele Inhalte schlichtweg irrelevant sind, spricht hierbei Bände.
- Die Vorbereitung auf die in den Schulen anzutreffende Flüchtlings- und Inklusionsproblematik muss als ungenügend betrachtet werden.
- Eine Steuerung der Fächerwahl erscheint im Hinblick auf bekannte Mangelfächer und der Möglichkeit der Kombination von Ein-Stunden-Fächern dringend notwendig.

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist nur teilweise geeignet, auf den Beruf vorzubereiten

- Die Durchführungszeit richtet sich derzeit kaum nach den zu vermittelnden/geprüften Inhalten und wurde teilweise schon willkürlich verändert (z.B. Regelschule im Jahre 2011 von 2 auf 1,5 Jahre).
- Lehrerausbildung der ersten und zweiten Phase sind in Thüringen noch nie aufeinander abgestimmt worden.
- Lehramtsanwärter werden mit vielfältigen Anforderungen konfrontiert, die nichts mit dem Kerngeschäft des Unterrichten-Lernens zu tun haben und eine unnötige Stresssituation hervorrufen.

Anregungen zur Bekämpfung von Missständen an Schulen und Universitäten

- Einen Aktionsplan des Landes für die Lehrgewinnung erachten wir als dringend notwendig! Angefangen bei einer Erhöhung der Lehramtstudentenzahl vor allem im Grund-, Regel-, Berufs- und Förderschulbereich bis hin zu Überlegungen, womit Lehrer in Thüringen gehalten oder aus anderen Teilen der Republik geholt werden könnten, sollte die Landesregierung schnellstmöglich reagieren. Über Sonderzulagen, die Stellen in ländlichen Regionen oder an den Grenzen zu Bundesländern mit besseren Lehrerkonditionen attraktiver machen, muss nachgedacht werden.
- Schulleitungen staatlicher Schulen sollten im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule und entsprechend des Schulprofils mehr Mitspracherecht bei Neueinstellungen und Personalentwicklung haben. Die bisher praktizierte zentrale Stellenvergabe über das Schulamt (incl. einer bedenklichen Vergabe nach Notendurchschnitt) ist problembehaftet. Für die konkrete Schule spielen vielleicht vorhandene Qualifikationen eines Bewerbers (Übungsleiterlizenz, künstlerisch-musisches Knowhow, etc.) eine Rolle, die bei der zentralen Vergabe nicht genügend berücksichtigt werden können.
- Die schon lang vorgesehene Vertretungsreserve muss endlich in ausreichendem Maße geschaffen werden. Vertretungen sollten fachgebunden möglich sein und nicht nur der Schönrechnung der Ausfallstatistik dienen.
- Eine Steuerung der Studienwahl durch die Hochschulen wäre sehr zu begrüßen. Zukünftige Studenten sollten mit Anreizen in Mangelfächer gelockt werden, um den zu erwartenden Kollaps einiger Fächer (z.B. Naturwissenschaften) zu verhindern.
- Zukünftige Studenten, die sich für Fächer mit besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsprüfung) interessieren, sollten bei eventuell notwendigen Auswahlverfahren einen Bonus bei der Studienplatzvergabe erhalten. Sport, Musik oder Kunst sind meist jetzt schon Mangelfächer.
- Lehrerausbildung muss auf die Gegebenheiten im Schulbetrieb abzielen und nicht vorrangig als Wissenschaftsausbildung betrieben werden. Unseres Erachtens nach wäre es sinnvoll, zukünftige Lehrer primär von Lehrern ausbilden zu lassen. Ein, wie auch immer gearteter, eigener Bezug zur Schule sollte für das ausbildende Hochschulpersonal verpflichtend sein. In einigen Fächern führt die (unnötige) Wissenschaftsorientierung zu einem Abspringen von (potentiellen) Lehramtsstudenten. Die vorherrschende Praxis zukünftige Lehrer in der Ausbildung mit zukünftigen Wissenschaftlern gleichzusetzen ist nicht zielführend.
- Studenten in der Lehramtsausbildung sollten schon im Studium Strategien für den in der Schule zu erwartenden Umgang mit Inklusions- und Flüchtlingskindern erwerben können.
- Die Institution des Vorbereitungsdienstes muss evaluiert und überarbeitet werden. Solange dieser Teil der Ausbildung von vielen Lehramtsanwärtern als frustrierend angesehen wird, verringern sich die Übertrittsquoten aus dem Referendariat in das Lehramt unnötig.
- Quereinsteigern in den Lehrerberuf sollten gut organisierte Möglichkeiten der berufsbegleitenden Qualifizierung geboten werden. Dies betrifft sowohl die Methodik/Didaktik in einem Fach oder aber die zusätzliche Ausbildung in einem Zweitfach.
- Aus unserer Sicht sollte man die ausgebildeten Lehrer aller Schulformen in die gleiche Gehaltsstufe eingruppieren. Jede Schulform hat ihre spezifischen Herausforderungen, die Studienzeiten sind relativ einheitlich und unterschiedliche Eingruppierungen sind deshalb ungerecht.
- Eine Überarbeitung des gemeinsamen Unterrichts muss erfolgen. Inklusion kann nur gelingen, wenn dauerhaft mehr Personal in Inklusionsklassen arbeitet. Sonderpädagogen, die im GU eingesetzt werden, sollten für den Umgang mit allen inklusiven Behinderungsformen ausgebildet sein und nicht nur für zwei. Außerdem wäre die dauerhafte Einbindung in den Unterricht einer Lerngruppe sinnvoll und nicht nur die wechselnde Anwesenheit für ein paar Stunden.
- Der Run auf Schulen in freier Trägerschaft, die oft mit alternativen Konzepten arbeiten, ist kein Zufall. Staatliche Schulen sollten sich in verstärktem Maße über eine Reformierung des Schulsystems Gedanken machen.
- Zahlreiche Studien belegen den signifikanten Zusammenhang zwischen Bewegung und Lernerfolg. In Zeiten einer bewegungsarmen Gesellschaft mit all ihren daraus resultierenden (gesundheitlichen) Problemen, stellt der Sportunterricht für viele Kinder den einzigen Bewegungsanreiz dar. Wir plädieren deshalb für zahlreiche Bewegungsangebote an den Schulen.

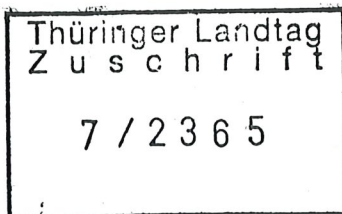
Dabei geht es nicht nur einfach darum, die wegen der Personalnot oftmals vakante dritte Sportstunde zu erhalten, sondern Schule bewegt zu gestalten und im besten Falle die tägliche Sportstunde einzuführen.

Konkrete Vorschläge für die Universität Erfurt

1. Als einzige Grundschullehrerausbildungsstätte in Thüringen sollte das Studienkontingent in dieser Sparte erhöht werden. Es bewerben sich seit Jahren mehr Interessenten für eine solche Ausbildung, als Plätze zur Verfügung stehen. Der Ausstoß an Absolventen (vor allem in Mangelfächern wie Sport – jährlich nur etwa 10!) ist gegenüber dem zu erwartenden zukünftigen Lehrerberarf an ca. 450 Grundschulen im Land jedoch zu gering. Eine Bonusregelung für Fächer mit Eignungsprüfung wäre bei einer Beibehaltung der Studienplatzbeschränkung angebracht. Die bisherige Regelung mit Eignungsprüfung und Vergabe nach Notenschnitt (doppelte Hürde) ist ungerecht.
2. Die Regelschullehrerausbildung an der Uni Erfurt muss gestärkt werden. Die Universität sollte alle für die Schule relevanten Fächer anbieten können. Wenn es Beschränkungen in den Möglichkeiten der Fächerkombination bei der Lehramtsausbildung geben soll, dann muss dies für beide ausbildende Thüringer Universitäten (Erfurt und Jena) gelten. Es ist nicht einsehbar, warum Erfurt die Wahlmöglichkeiten seiner Studenten einschränkt und in Jena weiterhin jede Fächerkopplung möglich ist. Es macht Sinn potentielle Interessenten für das Regelschullehramt vorrangig nach Erfurt zu lenken. Das Risiko eines Wechsels in den aus vielerlei Gründen attraktiveren Gymnasialbereich ist in Jena einfach zu groß.
3. Im Zusammenspiel mit den zuständigen Ministerien und dem ThILLM sollten die weiterbildenden Studiengänge für Quereinsteiger in den Lehrerberuf forciert werden. Da für diese Lehrkräfte das Studium (meist) parallel mit dem Unterricht in den Schulen ablaufen wird, ist eine Integration in die bestehenden studentischen Kurse schwierig. Hier müssen also in mehr Fächern Kapazitäten für eigene Veranstaltungen (an bestimmten Studententagen) geschaffen werden. Allein für das Fach Sport kann in Thüringen von einem derzeitigen Bedarf von etwa 70-80 nicht ausgebildeten Lehrern ausgegangen werden. In einigen Regionen (z.B. Ostthüringen) kann bei der bisher praktizierten und aus Sicherheitsgründen höchst bedenklichen Unterrichtsbeauftragung nicht einmal der dafür notwendige Mindeststandard einer Übungsleiterlizenz nachgewiesen werden.
4. Mit der Einführung des Komplexen Schulpraktikums im Masterstudiengang hat die Universität Erfurt einen guten Schritt in Richtung einer praxisorientierten Lehramtsausbildung getan. Das kann aber noch nicht alles gewesen sein. Lehramtsstudenten müssen noch besser auf ihre Arbeit in den Schulen vorbereitet werden. Je öfter die potentiellen Lehrer (auch im Bachelor-Studiengang) schon den Kontakt mit ihrer späteren Wirkungsstätte und Kindern/Jugendlichen bekommen, desto besser. Zu einer praxisorientierten Ausbildung gehört aber auch, der unnötigen Verwissenschaftlichung eines Lehramtsstudiums entgegen zu treten. Mathematiklehrer sollten beispielsweise für die Erfordernisse des Mathematikunterrichtes vorbereitet werden und müssen keine Mathematiker werden. An dieser Stelle sei gefragt, warum das schulische Hauptfach Mathematik an der Universität Erfurt nur den Status eines Nebenfachs inne hat? Dadurch wird die sinnvolle Kopplung mit einem klassischen Nebenfach (wie z.B. Sport) verhindert. Auch die Vergabe der bisher noch begrenzten Studienplätze im Grundschulbereich nach Notenschnitt sollte überdacht werden. Die Abiturnote sagt relativ wenig über die von einem Lehramtsstudenten geforderten pädagogischen Kompetenzen aus.

Der Vorstand des Thüringer Sportlehrerverbandes

Erfurt, 29.11.2016



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



zu Drs. 7/6573/5371/4760/4674 NF

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

THÜR. LANDTAG POST
10.02.2023 14:28
4419/23

Geschäftsstelle

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: Info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,
10.02.2023

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zu den Beratungsgegenständen

Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens - Drs. 7/6573,
Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – gute Bildung und
Stärkung der Elternrechte - Drs. 7/5371,
Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen - Drs. 7/4760 und
Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen
gemeinsamen Unterricht - Drs. 7/4674

Den Mitgliedern des

Sehr geehrte Damen und Herren,

..... *AFBJS*

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen und mündlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen Die LINKE., der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP nehmen wir wie folgt Stellung.

I. Stellungnahme zum „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“ (Drucksache 7/6573)

Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Praxisorientierung/berufliche Orientierung (Artikel 1, Nr. 2)

§ 47 a des ThürSchG spricht von praxisorientierter, individueller beruflicher und arbeitsweltlicher Orientierung mit dem Ziel, die Fähigkeit einer begründeten Berufsentscheidung mit Schulabschluss und Übertritt in Ausbildung oder Studium für sich selbst begründet treffen zu können, die sogenannte Berufswahlkompetenz.

Praxisorientiert und individuell sind demnach wichtige Attribute und Qualitätsmerkmale der Beruflichen Orientierung an den Schulen. Die Schüler*innen sollen zudem nicht nur Berufsbilder als solche, sondern die Arbeitswelt insgesamt erfahren.

Jeder Unterrichtsgegenstand sollte dahingehend geprüft und methodenvielfältig unterrichtet werden, welche Bezüge damit zur individuellen Lebens- und Arbeitswelt als erwachsene Persönlichkeit herzustellen sind. Wissensvermittlung sollte nach qualitativen Gesichtspunkten erfolgen, Transfers ermöglichen und verstehbare motivierende Sinnbezüge für Schüler*innen schaffen. Modelle wie Lernen am anderen Ort, Exkursionen und Teamteaching mit externen Partnern sollten in diesem Zusammenhang ausgebaut werden. Die thüringenweite Implementierung eines Freiwilligen Sozialen Schülerjahres (FSSJ) sollte erfolgen und finanziell unterstützt werden (Bsp. Hessen „Freiwilliges Soziales Schuljahr Hessen“ – Bewerbungen für 2. Staffel ab sofort möglich | hessen.de).

Berufliche Orientierung sollte kein Randthema der Sek. II sein und Praxistage in der Arbeitswelt zum wöchentlichen Programm ab Klasse 7/8 gehören. Zudem muss die Lehrerbildung dieses Thema verpflichtend für alle Lehrkräfte in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aufnehmen.

Dabei sollten Lehrkräfte der Sek. II selbst auch Praxiserfahrungen in Hospitationen in der Arbeitswelt jenseits des Schulwesens sammeln und hierfür die unterrichtsfreien Zeiten nutzen. In § 4 Abs. 3 ThürSchulG soll Satz 2 wie folgt eingefügt werden: „Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts.“

Die LIGA unterstützt die Verankerung einer praxis- und berufsorientierten schulischen Ausbildung. Mit Blick auf Schüler*innen mit besonderen Förderbedarfen schlägt die LIGA eine Erweiterung der Vorschrift dahingehend vor, dass Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Teilnahme an spezialisierten, förderbedarfsbezogenen und individualisierten Angeboten ermöglicht wird.

Die Erweiterung ist sinnvoll, weil damit die frühzeitige berufliche Orientierung für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht gestärkt wird. Förderzentren und Förderschulen können durch ihre Spezialisierung eine qualitativ und quantitativ hochwertigere praktische und berufliche Orientierung leisten, als es in Regel- und Gemeinschaftsschulen derzeit der Fall ist. Mit der Erweiterung des Gesetzes besteht für die Schulen die Möglichkeit der Bildung vielfältiger und neigungsorientierter Netzwerke zur Verbesserung der beruflichen Orientierung.

Weiterentwicklung des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule (Artikel 1, Nr. 3)

Die LIGA begrüßt den Ausbau der Gemeinschaftsschulen durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Inklusion kann nur gelingen, wenn diese nicht ausschließlich auf Schüler*innen mit Behinderungen bezogen ist, sondern Schule generell nicht zu frühzeitig segregiert, aufteilt und Gruppen bildet. Auch hinsichtlich des Ziels, Chancengleichheit für alle Schüler*innen zu ermöglichen, sind gerade an Gemeinschaftsschulen die Bildungschancen von Schüler*innen aus bspw. bildungsfernen Familien am höchsten. Die „Gemeinschaftsschule als Schule der Vielfalt“ ist eine Schulart der Zukunft. Aus diesem Grund weist die LIGA auf die Notwendigkeit eines untergesetzlich geregelten Qualitätsrahmens hin, der qualitative Mindeststandards für Gemeinschaftsschulen vorgibt.

Besondere Leistungsfeststellung (Artikel 1, Nr. 4)

In der 10. Klasse des Thüringer Gymnasiums eine mittlere Reife durch Prüfung zu erlangen, ist eine wichtige Erkenntnis in Auswertung des Gutenberg-Ereignisses 2002. Dafür wurde die sogenannte Besondere Leistungsfeststellung konzipiert (BLF), die allerdings nicht bundesweit anerkannt ist. Gleichwohl sollte am Ende der Klassenstufe 10 eine auch im Realschulbereich anerkannte Prüfungsleistung mit entsprechendem Abschluss erbracht werden, die bundesweit anerkannt ist.

Ganztag (Artikel 1, Nr. 5)

Die LIGA begrüßt die Möglichkeit des Ausbaus der Ganztagschule, orientiert an den spezifischen Bedürfnissen der jeweiligen Schule.

Dabei sollten die Belange von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf stärker berücksichtigt werden. Insbesondere Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung benötigen in allen Schulstufen eine Hort- und eine sonderpädagogische Ferienbetreuung. Die Erweiterung zur Ganztagschule sollte aber nicht an „personellen, sächlichen und räumlichen Möglichkeiten“ geknüpft werden. Über die beabsichtigte Erweiterung hinaus sollte ein generelles Ganztagsangebot geschaffen werden, das sich an den Bedarfen der Schüler*innen orientiert, aber auch regionale Besonderheiten eines Schulstandortes mitdenkt. Nur so können qualitativ gute Ganztagsangebote ermöglicht werden.

Auswahlverfahren (Art 1, Nr. 7)

Die LIGA begrüßt diese Regelung ausdrücklich, da sie das gesetzlich verankerte freie Schulwahlrecht für die Schüler*innen weitreichend ermöglicht und der hohen Qualität und konzeptionellen Vielfalt der freien Schulen in Thüringen gerecht wird.

Schulbesuch außerhalb Thüringens (Art. 1, Nr. 8)

Die LIGA begrüßt die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aber auch im Raum angrenzender Bundesländer sowie unter Berücksichtigung beruflicher und familiärer Belange der Eltern besteht dieser Bedarf in einzelnen Fällen.

Schulpflichterfüllung in der Fachklasse der Berufsschule (Artikel 1, Nr. 9.)

Diese Initiative ist vollumfänglich zu begrüßen, da damit bestehenden Benachteiligungen entgegengewirkt wird.

Sie greift den gesetzgeberischen Willen auf, frühzeitig eine praxis- und berufsorientierte Bildung zu gewährleisten. Insbesondere Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen, können von dieser Neureglung profitieren und ohne dem Umweg über das Berufsvorbereitende Jahr (BVJ) in eine Fachklasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die mit der Änderung durch Artikel 1, Nr. 1 beabsichtigte frühzeitige berufliche Orientierung kann unmittelbar in eine Berufsausbildung einmünden.

Distanzunterricht (Artikel 1, Nr. 11)

Die vorgesehene Präzisierung der „digitalen Lernumgebung“ wird von der LIGA begrüßt, ebenso die Verankerung des Distanzunterrichts beim Ausfall von Präsenzunterricht. Die mit § 45a Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 nunmehr vorgenommene Beschreibung der Tatbestände, die einen Distanzunterricht ermöglichen, sind aber ergänzungs- bzw. klarstellungsbedürftig. Die Möglichkeit des Distanzunterrichts für „einzelne Personen“ (§ 45a Abs. 2 Ziff. 1) kann Chancen für Schüler*innen mit schweren und mehrfachen Behinderungen sowie Schüler*innen bieten, die z.B. aufgrund einer schweren Erkrankung phasenweise im häuslichen Umfeld unterrichtet werden. Dabei ist jedoch die Formulierung „Ausschluss [...] einzelner Personen [...] zum Schutz von Leben und Gesundheit“ ungeeignet, das Erfordernis von Distanzunterricht in geeigneter und angemessener Weise zu formulieren. Vielmehr sollte § 45a Abs. 2 um eine Ziffer 4 ergänzt werden, wonach Distanzunterricht auch dann stattfindet, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund einer schweren Erkrankung oder Behinderung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.“

Darüber hinaus bedarf der Ausbau von Distanzunterricht neuer methodischer Ansätze, die allein durch die sächlichen, im Zuge der Digitalisierung bereitgestellten Mittel nicht erfolgreich umgesetzt werden können. Die Erweiterung um die Beschulung im Distanzunterricht bedarf einer entsprechenden Qualifikation der Lehrkräfte. Dies sollte sich im vorliegenden Gesetzesentwurf wiederfinden. Zur Umsetzung der Qualifizierung sollten vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm) entsprechende Fortbildungsangebote eingerichtet werden.

Pädagogische Assistenzkräfte (Artikel 1, Nr. 12d)

Die LIGA erkennt den Bedarf an zusätzlichem qualifiziertem pädagogischem Personal an, gerade in Schulen mit einer besonders heterogenen Schülerschaft.

Die hier vorgeschlagenen „Pädagogische Assistenzkräfte“ sollen Lehrer*innen, Erzieher*innen sowie Sonderpädagogische Fachkräfte in der Bewältigung des pädagogischen Alltages unterstützen. Der Begründung der Gesetzesänderung (Seite 4, Lit. d. Kosten) ist zu entnehmen: „Die Vergütung sollte unter der einer Erzieher*in liegen, die der Entgeltgruppe S 8a zugeordnet wird.“ Damit entsprächen die grundlegenden Aufgaben und die Vergütungen denen der Integrationshelfer*innen / Schulassistenten, die über die Eingliederungshilfe für Schüler*innen mit Behinderungen finanziert werden. Im Freistaat Thüringen, insbesondere in Kommunen und Landkreisen mit einer hohen Inklusionsquote besteht eine hohe Zahl an Integrationshelfer*innen. Dabei zeigt sich die Herausforderung, dass Integrationshelfer*innen nicht nur „unterstützen“, sondern vielfältige pädagogische Aufgaben übernehmen müssen, dafür jedoch weder ausgebildet sind, noch hinreichend vergütet werden. Dieses Problem wird sich auf die pädagogischen Assistenzkräfte übertragen, was zur Entprofessionalisierung führt und mit einer Vergütung im unteren Lohnsektor einhergeht.

Dementgegen sollten die Ausbildung und Personalgewinnung bei Erzieher*innen sowie sonderpädagogischen Fachkräften vorangetrieben werden.

Wegen der erforderlichen Abgrenzung zu Fachpädagog*innen schlagen wir den Begriff der „schulischen Assistenzkräfte“ vor. Es geht darum, Pädagog*innen in ihrer täglichen Arbeit

durch die Abnahme organisatorischer, allgemeiner Beaufsichtigungen von Schüler*innen, verwalterischer oder hauswirtschaftlicher Aufgaben zu entlasten, jedoch nicht die direkte Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu übernehmen. Die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes sind selbstverständlich einzuhalten.

Zudem braucht es zwingend die Klarstellung, dass das Vorhandensein der „schulischen Assistenzen“ an den Schulen keine Auswirkungen auf den Bedarf von Kindern mit Behinderungen im Hinblick auf deren Integrationshelfer*innen und Schulbegleiter*innen hat und deren Aufgaben unverändert bleiben.

Schulverwaltungsassistenten (Artikel 1, Nr. 13)

Der Vorschlag wird von der LIGA mitgetragen. In der Konsequenz hat bei Schulen in freier Trägerschaft eine Berücksichtigung der Mehrkosten bei der Ermittlung der IST-Kosten und eine entsprechende Anhebung der Finanzhilfesätze zu erfolgen.

Schulsozialarbeit (Artikel 1, Nr. 14)

Die weitergehende Verankerung der Schulsozialarbeit im Schulgesetz wird von der LIGA ausdrücklich begrüßt, da die Etablierung multiprofessioneller Teams an Schulen ein Garant für gelingenden inklusiven Unterricht ist und den vielfältigen Bedarfen der Schüler*innen gerecht wird. Auch hier bedarf es jedoch einer Ergänzung des Gesetzes um eine Regelung, die freie Schulträger als Mittelempfänger zur Finanzierung von Schulsozialarbeit mitberücksichtigt.

Eine individuelle berufliche Orientierung benötigt Zeitressourcen der Beratungslehrkräfte und kann durch die offizielle Erweiterung dieser Aufgabe über die mit ihrer Qualifikation dafür auch prädestinierten Schulsozialarbeiter*innen unterstützt werden.

Schulentwicklungsprogramm (Artikel 1, Nr. 16)

Die LIGA unterstützt eine Zusammenführung von Schulentwicklungsprozessen und die Schaffung einer entsprechenden Verpflichtung. Die Profilschärfung bietet gerade für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Personensorgeberechtigte die Chance, eine geeignete Schule auszuwählen.

Artikel 2 - Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Die LIGA begrüßt die geänderte Regelung, Lehrbefähigungen und Berechtigungen nicht mehr schulartbezogen, sondern bezogen auf Klassenstufen unabhängig von der Schulart zu definieren. Auch die Zusammenlegung der bisherigen schulartbezogenen Lehrämter ist ein guter Schritt hin zu flexibleren Einsatzmöglichkeiten von Lehrkräften im Zuge des Lehrkräftemangels. Um dem aktuellen Lehrkräftemangel künftig erfolgreich zu begegnen, ist es darüber hinaus notwendig, dass sich die Arbeitsbedingungen von Lehrkräften verbessern und der Lehrerberuf dadurch an Attraktivität gewinnt.

II. Stellungnahme zum „Dritten Gesetz zur Änderung der Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung des Elternwahlrechtes“ (Drucksache 7/5371)

Vorrangig soll auf die grundsätzlichen Ziellinien einer in unseren Augen zukunftsfähigen Bildungspolitik eingegangen werden.

Bei der Suche nach einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Bildungspolitik steht bei den in den LIGA-Verbänden vertretenen Schulträgern die einzelnen Schüler*innen mit deren jeweils spezifischen Förderbedarfen im Vordergrund. Dabei gilt es einerseits die tatsächlich zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ressourcen realistisch in den Blick zu nehmen, andererseits eine erfolgreiche schulische Bildung an den verschiedenen und vielschichtigen Förderbedarfen aller Schüler*innen zu orientieren, räumliche Gegebenheiten innerhalb der Schullandschaft zu berücksichtigen und Raum für ein „atmendes“ Bildungssystem zu schaffen.

Gleichsam wird es begrüßt, die Schulen in freier Trägerschaft nicht nur formell als gleichberechtigte Bildungseinrichtungen anzusehen, sondern ihre Besonderheiten in eine erfolgreiche Bildungspolitik zu integrieren, nehmen sie doch häufig eine Vorreiterrolle ein. Unverzichtbar sind dabei die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und des Rechts auf freie Schulwahl durch die Eltern. Beides darf nicht offen und/oder schleichend aufgeweicht werden.

Eine staatliche Bevormundung wird grundsätzlich abgelehnt.

Die im Rahmen der geltenden Fassung des § 8a ThürSchulG mehrfach angezeigte Notwendigkeit einer Klarstellung (auch im Verwaltungsverfahren), das sich aus der sogenannten Lehrortempfehlung keine Bindung an den darin auch ausgesprochenen konkreten Lernort ergibt und ein Recht auf Auswahl auch einer Förderschule in freier Trägerschaft bereits in der Schuleingangsphase besteht, wird befürwortet. Bei der Lernortentscheidung der Eltern sind Schulen in freier Trägerschaft mit staatlichen Schulen gleichzustellen. Die Forderung nach einer Gleichbehandlung der freien Schulen entsprechend den staatlichen Schulen besteht nach wie vor. Dies betrifft auch die Bereiche der Kommunikation mit den Schulämtern sowie der Einstellung und Qualifizierung von Lehrkräften. Die von der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP dargelegten Problem und Regelungen werden von der LIGA positiv bewertet. Sie betreffen insbesondere Belange von Schüler*innen mit Förderbedarfen. Dazu gehört die Förderung von Teilhabe und Inklusion ebenso wie die gleichrangige Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen spezifischen sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen. Bei dieser Betrachtung ist auch auf regionale Unterschiede und Bedarfe innerhalb der Schullandschaft des Freistaates Thüringen einzugehen.

Die im Zusammenhang mit vorausgegangenen Änderungen des Schulgesetzes von den Antragstellern dargelegten Probleme sind der LIGA aus dem Kreis der in ihr verbundenen Schulen ebenso zurückgemeldet worden. So sind die räumlichen, sächlichen und personellen Bedingungen für eine qualitativ und quantitativ hochwertige Unterrichtung der Schüler*innen im gemeinsamen Unterricht aus Sicht der Personensorgeberechtigten und Mitgliedseinrichtungen häufig unzureichend. Dieser Umstand führt mitunter zur Ablehnung einer inklusiven Beschulung. Dies kann bei Schüler*innen mit leichten Förderbedarfen zu einem Wechsel an eine Förderschule führen, obschon eine inklusive Beschulung unter

Berücksichtigung des eigentlichen Elternwillens sowie räumlicher Belange ggf. die geeignetere Form der Beschulung darstellen würde. Deshalb fordert die LIGA wiederholt eine bessere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für einen gelingenden gemeinsamen Unterricht. Dem Erfordernis, die Schulträger und die Schulaufsicht stärker zu verpflichten, die räumlichen, sächlichen und personellen Bedingungen zu schaffen, bevor das Kind mit Förderbedarf den gemeinsamen Unterricht besucht, wird deshalb aus Sicht der LIGA zugestimmt. Neben den Qualitätsverbesserungen kann so auch eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz der inklusiven Beschulung erreicht werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Elternwillens zeigt sich in der Praxis, dass die Eltern von Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf und dabei insbesondere die (zahlenmäßig) nicht kleine Gruppe der Eltern aus so genannten bildungsfernen Familien oder mit eingeschränkten Kenntnissen der deutschen Sprache in den Möglichkeiten der Willensbildung und Willensbekundung zum Lernort durch das derzeit praktizierte Schulaufnahmeverfahren erheblich eingeschränkt werden. So ist es zu beobachten, dass Eltern teilweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) angewiesen werden, ihre Kinder im gemeinsamen Unterricht einzuschulen. Spezialisierte Förderschulen werden als Lernorte nicht oder erst auf Nachfrage genannt. Der von den Antragstellern vorgestellte Vorschlag, den Elternwillen durch eine eindeutige Formulierung zu stärken, kann deshalb Klarheit bringen und eine bedarfsgerechte Einschulung garantieren.

Im Einklang damit sollte auch die zügige weitere Umsetzung des nunmehr geltenden Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes stehen. Dazu zählt einerseits die hinreichende personelle Ausstattung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes für die nunmehr ausschließlich dem MSD obliegenden Begutachtung und Feststellung eines Förderbedarfes sowie die Einführung eines geeigneten Verfahrens, das insbesondere den Förderschulen in freier Trägerschaft – auch unter Beachtung erheblicher finanzieller Aufwendungen, die mit der Aufnahme und Unterrichtung von Schüler*innen mit erheblichen Förderbedarfen verbundenen sind – Sicherheit bietet.

III. Stellungnahme zum Antrag „Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen“ (Drucksache 7/4760)

Die LIGA begrüßt den Antrag zur Beantwortung der Fragen an die Landesregierung. Die LIGA bietet bei der Umsetzung dieses Vorhabens ausdrücklich ihre Unterstützung und fachliche Expertise an. Sie bittet um Einbeziehung in die entsprechenden Vorgänge. Insbesondere im Rahmen der Befassung mit einer Inklusionsquote im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann die Fachexpertise der in der LIGA verbundenen Förderschulen bereichern.

IV. Stellungnahme zum Antrag „Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht (Drucksache 7/4674)“

Die LIGA unterstützt die von der parlamentarischen Gruppe der FDP dargelegten Begründungen und Empfehlungen für die Landesregierung. Förderzentren und Förderschule müssen (wieder) stärker in die regionale Bildungsplanung einbezogen werden und Möglichkeiten erhalten, als Schule mit eigenen Schüler*innen zu agieren und sich in der regionalen Schullandschaft zu vernetzen. Anerkannt werden muss, dass auch Förderschulen zu einer inklusiven Bildungslandschaft beitragen. Dabei ist hervorzuheben, dass – im Gegensatz zu anderen Ländern – gerade Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen die Möglichkeit einer differenzierten und an ihren Förderbedarfen orientierte breite Schullandschaft zur Verfügung steht.

Eine solche Schullandschaft sollte von inklusiven Schulformen mit gemeinsamen Unterricht bis hin zu den auf spezielle Förderbedarfe ausgerichtete Schulen mit besonderem Profil reichen und über die notwendigen baulichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen verfügen. Sie sollte an den Förderbedarfen der Schüler*innen, an regionalen Besonderheiten in der Schullandschaft ausgerichtet und flexibel bei der Aufnahme von Schüler*innen, aber auch flexibel beim Wechsel von einer Schulform in die andere ausgerichtet sein.

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bilden eine wichtige Schulart in einem Bildungssystem, um allen Schüler*innen eine Teilhabe an besonderer Förderung ermöglicht. Die Bewertung dieser Schulart als segregierende Einrichtung im Sinne der Bewertung von Inklusionsquoten (s. Antrag 3 Absatz II Punkt 2, S. 2) ist deshalb irreführend. Auch im Hinblick auf Förderzentren/-schulen mit anderen Förderschwerpunkten scheint die Erfassung einer Inklusionsquote wenig bis nichts darüber auszusagen, wie gut Schüler*innen am gemeinsamen Unterricht teilhaben kann. Ebenso sagt eine Segregationsquote nichts darüber aus, welches Maß an Teilhabe Schülerin*innen am Förderzentrum/ der Förderschule erreichen kann.

Die LIGA unterstützt den Antrag auch, weil die Akzeptanz von Inklusion dann steigen wird, wenn Menschen mit Behinderung durch Integration im Alltag sichtbar werden. Voraussetzung hierfür ist eine breit und vielfältig angelegte Schullandschaft.

Die LIGA Thüringen steht über diese Stellungnahme hinaus weiterhin mit ihrer Fachexpertise zu Schulen in Freien Trägerschaft für Gespräche zur Verfügung stehen.

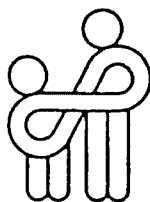
Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

THÜR. LANDTAG POST
20.02.2023 06:50

4954/2023



LERNEN FÖRDERN –
Bundesverband zur Förderung
von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.
Beratungs- und Geschäftsstelle • Maybachstr. 27 • 71686 Remseck
Tel. 07141 9747870 • Fax 07141 9747871
eMail: post@lernen-foerdern.de

Den Mitgliedern des
AfBJS

Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2370

zu Drs. 7/6573/5371

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Ihr Zeichen A 6.1/alb – Drs. 7/6573/5371/4760/4674NF vom 22. Dezember 2022

Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/6573 –

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/5371 –

5. Februar 2023

Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes

LERNEN FÖRDERN-Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.

Der LERNEN FÖRDERN-Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Entsprechend seinem Satzungszweck hat LERNEN FÖRDERN sich mit dem Schulgesetz im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen auseinandergesetzt. Die Stellungnahme wurde gemeinsam mit Mitgliedern aus Thüringen und mit Eltern, deren Kinder in Thüringen eine Schule besuchen, erstellt.

Im Interesse von Kindern mit Lernbehinderungen und deren Eltern begrüßen wir die Weiterentwicklung des Bildungswesens ausdrücklich. Erfreulich ist insbesondere, dass bei der Änderung des Schulgesetzes das Bildungswesen modernisiert, gute Bildung und die Elternrechte gestärkt und dabei Kinder in den Mittelpunkt gestellt werden. Wir brauchen starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht. Bedacht werden muss jedoch bei allen Entwicklungen, dass der gemeinsame Unterricht nicht zu Lasten von Kindern umgesetzt werden darf, die aufgrund ihres Förderbedarfs auf den Lernort Förderschule angewiesen sind.

Mit großem Bedauern stellen wir fest, dass auch bei der aktuellen Novellierung des Schulgesetzes Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen weiterhin nicht ab Klasse 1 vorgesehen sind. In aller Deutlichkeit weisen wir deshalb darauf hin, dass hier und in weiteren Bereichen dringender Nachbesserungsbedarf besteht. So ist nach den vorliegenden Entwürfen auch weiterhin die Einführung des notwendigen Bildungsgangs Lernen nicht vorgesehen. Dies obwohl es sich bewährt hat und sich rechnet, Kinder mit Lernbehinderungen von Anfang an individuell im Bildungsgang Lernen zu unterrichten und zu fördern. Sonderpädagogische Diagnostik ist deshalb auch im Förderschwerpunkt Lernen bereits vor der Einschulung oder entsprechend dem Bedarf des Kindes ab Klasse 1 der Grundschule durchzuführen, damit dem individuellen Anspruch des Kindes auf Bildung von Anfang an Rechnung getragen werden kann. Auch vermissen wir die Einbeziehung der Eltern in den Prozess der Feststellung des Förderbedarfs und unabhängige Beratungsangebote, die Eltern eine Entscheidung für den Lernort entsprechend dem Förderbedarf ihres Kindes ermöglichen.

Durch frühzeitige Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Lernen, durch Bildung von Anfang an, die sich am Bedarf des Kindes orientiert, kann viel Leid auf Seiten des Kindes und seiner Familie vermieden und die Chance auf bestmögliche Bildung wesentlich erhöht werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzentwürfen

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens Drucksache 7/6573

§ 4 Abs. 3

Erfreulich ist die Ergänzung, „praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts“. Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung werden damit Bestandteil des täglichen Unterrichts, vermitteln berufliche Kompetenzen und können bestens auf die Teilhabe in der Gesellschaft und am Arbeitsleben vorbereiten.

§ 6 a Abs. 3 a

Vorgesehen im Änderungsentwurf ist, dass Gemeinschaftsschulen künftig mit den Klassenstufen 1 bis 10 geführt werden sollen. Bedeutsam für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist die Kooperation mit den allgemeinen Schulen und Gemeinschaftsschulen, Förderschulen müssen jedoch auch bei dieser Weiterentwicklung eigenständige Schulen bleiben.

§ 7 a Förderschule

LERNEN FÖRDERN bittet um Aufnahme folgender Ergänzung:

„Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden ab Klasse 1 geführt. Sie arbeiten als Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungszentren mit allgemeinen Schulen zusammen. Die Eingangsklassen können bei Bedarf jahrgangsübergreifend nach einem pädagogischen Konzept eingerichtet werden. Sie haben den Bildungsgang Lernen und werden nicht mit anderen Bildungsgängen gemeinsam geführt.“

Begründung: Die hohe Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Lernen ermöglicht eigene Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt.

§ 8a Gemeinsamer Unterricht, Feststellungsverfahren

Wir bitten um Beachtung, dass der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen ziendifferent im Bildungsgang Lernen erfolgen muss und der Passus, dass die Entscheidung bei den Erziehungsberechtigten liegt mit „nach Information und Beratung“ zu ergänzen ist.

§ 15a Abs. 6

Bei diesem Artikel sind keine Änderungen vorgesehen. Davon ausgehend, dass das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nicht eingeschränkt werden soll, muss in Satz 2 „**im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten**“ ergänzt werden.

§ 15a Abs. 8

Hier wird um die Ergänzung „**im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten**“ gebeten.

§ 15a Abs. 10

Auch hier wird um Ergänzung gebeten: „**Die Aufnahme erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.**“

§ 20 Abs. 2

Zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Lernen wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

(2) Das zehnte Schulbesuchsjahr der Vollzeitschulpflicht kann **von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Förderschwerpunkt Lernen im Einvernehmen mit seinen Erziehungsberechtigten unabhängig vom Hauptschulabschluss auch an berufsbildenden Schulen erfüllt werden. Ein Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen** kann das zehnte Schulbesuchsjahr durch den Besuch einer Fachklasse der Berufsschule **unabhängig vom Hauptschulabschluss** erfüllen, wenn er dem zuständigen Schulamt ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung nachweist.

Begründung: Ein Hauptschulabschluss ist nicht Eingangsvoraussetzung für eine Ausbildung.

§ 34 Abs. 6

Die Tätigkeit von pädagogischen Assistenten zur Unterstützung im Unterricht wird ausdrücklich begrüßt, sofern es sich um eine Unterstützung zusätzlich zur Tätigkeit der Lehrkräfte und nicht um eigenständigen Unterricht handelt. Die Verantwortung für den Unterricht und die Bildung der Schülerinnen und Schüler liegt weiterhin bei den Lehrkräften, dies sollte im Schulgesetz deutlich hervorgehoben werden.

§ 35 Abs. 3

Die Tätigkeit einer Schulverwaltungsassistenz wird zur Entlastung der pädagogischen Schulleitung ausdrücklich begrüßt. Wünschenswert ist jedoch den Einsatz dieser Assistenz auf eine, höchstens zwei Schulen zu begrenzen.

§ 41 Abs. 1

Für die Kooperation zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen ist ein Konzept zu entwickeln, alle Vereinbarungen sind schriftlich festzulegen. Förderschulen sind in der Kooperation Beratungs- und Unterstützungszentren. Außerdem können Förderschulen und andere Schularten im Hinblick auf die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern miteinander kooperieren.

§ 41a Abs. 1 und Abs. 2

Der besondere Bedarf von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf Lernen ist bei der Festlegung des Klassenteilers zu berücksichtigen. Wir schlagen vor, diese Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht doppelt zu zählen. Die seitherige Regelung dazu darf nicht entfallen, sie sollte vielmehr präzisiert werden. Ohne eine entsprechende Vorgabe kann inklusive Bildung nicht gestärkt werden.

§ 44a Digitale Endgeräte

Wir begrüßen, dass den Schülern künftig digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden. Digitale Endgeräte sind jedoch nicht erst in Klasse 5 erforderlich. Insbesondere Schüler mit Förderbedarf benötigen digitale Endgeräte von Anfang an, da diese Lernerfolge unterstützen und vielfach barrierefreies Lernen ermöglichen können.

GESETZENTWURF

Der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Drucksache 7/5371

§ 2 Abs. 2

Die Änderung von § 2 Abs. 2 wird uneingeschränkt begrüßt. LERNEN FÖRDERN stimmt der Aussage zu, dass Schulen den Auftrag haben, jedes Kind entsprechend seiner individuellen Fähigkeiten zu fördern und zu fordern und Bildung nur dadurch gelingen kann. Wichtig ist, dass jedes Kind die Schule besuchen kann, die seinen individuellen Bedürfnissen gerecht werden kann. Dazu ist einerseits die Information und Beratung der Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung des Lernortes erforderlich und andererseits die Übernahme der Fahrtkosten zur für das Kind geeigneten Schule und nicht nur zur nächstgelegenen.

§ 4 Abs. 11

Förderschulen bieten Unterricht für Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem individuellen Förderbedarf. Eltern von Kindern mit Förderbedarf haben ein Wahlrecht. Sie können sich für den Besuch einer Förderschule oder des gemeinsamen Unterrichts entscheiden.

§ 6a Abs. 3

§ 6 a kann zur Auflösung einer Förderschule führen. Die Schulart Förderschule muss deshalb in Abs. 3 gestrichen werden. Förderschulen können und sollen mit Gemeinschaftsschulen kooperieren. Sie müssen jedoch eigenständig bleiben.

§ 7a Förderschule

LERNEN FÖRDERN stimmt der Aussage zu, dass der Unterricht an Förderschulen dem jeweiligen sonderpädagogischen Bedarf der Schüler gerecht werden muss. Damit jedoch der Unterricht Kindern mit Förderbedarf Lernen gerecht werden kann, ist ein Bildungsgang Lernen erforderlich, unerlässlich ist, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen wieder ab Klasse 1 einzurichten und Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen nicht mit anderen Bildungsgängen gemeinsam zu führen. Die hohe Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf Lernen lässt die Einrichtung eigener Schulen mit diesem Förderschwerpunkt problemlos zu.

§ 8a Abs. 1

Nach der Erfahrung des LERNEN FÖRDERN-Bundesverbands erfordert gelingender gemeinsamer Unterricht ein pädagogisches Konzept. Grundlage für die Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts ist die sonderpädagogische Diagnostik und darauf aufbauend eine ICF basierte Förder- und Teilhabeplanung. Kinder im Förderschwerpunkt Lernen sind generell ziel-different individuell zu unterrichten und in ihrer Entwicklung zu begleiten.

In § 8 a Abs. 1 sind deshalb der Förderschwerpunkt Lernen und der Bildungsgang Lernen zu ergänzen. „... Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **Lernen** und Förderbedarf in

der geistigen Entwicklung werden zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich für diese Schüler nach denen des **Bildungsgangs Lernen** bzw. denen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung sowie nach einem sonderpädagogischen Förderplan."

§ 8a Abs. 3

LERNEN FÖRDERN stimmt der Ergänzung von § 8a Abs. 3 zu. Auch für Kinder im Förderschwerpunkt Lernen sind die Voraussetzungen bereits vor der Einschulung zu schaffen.

Die Klarstellung nach § 3 Abs. 1, dass die Entscheidung über den Lernort des Schülers im gemeinsamen Unterricht oder der Förderschule bei den Erziehungsberechtigten liegt, bitten wir mit „nach Diagnostik sowie Information und Beratung“ zu ergänzen.

§ 18 Abs. 3 Beginn der Vollzeitschulpflicht

Die Rückstellung für ein Jahr vom Schulbesuch kann Kindern mit Entwicklungsverzögerungen einen guten Start in ihre Schulzeit bieten und erste negative Erfahrungen, die mit viel Leid auf Seiten des Kindes und seiner Familie verbunden sein können, vermeiden. LERNEN FÖRDERN sieht eine gute Chance für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, wenn der Antrag wie vorgesehen von den Eltern nach medizinischer und pädagogischer Beratung gestellt wird. Das so gewonnene Jahr ist zur Förderung des Kindes zu nutzen. Vorhandene Angebote können genutzt werden, ggf. sind neue Angebote u.a. in den Kindertagesstätten zu schaffen.

§ 34a Abs. 4a

Den Aussagen dieses Artikels wird ausschließlich aus Mangel an Ressourcen zugestimmt. Der Ausbildung von Sonderpädagogen und Weiterbildung von Pädagogen muss in den nächsten Jahren hohe Priorität eingeräumt werden.

§ 36 Abs. 1

Dieser Klarstellung und Definierung des Tätigkeitsprofils des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes wird zugestimmt.

§ 49 Versetzung, Wiederholung, Überspringen

LERNEN FÖRDERN stellt fest, dass § 49 Abs. 1 auf den Förderschwerpunkt Lernen nicht zutrifft und die Kriterien für die Versetzung deshalb auf diesen Personenkreis nicht anzuwenden sind. Für Schüler mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Lernen entfällt in der Regel eine Wiederholung, da sie individuell gefördert und zieldifferent unterrichtet werden, ein Leistungsnachweis für das Erreichen eines Klassenziels ist deshalb nicht erforderlich. Eine Wiederholung darf nur im Ausnahmefall aus pädagogischen Gründen erfolgen.

Schlussbemerkung

Der LERNEN FÖRDERN-Bundesverband legt großen Wert auf Bildungsangebote, die Kindern und Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen, die ihrem Anspruch auf Bildung gerecht werden und ihnen Aktivität und Teilhabe in der Gesellschaft ermöglichen. Wir bitten deshalb dringend um Berücksichtigung unserer in dieser Stellungnahme aufgeführten Bemerkungen und Bedenken.

LERNEN FÖRDERN – Bundesverband
zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.

Vorsitzende

Den Mitgliedern des
AfBJS

Freie Schulen
in Thüringen

Thüringer Landtag
AfBJS
Jürgen-Fuchs-Str.1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2372
zu Drs. 7/6573/5371/4760/4674NF

THÜR. LANDTAG POST
10.02.2023 13:51
4418/23

Landesarbeitsgemeinschaft der
freien Schulträger in Thüringen

Sprecher

Geschäftsführer

**Stellungnahme der LAG der freien Schulträger zum Anhörungsverfahren
nach §79 der GO des Thüringer Landtags**

Datum
10.02.2023

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Wolf, sehr geehrte Mitglieder des
Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

Ihre Nachricht vom
22.12.2022

im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen
danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Drucksachen 7/6573,
7/5371, 7/4760 und 7/4674. Aufgrund des Umfangs der Drucksachen stellen
wir unserer Stellungnahme eine knappe Zusammenfassung voran, welcher im
weiteren Verlauf detailliertere Ausführungen entlang der Systematik der ein-
zelnen Drucksachen folgen.

Unser Aktenzeichen

Postanschrift
LAG Thüringen

c/o: Evangelische Schulstiftung
in Mitteldeutschland
Postfach 80 06 53
99032 Erfurt

Für die zusätzliche Möglichkeit zur Darstellung unserer Anmerkungen im Rah-
men des mündlichen Anhörungsverfahrens möchten wir uns bereits jetzt be-
danken. Gern stehen wir auch zwischenzeitlich für Nachfragen zur Verfügung.

www.freie-schulen-thueringen.de

Mit freundlichen Grüßen

*Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft
der freien Schulträger in Thüringen*

*Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft
der freien Schulträger in Thüringen*

Zusammenfassung

- I. Die vorgeschlagene Stärkung des Elternwillens bei der Schulauswahl für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bewerten wir positiv.
- II. Der Vorschlag, die Aufgaben des MSD durch Sonderpädagogen aus der Praxis erledigen zu lassen, wird als richtiger Schritt angesehen. Die seit über zwei Jahren erprobte sonderpädagogische Begutachtung in alleiniger Verantwortung der staatlichen Schulämter hat sich aus Sicht der freien Schulträger als für die Schülerinnen und Schüler nachteilig erwiesen, da zahlreiche Gutachten derzeit nicht, beziehungsweise zu spät, erstellt werden. Eine Unterstützung des MSD durch Sonderpädagogen freier Schulträger sollte aus diesem Grund schnellstmöglich wieder gesetzlich normiert werden.
- III. Die Aufnahme des Distanzunterrichts in das Schulgesetz wird von der LAG unterstützt. Die einzelnen Durchführungsbedingungen sollten um pädagogische Ansätze erweitert werden und nicht nur auf schulorganisatorische Gründe reduziert bleiben.
- IV. Die Entlastung von Lehrkräften durch zusätzliches Personal in den Thüringer Schulen (päd. Assistenzen und Verwaltungsassistenzen) wird von den freien Schulen unterstützt. Die im vorliegenden Gesetzentwurf erkennbare Fokussierung hinsichtlich der verschiedenen schulischen Assistenzen sowie der erweiterten technischen Ausstattung auf ausschließlich staatliche Schulen sieht die LAG kritisch und fordert den Gesetzgeber zur entsprechenden Berücksichtigung der freien Schulen auf. Die LAG geht von einem Finanzierungsbedarf von rund 11,5 Mio. Euro für Schulen in freier Trägerschaft aus.
- V. Der weiteren Digitalisierung des Thüringer Schulwesens durch entsprechende Geräte steht die LAG positiv gegenüber, spricht sich jedoch gegen eine von den pädagogischen Konzepten losgelöste gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung durch die Schulträger aus. Auch sollte der Gesetzgeber die Gleichbehandlung aller Schulträger im Auge behalten und die nötigen finanziellen Mittel für Schulen in freier Trägerschaft vorsehen. Die LAG beziffert die Bedarfe auf knapp 0,5 Mio. Euro jährlich.
- VI. Die LAG Thüringen spricht sich für die bundesweite Abschaffung der Verbeamtung von Lehrkräften zum Schuljahr 2024/2025 und einer entsprechenden Initiative Thüringens im Rahmen der KMK aus.

Zu den einzelnen Drucksachen

zur Drs. 7/6573 (Gesetzentwurf von SPD/LINKE/Grüne)

Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Zu Nr. 9: Einige freie Schulträger im berufsbildenden Bereich bewerten den Vorschlag eines Fachklassenbesuches trotz fehlenden Hauptschulabschlusses als ungeeignet. Aus der langjährigen pädagogischen Erfahrung entsprechender Schulträger heraus bestehen erhebliche Bedenken, dass die Schülerinnen und Schüler die Anforderungen der Berufsabschlüsse aufgrund fehlendem Basiswissen nicht erfüllen können. Das im Gesetzentwurf genannte Ziel, einer möglichen Schulumüdigkeit entgegenzuwirken, wird dann nicht nur verfehlt, sondern zusätzlich verstärkt. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, den Weg über das BVJ für diese Schülerinnen und Schüler beizubehalten, da hier neben fachlichem Wissen auch elementare „Softskills“ wie Pünktlichkeit und Verhalten im Umgang mit anderen vermittelt werden. Darüber hinaus haben Abschlüsse in Deutschland einen hohen Stellenwert. Die Anforderungen für die Berufsausbildung abzusenken und damit einen Thüringer Sonderweg einzuschlagen, birgt aus unserer Sicht die latente Gefahr, die Schülerinnen und Schüler im bundesweiten Vergleich dauerhaft zu benachteiligen. Eine Absenkung der Anforderungen sollte daher nur im Konsens mit den anderen Bundesländern über die KMK erfolgen.

Für den Bereich der Förderschulen sehen mehrere freie Schulträger in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gewisse Vorzüge. Insbesondere Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen, könnten von dieser Neureglung profitieren und ohne den Umweg über das Berufsvorbereitende Jahr (BVJ) in eine Fachklasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die mit der Änderung durch Artikel 1, Nr. 1 beabsichtigte frühzeitige berufliche Orientierung kann unmittelbar in eine Berufsausbildung einmünden.

Zu Nr. 11 und 21: In Folge der Erfahrungen während der Pandemie sehen wir die gesetzliche Verankerung zur Möglichkeit von Distanzunterricht als folgerichtig an. Als freie Schulträger begrüßen wir diesen Schritt besonders mit Blick auf die fortgeschrittene Umsetzung des Digitalpakts. An vielen Schulen wurden durch die Fördermittel umfassende infrastrukturelle IT-Modernisierungen durchgeführt, zudem haben die Kollegien gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern neue Lehr- und Lernmethoden im digitalen Umfeld erprobt. Wir sehen diese Entwicklungen als ersten **Schritt zur konsequenten Weiterentwicklung bei der Vermittlung digitale Kompetenzen** von jungen Menschen. Die Digitalisierung umfasst aus Sicht der freien Schulträger jedoch nicht nur eine Übersetzung von bisher analogem Unterricht in digitalen Distanzunterricht, sondern auch eine Anpassung der angewandten Inhalte und Methoden. Dementsprechend sollten nicht nur die Lernenden zur Nutzung digitaler Unterrichtsformate verpflichtet werden, sondern auch das pädagogische Personal durch entsprechende Konzepte und Weiterbildungsangebote durch das ThILLM entsprechend geschult werden. In der Folge sind auch die Studieninhalte künftiger Pädagoginnen und Pädagogen entsprechend zu überarbeiten.

Die Aufnahme des Distanzunterrichts als Teil der Schulpflichterfüllung wird von den freien Schulträgern unterstützt. Zur Erstellung der in Ziffer 3 vorgesehenen Verordnung erwarten die freien Schulträger eine frühzeitige und umfassende Einbindung, da der Distanzunterricht hierdurch **nicht nur als Kompensation von Unterrichtsausfall**, sondern auch als **pädagogisches Innovationsfeld** begriffen werden sollte. Die LAG spricht sich daher für die Aufnahme von pädagogischen Pilotprojekten als

weiteres Ausnahmekriterium von der Präsenzpflcht in Absatz 2 aus und regt an, diese durch die SSA großzügig genehmigen zu lassen.

Zu Nr. 12 d): Angesicht der offensichtlichen Bedarfe im Schulalltag steht die LAG diesem Vorschlag positiv gegenüber. Die freien Schulträger weisen hierbei ausdrücklich darauf hin, **dass diese Bedarfe an allen Thüringer Schulen, unabhängig von der Trägerschaft, entstehen können**. Die Kostendarstellung des Gesetzentwurfes lässt jedoch eine ausschließliche Fokussierung auf staatliche Schulen erkennen. Ausgehend von den angesetzten Kosten von 45 Mio. Euro im Schuljahr 2022/2023 ist eine entsprechende Anpassung der staatlichen Finanzhilfe für die 158 Schulen in freier Trägerschaft vorzusehen. Die LAG geht, in Anlehnung an die Berechnungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, von **zusätzlichen 8,8 Mio. Euro für die Schulen in freier Trägerschaft** aus. Um das Gesetzesziel einer zügigen Unterstützung des pädagogischen Personals im Thüringer Schulwesen durch entsprechende Assistenzkräfte realisieren zu können, spricht sich die LAG für eine Berücksichtigung dieser geplanten Kosten in der aktuellen Finanzhilfeevaluation 2023 nach §18 (6) ThürSchfTG aus.

Zu Nr. 13: Die freien Schulträger teilen die Beobachtung der Regierungskoalition zum stark gestiegenen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand der Schulleitungen. Aus diesem Grund wird der Vorschlag von Schulverwaltungsassistenzen unterstützt. Die freien Schulträger weisen hierbei ausdrücklich darauf hin, **dass diese Bedarfe bereits jetzt an allen Thüringer Schulen, unabhängig von der Trägerschaft, vorhanden sind**. Die Kostendarstellung des Gesetzentwurfes lässt jedoch eine ausschließliche Fokussierung auf staatliche Schulen erkennen. Ausgehend von den angesetzten Kosten von 13 Mio. Euro im Schuljahr 2022/2023 ist eine entsprechende Anpassung der staatlichen Finanzhilfe für die 158 Schulen in freier Trägerschaft vorzusehen. Die LAG geht, in Anlehnung an die Berechnungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, von **zusätzlichen 2,5 Mio. Euro für die Schulen in freier Trägerschaft** aus. Um das Gesetzesziel einer zügigen Entlastung der Schulleitungen im Thüringer Schulwesen durch entsprechende Assistenzkräfte realisieren zu können, spricht sich die LAG für eine Berücksichtigung dieser geplanten Kosten in der aktuellen Finanzhilfeevaluation 2023 nach §18 (6) ThürSchfTG aus. Darüber hinaus sind diese Kosten als eindeutige Overheadkosten im Rahmen der Verwendungsnachweisführung durch das TMBJS anzuerkennen.

Zu Nr. 15 b): Die freien Schulträger unterstützen die inhaltliche Konkretisierung.

Zu Nr. 19: Zur dauerhaften digitalen Kompetenzausbildung von Thüringer Schülerinnen und Schüler ist eine **umfassende technische Ausstattung unerlässlich**. Den Vorschlag einer vollständigen Geräteausstattung ab Klasse 5 bewerten die freien Schulträger daher als geeignet. Angesichts unterschiedlicher pädagogischer Konzepte sollte die gesetzliche Regelung jedoch dahingehend flexibilisiert werden, dass auch später als in Klasse 5 eine vollständige Geräteausstattung durch die Träger angegangen werden kann. Grundsätzlich wird die vollständige Geräteausstattung als logische Konsequenz der Thüringer Digitalstrategie angesehen. Dieses Strategiepapier der Thüringer Landesregierung gilt jedoch für alle Schulen im Freistaat, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft. Aus diesem Grund müssen bei der gesetzlichen Einführung von digitalen Endgeräten auch die freien Schulen mit in den Blick genommen werden. Dies betrifft sowohl die organisatorische als auch die finanzielle Grundlage.

Den freien Schulträgern obliegt die organisatorische Umsetzung im Rahmen der Selbstverwaltung vollständig, die finanzielle Grundlage muss aber aus Sicht der LAG zumindest anteilig dann auch Teil der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft werden, wenn es entsprechende Regelungen (Finanzierungen) für staatliche Schulen gibt. Da sich diese Kosten aber nur schlecht in den zeitlich stark nachlaufenden Schülerjahreskostenbeträgen abbilden lassen, schlägt die LAG einen „**Digitalgerätezu-**

schlag“ für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse an freien Schulen zu den bestehenden Finanzhilfesätzen der jeweiligen Schulform in Höhe von 80 % der vergleichbaren staatlichen Kosten vor. Dieser Digitalgerätezuschlag könnte, vergleichbar mit dem Schulbudget, als separates Element der staatlichen Finanzhilfe gezahlt werden und müsste im Rahmen der Verwendungsnachweisführung durch die freien Schulträger auch tatsächlich nachgewiesen werden. Ein **Zwang zur Anschaffung von digitalen Endgeräten darf aus Sicht der LAG mit dieser Gesetzesanpassung nicht einhergehen**, da die Entscheidung über den Einsatz dieser Geräte mit den jeweiligen pädagogischen Konzepten abgestimmt sein muss. Hier ist unter Umständen eine Konkretisierung des Gesetzesvorschlags nötig.

Die LAG geht von rund 1.500 Schülerinnen und Schülern in den 5. Klassen der freien Schulen im Schuljahr 2024/2025 aus. Bei einer 80%-Finanzierung der im Gesetzentwurf veranschlagten 350,00 € für digitale Endgeräte (=280,00 €) liegt der **Finanzierungsbedarf für den Digitalgerätezuschlag bei rund 420.000 €**.

Zu Artikel 2 – Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes:

Die freien Schulen stehen einem entsprechenden Pilotprojekt positiv gegenüber. Die Thüringer Landesregierung sollte sich darüber hinaus im Rahmen der KMK jedoch vorrangig dafür einsetzen, ähnliche Pilotprojekte in allen Bundesländern aufzusetzen sowie die **Verbeamtung von Lehrkräften in allen Bundesländern einheitlich zum Schuljahr 2024/25 zu beenden**.

Zum einen führt aus Sicht der LAG die Steigerung der finanziellen Attraktivität des Lehrerberufs nicht zur Reduzierung des Lehrkräftemangels. Vielmehr dürfte eine **Verbesserung der Arbeitsbedingungen** für den Einzelnen unter den bereits bestehenden Bedingungen das Berufsfeld wieder attraktiver machen. Hierzu könnten bürokratische Entlastungen, umfassende Entlastungs- und Unterstützungssysteme (Schulverwaltungsassistenzen, päd. Assistenzen etc.) sowie gute schulische Ausstattungen und praxisnahe Ausbildungsinhalte helfen. Der seit Jahrzehnten anhaltende Trend zu Teilzeitbeschäftigungswünschen von Lehrkräften sollte als deutliches Signal für eine bereits ausreichende Vergütung bei gleichzeitig erhöhtem Bedarf an Freizeitausgleich gewertet werden. Mit wachsender Sorge beobachtet die LAG die stetig steigende Belastung der Landeshaushalte aller Bundesländer durch die Pensionsverpflichtungen. Aktuelle Zahlen des Nachbarlandes Sachsen-Anhalt, welches analog zu Thüringen wieder zur Verbeamtung von Lehrkräften übergegangen ist, sind aus Sicht der LAG besorgniserregend: Lagen die **Pensionsverpflichtungen** 2012 noch bei 130 Mio. Euro pro Jahr sind diese im Jahr 2023 bereits auf 353 Mio. Euro angestiegen. Bis 2032 wird in Sachsen-Anhalt **mit einem Anstieg auf 700 Mio. Euro** gerechnet. Wenngleich der LAG keine aktuellen Zahlen für Thüringen vorliegen, dürfte die Lage in Thüringen mindestens ähnlich sein: Sachsen-Anhalt beschäftigt derzeit rund 24.000 aktive Beamte, in Thüringen lag diese Zahl 2021 bei ebenfalls 24.000 Personen. Diese enormen finanziellen Belastungen werden auch die Gestaltungsräume im Bildungswesen weiter verkleinern, ohne hierfür im Gegenzug den Lehrkräftemangel lösen zu können. **Der LAG ist die politische Herausforderung einer bundesweiten Beendigung der Lehrkräfteverbeamtung bewusst. Nichtsdestotrotz müssen alle Optionen zur Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit, besonders im Bildungsbereich, konsequent angegangen werden.**

zur Drs. 7/5371 (Gesetzentwurf der CDU-Fraktion)

Zu Nr. 5 b): Die LAG unterstützt den Vorschlag zur Stärkung des Elternwillens bei der Schulauswahl. Die fachliche Beratung der Eltern durch staatliche Stellen ist richtig und dient den Erziehungsberechtigten bei der Entscheidungsfindung, jedoch sollte es keine staatliche Entscheidung über die Wahl des Schulstandortes bzw. des jeweiligen Schulträgers geben. Vielmehr sollten die zuständigen Stellen betroffene Eltern über die verschiedenen Optionen für die Beschulung informieren und dabei die regional verfügbaren Unterschiede im pädagogisch-konzeptionellen Bereich darstellen. Hierzu sollte der Blick ausschließlich auf die bestmögliche Förderung des Kindes und nicht auf die Trägerschaft der jeweiligen Schule gelegt werden. Die aktuelle Praxis, dass Eltern den Weg an Schulen in freier Trägerschaft erheblich aktiver einfordern müssen als die Schulaufnahme in einer staatlichen Schule, wird dem Ziel einer bestmöglichen individuellen Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Gutachten nicht gerecht.

Zu Nr. 9a): Aus den Beobachtungen der freien Träger zum seit knapp zwei Jahren geltenden Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes heraus bedarf es dringender Verbesserungen. Dazu zählt einerseits die hinreichende personelle Ausstattung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes für die nunmehr ausschließlich den staatlichen Schulämtern obliegenden Begutachtung und Feststellung eines Förderbedarfes, sowie die Einführung eines geeigneten Verfahrens, welches es insbesondere den (Förder-) Schulen in freier Trägerschaft – auch unter Beachtung erheblicher finanzieller Aufwendungen, die mit der Aufnahme und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Förderbedarfen verbundenen sind – Planungssicherheit bietet. In einer Vielzahl von Fällen ist den jeweiligen Schulträgern bis kurz vor Schuljahresbeginn, stellenweise auch darüber hinaus, unklar, ob die Feststellung eines für die jeweilige Schulform erforderliche Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes tatsächlich erfolgt. Für die LAG ist es zudem unverständlich, dass angesichts der offenkundigen Probleme der staatlichen Schulämter, die vorhanden knapp 60 Personalstellen für den MSD auch tatsächlich zu besetzen, die bisherige Zusammenarbeit mit den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an freien Schulen durch die letzte Gesetzesänderung ausgeschlossen wurde. In der Praxis führt dies zu deutlich verlängerten Verfahren, verspäteten oder ausbleibenden Gutachten und in dessen Folge zu einer fehlenden bedarfsgerechten Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Förderbedarfen. Langfristig werden die bestehenden Förderstrukturen in Thüringen damit zu Lasten der betroffenen Kinder und Eltern geschwächt. Darüber hinaus beobachten die freien Schulträger bei den Staatlichen Schulämtern eine stark gestiegene Ablehnungsquote von sonderpädagogischen Förderbedarfen. Aus Sicht der LAG wird hier sonderpädagogische Förderung und Inklusion nach Kassenlage des Landes betrieben und nicht eine am tatsächlichen Bedarf ausgerichtete Bildungsarbeit.

zur Drs. 7/4760 (Antrag von SPD/LINKE/Grüne)

Zu II Nr. 8+9: Die freien Schulträger unterstützen das Berichtersuchen vollständig. Besonders in den Punkten 8 und 9 empfiehlt die LAG jedoch die Erweiterung des Ersuchens um die Perspektive der freien Schulträger durch die Landesregierung. Aus den praxisnahen Erfahrungen zahlreicher Träger erwarten wir hier zum Teil unterschiedliche Perspektiven auf die aufgeworfenen Themengebiete.

Den Mitgliedern des AfBJS

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2374

zu Drs. 7/5371/4674 NF

Thüringer Landtag
Referat A 2
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle
für Inklusive Bildung

Nordhäuser Str. 74, Haus 24
99089 Erfurt
Telefon: 0361/7814854

<http://www.gu-thue.de>

THÜR. LANDTAG POST
20.02.2023 15:40

5032/23

18.02.2023

Stellungnahme zu:

1. CDU-Fraktion sowie Parlamentarische Gruppe der FDP: Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte (vom 25.04.2022)
2. Parlamentarische Gruppe der FDP: Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht (05.01.2022)

Zu 1:

CDU-Fraktion sowie Parlamentarische Gruppe der FDP: Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte (vom 25.04.2022)

Im Abschnitt *A: Problem und Regelungsbedürfnis* sowie in der *Begründung* werden Behauptungen aufgestellt, von denen keine einzige empirisch belegt ist:

- Behauptet wird unter anderem das „*Vorantreiben der Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohne die notwendige zusätzliche Schaffung der personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen vor Ort*“. Die Inklusionsquote ist seit dem Schuljahr 2020/21 kontinuierlich jährlich um nur durchschnittlich 2 Prozentpunkte angestiegen, dieser Anstieg hat sich seither noch verlangsamt. Aktuell ist mit einer Inklusionsquote von 45,3% eine Plateaubildung eingetreten. Ein „Vorantreiben“ von Inklusion gibt es nicht. Die Rahmenbedingungen schulischer Inklusion werden in keinem anderen Bundesland so sorgfältig erfasst und diskutiert wie in Thüringen – durch den „Thüringer Entwicklungsplan Inklusion 2020“ sowie durch den „Thüringer Entwicklungsplan Inklusion 2021–2025“. Hier ist unter anderem dokumentiert, welche Anstrengungen die Schulträger in allen Gebietskörperschaften in den vergangenen Jahren unternommen haben, um die geforderten sächlichen und räumlichen Vorkehrungen für schulische Inklusion zu schaffen. Unzureichende Gelingensbedingungen räumlicher, sächlicher und personeller Art können übrigens nicht nur im gemeinsamen Unterricht, sondern unzureichende Rahmenbedingungen können jeden Unterricht in jeder Schulart von der Grundschule über die Förderschule bis zum Gymnasium gefährden. Auch Förderschulen sind nicht vollständig barrierefrei (aktuell nur 34% der Schulen). Nach den Angaben der öffentlichen

Schulträger zur Planung des weiteren barrierefreien Ausbaus werden im Jahr 2025 die besten räumlichen Rahmenbedingungen bezüglich Barrierefreiheit nicht an Förderschulen, sondern an Thüringer Gemeinschaftsschulen vorzufinden sein (diese sollen dann zu 43% vollständig - d.h. für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aller Förderbedarfe geeignet - und zu fast 77% mindestens teilweise barrierefrei sein) und auch an den Gymnasien (dann zu fast 62% mindestens teilweise barrierefrei) vorhanden sein. Gegenwärtig stellt das Gymnasium die am meisten barrierefreie Schulart dar (51% aller Gymnasien sind barrierefrei), aber an dieser Schulart ist der Anteil von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf am niedrigsten.

- Behauptet wird, dass es erforderlich sei, „die sächlichen und personellen Voraussetzungen an Schulen für gemeinsamen Unterricht zu schaffen, bevor Kinder mit dem entsprechenden Bedarf die Schule besuchen“. Angemessene Vorkehrungen für jeden möglichen Förderbedarf an jeder Schule im Voraus zu schaffen, das ist aber weder sinnvoll noch möglich, sondern sie sind – im Sinne der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen – jeweils vor Ort Zug um Zug zu schaffen. Dass schulische Inklusion nicht voraussetzungsfrei ist, ist unstrittig. Dem trägt das Land jedoch angemessen Rechnung, zumal unter gleichen rechtlichen und materiellen Bedingungen schulische Inklusion an unterschiedlichen Schularten und bei unterschiedlichen Trägern erfolgreich stattfindet. Die Unterschiede im Erfolg schulischer Inklusion können folglich nicht primär auf die rechtlichen, materiellen oder personellen Unterschiede zurückgeführt werden.
- Befürchtet wird, „dass Förderzentren [...] zu reinen Beratungszentren werden, in denen kein Unterricht stattfindet“. Richtig ist aber, dass die Schülerzahl an Förderzentren in den vergangenen Jahren leicht gestiegen ist, und zwar von 3,75% im Schuljahr 2018/19 auf 3,9% im Schuljahr 2021/22.
- Behauptet wird, dass „der gemeinsame Unterricht nicht gesetzlich Schülern, Lehrern und Eltern verordnet werden [kann]. Vielmehr [sei] er ein politisches und pädagogisches Ziel unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen.“ Es geht hier nicht um ein pädagogisches Ziel, sondern um Rechtsansprüche im Rahmen der durch die Bundesrepublik ratifizierten UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen. Die Antragsteller verkennen völlig die Dimension, indem hier ein sehr begrenztes Verständnis von Pädagogik in eine Gegensatzposition zu staatlichen Regelungsmöglichkeiten und -anforderungen bringt.
- Behauptet wird mit Blick auf entwicklungsverzögerte Schüler*innen, dass „die engsten Bezugspersonen [...] das jeweilige Kind genau [kennen] und besser als außenstehende Personen einschätzen [können], ob es bereits in der Lage ist, die vielfältigen Anforderungen des Schulalltags zu meistern oder nicht“. Zweifellos kennen die Sorgeberechtigten die mit ihnen lebenden Kinder und Jugendlichen sehr gut, aber Fragen der Einschulung, der Schullaufbahnentscheidung usw. können nicht allein aus dem alltäglichen Leben heraus getroffen werden; hier ist auch die Expertise von Fachpersonen unabdingbar. Diese in gleicher Weise wie hier zitiert für obsolet zu erklären, wäre in den Bereichen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung undenkbar. Im geltenden Schulrecht ist die einschlägige sonderpädagogische Expertise festgeschrieben. Dies ist gerade angesichts der besonderen Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen der einzig fachlich zu verantwortende Weg, um diesen Bedarfen gerecht zu werden.

- Es wird die Notwendigkeit eines freien Schulwahlrechts für Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gefordert. Dem wäre zuzustimmen, wenn es für *alle* Sorgeberechtigten, für *alle* Kinder und Jugendlichen sowie in Bezug auf *alle* Schularten eingefordert würde. Aber das hier benannte Elternwahlrecht ist ein auf Exklusion begrenztes Wahlrecht für eine ausgewählte Gruppe von Schüler*innen.

Zu den gesetzlichen Änderungsvorschlägen: Es handelt sich bei den zentralen Aussagen des vorliegenden Antrages um wortgleiche Übernahmen von Textpassagen aus dem Gesetz für die Förderschulen in Thüringen (Förderschulgesetz –FSG) vom 21. Juli 1992 sowie aus dem Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993 (zuletzt in der Fassung vom 30. April 2003). Vorgelegt wird somit ein Gesetzentwurf, dessen zentrale Passagen drei Jahrzehnte alt sind und die noch hinter der Schulgesetznovelle von 2003/04 zurückbleiben und gesellschaftliche sowie schulpolitische Entwicklungen aus drei Jahrzehnten ausblenden – übrigens auch nachhaltige Prozesse der Schul- und Unterrichtsentwicklung, die in allen Thüringer Schulen seither stattgefunden haben. Hierzu Anmerkungen zu einzelnen Artikeln:

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte	
1. § 2 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst: „Die Schulen haben den Auftrag, Schüler mit und ohne Förderbedarf entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten zu fördern und zu fordern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass entsprechende Gelingensbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler geschaffen werden.“	In dieser Neufassung ist <i>der Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts weggefallen</i>, der in der Bundesrepublik in Folge der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention nach 2008 umfassend Eingang in die Schulgesetzgebung der Bundesländer gefunden hat. Mit diesem Wegfall versetzt sich Thüringen in die Zeit von vor 2008 und ignoriert die UN-BRK. In dieser Neufassung <i>ist die Fortschreibung des „Thüringer Entwicklungsplans Inklusion“ weggefallen</i>. Das ist kontraproduktiv selbst für die Einbringer des vorliegenden Gesetzentwurfs, für die die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen nach eigenem Bekunden doch eine Herzensangelegenheit ist.

2. Absatz 11 wird wie folgt gefasst: (11) Die Förderschule bietet einen dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Unterricht für Kinder und Jugendliche, die an den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen keine ausreichenden Fördermöglichkeiten vorgehalten werden können. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss sowie den Realschulabschluss erwerben. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Förderschule bietet darüber hinaus sonderpädagogische Beratung und Förderung in den allgemeinen Schulen an.“	Dieser Vorschlag <u>bleibt sogar hinter dem Stand des Thüringer Förderschulgesetzes von 1992 §1 (2) zurück</u>, hier ist zunächst der gemeinsame Unterricht an Grund- und weiterführende Schulen vorgesehen!
§ 7a wird wie folgt geändert: „Regionale Förderzentren können einen oder mehrere Förderschwerpunkte führen und nach Maßgabe von §4 Abs. 11 mit den ihnen in einem Netzwerk zugeordneten allgemeinen Schulen (Netzwerkschulen) zusammenarbeiten.	In dieser Neufassung <i>entfällt die Funktion des Förderzentrums als Unterstützungs- und Beratungszentrum</i>. Das würde einen massiven Rückschlag für die Absicherung sonderpädagogischer Kompetenz insbesondere in den ländlichen Regionen Thüringens bedeuten.
§ 8a wird wie folgt geändert: (1) Gemeinsamer Unterricht findet nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand bis spätestens zur Einschulung zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen in den allgemeinen Schulen in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern und sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule sowie den Mobilen sonderpädagogischen Diensten der Förderschulen statt.	Hierbei handelt es sich um eine <u>wörtliche Übernahme aus dem Thüringer Förderschulgesetz vom 02.07.92</u>.
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens sowie nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen empfiehlt das zuständige Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger für den Schüler den nächstgelegenen geeigneten Lernort im gemeinsamen Unterricht oder an der Förderschule. Hierzu kann die am Schulamt installierte Steuergruppe, welche über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen nach Satz 1 berät, einbezogen werden. Die Letztentscheidung über den Ler-	Hierbei handelt es sich um eine <u>wörtliche Übernahme aus dem Thüringer Förderschulgesetz vom 02.07.92</u>. In diesem drei Jahrzehnte alten Gesetzestext ist noch der sogenannte „<i>Haushaltsvorbehalt</i>“ enthalten, nach dem gemeinsamer Unterricht „von der Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden ... Voraussetzungen“ von der abhängig war. Ein solcher „Haushaltsvorbehalt“ ist mit der UN-BRK

nort im gemeinsamen Unterricht oder an der Förderschule liegt bei den Erziehungsberechtigten.“	nicht vereinbar. Die in der UN-BRK verankerte „Schaffung angemessener Vorkehrungen“ wird im „Thüringer Entwicklungsplan Inklusion fortlaufend festgeschrieben.
Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Ein schulpflichtiges Kind, kann auf Antrag der Eltern für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt werden, wenn aufgrund der Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Der Antrag kann erst nach der schulärztlichen Untersuchung und nach Beratung durch die Schule gestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.“	Hierbei handelt es sich um eine weitgehend wortgleiche <u>Übernahme aus dem Thüringer Schulgesetz vom 06.08.1993, §18 (3)</u> . Dieser Vorschlag für die Neufassung geht noch hinter das Thüringer Schulgesetz von 1993 zurück. In diesem Gesetz war eine Rückstellung „im Ausnahmefall“ vorgesehen!

Zu 2:

Parlamentarische Gruppe der FDP: Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht (05.01.2022)

Der Antrag basiert auf einem *verkürzten Verständnis des Transformationsprozesses von einem überwiegend segregierenden hin zu einem überwiegend inklusiven Schulsystem*, wenn von der Landesregierung gefordert wird, darüber zu berichten, „welche Schulen in Thüringen im Zusammenhang mit gemeinsamem Unterricht besonders herausragen und wie die dortigen Erfahrungen für die allgemeine Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts genutzt werden können“. Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung konkretisiert sich zwar jeweils auf Ebene der Einzelschule, aber die erforderlichen Voraussetzungen und Impulse für diese Entwicklung überschreiten den Rahmen der Einzelschule. Jede Einzelschule ist Bestandteil eines kommunalen bzw. regionalen Netzwerkes, einer Bildungslandschaft mit jeweils besonderen historischen Voraussetzungen und gegenwärtigen Umsetzungsmöglichkeiten. An der Gestaltung dieser kommunalen bzw. regionalen Bildungslandschaft wirken verschiedenste Akteure mit. In den Blick zu nehmen wären deshalb nicht Einzelschulen, sondern kommunale bzw. regionale Bildungslandschaften, in denen es verschiedensten Akteuren gelingt, inklusive Bildung nachhaltig und in hoher Qualität zu etablieren. Beispielhaft sei die Stadt Jena genannt, in der ca. 90% aller Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im inklusiven Unterricht lernen. Die Entstehungsbedingungen dieser speziellen kommunalen Bildungslandschaft sind übrigens gut erforscht und seit 2019 auch einschlägig veröffentlicht.

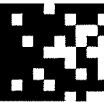
Abzulehnen ist deshalb der Vorschlag, „Gelingensbedingungen für den gemeinsamen Unterricht festzuschreiben und die Schulen, die diese erfüllen, explizit als ‚Schulen für gemeinsamen Unterricht‘ hervorzuheben.“ Denn Prozesse der Schul- und Unterrichtsentwicklung sind nicht nur stark kontextabhängig, sondern sie sind immer hoch komplexe und hoch dynamische Prozesse – und stellen nicht statische Qualitätsmerkmale dar. Durch den Ge-

nerationenwechsel in den Kollegien und Schulleitungen sowie durch die Mobilität von Lehrkräften sind die professionellen Kooperationen für Schul- und Unterrichtsentwicklung selbst einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Es kommt also nicht darauf an, einmal identifizierte „Leuchttürme“ sichtbar zu machen, sondern es kommt darauf an, allen Schulkollegien und Schulleitungen Freiräume und Möglichkeiten inklusiver Schulentwicklung in nachhaltiger Weise zu eröffnen.

Ein abschließendes Wort zu den im Antrag genannten „Kindern mit starken körperlichen und geistigen Behinderungen“, deren „Eltern [...] eine der kompetenten und leistungsstarken Förderschulen als bestmöglichen Bildungsanbieter“ wählen können sollen. Hiermit ist ganz offensichtlich gemeint: Je schwerer eine Behinderung sich darstellt, umso stärker soll das Elternrecht wirken – und zwar ausschließlich das Elternrecht auf Exklusion. Denn das Wahlrecht der selben Eltern mit einem als schwer und mehrfach behindert bezeichneten Kind gelangt sofort an seine Grenzen, wenn diese Eltern zu der Auffassung gelangen, dass die Schulart Gymnasium für ihr Kind am besten geeignet sei, weil dort die sozial kompetentesten, klügsten und empathischsten Mitschüler zu finden wären – mithin die gesellschaftliche Elite von morgen. Ich fühle mich bei diesem Vorschlag des Elternwahlrechts auf Exklusion in sehr unangenehmer Weise an meine eigene Schulzeit vor vierzig Jahren erinnert. Ich hatte nicht das Glück, in meiner Schule mit Kindern aufzuwachsen, deren kognitive oder motorische oder sensorische Zugänge zur Welt sich von meinen eigenen nennenswert unterschieden. Ich habe es als Kind nicht gelernt, mich unbefangen, neugierig und kooperativ auf sie einzustellen. Diese Erfahrungen konnte ich mir erst als Erwachsene aneignen, und zwar durch wiederholte Erfahrungen kommunikativer Inkompetenz. Wir sollten heute aus unseren eigenen bildungsbiographischen Erfahrungen gelernt haben und nicht reflexhaft die Erfahrungen früherer Generationen wiederholen. Die erste Frage muss deshalb sein: Wie können möglichst verschiedene Kinder und Jugendliche am gleichen Wohnort, an der wohnortnächsten Schule miteinander aufwachsen und füreinander kompetent werden? Wir leben in einer alternden und zugleich sozial und kulturell heterogener werdenden Gesellschaft. Alle Kinder und Jugendlichen von heute benötigen deshalb andere, nämlich inklusive Möglichkeiten des Aufwachsens, damit sie ihre Persönlichkeit in der Welt von heute für die Welt von morgen entwickeln können.



Thüringer Landesbeauftragter
für den **Datenschutz** und die **Informationsfreiheit**



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ:

Den Mitgliedern des
AfBJS

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2376

zu Drs. 7/6573

Ihre Nachricht vom : 22. Dezember 2022

Ihr Zeichen :

Bearbeiter/in:

Telefon :

Erfurt, den : 21. Februar 2023

„Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: Stellungnahme des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Sehr geehrte

sehr geehrte

ich danke Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf eines „Thüringer Gesetzes zur Modernisierung des Schulwesens“.

Eine Anmerkung vorweg: Die Corona Pandemie hat gezeigt, wie wichtig datenschutzrechtliche Fragen bei der künftig immer digital werdenden Schullandschaft werden. So gab es vor der Pandemie keinen „Distanzunterricht“; auch künftig wird das klassische Schulbuch zunehmend von digitalen Lehr- und Lernmitteln abgelöst werden. Auch ziehen Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler zunehmend Apps zur Bewältigung des Schulalltages heran. Nicht zuletzt die seit Ende letzten Jahres geführte mediale Aufmerksamkeit zur Software ChatGPT wird das Schulwesen künftig verändern. Überall, wo digital Daten von in diesem Fall Schülerinnen und Schülern oder Lehrern verarbeitet werden, spielen Datenschutzfragen

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

eine immense Rolle. Jedoch sollten diese digitalen Lösungen nicht ausschließlich als Gefahr, sondern auch als Chance zur notwendigen Modernisierung des Schulwesens gesehen werden. Meine Behörde unterstützt hier gern! Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass die Schulleitungen mit den komplexen Fragen überfordert sind. Aus meiner Sicht ist hier ein **Wechsel der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit weg von den Schulen hin zum zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport oder zum Schulträger veranlasst**, vergleichbar etwa mit den Regelungen im Berliner Schulgesetz (§§ 7 Abs. 2 a, 64 Abs. 11).

Nach Durchsicht des Gesetzentwurfs habe ich folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

Artikel 1 „Änderung des Thüringer Schulgesetzes“

Zu § 30 Abs. 1

Anstelle von „Erfolgt die Teilnahme am Unterricht gemäß § 45 a Abs. 1 Satz 2 in einer digitalen Lernumgebung, (...)“ sollte der Satz wie folgt lauten:

„Erfolgt die Teilnahme am Unterricht gemäß § 45 a Abs. 1 Satz 3 in einer digitalen Lernumgebung, (...)“

Begründung:

Wie sich aus dem Verweis auf § 45 a Abs. 1 ergibt, sollte Satz 2 durch einen anderen nachfolgend vorgeschlagenen Satz ersetzt werden. Damit wird Satz 2 dann zu Satz 3.

Zu § 30 Abs. 3

In § 30 Abs. 3 sollte nach Satz 3 folgender Satz angefügt werden:

„Die Lehrkraft hat sicherzustellen, dass während der Aufbewahrung eines privaten digitalen Endgeräts kein unbefugter Zugriff auf dort gespeicherte personenbezogene Daten erfolgt.“

Begründung:

Der Zugriff auf personenbezogene Daten auf einbehaltene private digitale Endgeräte durch die Lehrkraft ist unzulässig. Weiterhin ist das Gerät so aufzubewahren, dass es vor fremden Zugriff geschützt ist.

Zu § 34 Abs. 2a

In § 34 Abs. 2 a sollten nach Satz 1 folgender Satz 2 angehängt werden:

„Ausnahmen können in Einzelfällen gemacht werden, wenn die Unterrichtssituation es zulässt.“

Begründung:

Ohne diese Klarstellung könnte eine Lehrkraft auch sagen, dass diese aus sonstigen persönlichen Gründen nicht gesehen werden will und dies dann eben eine Ausnahme ist. Die Ausnahmen sollten daher auf den schulischen Kontext beschränkt werden.

Zu § 44a

In § 44a sollte an Satz 1 folgender Satz 2 angehängt werden:

„Hierzu werden technische und organisatorische Maßnahmen festgelegt, die die Anforderungen an das Gerät beschreiben als auch die Sicherheit und Integrität der dort verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten. Das Nähere wird in einer dazu erlassenen Rechtsverordnung geregelt.“

Begründung:

Für die Anschaffung von digitalen Endgeräten müssen Kriterien festgelegt sein, die einen datenschutzkonformen Einsatz im Unterricht gewährleisten. Dies gilt

ebenso für alle personenbezogenen Daten, die auf diesen Geräten verarbeitet werden. Diese Kriterien sind in einer Rechtsverordnung, etwa in der geplanten Thüringer Schuldatenschutzverordnung, festzulegen.

Zu § 45 a „Präsenz- und Distanzunterricht“

In § 45 a Abs. 1 sollten folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt werden:

„Präsenzunterricht kann von der Schule unter Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel in digitaler Lernumgebung durchgeführt werden. Dabei sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein der DS-GVO entsprechendes Schutzniveau zu gewährleisten. Das Nähere ist in einer zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln“

Satz 2 wird dann Satz 5 usw.

Begründung:

Der Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln erfolgt im Regelfall zunehmend unabhängig davon, ob es sich um Distanz- oder um Präsenzunterricht handelt. Außerdem soll damit klargestellt werden, dass die Schule grundsätzlich digitale Lehr- und Lernmittel im Unterricht einsetzen kann und die Schülerinnen und Schüler diese nutzen müssen. Damit entfällt für die Schule beim Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel die bisherige und teilweise schwer handhabbare Einwilligungslösung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) Datenschutz-Grundverordnung.

Die geeigneten technischen und organisatorischen erforderlichen Maßnahmen sind in einer Rechtsverordnung im Einzelnen zu regeln.

Zu § 57

In § 57 Abs. 8 sollte eine weitere Nummer 6 eingefügt werden, die wie folgt lautet:

„6. das Verarbeiten personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften durch zu schulischen Zwecken eingesetzte digitale Lehr- und Lernmittel,“

Begründung:

Hiermit soll die Schaffung einer Thüringer Schuldatenschutzverordnung ermöglicht werden.

Darüber hinaus sollte z. B. in § 2 Abs. 3 ThürSchulG folgende Regelung aufgenommen werden:

„Das für das Schulwesen zuständige Ministerium stellt den Schulen eine digitale Lernplattform zur Verfügung. Darüber hinaus stellt das für das Schulwesen zuständige Ministerium als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung für die Schule eine Liste mit genehmigten digitalen Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung. Für Lernplattformen sowie Lehr- und Lernmittel, die nicht genehmigt sind, trägt die Schule die Verantwortung für die damit erfolgende Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie der Lehrkräfte.“

Begründung:

Die tägliche Arbeit des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zeigt, dass die Schulen mit der Auswahl von datenschutzkonformen Soft- und Hardwareprodukten sowohl zeitlich als auch aus Gründen der mangelnden Fachkenntnis oftmals überfordert sind. Die Bereitstellung einer Liste solcher Produkte durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport würde hier die Schule von der datenschutzrechtlichen Verantwortung entlasten und vom Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in diesem Bereich zu erteilende Verwarnungen oder Anweisungen vermeiden. Letztlich müsste der Einsatz von datenschutzrelevanten Produkten nur einmal von einer Stelle geprüft werden, was zu einer Arbeitserleichterung für die Schule beitragen würde.

Zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (Artikel 2) besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht kein Änderungsbedarf.

Ich bitte Sie die genannten Punkte bei der weiteren Beschäftigung bei der Änderung des Thüringer Schulgesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen